



# Verfassungsschutzbericht

Baden-Württemberg

2020



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

# IMPRESSUM

## **HERAUSGEBER**

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen  
Baden-Württemberg  
Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart

## **GESTALTUNG & SATZ**

orelunited Werbeagentur GmbH  
Fritz-Reuter-Straße 18, 70193 Stuttgart

## **DRUCK**

Wahl-Druck GmbH  
Carl-Zeiss-Straße 26, 73431 Aalen

## **AUFLAGE**

5.500 Exemplare

## **ZITATE**

In Zitaten, die nicht den aktuell gültigen Regeln der deutschen Rechtschreibung entsprechen, wurde die Originalschreibweise beibehalten.

## **BILDNACHWEIS**

[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) (Seite 219)

## **REDAKTIONSSCHLUSS**

1. März 2021

# Verfassungsschutzbericht

Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

## VORWORT



Foto: Chaperon

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen auf unser gesellschaftliches Zusammenleben haben auch die Entwicklung verfassungsfeindlicher und sicherheitsgefährdender Bestrebungen im Jahr 2020 geprägt. Die staatlichen Eingriffe in grundgesetzlich verbriefte Freiheitsrechte zur Eindämmung der Pandemie und zum Schutz von Menschenleben haben in einem beachtlichen Ausmaß Skepsis gegenüber demokratischen Prozessen und Institutionen zu Tage gefördert. Die Reaktionen auf die Schutzmaßnahmen reichten von selbstverständlich absolut legitimer Kritik über offene Feindseligkeit bis hin zur Ablehnung staatlichen Handelns und unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Schon mit den ersten staatlichen Maßnahmen im Frühjahr 2020, die zur Eindämmung der Pandemie ergriffen wurden, gingen Versammlungen und Demonstrationen gegen diese Regelungen einher. Die weit überwiegende Mehrheit der Bevölkerung freilich unterstützte die zum Schutz unseres Lebens und unserer Gesundheit ergriffenen Maßnahmen. Ein kleiner Teil jedoch fühlte sich offenkundig entrechtet oder unterdrückt. Diese Menschen zog es aus Protest auf die Straßen. Praktisch von Anfang an hat der Verfassungsschutz dabei eine unheilvolle Allianz von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“, Verschwörungsideologen sowie Rechtsextremisten beobachtet, die sich auf diesen Veranstaltungen zusammenfanden, um – zumindest vordergründig – gegen die staatlichen Maßnahmen zu demonstrieren. Die anfängliche Kritik an den Maßnahmen zur

Eindämmung der Corona-Pandemie wich im Lauf der Zeit zunehmend einer grundsätzlichen Staatsfeindlichkeit. Radikalisierungsbeschleuniger waren und sind hierbei insbesondere die im Umfeld der Protestaktionen verbreiteten Verschwörungsideologien, die neben staatsfeindlichen auch antisemitische Narrative transportieren. Das Epizentrum dieses bundesweiten Phänomens bildete die Initiative „Querdenken 711“ aus Stuttgart. Mittlerweile haben sich unter der Bezeichnung „Querdenken“ zahlreiche weitere Initiativen in Deutschland, Österreich und der Schweiz gebildet.

In unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist es jedem erlaubt, kritisch – ja, auch „quer“ – zu denken und sich damit in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen. Kritisches Denken und ein zielorientierter, kontroverser, aber sachlicher Diskurs sind elementare Bausteine unserer Gesellschaft. Die Meinungsfreiheit ist ein hohes Gut im demokratischen Rechtsstaat. Daher sind auch die Versammlungen und Meinungsäußerungen gegen die Infektionsschutzmaßnahmen ein absolut legitimer Teil unserer Demokratie.

Selbstverständlich ist es absurd zu glauben, dass jede kritische Äußerung den Verfassungsschutz auf den Plan ruft. Die Grenze ist dort zu ziehen, wo ein Zusammenschluss von Personen ziel- und zweckgerichtet die freiheitliche demokratische Grundordnung infrage stellt und sich gegen diese wendet. Diese Grenze hat „Querdenken 711“ überschritten. Was sich zunächst nur andeutete, bestätigte sich im Lauf des vergangenen Jahres: Die Faktenlage verdichtete sich dergestalt, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg die Organisationsebene der Gruppierung „Querdenken 711“ mit ihren Ablegern im Land zum Beobachtungsobjekt erhoben hat.

Fast alle übrigen Extremismusbereiche haben ebenfalls auf die Pandemie reagiert und mitunter versucht, diese für ihre Zwecke zu nutzen. Eine besondere Rolle spielten im letzten Jahr anonyme Internetplattformen, auf denen Inhalte in

# VORWORT

Gruppenchats oder Informationskanälen ungeprüft und ungezügelt verbreitet wurden. Schnell erkannten Rechtsextremisten die Bedeutung dieser Plattformen. Sie versuchten fortan gezielt, ihre Ideologie unterschwellig unter den Nutzerinnen und Nutzern zu streuen, die zumeist dem bürgerlichen Spektrum zuzurechnen sind. Zum Beispiel wurden mittels einer App interessierte Bürgerinnen und Bürger täglich mit mehreren tausend Nachrichten mit Bezug zum Coronavirus überschüttet. Gezielte Falschbehauptungen und Verschwörungsmythen haben sich auf diese Weise ungehindert verbreitet; Rechtsextremisten und Verfassungsfeinden wurde eine Plattform geboten, die den Nährboden für eine demokratiefeindliche Einstellung oder gar extremistisch motivierte Gewalt bilden kann.

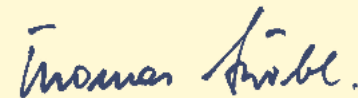
Die Auswirkungen der Pandemie lösten auch Reaktionen der linksextremistischen Szene aus: Zwar waren Linksextremisten aufgrund der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zunächst in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Eine nachhaltig bremsende Wirkung, insbesondere auf die Entwicklung der gewaltorientierten linksextremistischen Szene, war jedoch nicht festzustellen. So kam es im Namen des „antifaschistischen Kampfes“ im Umfeld der Corona-Demonstrationen nicht nur zu Gegenkundgebungen, sondern auch zu schwersten Straf- und Gewalttaten.

Auch im Bereich der Spionage und Cybersabotage hatte die Corona-Pandemie Auswirkungen. Baden-Württemberg ist gerade in diesem Kontext ein hochrelevantes Aufklärungsziel für ausländische Nachrichtendienste. So geriet im Jahr 2020 der medizinische Sektor in den Fokus; insbesondere betraf dies Impfstoffhersteller und Firmen im Bereich der Impfstofflogistik. Zudem waren gerade zu Beginn der Pandemie zahlreiche Versuche der Einflussnahme, Desinformation und Propaganda fremder Nachrichtendienste zu beobachten. Diese Aktivitäten zielten darauf ab, politische Entscheidungen und Entscheidungsträger zu diskreditieren, Einfluss auf politische Entscheidungsprozesse zu erlangen und letztlich die Gesellschaft zu destabilisieren.

Daneben hat der Verfassungsschutz selbstverständlich die Gefährdung unserer Gesellschaftsordnung durch extremistische Gruppierungen und Akteure in allen Phänomenbereichen weiterhin fest im Blick. Sowohl die Bedrohungen durch den islamistischen Extremismus und Terrorismus als auch die Auswirkungen internationaler Konfliktherde, die ausländerextremistische Akteure auf den Plan rufen, bestehen fort. Beides erzeugt Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Sicherheit des Landes.

Der Verfassungsschutz als Institut der wehrhaften Demokratie ist unverzichtbar. Aufgabe des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg ist es, Bedrohungen zu erkennen, aufzuklären und die Bürgerinnen und Bürger zu informieren. Hauptinstrument zur Information ist der jährliche Verfassungsschutzbericht.

An dieser Stelle gilt mein herzlicher Dank und mein tiefer Respekt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg. Sie setzen sich jeden Tag für den Schutz unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, für den Schutz unseres Gemeinwesens ein. Sie leisten mit ihrer Arbeit einen wertvollen Beitrag dafür, dass wir in Baden-Württemberg auch in dieser für uns alle herausfordernden Zeit in Freiheit und Sicherheit leben dürfen. Für diesen Einsatz gebührt ihnen unser aller Anerkennung.



Thomas Strobl  
Stellvertretender Ministerpräsident und Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg

<b>A. VERFASSUNGSSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG</b> .....	<b>20</b>
1. <b>AUFGABEN DES VERFASSUNGSSCHUTZES</b> .....	<b>21</b>
2. <b>VERHÄLTNIS VON VERFASSUNGSSCHUTZ UND POLIZEI</b> .....	<b>23</b>
3. <b>METHODEN DES VERFASSUNGSSCHUTZES</b> .....	<b>24</b>
4. <b>KONTROLLE</b> .....	<b>25</b>
5. <b>ÖFFENTLICHKEITSARBEIT DES VERFASSUNGSSCHUTZES</b> .....	<b>27</b>
6. <b>MASSTAB UND AUFBAU DER BERICHTERSTATTUNG</b> .....	<b>28</b>
7. <b>KONTAKT</b> .....	<b>29</b>
<b>B. ISLAMISTISCHER EXTREMISMUS UND TERRORISMUS</b> .....	<b>32</b>
1. <b>AKTUELLE ENTWICKLUNGEN UND TENDENZEN</b> .....	<b>36</b>
1.1 Salafistisches Spektrum .....	36
1.2 Legalistische Organisationen .....	38
1.3 Schiitischer Islamismus .....	38
1.4 Reaktionen auf die Corona-Pandemie .....	39
1.5 Antisemitismus im islamistischen Kontext .....	39

<b>2. SALAFISTISCHE STRÖMUNGEN</b> .....	<b>41</b>
2.1 Ideologie und Charakteristika .....	43
2.2 Strömungen .....	45
2.3 Narrative .....	48
2.4 Politischer Salafismus: Missionierung und Vernetzung in Deutschland .....	50
2.4.1 „Da’wa“-Aktivitäten .....	50
2.4.2 Vernetzung .....	52
2.5 Gefangenenhilfe .....	54
2.6 Jihadistischer Salafismus .....	55
2.6.1 Einflussfaktor „Islamischer Staat“ .....	55
2.6.2 Professionelle Propaganda .....	58
2.7 Die Rolle der Frauen .....	60
2.8 Exekutivmaßnahmen und Strafverfahren .....	62
<b>3. „MUSLIMBRUDERSCHAFT“ (MB)</b> .....	<b>64</b>
3.1 Ideologie und Ziele .....	66
3.2 Entwicklung der ägyptischen MB .....	67
3.3 Einstellung zur Gewalt .....	68
3.4 „Export“ der MB-Ideologie .....	69
3.5 Doppelstrategie .....	71
3.6 „Deutsche Muslimische Gemeinschaft e.V.“ (DMG) .....	72
3.7 Erziehung und Bildung .....	73
3.8 Reaktionen auf die Corona-Pandemie .....	75
3.9 „Sächsische Begegnungsstätte gUG“ (SBS) .....	76
<b>4. TÜRKISCHE ORGANISATIONEN</b> .....	<b>77</b>
4.1. „Milli-Görüs“-Bewegung .....	79
4.1.1 „Islamische Gemeinschaft Milli Grörüs e. V.“ (IGMG) .....	83
4.1.2 „Saadet Partisi“ (SP) .....	88
4.1.3 „Ismail Aga Cemaati“ (IAC) .....	90
4.1.4 Ausblick .....	90

<b>5. SCHIITISCHER ISLAMISMUS</b> .....	<b>91</b>
5.1 Einfluss Irans .....	92
5.2 „Hizb Allah“ („Partei Gottes“) .....	93
5.2.1 Propagandainstrumente .....	95
5.2.2 Militärmacht .....	95
5.2.3 „Hizb Allah“ in Deutschland und Baden-Württemberg .....	95
5.2.4 Einstufung als Terrororganisation und Verbote .....	96
<b>C. SICHERHEITSGEFÄHRDENDE BESTREBUNGEN VON AUSLÄNDERN</b> .....	<b>98</b>
<b>1. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN</b> .....	<b>103</b>
<b>2. „ARBEITERPARTEI KURDISTANS“ (PKK)</b> .....	<b>106</b>
2.1 Geschichte und Charakter .....	109
2.2 Verbot in Deutschland .....	110
2.3 Strukturen in Deutschland und Baden-Württemberg .....	111
2.4 PKK-Aktivitäten in Deutschland und Baden-Württemberg .....	112
2.4.1 Solidaritätsaktionen für Abdullah ÖCALAN .....	113
2.4.2 Gründungsfeiern und Märtyrergedenken .....	115
2.5 Zusammenarbeit mit deutschen und türkischen Linksextremisten ...	115
2.6 Entwicklungen in der Türkei und ihren Nachbarstaaten .....	117
2.7 Rekrutierungen für die Konfliktregion .....	118
2.8 Medienwesen .....	119
2.9 Finanzierung .....	120
2.10 Verurteilungen und Strafverfahren .....	121

<b>3. „ÜLKÜCÜ-BEWEGUNG“ („ÜLKÜCÜ HAREKETİ“)</b> .....	<b>122</b>
3.1 „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.“ (ADÜTDF) .....	123
3.1.1 Historie und Charakterisierung .....	125
3.1.2 Ideologie und Ziele .....	126
3.1.3 Strukturen in Deutschland und Baden-Württemberg .....	127
3.1.4 Aktivitäten in Baden-Württemberg .....	127
<b>4. TÜRKISCHER LINKSEXTREMISMUS</b> .....	<b>130</b>
4.1 „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C) .....	131
4.1.1 Geschichte und Charakterisierung .....	132
4.1.2 Aktivitäten in der Türkei .....	132
4.1.3 Strukturen in Deutschland und Baden-Württemberg .....	133
4.1.4 Aktivitäten in Baden-Württemberg .....	134
4.1.5 Medienwesen .....	135
4.2 „Kommunistische Partei der Türkei/Marxisten-Leninisten“ (TKP/ML) ..	135
4.2.1 Geschichte und Charakterisierung .....	137
4.2.2 Aktivitäten in Baden-Württemberg .....	137
4.2.3 Verurteilungen .....	138
4.3 „Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei“ (MLKP) .....	139
4.3.1 Geschichte und Charakterisierung .....	139
4.3.2 Aktivitäten in Baden-Württemberg .....	140
<b>D. RECHTSEXTREMISMUS</b> .....	<b>142</b>
<b>1. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN UND TENDENZEN</b> .....	<b>145</b>
1.1 Antisemitismus im deutschen Rechtsextremismus .....	145
1.2 Demonstrationstätigkeit der rechtsextremistischen Szene in Baden-Württemberg .....	149
1.3 Extremistische Einflussnahme auf das Corona-Protestgeschehen .....	150
1.4 Rechtsextremismus im Internet .....	152

<b>2. GEWALTORIENTIERTER RECHTSEXTREMISMUS</b>	<b>159</b>
2.1 Rechtsterroristische Strukturen in Deutschland	162
2.2 Rechtsextremistische Einzelpersonen	167
<b>3. RECHTSEXTREMISTISCHE PARTEIEN</b>	<b>168</b>
3.1 „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)	168
3.1.1 Bedeutung innerhalb des deutschen Rechtsextremismus	169
3.1.2 Ideologische Ausrichtung	171
3.1.3 Aktivitäten	172
3.1.4 NPD-Organisationsstrukturen in Baden-Württemberg	173
3.1.5 „Junge Nationalisten“ (JN)	174
3.2 „DIE RECHTE“	174
3.2.1 Organisationsgeschichte und -struktur	175
3.2.2 Ideologische Ausrichtung	176
3.2.3 Situation von „DIE RECHTE“ in Baden-Württemberg	177
3.3 „DER DRITTE WEG“ („Der III. Weg“)	179
3.3.1 Aktivitäten in Baden-Württemberg	180
3.3.2 Ideologische Ausrichtung	182
3.4 Rechtsextremistische Strömungen und Zusammenschlüsse in der Partei Alternative für Deutschland	183
3.4.1 „Der Flügel“	184
3.4.2 „Junge Alternative“ (JA)	188
<b>4. NICHT-PARTEIGEBUNDENER RECHTSEXTREMISMUS</b>	<b>193</b>
4.1 Subkulturell geprägter Rechtsextremismus	195
4.2 Nicht parteigebundener Neonazismus	197
4.2.1 Allgemeines	197
4.2.2 Aktivitäten in Baden-Württemberg	200
4.3 Rechtsextremistische Musik	203
4.4 „Identitäre Bewegung Deutschland e.V.“ (IBD)	208
4.4.1 Ursprünge	210
4.4.2 Ideologie	210
4.4.3 Überregionale Aktivitäten	212

4.4.4 Aktivitäten in Baden-Württemberg	215
4.4.5 Fazit	216
<b>5. IDEOLOGIE UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</b>	<b>217</b>
<b>E. REICHSBÜRGER UND SELBSTVERWALTER</b>	<b>220</b>
<b>1. IDEOLOGIE</b>	<b>222</b>
1.1 Verschwörungsmethoden und Antisemitismus	222
1.2 Feindbilder	223
1.3 Verhältnis zur Gewalt	223
<b>2. STRUKTUREN/GRUPPIERUNGEN</b>	<b>224</b>
2.1 „Republik Baden“ und „Republik ‚freier Volksstaat Württemberg“	224
2.2 „Verfassungsgebende Versammlung“	225
2.3 „Bismarcks Erben“	225
2.4 Sonstige Gruppierungen	227
<b>3. ÖFFENTLICHES AUFTRETEN</b>	<b>227</b>
<b>4. BEDEUTUNG DES „GELBEN SCHEINS“</b>	<b>229</b>
<b>5. UMGANG MIT „REICHSBÜRGERN“ UND „SELBSTVERWALTERN“</b>	<b>229</b>
5.1 Waffenrechtliche Erlaubnisse	230
5.2 Umgangsempfehlungen für Behörden	230
5.3 Vereinsverbot „Geeinte deutsche Völker und Stämme“	231
5.4 Durchsuchungen in Verbindung mit „Republik Baden“ und „Republik ‚freier Volksstaat Württemberg“	231
<b>6. VORFÄLLE MIT „REICHSBÜRGERN“ UND SELBSTVERWALTERN“</b>	<b>231</b>



<b>F. LINKSEXTREMISMUS</b>	<b>234</b>
<b>1. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN UND TENDENZEN</b>	<b>238</b>
1.1 Corona-Pandemie	238
1.1.1 Reaktionen linksextremistischer Parteien	239
1.1.2 Reaktionen gewaltorientierter Linksextremisten	239
1.2 „Antifaschismus“	242
1.3 „Antirepression“	243
1.3.1 Proteste zum „Tag ((i))“	243
1.3.2 „linksunten.indymedia“-Archiv online gestellt	244
1.3.3 Proteste gegen die Novellierung des Polizeigesetzes	244
1.4 „Antigentrifizierung“: Unterstützung einer Hausbesetzung in Konstanz	245
1.5 Weitere Einflussnahmeversuche auf die Klimabewegung	246
<b>2. GEWALTORIENTIERTER LINKSEXTREMISMUS</b>	<b>247</b>
2.1 Straf- und Gewalttaten: uneinheitliche Entwicklung	248
2.2 Wachsende Militanz in Stuttgart und Gewaltdebatte	249
2.3 Reaktionen der Szene auf die Gewalttaten	252
2.4 Gezieltes Vorgehen gegen „Rechte“	254
2.5 Brandanschläge in Karlsruhe und Freiburg	255
2.6 Drohbriefe von RAZ/MIEZE auch in Baden-Württemberg	256
<b>3. PARTEIEN UND ORGANISATIONEN</b>	<b>258</b>
3.1 „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)	258
3.1.1 Coronakrise und Kapitalismus	259
3.1.2 Aktivitäten gegen die NATO	260
3.1.3 SDAJ setzt Mitgliederwerbung fort	261
3.2 „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)	262
3.2.1 Kampagne „Gib Antikommunismus keine Chance“	264
3.2.2 Vorbereitung auf die Bundestagswahl 2021	265
3.3 „Linksjugend [solid]“ und DIE LINKE.SDS	265

3.4 „Rote Hilfe e.V.“ (RH)	268
3.4.1 Unterstützung des Tatverdächtigen eines mutmaßlichen versuchten Tötungsdelikts	269
3.4.2 Solidarität der RH Stuttgart mit mutmaßlichen Absendern von Drohschreiben	270
3.4.3 „Tag der politischen Gefangenen“	271
3.4.4 Kampagne „Solidarität verbindet“ beendet	271
3.5 Sonstige Vereinigungen: Anarchisten und Trotzlisten	272
<b>4. IDEOLOGIE UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</b>	<b>274</b>
<b>G. SCIENTOLOGY-ORGANISATION (SO)</b>	<b>278</b>
<b>1. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN UND TENDENZEN</b>	<b>280</b>
1.1 Entwicklung der Mitgliederzahlen	280
1.2 Aktionsschwerpunkt Baden-Württemberg	280
1.3 Die „Ideale Org“ in Stuttgart als zentrale Anlaufstelle	281
<b>2. VERFASSUNGSFEINDLICHES PROGRAMM</b>	<b>282</b>
2.1 Politische Macht und gesellschaftliche Dominanz	282
2.2 Feindbilder und Drohungen	283
<b>3. FINANZEN UND STRUKTUREN</b>	<b>284</b>
3.1 Führung, Organisation und Finanzen	284
3.2 Strukturen in Baden-Württemberg	284
<b>4. AKTIVITÄTEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG</b>	<b>285</b>
4.1 Reaktion auf die Corona-Pandemie	287
4.2 Ausweitung der Werbung im Internet	288

<b>H. SPIONAGEABWEHR</b>	<b>290</b>
<b>1. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN UND TENDENZEN</b>	<b>292</b>
<b>2. VOLKSREPUBLIK CHINA</b>	<b>293</b>
2.1 Politische Situation	293
2.2 Überwachung regimekritischer Bestrebungen	294
2.3 Einflussnahme	295
2.3.1 Allgemein	295
2.3.2 COVID-19-Pandemie	296
<b>3. RUSSISCHE FÖDERATION</b>	<b>297</b>
3.1 Politische Situation	297
3.2 Klassische Vorgehensweise	297
3.3 Einflussnahme	298
<b>4. REPUBLIK TÜRKEI</b>	<b>299</b>
4.1 Politische Situation	299
4.2 „Nationaler Nachrichtendienst“ (MIT)	299
4.3 Einflussnahme	300
<b>5. ISLAMISCHE REPUBLIK IRAN</b>	<b>301</b>
<b>6. ARABISCHE REPUBLIK SYRIEN</b>	<b>302</b>
<b>7. PROLIFERATION</b>	<b>303</b>
7.1 Überblick	303
7.2 Islamische Republik Iran	303
7.3 Islamische Republik Pakistan	304
7.4 Arabische Republik Syrien	305
7.5 Russische Föderation	305
<b>8. CYBERSPIONAGE</b>	<b>306</b>
8.1 Allgemeine Bedrohungslage	307

8.2 Nordkorea auf dem Vormarsch	307
8.3 Lage in Baden-Württemberg	308
8.4 Fallbeispiele	309
<b>9. PRÄVENTION</b>	<b>311</b>
<b>10. SICHERHEITSFORUM BADEN-WÜRTTEMBERG – DIE WIRTSCHAFT SCHÜTZT IHR WISSEN</b>	<b>312</b>
<b>11. BEDEUTUNG VON HINWEISEN – ERREICHBARKEIT DER SPIONAGEABWEHR</b>	<b>313</b>
<b>I. GEHEIM- UND SABOTAGESCHUTZ</b>	<b>314</b>
<b>1. GEHEIMSCHUTZ</b>	<b>314</b>
<b>2. SABOTAGESCHUTZ</b>	<b>317</b>
<b>GESETZ ÜBER DEN VERFASSUNGSSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG</b>	<b>318</b>
<b>REGISTER – EXTREMISTISCHE GRUPPIERUNGEN</b>	<b>346</b>
<b>PERSONENREGISTER</b>	<b>355</b>
<b>SCHLAGWORTREGISTER</b>	<b>360</b>



## A. VERFASSUNGSSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Der Verfassungsschutz versteht sich als „Frühwarnsystem“ der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Deutschland. Seine Aufgabe ist es, verfassungsfeindliche und sicherheitsgefährdende Bestrebungen zu beobachten und die politisch Verantwortlichen, die zuständigen Stellen sowie die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes über Entwicklungen und drohende Gefahren zu unterrichten. Diese Aufgabe ergibt sich aus § 3 Abs. 1 und § 12 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Baden-Württemberg (Landesverfassungsschutzgesetz – LVSG).

Der Bund und die 16 Länder unterhalten jeweils eigene Verfassungsschutzbehörden, wie es dem föderativen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland entspricht. Sie arbeiten eng zusammen. Die größte und mit verschiedenen Zentralfunktionen ausgestattete Behörde ist das Bundesamt für Verfassungsschutz mit Sitz in Köln.

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg hat seinen Sitz in Stuttgart. Im Oktober 2020 wurden die Abteilungen „Rechtsextremismus und -terrorismus, Reichsbürger und Selbstverwalter“ sowie „Links-/Ausländerextremismus und -terrorismus“ eingerichtet. Seither gliedert sich das Amt in sechs Abteilungen.



## 1. AUFGABEN DES VERFASSUNGSSCHUTZES

Der Verfassungsschutz hat den gesetzlichen Auftrag, die freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGO) zu schützen. Diesen Begriff hat das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil von 2017 umfassend beschrieben. Demnach umfasst er die zentralen Grundprinzipien des freiheitlichen Verfassungsstaates, die schlechthin unentbehrlich sind. Die Grundprinzipien werden geprägt durch:

- Die **Garantie der Menschenwürde** (Art. 1 Abs. 1 GG): Sie umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit aller Menschen.

- Das **Demokratieprinzip**, d. h. die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG).

- Das **Rechtsstaatsprinzip** als Grundlage für die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte. Zugleich erfordert die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit des Einzelnen, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist.<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017 (Az.: 2 BvB 1/13, Rn. 1-1010).

Der Staat muss diese Kernelemente der fdGO schützen. Dafür ist es nötig, mögliche Gefahren frühzeitig zu erkennen, um ihnen entgegenwirken zu können. Der Verfassungsschutz hat hierbei die Rolle eines „Frühwarnsystems“: Er sammelt Informationen über „verfassungsfeindliche Bestrebungen“ – das heißt über Organisationen, die politisch aktiv dafür eintreten, dass einer oder mehrere dieser Verfassungsgrundsätze beseitigt werden. Die wichtigsten Beobachtungsfelder sind Islamismus, Rechtsextremismus, Ausländerextremismus und Linksextremismus, hinzu kommen das Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sowie die „Scientology-Organisation“.

Voraussetzung für die Informationssammlung ist, dass dem Verfassungsschutz tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bestimmte Bestrebungen die fdGO, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder andere hochwertige Rechtsgüter gefährden. Dabei ist es keine zwingende Voraussetzung, dass die beobachtete Organisation oder Gruppierung Straftaten begeht oder begangen hat. Extremistische Einzelpersonen darf der Verfassungsschutz dagegen nur in wenigen Ausnahmefällen beobachten, z. B. dann, wenn eine hohe Gewaltbereitschaft gegeben ist.

Der Verfassungsschutz ist ebenfalls gefordert, wenn Deutschland durch extremistische Aktivitäten in außenpolitische Konflikte gebracht werden könnte. Diese Gefahr besteht beispielsweise dann, wenn extremistische Ausländerorganisationen ihr Heimatland oder dessen Regierung von Deutschland aus mit Gewalt bekämpfen. Darüber hinaus wird der Verfassungsschutz aktiv, wenn sich die Bestrebungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.

Zu den weiteren Aufgaben zählt die Spionageabwehr. Sie ist darauf gerichtet, sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht aufzuspüren und zu analysieren.

Schließlich übernimmt das Landesamt für Verfassungsschutz umfangreiche Aufgaben beim personellen und materiellen Geheimschutz. Es überprüft zum Beispiel Geheimnisträger und andere Personen, die in sicherheitsempfindlichen Bereichen tätig werden sollen, und berät Behörden sowie Unternehmen bei der Einrichtung technischer Vorkehrungen zum Schutz von geheimhaltungsbedürftigen Informationen. Außerdem wirkt es bei der sicherheitsmäßigen Überprüfung von Einbürgerungsbewerbern und Ausländern nach den Bestimmungen des Aufent-

haltsrechts mit. Ebenso ist es beteiligt bei der Prüfung der Zuverlässigkeit von Personen nach den entsprechenden

fachgesetzlichen Regelungen, zum Beispiel nach dem Waffengesetz.

## 2. VERHÄLTNISS VON VERFASSUNGSSCHUTZ UND POLIZEI

Aufgrund des Trennungsgebots sind Polizei und Nachrichtendienste in Deutschland strikt getrennt – sowohl organisatorisch als auch hinsichtlich ihrer Aufgaben und Befugnisse. Dieser Grundsatz trägt den Erfahrungen mit der Geheimen Staatspolizei im Nationalsozialismus Rechnung: Im Kampf des Staates gegen politische Gegner hatte sie umfassende Exekutivbefugnisse und war nicht mehr an geltendes Recht gebunden.

Die Arbeit einer Verfassungsschutzbehörde unterscheidet sich wesentlich von der einer Polizeibehörde. Dem Verfassungsschutz stehen keine polizeilichen Eingriffsbefugnisse zu. Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz dürfen keine Zwangsmaßnahmen wie Vorladungen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen oder Festnahmen durchführen. Erscheint aufgrund von Informationen, die dem Verfassungsschutz vorliegen, ein polizeiliches Eingreifen erforderlich, so wird die zuständige Poli-

zeidienststelle unterrichtet. Diese entscheidet dann selbständig und nach eigenem Ermessen, ob und welche Maßnahmen zu treffen sind. Im Gegensatz zur Polizei ist der Verfassungsschutz nicht dem Legalitätsprinzip unterworfen, das heißt, er muss nicht zwingend Strafverfolgungsmaßnahmen einleiten, wenn er Kenntnis von einer Straftat erlangt, sondern besitzt einen (begrenzten) Ermessensspielraum.

Die „Gemeinsame Informations- und Analysestelle“ (GIAS) von Landesamt für Verfassungsschutz und Landeskriminalamt bildet – unter Beachtung des Trennungsgebots – den institutionellen Rahmen für eine Kooperation der beiden Behörden. In regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen werden Informationen in den verschiedenen Extremismusbereichen ausgetauscht. Auf diese Weise lassen sich frühzeitig phänomenbezogene Bedrohungs- und Gefährdungslagen erkennen und entsprechende Analysen erstellen.

### 3. METHODEN DES VERFASSUNGSSCHUTZES

Einen Großteil der Informationen erlangt das Landesamt für Verfassungsschutz aus offenen Quellen. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit darf es Informationen auch verdeckt beschaffen und die dafür im Landesverfassungsschutzgesetz genannten nachrichtendienstlichen Mittel anwenden. Hierzu gehören etwa der Einsatz von Vertrauenspersonen, Obser-

vationen oder Bild- und Tonaufzeichnungen. Gerade die auf diesem Wege erlangten Erkenntnisse ermöglichen häufig erst eine fundierte, genaue und verlässliche Analyse der Gefährdungslage. Darüber hinaus darf der Verfassungsschutz im Einzelfall unter engen gesetzlichen Voraussetzungen den Brief-, Post- und Fernmeldeverkehr überwachen.

OFFENE BESCHAFFUNG	VERDECKTE BESCHAFFUNG	
<b>MEDIENAUSWERTUNG</b> z. B. Internet, Publikationen 	<b>OBSERVATION</b> 	<b>G 10-MASSNAHMEN</b> z. B. Telefon- und Postüberwachung 
<b>BESUCH VON VERANSTALTUNGEN</b> 	<b>VERTRAUENSPERSONEN („V-Leute“)</b> 	<b>OPERATIVE INTERNETNUTZUNG</b> 
<b>FREIWILLIGE AUSKÜNFTE</b> 	<b>NACHRICHTENDIENSTLICHE HILFSMITTEL</b> z. B. Tarnkennzeichen 	

Laut Landesverfassungsschutzgesetz stehen alle diese Möglichkeiten unter dem Vorbehalt des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Das heißt: Von mehreren geeigneten Maßnahmen zur

Nachrichtengewinnung ist diejenige auszuwählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten in seinen Grundrechten beeinträchtigt.

### 4. KONTROLLE

Das Landesamt für Verfassungsschutz unterliegt einer mehrschichtigen rechtsstaatlichen Kontrolle. Hierbei haben innerbehördliche Maßnahmen, zum Beispiel Kontrollen durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Amtes, eine zentrale Funktion. Die Dienst- und Fachaufsicht durch das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sowie externe Kontrollen durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und den Rechnungshof stellen ebenfalls sicher, dass der gesetzlich vorgegebene Rahmen eingehalten wird.

Die parlamentarische Kontrolle erfolgt durch das Parlamentarische Kontrollgremium (PKG) des Landtags von Baden-Württemberg. Darüber hinaus prüft die vom Landtag bestellte G 10-Kommission sämtliche Maßnahmen der Brief-, Post- und Telekommunikationsüberwachung nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz) auf ihre Rechtmäßigkeit. Im Übrigen gewährleistet die grundgesetzliche Rechtsweggarantie die Überprüfung von Einzelmaßnahmen des Verfassungsschutzes durch die Justiz. Die Arbeit des Verfassungsschutzes unterliegt zudem der Kontrolle durch die Öffentlichkeit.

<p><b>Innerbehördliche Kontrolle</b></p> <p><b>Aufsichtsbeamter gemäß Artikel 10-Gesetz</b> Kontrolle der Durchführung von G 10-Maßnahmen (Maßnahmen der Brief-, Post- und Telekommunikationsüberwachung)</p> <p><b>Behördlicher Datenschutzbeauftragter</b></p> <p><b>Controlling</b></p>
<p><b>Kontrolle durch den Landtag von Baden-Württemberg</b></p> <p><b>Parlamentarisches Kontrollgremium (PKG)</b> Mindestens vierteljährliche Unterrichtung über die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz und über die Durchführung von G 10-Maßnahmen</p> <p><b>G 10-Kommission</b> Wird vom Landtag bestellt und prüft die Rechtmäßigkeit der beantragten G 10-Maßnahmen</p>
<p><b>Externe behördliche Kontrolle</b></p> <p><b>Dienst- und Fachaufsicht durch das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen</b></p> <p><b>Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit</b></p> <p><b>Landesrechnungshof</b></p>
<p><b>Gerichtliche Kontrolle</b></p> <p>Klage gegen Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz</p>
<p><b>Kontrolle durch die Öffentlichkeit</b></p> <p><b>Bürger</b> Anfragen, Informationen</p> <p><b>Medien</b> Print- und Onlinemedien, Hörfunk, Fernsehen</p>

## 5. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT DES VERFASSUNGSSCHUTZES

Zum dauerhaften Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist die geistig-politische Auseinandersetzung mit Extremismus jeglicher Couleur erforderlich. Sie muss auf allen gesellschaftlichen Ebenen stattfinden. Das Landesamt für Verfassungsschutz leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Außer der Regierung und dem Parlament informiert es auch die Öffentlichkeit regelmäßig über Aktivitäten und Absichten verfassungsfeindlicher Parteien oder Organisationen. Zahlreiche Informationsmöglichkeiten stehen dabei zur Auswahl. So können Broschüren zu verschiedenen Themen des Verfassungsschutzes bestellt oder im Internet abgerufen werden. Referenten des Landesamts für Verfassungsschutz stehen kostenfrei für Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen zur Verfügung.

Beschäftigte des baden-württembergischen Verfassungsschutzes haben im Jahr 2020 – im Wesentlichen vor Beginn der Corona-Pandemie – insgesamt 57 Vorträge gehalten. Über 4.400 Exemplare des Verfassungsschutzberichts 2019 wurden im Berichtszeitraum verteilt. Darüber hinaus hat das Amt mehr als 200 Medienanfragen beantwortet.

Im Internet ist das Landesamt für Verfassungsschutz unter der Adresse [www.verfassungsschutz-bw.de](http://www.verfassungsschutz-bw.de) zu finden. Die Seiten wurden im Herbst 2020 umfassend aktualisiert und bieten aktuelle Informationen über Hintergründe und Zusammenhänge des Extremismus und des Terrorismus, der Spionageabwehr und der „Scientology-Organisation“. Unter dem Menüpunkt „Publikationen“ sind die Verfassungsschutzberichte der vergangenen Jahre, verschiedene Informationsbroschüren und wissenschaftliche Studien im PDF-Format abrufbar; teilweise steht auch eine gedruckte Fassung zur Verfügung.

## 6. MASSTAB UND AUFBAU DER BERICHTERSTATTUNG

Der Verfassungsschutzbericht dient der Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit über verfassungsfeindliche Bestrebungen in Baden-Württemberg. Er informiert über die wesentlichen Erkenntnisse aus dem Berichtsjahr, bewertet diese und stellt sie im Zusammenhang der Entwicklung dar. Die Erkenntnisse resultieren aus den Beobachtungen, die das Landesamt für Verfassungsschutz im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags gemacht hat.

Der Verfassungsschutzbericht kann keinen erschöpfenden Überblick geben und ist keine abschließende Aufzählung aller verfassungsschutzrelevanten Personenzusammenschlüsse.

Soweit über einzelne, namentlich genannte Organisationen und Gruppie-

rungen berichtet wird, handelt es sich – wenn nicht ausdrücklich anders erwähnt – um Fälle, bei denen sich die tatsächlichen Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen zu einer festgestellten Verfassungsfeindlichkeit verdichtet haben.

Bei der Erwähnung von Einzelpersonen sind die Namen lebender, aktiver Extremisten jeweils durch Schreibung in Großbuchstaben hervorgehoben. Alle anderen Personennamen erscheinen in Normalschrift.

Jedem Kapitel zu zentralen Beobachtungsobjekten des Landesamts für Verfassungsschutz ist eine Infobox vorangestellt. Diese optisch hervorgehobene Zusammenfassung bietet eine erste Orientierung im jeweiligen Abschnitt.

## 7. KONTAKT

### MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN BADEN-WÜRTTEMBERG

Pressestelle  
Willy-Brandt-Straße 41  
70173 Stuttgart

**TELEFON:** 0711/231-3030  
**TELEFAX:** 0711/231-3039  
**E-MAIL:** pressestelle@im.bwl.de  
**INTERNET:** www.im.baden-wuerttemberg.de

### LANDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG

Öffentlichkeitsarbeit

**POSTANSCHRIFT:** Taubenheimstraße 85 A  
70372 Stuttgart  
**POSTFACH:** 500 700  
70337 Stuttgart  
**TELEFON:** 0711/95 44-181  
**TELEFAX:** 0711/95 44-444  
**E-MAIL:** info@lfvbw.bwl.de  
presse@lfvbw.bwl.de (für Medienvertreter)  
**INTERNET:** www.verfassungsschutz-bw.de

Die **Spionageabwehr** ist – auch für Anregungen und weitere Informationen – unter oben genannter Adresse oder unter dem Telefonanschluss 0711/95 44-301 erreichbar.

Für **Hinweise**, die auf Wunsch streng vertraulich behandelt werden, stehen die folgenden Anschläge zur Verfügung:

**ZUR SPIONAGE:**

0711/95 47-626 (Telefon)

0711/95 47-627 (Telefax)

**ZUM ISLAMISMUS:**

0711/95 61-984 (deutsch/englisch)

0711/95 44-320 (türkisch)

0711/95 44-399 (arabisch)

**RECHTSEXTREMISMUS:**

Hinweise zu rechtsextremistischen Aktivitäten nimmt das Landeskriminalamt Baden-Württemberg im Internet anonym über das Anzeigesystem BKMS® (Business Keeper Monitoring System) entgegen:

[www.bkms-system.net/lkabw-staatsschutz](http://www.bkms-system.net/lkabw-staatsschutz)

**AUSSTIEGSBERATUNG DES KOMPETENZZENTRUMS GEGEN EXTREMISMUS IN BADEN-WÜRTTEMBERG (KONEX)**

Die Ausstiegsberatung richtet sich an Menschen in Baden-Württemberg, die sich einer extremistischen Gruppe oder Ideologie zugehörig fühlen und sich daraus lösen möchten, sowie an deren enges soziales Umfeld.

**E-MAIL:** [ausstiegsberatung@konex.bwl.de](mailto:ausstiegsberatung@konex.bwl.de)

**INTERNET:** [www.konex-bw.de/ausstiegsberatung](http://www.konex-bw.de/ausstiegsberatung)

**AUSSTIEGSBERATUNG ISLAMISTISCHER EXTREMISMUS:**

0711/279-4555 (mehrsprachig)

**AUSSTIEGSBERATUNG RECHTSEXTREMISMUS:**

0711/279-4544

**AUSSTIEGSBERATUNG LINKSEXTREMISMUS:**

0711/279-4566

**AUSSTIEGSBERATUNG AUSLÄNDEREXTREMISMUS:**

0711/279-4577 (mehrsprachig)



## B. ISLAMISTISCHER EXTREMISMUS UND TERRORISMUS

Der islamistische Extremismus, auch Islamismus genannt, ist eine auf dem Islam basierende politische Ideologie. Ihre Vertreter begreifen den Islam als allumfassendes Ordnungssystem, das sämtliche Lebensbereiche regelt und das Kollektiv – die islamische „Umma“ (Gemeinschaft) – über das Individuum stellt. Ziel aller Islamisten ist die Etablierung einer islamischen Staats- und Gesellschaftsordnung, in der es keinerlei Trennung zwischen religiöser und politischer Sphäre gibt. So lautet der Leitspruch aller Islamisten: „Der Islam ist Religion und Staat zugleich“ (arabisch: „al-Islam din wa-daula“).

Durch die Politisierung von religiösen Vorstellungen im Islam gelten Allah als höchster Souverän, der Koran als politisches Grundgesetzprogramm oder Verfassung und die Scharia als universell anzuwendendes göttliches Gesetz. In einem solchen totalitären theokratischen System wären unter anderem die Meinungsfreiheit, der Minderheitenschutz, das Prinzip der Gewaltenteilung und die Gleichberechtigung der Geschlechter nicht gewährleistet. Folglich ist der Islamismus nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar.

Das Phänomen des islamistischen Extremismus ist sehr heterogen. Seine Erscheinung variiert je nach Aktionsform, Organisationsgrad und Strömung. Die große Mehrheit der Islamisten konzentriert sich auf die missionarische oder politische Agitation und bewegt sich mit ihren Aktionen nicht im strafrechtlich relevanten Bereich. Eine Minderheit, die sogenannten Jihadisten, greifen zur Gewalt, um ihre Interessen durchzusetzen. Zuweilen sind die Übergänge zwischen diesen beiden Aktionsmodi fließend und umfassen den breiten Graubereich der Gewaltbefürwortung und -unterstützung.

Islamisten unterscheiden sich auch im Vernetzungsgrad. Das Spektrum reicht von islamistischen Einzelpersonen, die keiner konkreten Gruppierung angehören, über lose Personenzusammenschlüsse, die sich regelmäßig treffen, bis hin zu festen Vereinsstrukturen oder politischen Parteien.

Die drei islamistischen Hauptströmungen sind

- der aus dem saudi-arabischen Wahhabismus hervorgegangene **Salafismus**, der sich auf einen vermeintlich reinen Islam zurückbesinnen möchte und sowohl den politischen Salafismus als auch Terrororganisationen wie „al-Qaida“ oder den „Islamischen Staat“ (IS) umfasst,
- der **legalistische Islamismus** mit seinen beiden Unterströmungen, der arabischen „Muslimbruderschaft“ (MB) und der türkischen „Milli-Görüs“-Bewegung, die auf eine langfristige gesellschaftspolitische Einflussnahme abzielen, sowie
- der **schiiitische Islamismus** mit der Islamischen Republik Iran als staatlichem und der libanesischen „Hizb Allah“ als politischem und paramilitärischem Akteur.

### EREIGNISSE UND ENTWICKLUNGEN 2020:

- Europa gehört weiterhin zum Zielspektrum des islamistischen Terrorismus. Die Anschläge vom Herbst 2020 in Paris, Nizza und Wien verdeutlichen das anhaltend hohe Gefährdungsrisiko, das insbesondere von radikalisierten Einzeltätern ausgeht. Eine hoch-emotionalisierte salafistische Szene, jüngst provoziert durch die Mohammed-Karikaturen, sowie weiterhin verbreitete Propagandaprodukte des IS können zu einer Radikalisierung beitragen.
- Islamistische Akteure versuchten, das Coronavirus in ihr Weltbild zu integrieren, und vertreten dabei eine große Bandbreite an unterschiedlichen Positionen.

- Die Verlagerung der salafistischen Missionierungsaktivitäten in den digitalen Raum hat sich durch die Corona-Pandemie noch einmal verstärkt.
- Akteure und Zusammenschlüsse der salafistischen Szene agierten zunehmend professioneller und nutzten verschiedene Projekte, um Finanzmittel zu generieren und ihre Ideologie zu verbreiten. Auch sollten spezielle Online-Akademien vermehrt ein gebildetes Publikum ansprechen.
- Mit „Sira-Schulungen“ zur Biographie des Propheten Mohammed hat sich bundesweit ein anschlussfähiges sowie kinder- und jugendorientiertes Marketing der MB etabliert.
- Nach der taktischen Namensänderung der „Islamischen Gemeinschaft in Deutschland e. V.“ (IGD) in „Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V.“ (DMG) im Jahr 2018 zeichnet sich auf europäischer Ebene ein ähnliches Muster des Imagewechsels der MB ab: Die Dachorganisation „Federation of Islamic Organizations in Europe“ (FIOE) beschloss im Januar 2020 ihre Umbenennung in „Council of European Muslims“ (CEM).
- Am 26. März 2020 verbot das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Betätigung der schiitischen „Hizb Allah“ in Deutschland.

**ISLAMISTISCHES PERSONENPOTENZIAL IN DEUTSCHLAND  
UND BADEN-WÜRTTEMBERG IM ZEITRAUM 2018–2020<sup>1</sup>**

	2018		2019		2020	
	BW	BUND	BW	BUND	BW	BUND <sup>2</sup>
<b>Salafistische Bestrebungen</b> (einschließlich transnationaler Jihadismus)	<b>950</b>	11.300	<b>1.200</b>	12.150	<b>1.300</b>	–
„Muslimbruderschaft“	<b>190</b>	1.040	<b>190</b>	1.350	<b>170</b>	–
„Milli-Görüs“- Bewegung	<b>2.260</b>	10.000	<b>2.260</b>	10.000	<b>2.260</b>	–
„Hizb Allah“	<b>80</b>	1.050	<b>75</b>	1.050	<b>75</b>	–
Sonstige	<b>380</b>	1.160	<b>380</b>	1.160	<b>395</b>	–
<b>GESAMTZAHL NACH ABZUG VON MEHRFACH- ZUGEHÖRIGKEITEN</b>	<b>3.860</b>	k. A.	<b>4.105</b>	k. A.	<b>4.200</b>	–

Stand: 31. Dezember 2020

<sup>1</sup> Die Zahlenangaben Land/Bund sind zum Teil geschätzt und gerundet.

<sup>2</sup> Die Zahlen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) lagen für 2020 noch nicht vor.

**POLITISCH MOTIVIERTE KRIMINALITÄT IM BEREICH RELIGIÖSE IDEOLOGIE SOWIE EXTREMISTISCHE STRAF- UND GEWALTTATEN IM ZEITRAUM 2018–2020**

Dem Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität – Religiöse Ideologie“ werden Straftaten zugeordnet, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine religiös geprägte Einstellung

der Täter für die Tatbegehung entscheidend war. Auch deutsche Staatsangehörige können Straftaten der PMK-religiöse Ideologie begehen.

	2018		2019		2020	
	BW	BUND	BW	BUND	BW <sup>3</sup>	BUND
<b>Politisch motivierte Kriminalität im Bereich Religiöse Ideologie insgesamt</b>	43	586	42	425	41	477
davon: extremistische Straftaten	28	453	37	362	31	409
davon: extremistische Gewalttaten	4	44	5	41	1	33

Stand: 31. Dezember 2020

distischen Kanälen in sozialen Medien. Zum anderen reagierten salafistische Akteure hochemotional auf die karikaturistische Darstellung des Propheten Mohammed. Dies warf ein Schlaglicht auf die Dynamiken und das Gewaltpotenzial innerhalb der Szene, das sich bei den Anschlägen vom 16. Oktober 2020 in Conflans-Sainte-Honorine bei Paris und vom 29. Oktober 2020 in Nizza zeigte. Einen weiteren Terroranschlag verübte ein IS-Mitglied am 2. November 2020 in Wien.

Die Zahl der Salafisten in Deutschland und Baden-Württemberg ist auch im Jahr 2020 gestiegen. Diese Entwicklung lässt sich vor allem mit der weiteren Aufklärung der Szene und einer Zunahme von Hinweisen auf einzelne salafistische Akteure erklären.

Salafistische Missionierungsaktivitäten („Da’wa“) im öffentlichen Raum haben grundsätzlich an Bedeutung verloren. In konspirativem Rahmen und in Privatwohnungen wurden diese hingegen auch infolge der Corona-Pandemie weiter verstärkt. Außerdem finden Veranstaltungen vermehrt virtuell statt. Salafistische Propaganda verbreitet sich auf YouTube-Kanälen, Twitter, Facebook und den Internetpräsenzen einzelner Personen oder Moscheen.

Zunehmend gibt es Angebote, die sich – mit zunächst wenig extremistisch erscheinenden Themen – an ein intellektuelleres Publikum richten. Dazu gehören Online-Akademien, die Arabischkenntnisse oder religiöses Wissen vermitteln wollen, oder die österreichische Organisation „Iman“ („Glaube“) mit ihrem YouTube-Kanal „Iman TV“. Eine andere Zielgruppe sind Kinder, für die salafistisch dominierte Moscheen verschiedene Aktivitäten organisieren. Problematisch ist vor allem das Angebot von alternativen Kindergärten, das zu einer Abschottung der dort betreuten Kinder führen kann.

Die salafistische Szene hat sich weiter professionalisiert und nutzt verschiedene Projekte und Geschäftsfelder, um Finanzmittel zu generieren und ihre Ideologie zu verbreiten. Hierzu zählen u. a. Spendenorganisationen, Buchverlage, die erwähnten Online-Akademien, Reiseanbieter für Pilgerfahrten nach Mekka oder auch der Handel mit Lebensmitteln.

In Deutschland und auch in Baden-Württemberg ist das salafistische Spektrum äußerst vielgestaltig. Zwar weist es keine festen überregionalen Organisationsstrukturen auf. Seine Anhänger sind aber nicht nur im virtuellen Raum umfassend vernetzt; das gilt auch für die

**11. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN UND TENDENZEN**

**1.1 SALAFISTISCHES SPEKTRUM**

Europa ist nach wie vor ein Zielgebiet des islamistischen Terrorismus. Besonders von terroristischen Einzeltätern, die sich hier radikalisiert haben, geht ein

hohes Gefährdungsrisiko aus. Zum einen bleibt die Propaganda der Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) und anderer jihadistischer Gruppen weiterhin wirksam; sie verbreitet sich auf jaha-

regionale Szene. In Moscheevereinen vor Ort treten immer wieder „Reise-Scheichs“ auf, d. h. international bekannte Prediger. An diesen Auftritten und an den Reisen deutscher Salafisten ins Ausland zeigt sich die internationale Vernetzung. Allerdings hat die Tätigkeit der „Reise-Scheichs“ im Vergleich zu den Vorjahren an Bedeutung verloren. Stattdessen fahren hiesige Salafisten mit szeneargehörigen Reiseanbietern nach Saudi-Arabien.

## 1.2 LEGALISTISCHE ORGANISATIONEN

Anhänger der „Muslimbruderschaft“ (MB) sind weiterhin darum bemüht, ihr extremistisches Image abzulegen. Nach der Umbenennung der „Islamischen Gemeinschaft in Deutschland e. V.“ (IGD), der bundesweit größten und einflussreichsten MB-Organisation, in „Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V.“ (DMG) im Jahr 2018 und der Verlegung ihres Vereinssitzes von Köln nach Berlin im Folgejahr zeichnet sich dieses Vorgehen nun auch auf europäischer Ebene ab: Die „Federation of Islamic Organisations in Europe“ (FIOE), der Dachverband MB-naher Organisationen in Europa, beschloss im Januar 2020 die Umbenennung in „Council of European Muslims“ (CEM). Diese angestrebte Neuausrichtung auf europäischer Ebene soll den Eindruck erwe-

cken, sämtliche europäischen Muslime und nicht nur verschiedene islamische Organisationen zu repräsentieren. Bundesweit fanden in den letzten Jahren zunehmend „Sira-Schulungen“ mit Ausstellungen und Vorträgen zur Biographie („sira“) des Propheten Mohammed statt. Mit diesem Format versucht die MB, muslimische Familien zu erreichen und sich in der islamischen Gemeinschaft als vertrauensvolle und authentische Partnerin zu verankern.

Das Spektrum des legalistischen Islamismus mit engen Bezügen zur Türkei wird weiterhin dominiert von der „Milli Görüs“-Bewegung, insbesondere der „Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs e. V.“ (IGMG) und der „Saadet Partisi“ (SP). Auch 2020 lag der Schwerpunkt ihrer jeweiligen Aktivitäten auf einer breit angelegten Bildungs- und Jugendarbeit und dem Ausbau der nötigen Infrastruktur. Bei der IGMG steht nach wie vor das Bestreben im Vordergrund, sich gesellschaftspolitisch als Ansprechpartnerin für Fragen des Islams zu etablieren.

## 1.3 SCHIITISCHER ISLAMISMUS

Am 26. März 2020 erließ der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat ein Betätigungsverbot gegen die schiitisch-extremistischen Organisation „Hizb Allah“ in Deutschland. Im Ge-

gensatz zur Verbotsverfügung von 2008, die sich lediglich auf ihren Fernsehsender „al-Manar“ bezog, umfasst das neue Betätigungsverbot die Organisation insgesamt. Die „Hizb Allah“ läuft hiesigen Strafgesetzen zuwider und richtet sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Die Organisationsführung wertete ihrerseits das Verbot als „Ausdruck der Kapitulation“ vor US-amerikanischen Interessen.

## 1.4 REAKTIONEN AUF DIE CORONA-PANDEMIE

Islamisten in Baden-Württemberg versuchen, das Coronavirus in ihr Weltbild zu integrieren, und vertreten dabei bisweilen sehr unterschiedliche Positionen. Während einige Akteure das Virus als Strafe Gottes interpretieren, verbreiten andere Schuldzuweisungen, die teils mit Verschwörungsmythen verknüpft sind. Wieder andere sind dagegen der Ansicht, eine Suche nach Verantwortlichen ergebe keinen Sinn.

Insgesamt folgte die Szene weitgehend den staatlichen Maßnahmen und den Empfehlungen der Politik. Daraus resultierte zum Teil eine Verlegung von Veranstaltungen aus den Moscheen in die Online-Sphäre. Zugleich instrumentalisierten viele Akteure und Gruppen das Virus für ihre Zwecke, namentlich zur Missionierung oder auch zur Image-

verbesserung, indem sie u. a. zur Einhaltung der behördlichen Vorschriften aufriefen. Die legalistischen Islamisten machten durch zahlreiche Hilfsangebote auf sich aufmerksam. Im Salafismus fielen vor allem die divergierenden Haltungen zum Coronavirus und seinem Ursprung auf. Ernst zu nehmen sind außerdem die Aufrufe des „Islamischen Staats“ (IS) zu Anschlägen.

## 1.5 ANTISEMITISMUS IM ISLAMISTISCHEN KONTEXT

Im Phänomenbereich Islamismus war in Baden-Württemberg auch im Jahr 2020 antisemitische Propaganda zu verzeichnen. Insbesondere soziale Medien bieten eine Möglichkeit zur manipulativen Verbreitung von antisemitischem Gedankengut. Unter dem Deckmantel des Begriffs „Zionisten“ bedient man sich verbreiteter Weltverschwörungsmythen, um Israel das Existenzrecht abzuspochen.

Durch Konstruktion eines muslimischen Opfermythos wird stets eine schwarz-weiß-sichtige, einseitige Schuldzuweisung gegen Israel erhoben und dem Staat auf irrationale Weise eine Mitwirkung an negativen Ereignissen unterstellt. Dabei ähneln sich die Posts und Narrative von Protagonisten des politisch-islamistischen Spektrums. Holocaustleugnung, Verharmlosung der

Judenverfolgung im Dritten Reich sowie Vergleiche von Nationalsozialismus und der israelischen Politik finden im islamistischen Extremismus ebenfalls großen Anklang. Besonders populär sind menschenverachtende Karikaturen, die in sozialen Medien immer wieder aufs Neue verbreitet werden.

Ein Beispiel ist die parallele Darstellung eines jüdischen Jungen im Warschauer Ghetto und eines palästinensischen Jungen im Gazastreifen. Mit diesem Bild soll sowohl die Situation beider Bevölkerungsgruppen als auch die israelische Armee mit der Deutschen Wehrmacht gleichgesetzt werden. Ebenfalls populär ist die Karikatur eines ultraorthodoxen Juden, der in einer Blutlache kniet und lächelnd einen palästinensischen Jungen mit einem langen Messer ermordet. Neben ihm steht der unbeteiligte und zugleich genussvoll schauende US-Präsident Trump, im Hintergrund küssen Araber aus den Golfstaaten die Klagemauer. Diese Karikatur veranschaulicht eine Verflechtung von antisemitischen Nar-

rativen (Ritualmordlegende, wonach Juden Kinder ermorden und mit ihrem Blut ungesäuerte Brote für das Pessachfest herstellen) mit einer durch Verschwörungsdenken geprägten Kritik an internationaler Politik (die USA als Unterstützer und die arabischen Golfstaaten als gefügige Lakaien Israels). Im Kontext der Mohammed-Karikaturen in Frankreich zeigt ein anderes Bild den französischen Präsidenten Macron, der mit einer Hand einem Juden ein Mikrofon reicht und mit der anderen einem Muslim den Mund zuhält. Hier kommen das für Islamisten typische Opfernarrativ und eine empfundene Bevorzugung von Juden gegenüber Muslimen zum Ausdruck.

Zudem erfreuen sich im islamistischen Extremismus Koranstellen oder islamische Überlieferungen mit antisemitischem Inhalt großer Beliebtheit. Beispiele sind die Bezeichnung von Juden als „Schweine“ und „Affen“ oder die pauschale charakterliche Zuschreibung von Feigheit und Falschheit.

## 2. SALAFISTISCHE STRÖMUNGEN

Als eine zentrale islamistische Strömung gilt der Salafismus. Er ist aus dem Wahhabismus hervorgegangen, der im 18. Jahrhundert auf der arabischen Halbinsel als soziale und politische Bewegung entstanden ist. Kern seiner Lehre sind die Rückbesinnung auf einen vermeintlich reinen Islam, eine extreme Interpretation des Monotheismus (tauhid) und die strenge Anwendung von islamischen Rechtsvorschriften. Seit 1935 ist der Wahhabismus Staatsreligion in Saudi-Arabien. Durch Veränderungen des Wahhabismus außerhalb Saudi-Arabiens und durch Einflüsse anderer islamistischer Bewegungen, vor allem der „Muslimbruderschaft“, entwickelte sich der Salafismus.

Wie alle Islamisten verstehen Salafisten den Islam als allumfassendes Lebenssystem, das sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich Anwendung finden soll. Ihr langfristiges Ziel ist die Etablierung eines auf islamischen Normen beruhenden Staates, wobei die unterschiedlichen salafistischen Akteure die Deutungs- und Autorität über diese Normen jeweils für sich beanspruchen. Mittels einer zielgerichteten Missionstätigkeit („Da'wa“) versuchen sie, ihre Ansichten verbindlich in den islamisch geprägten Milieus durchzusetzen (politischer Salafismus). Darüber hinaus wenden sie sich auch an andere Personenkreise, um diese als Anhänger für die eigene Lehre zu gewinnen.

Zu den für alle Islamisten charakteristischen Konfliktfeldern mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung tritt bei Salafisten eine weitere Komponente: Ein Teil von ihnen bejaht religiös legitimierte Gewalt; einige betrachten es sogar als religiöse Pflicht, gewaltsam gegen „Ungläubige“ vorzugehen (jihadistischer Salafismus). Grundlage dessen ist die in der Glaubenslehre enthaltene starke Differenzierung zwischen dem „Wir“ und den „Anderen“. Diese geht einher mit der absoluten Loyalität gegenüber Gott und seinen Gesetzen sowie mit der Lossagung von allem, was dem widerspricht. Jihadisten interpretieren dieses Prinzip von „Loyalität und Lossagung“, untermauert mit bestimmten Koranversen, als Legitimation für den bewaffneten Kampf gegen alle, die in ihren Augen eine „unislamische“ Lebensweise verkörpern – die Opfer sind nicht selten Menschen muslimischen Glaubens.

Bei den Jihadisten in Deutschland hat sich die Radikalisierung oft hier vollzogen. Sie sind hier aufgewachsen und häufig auch deutsche Staatsbürger. Bislang reisen Jihadisten vor allem in Krisengebiete der islamischen Länder, um sich dort an Kampfhandlungen zu beteiligen; zwischen 2012 und 2016 standen hauptsächlich Syrien und Irak im Fokus. Aus Baden-Württemberg wurden in den vergangenen Jahren keine Ausreisen bekannt. Zugleich haben die Anschläge bzw. Anschlagversuche und -vorbereitungen der vergangenen Jahre gezeigt, dass auch Deutschland und Europa zum Zielspektrum des jihadistischen Salafismus gehören.

In Baden-Württemberg ist derzeit von etwa 1.300 Anhängern salafistischer Bestrebungen auszugehen, die sich in 21 Objekten oder Vereinigungen betätigen. Bundesweit waren der Szene im Jahr 2019 mindestens 12.150 Personen zuzurechnen. Die Anzahl der Salafisten steigt weiter, was sich jedoch vor allem mit der weiteren Aufklärung der Szene und einer Zunahme von Hinweisen auf einzelne salafistische Akteure erklären lässt.

#### EREIGNISSE UND ENTWICKLUNGEN 2020:

- Vermehrt richten sich Angebote an ein gebildetes Publikum. Hierzu gehören Online-Akademien wie das Institut „IslamicTutors“, die an Fernuniversitäten erinnern.
- Akteure und Zusammenschlüsse der Szene agierten zunehmend professioneller und nutzten verschiedene Projekte, um Finanzen zu generieren und die Ideologie zu verbreiten. Der salafistische Funktionär Neil BIN RADHAN war diesbezüglich auf mehreren Gebieten parallel aktiv.
- Die Verlegung der „Da’wa“-Aktivitäten in den digitalen Raum wurde durch die Corona-Pandemie noch einmal verstärkt.
- Karikaturistische Darstellungen des Propheten Mohammed führten zu einer hohen Emotionalisierung

bei salafistischen Akteuren. Diese gipfelte in den Terroranschlägen vom 16. Oktober 2020 in Conflans-Sainte-Honorine bei Paris und vom 29. Oktober 2020 in Nizza.

- Am 2. November 2020 verübte ein IS-Anhänger einen Anschlag in Wien. Er tötete fünf Menschen, Dutzende weitere wurden verletzt.

#### 2.1 IDEOLOGIE UND CHARAKTERISTIKA

Der Salafismus ist kein einheitliches Phänomen, sondern weist verschiedene Unterströmungen auf. Dennoch gibt es Aspekte, die alle salafistischen Vertreter grundsätzlich bejahen. Im Hinblick auf ihre Glaubenslehre lassen sich vier zentrale Charakteristika feststellen:

- Salafisten leben eine extreme Interpretation des Monotheismus. Ihre Literatur ist meist eindeutig an Ausführungen zum „Glauben an die Einheit Gottes“ (tauhid) zu erkennen. Aus ihrer Monotheismus-Interpretation leiten sie ab, dass allein Gottes Gesetze Gültigkeit besitzen; wer von Menschen gemachte Ge-

setze befolgt, gilt als abtrünnig. Auch salafistische Prediger in Deutschland streben schlussendlich die Einführung der Scharia an.

- Salafisten glorifizieren die Frühzeit des Islams und die Taten der sogenannten „frommen Altvorderen“ (as-salaf as-salih, daher der Begriff Salafismus), der ersten drei Generationen der Muslime. Mitunter imitieren sie penibel die überlieferten Äußerlichkeiten dieser islamischen Urgemeinde. Hierzu zählen zum Beispiel mit Henna gefärbte Bärte sowie lange, über dem Knöchel endende Hosen und Gewänder für Männer.

■ Als Grundlage für einen vermeintlich authentischen Islam akzeptieren Salafisten lediglich den Koran, die Sunna (die tradierte Lebenspraxis Mohammeds) sowie die Glaubens- und Lebensweise der „frommen Altvorderen“. Diese Quellen interpretieren sie wortwörtlich. Damit handelt es sich beim Salafismus um eine fundamentalistische Auslegung des Islams.

■ Salafisten begreifen sich als Auserwählte, die sich für den „wahren Islam“ einsetzen. Diese Sicht beinhaltet sowohl die Aufwertung ihrer selbst als auch die Abgrenzung zu allen, die ihre Ideologie nicht teilen: Sie unterscheiden streng zwischen dem „Wir“ (den „wahren“ Muslimen) und den „Anderen“ (den „Ungläubigen“/kuffar). In diesem Zusammenhang propagieren Salafisten das Prinzip der „Loyalität und Losagung“ (al-wala’ wa-l-bara’): Es fordert Loyalität einzig gegenüber Gott und seinen Gesetzen sowie die Losagung von allem, was dem widerspricht. Dieser Punkt begünstigt die Neigung des Salafismus zur Zersplitterung, weil zumeist schon abweichende Meinungen innerhalb des salafistischen Spektrums abgelehnt werden. Salafistische Einzelakteure und Gruppierungen stehen

einander zuweilen in erklärter Feindschaft gegenüber.

Die rigide Ideologie schlägt sich inhaltlich sowohl in den Freitagspredigten und Vorträgen als auch in den Veröffentlichungen des salafistisch-wahhabistischen Spektrums nieder. Imame thematisieren in ihren Predigten häufig das Verhältnis eines jeden Muslims zu Gott, den Weg ins Paradies, religiöse Anlässe wie den Fastenmonat Ramadan oder aber die Bedeutung der Moscheen für den einzelnen Gläubigen. Nicht selten drohen sie in diesem Zusammenhang all denen mit der Hölle, die aus ihrer Sicht kein gottgefälliges Leben führen.

Der Salafismus bestimmt sich indes nicht allein über seine ideologische Dimension. Er ist ebenso eine Subkultur mit eigener Sprache, eigenen Symbolen oder einem eigenen Musikstil in Form von jihadistischen Nasheeds (Gesänge ohne Instrumentalbegleitung). Eine wichtige Rolle spielen auch salafistische Meme, d. h. digitale Bilder, Videos und Texte, die von den Nutzern verändert und in den sozialen Medien verbreitet werden.

Mit diesen subkulturellen Eigenschaften wirkt der Salafismus gerade auf Jugendliche anziehend. Zum einen vermitteln

Szenesprache, Musik und Meme nach innen die Zugehörigkeit zu bzw. die Identifikation mit einer Gruppe und wirken damit identitätsbildend. Zum anderen grenzen sich Salafisten mit diesen Kennzeichen und Codes aktiv von ihrer Umwelt ab: Sie rebellieren auf diese Weise gegen eine Gesellschaft, von der sie sich an den Rand gedrängt oder diskriminiert fühlen, mitunter auch gegen ihr weniger religiöses Elternhaus. In Abgrenzung dazu zeichnet der Salafismus für seine potenziellen Rekruten das Bild einer islamischen Avantgarde, die für den vermeintlich „wahren Islam“ streitet. Zudem gibt er klare Regeln und Verhaltensmuster vor, was ihn gerade für ungesicherte Personen auf der Suche nach Sicherheit und Stabilität in einer komplexen Welt attraktiv machen kann.

## 2.2 STRÖMUNGEN

Salafismus ist im deutschen Kontext weniger ein religiöses Bekenntnis als vielmehr eine Ideologie mit politischer Zielsetzung. Seine Anhänger arbeiten darauf hin, ihren verfassungsfeindlichen Ansichten gesamtgesellschaftlichen Einfluss zu verschaffen. Innerhalb des Spektrums ist zwischen „politischem“ und „jihadistischem“ Salafismus zu differenzieren. Diese unterscheiden sich vor allem durch die Wahl

der strategischen Durchsetzungsmittel.

Für das gesamte salafistische Spektrum lässt sich eine gewisse Affinität zur Gewalt feststellen. Ein Teil der politischen Salafisten lehnt diese zumindest vordergründig ab. Andere fordern dagegen nicht nur die totale Abgrenzung zur „unislamischen“ Restgesellschaft, sondern befürworten auch Gewalt.

Anhänger des **politischen Salafismus** streben vor allem danach, die als „fehlgeleitet“ wahrgenommenen Muslime auf den „richtigen“ islamischen Weg zu bringen. Charakteristisch sind ihre religiöse Bildungsarbeit und Propaganda. Daneben versuchen sie, neue „Glaubensgeschwister“ anzuwerben. Beispiele für politische Salafisten in Deutschland sind Ahmad ARMIH alias Ahmad ABUL BARAA aus Berlin und Pierre VOGEL aus Nordrhein-Westfalen. Für Baden-Württemberg lässt sich Neil BIN RADHAN anführen, ein Prediger, Multifunktionär und Autor mehrerer einschlägiger Bücher.

International organisieren sich Salafisten verstärkt politisch. Manchmal schließen sie sich bereits bestehenden Parteien an, in Ägypten und Tunesien haben sie sogar eigene Parteien gegründet. Ein Teil von ihnen nutzt also aufgrund eines

gewissen Pragmatismus auch demokratische Prozesse und Strukturen. Salafistische Akteure in Deutschland sehen das Engagement in einer Partei oder der deutschen Politik und die Beteiligung an Wahlen grundsätzlich kritisch. Sie betrachten die Nutzung demokratischer Strukturen als „shirk“, d. h. im engeren Sinne Polytheismus. Heute drücken Salafisten mit diesem Begriff auch ihre Ablehnung der Demokratie aus: Sie nehmen diese als falsche „Religion“ und die Teilnahme an Wahlen als „Götzendienst“ wahr.

Es gibt aber durchaus salafistische Akteure, die rechtliche Möglichkeiten des deutschen Staates für eigene Zwecke ausschöpfen. Der Aktivist Marcel KRASS aus Niedersachsen wählte im Jahr 2020 mit der von ihm mitgegründeten

Organisation „Föderale Islamische Union“ (FIU) für zwei verschiedene Themen zwei unterschiedliche Wege: Mit einer Online-Petition forderte er im Februar die Einsetzung eines Bundesbeauftragten zum Schutz der Muslime. Diese Forderung inszenierte er als direkte Reaktion auf den rechtsextremistischen Anschlag in Hanau/Hessen vom selben Monat.<sup>4</sup> Am 29. April 2020 er-

wirkten KRASS und die FIU mit einem Eilantrag beim Bundesverfassungsgericht Lockerungen der Corona-Regeln für Gotteshäuser. Das Gericht stellte fest, dass nach damaligem Stand der Erkenntnis und der Strategien zur Pandemiebekämpfung ein generelles Verbot von Gottesdiensten in Moscheen ohne die Möglichkeit, Ausnahmen unter situationsgerechten Auflagen und Beschränkungen zuzulassen, voraussichtlich nicht mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 GG) vereinbar sei (Az.: 1 BvQ 44/20).



**Jihadistische Salafisten** bejahen Gewalt nicht nur, sondern wenden sie auch an. Die Gewalt wird religiös legitimiert und zur Pflicht für die Durchsetzung der eigenen Vorstellungen erklärt. Einige jihadistische Salafisten betreiben intensiv Medienarbeit. Auch die Gewaltanwendung inszenieren sie öffentlich, was zu einem großen Medienecho führt.

Die Jihadisten unterscheiden sich wiederum anhand ihrer anvisierten Ziele. So gibt es Gruppierungen, die vorrangig den „nahen Feind“ bekämpfen, d. h. die als abtrünnig wahrgenommenen Herrscher in den islamisch geprägten Ländern. Ihr Aktionsraum ist zumeist regional begrenzt; ein Beispiel ist „Boko Haram“ in Nigeria. Andere, etwa „al-Qaida“ und der IS, richten sich gegen sowohl den „nahen“ als auch den „fernen Feind“: westliche Staaten und deren Repräsentanten.

Im politischen Salafismus und im Jihadismus existieren unterschiedliche Subströmungen, Denkschulen und Gruppierungen, die sich bestimmten Autoritäten verpflichten. Daneben werden in der wissenschaftlichen Literatur Anhänger weiterer Strömungen als sogenannte apolitische Salafisten beschrieben. Diese Definition bezog sich ursprünglich auf Anhänger in arabischen Staaten, die sich den jeweils herrschenden Regimes (z. B. in Ägypten oder Saudi-Arabien) nicht widersetzen, sondern sich jedes Widerspruchs und jeder Form von politischer Betätigung oder Opposition enthielten bzw. bis heute enthalten. Eine weitere kleine Teilströmung wird als „takfiristisch“ bezeichnet. Ihr Hauptmerkmal ist, dass beinahe jeder Mensch sehr rasch als Ungläubiger angesehen wird; mitunter

trifft dieses Urteil selbst prominente Jihadisten.

Die Übergänge zwischen diesen Strömungen sind fließend. So kann es vorkommen, dass jemand im gewaltverneinenden politischen Salafismus einsteigt, sich aber rasch erst dem gewaltbejahenden Spektrum zuwendet und später zum Jihadisten wird.

In den letzten Jahren fiel es bisweilen zunehmend schwerer, Akteure und Zusammenschlüsse eindeutig dem Salafismus zuzuordnen. Das hängt mit einer gewissen Hybridisierung der islamistischen Szene insgesamt zusammen: Punktuell passen sich Salafisten z. B. an den demokratischen Rahmen an und nähern sich legalistischen Erscheinungsformen wie der „Muslimbruderschaft“ oder der „Milli-Görüs“-Bewegung an. Manchmal wandeln sich Personenzusammenschlüsse auch über einen langen Zeitraum. So war beim „Islamischen Zentrum Stuttgart“ (IZS), das ursprünglich zur „Muslimbruderschaft“ gehörte, eine Salafisierung festzustellen. Ebenso arbeiten Salafisten gelegentlich mit Vertretern eines anderen islamistischen Spektrums zusammen, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen. Ein Beispiel ist die Kooperation des salafistischen Predigers Ilyasse HOUBBAN mit der „Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs



e. V.“ (IGMG). Im Lauf des Jahres 2020 führte HOUBBAN, der in Baden-Württemberg ansässig ist, mehrere Veranstaltungen in den Räumen des IGMG-Ortsvereins Herrenberg durch.

### 2.3 NARRATIVE

Salafistische Narrative spielen eine wichtige Rolle sowohl im Hinblick auf die Radikalisierung als auch auf den Gruppenzusammenhalt: Sie formen Identität und helfen dabei, Freund- und Feindbilder zu konstruieren sowie das von der deutschen Mehrheitsgesellschaft abweichende Verhalten zu legitimieren. Klassische Narrative drehen sich zum Beispiel um die Doktrin „al-wala' wa-l-bara“ („Loyalität und Losagung“). Daneben findet immer wieder die Vorstellung Verbreitung, dass der Islam als etwas Fremdes begonnen hat und vor dem Ende aller Zeiten wieder als etwas Fremdes wahrgenommen wird. Mit diesem „Ghuraba“-Konzept (auf Deutsch: „die Fremden“) betonen die Salafisten ihren Avantgarde-Anspruch: Sie betrachten sich selbst als die einzigen Menschen, die den wahren Glauben leben.

Auch rahmen Salafisten aktuelle Ereignisse mit passenden Narrativen. Im Jahr 2020 betraf das zum Beispiel die Corona-Pandemie und die islamistisch

motivierten Anschläge in Frankreich und Österreich. Die Bandbreite an Positionen hierzu macht einmal mehr deutlich, dass der Salafismus eine heterogene Strömung ist.

### CORONA-PANDEMIE

Gemeinsam ist den salafistischen Akteuren der Versuch, das Coronavirus in ihr Weltbild zu integrieren. Einige von ihnen nehmen das Virus als Zeichen der Allmacht Gottes wahr, sehen es als Strafe oder als Ankündigung der nahenden Endzeit. Andere konzentrieren sich in ihrer Propaganda auf den rein medizinischen Aspekt, d. h. auf die Wirkung des Virus im Körper oder mögliche Schutzmaßnahmen. Außerdem gibt es Salafisten, die Schuldzuweisungen mit Verschwörungsglauben verbinden. So verbreitete Ahmad ABUL BARAA die Ansicht, das Coronavirus könnte in einem US-amerikanischen Labor entwickelt worden sein. Die salafistischen Reaktionen auf die Pandemie überschneiden sich teilweise mit rechtsextremistischen Narrativen. Das betrifft gemeinsame Feindbilder wie die Massenmedien und die Bundesregierung sowie konkrete Ängste vor einem Überwachungsstaat.

### TERRORANSCHLÄGE

Ein ambivalentes Bild boten die Reaktionen der salafistischen Szene auf die

islamistisch motivierten Anschläge vom 16. Oktober 2020 in Conflans-Sainte-Honorine bei Paris und vom 29. Oktober 2020 in Nizza. Wenngleich viele Akteure die Taten öffentlich ablehnten, drehten sich ihre Äußerungen vor allem um die karikaturistische Darstellung des Propheten Mohammed, die sie als motivierenden Faktor für die Attentäter ansahen. Salafisten betonten, die Karikaturen seien dazu gedacht, den Propheten zu beleidigen und zu provozieren. Daher sei es verständlich, dass Muslime emotional auf die Karikaturen reagiert hätten, und schlussendlich seien die Taten aus Liebe zu Mohammed begangen worden.

Dennoch propagierten die salafistischen Akteure alternative Reaktionen auf Mohammed-Karikaturen, an vorderster Stelle die „Da'wa“, also Missionierungsarbeit, mit dem Ziel „mehr Hijab, mehr Bärte.“ Sie sahen sich also von den Karikaturen darin bestärkt, ihre Ideologie noch energischer zu verbreiten und ihre Anhängerschaft zu vergrößern. Daneben riefen sie zum Teil auch zum Boykott französischer Produkte auf. Auch Salafisten aus Baden-Württemberg teilten z. B. auf Facebook entsprechende Bilder.

Der Umgang mit den Anschlägen in Frankreich verdeutlicht, dass Salafisten

auf eine satirisch-kritische Auseinandersetzung mit dem Islam und Mohammed hochemotional reagieren. Für die meisten Salafisten eröffnen die Mohammed-Karikaturen ein weiteres Agitationsfeld, in dem sie sowohl ein Opfer-Narrativ pflegen als auch ihre Losung „Islam als Lösung“ verbreiten können.

Auf den Anschlag vom 2. November 2020 in Wien gab es weit weniger Reaktionen. Die meisten Äußerungen zielten darauf ab, eine (Mit-)Verantwortung für die Taten zurückzuweisen. Salafistische Akteure versuchten zum Beispiel, die religiöse Rahmung des Anschlags zu negieren: Demnach sei der Islam für die Tat in Wien missbraucht worden. Pierre VOGEL äußerte sich zudem ablehnend bezüglich persönlicher Schuldzuweisungen.

Schlussendlich zeugt der Umgang von Salafisten mit dem Wiener Anschlag von einem fehlenden Reflexionsvermögen. So greift das Abstreiten eines religiösen Rahmens für die Anschläge dahingehend zu kurz, als das Jihad-Konzept historisch bereitliegt und instrumentalisiert werden kann. Textstellen aus Koran und Sunna dienen dabei der Legitimation. Auch ignorieren die Akteure die ideologische Nähe von politischem und jihadistischem Salafismus.

## 2.4. POLITISCHER SALAFISMUS: MISSIONIERUNG UND VERNETZUNG IN DEUTSCH- LAND

### 2.4.1 „DA'WA“-AKTIVITÄTEN

Zu den wichtigsten Tätigkeitsfeldern von Salafisten gehört weiterhin die „Da'wa“, d. h. die Missionsarbeit im Sinne ihrer Lesart des Islams. Ziel der Missionierung ist es einerseits, Nicht-Muslime zur Konversion zu bewegen. Andererseits dient sie der innerislamischen „Rechtleitung“ von „fehlgeleiteten“ Muslimen. Zentrale Zielgruppe scheinen Jugendliche und junge Erwachsene zu sein; die Aktivitäten der Szene waren in der Vergangenheit vor allem auf diese Altersgruppe zugeschnitten.

Zu den vielfältigen Anwerbungstaktiken der Salafisten zählen persönliche Ansprachen und Infostände, Islam-Seminare und öffentliche Auftritte. Bis zum Verbot des Vereins „Die Wahre Religion“ 2016 war vor allem die „Street-Da'wa“ bedeutsam; ihre Aktivisten waren mit Informationsmaterial in Fußgängerzonen unterwegs und sprachen mit Passanten über islamische Themen. Seit dem Verbot finden Missionierungsaktivitäten vermehrt in konspirativem Rahmen und in Privatwohnungen statt („Wohnungs-Da'wa“). Diese Tendenz

verstärkte sich durch die Corona-Pandemie weiter.

Als Moscheen aus Gründen des Infektionsschutzes zeitweilig schließen mussten, wurden Veranstaltungen außerdem häufiger als zuvor in den digitalen Raum verlegt. Salafisten nutzen digitale Besprechungsräume wie Zoom. Propaganda findet zudem Verbreitung auf YouTube-Kanälen, Twitter, Facebook und den Internetpräsenzen einzelner Personen oder Moscheen. Die eigenen Plattformen im Online-Bereich zeugen vom Wunsch, die Streuung von Informationen zu kontrollieren. Ferner sollen auf diesem Weg Echokammern entstehen, in denen sich Gleichgesinnte gegenseitig in ihrer Position bestätigen. Häufig kommt es zu Verschränkungen von Online- und Offline-Welt, z. B. durch eine intensive Berichterstattung über Veranstaltungen im Internet und darauffolgende Leserdiskussionen.

Ein wichtiges „Da'wa“-Handlungsfeld wird unter dem Label Wohltätigkeitsarbeit vermarktet. Salafistische Einzelakteure und Vereinigungen unterstützen Muslime zum Beispiel in Somalia, Sudan oder Syrien. Bilder und Berichte in sozialen Medien zeigen Transporte mit Nahrungsmitteln und Spielzeug. Andere Projekte fördern den Aufbau von Infrastruktur, zum Beispiel den Brunnenbau in trockenen Regionen.

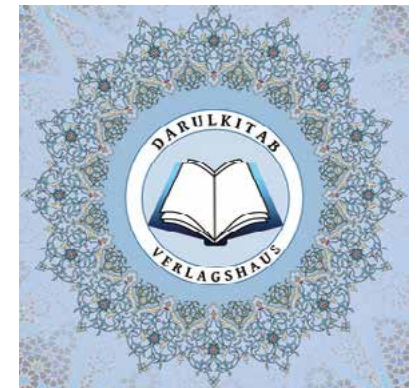
Zuweilen bereisen die hiesigen Verantwortlichen die Krisenregionen persönlich, um in Kontakt mit der dortigen Bevölkerung zu treten.

Problematisch ist, dass an die Hilfsaktionen die Weitergabe der Ideologie gekoppelt ist: Die Wohltätigkeitsprojekte verfolgen nicht nur einen humanitären Zweck, sondern die Verbreitung des salafistischen Islamverständnisses. Auch die örtlichen Kooperationen sind mitunter bedenklich; das gilt insbesondere für Syrien, wo mit Hilfsprojekten lokale jihadistische Machthaber gestärkt werden. Ein überregional bekannter Akteur in diesem Feld ist der Düsseldorfer Verein „Ansaar International e. V.“, dessen Stuttgarter Ableger auch im Jahr 2020 Spenden gesammelt hat.

In den vergangenen Jahren ist die Szene zudem immer professioneller geworden und hat verschiedene Tätigkeitsbereiche erschlossen. Charakteristisch dafür ist zum Beispiel der Onlinehandel, mit dem Salafisten sowohl Finanzmittel generieren als auch ihre Ideologie verbreiten wollen.

Besonders aktiv ist der in Baden-Württemberg ansässige Prediger Neil BINRADHAN, der mit seinen „Da'wa“-Aktivitäten einen ganzheitlichen Ansatz verfolgt. Neben der Tätigkeit als Vorsitzender des „Vereins für Muslime

in Heidelberg e. V.“ (VMH) arbeitet er an mehreren Projekten. So leitet er die „Islam-Akademie“, die Imame ausbildet. Er ist Vorsitzender des Vereins „Güte e. V.“, der Spenden für verschiedene Vorhaben einsetzt, z. B. für die Unterstützung von Waisenkindern oder Armen, aber auch für eine neue Koranübersetzung. Daneben vertreibt sein „Darulkitab-Verlagshaus“ salafistische Literatur. Er ist überdies in verschiedene Firmen involviert, die mit Lebensmitteln handeln.



Ein weiteres Beispiel für die Professionalisierung der salafistischen Szenen ist das Institut „Islamictutors“. Vergleichbar einer Fernuniversität vermittelt es Arabischkenntnisse oder religiöses Wissen und verfolgt damit einen intellektuelleren Anspruch. „Islamictutors“ bietet sämtliche Anfängerkurse kostenlos an, arbeitet interdisziplinär, wirbt mit einem niedrigschwelligen Zugang der

Schüler zu den Tutoren und setzt moderne Methoden wie „Webinare“ (Online-Seminare) ein.

#### 2.4.2

##### VERNETZUNG

Die salafistische Szene in Deutschland und auch in Baden-Württemberg ist äußerst vielgestaltig. Feste übergeordnete Organisationsstrukturen gibt es im Grunde nicht, wohl aber eine Vernetzung, die sich nicht nur auf den virtuellen Raum beschränkt. Auch die baden-württembergischen Protagonisten sind mit ihren Propagandaaktivitäten in ein salafistisches Netzwerk eingebunden. Führende Prediger der deutschen Salafistenszene sprechen immer wieder in einschlägigen Moscheen im Bundesland, wo sie sich bei „Da'wa“-Aktivitäten und bei der Verbreitung der salafistischen Lesart des Islams betätigen. Umgekehrt sind einheimische Prediger in anderen Bundesländern aktiv. So verkehrt der in Berlin ansässige Salafist Ahmad ABUL BARAA von Zeit zu Zeit in Einrichtungen in Baden-Württemberg. Im Februar 2020 hielt er hier Vorträge in zwei Moscheen. Zuweilen gibt es ausgeprägte personelle Netzwerke, die über einen langen Zeitraum bestehen und intensiv gepflegt werden.

Überdies ist eine internationale Vernetzung zu beobachten. Das zeigt sich unter anderem an Auftritten internationaler salafistischer Prediger („Reise-Scheichs“) in Deutschland, die im Vergleich zu den vergangenen Jahren jedoch seltener geworden sind. Zudem fahren hiesige Salafisten zu Gleichgesinnten ins Ausland. Der Stuttgarter Salafist Ibrahim FATHY EID nahm zuletzt an einer Vortragsveranstaltung in einer Moschee in Spanien teil, zu der er langjährige Kontakte pflegt.

Zum Teil haben die Netzwerke eine sprachlich-ethnische Basis. Das gilt unter anderem für die bosnisch geprägte salafistische Szene in Baden-Württemberg, die sowohl mit vergleichbaren Moscheen in Deutschland als auch mit Zusammenschlüssen in Bosnien und Herzegowina oder Serbien vernetzt ist.

Salafistische Reiseanbieter kooperieren ebenfalls regional und international. Ein Beispiel ist die Firma „BAKKAH-Reisen“ aus Mannheim, die über Baden-Württemberg hinaus bekannt ist. Sie organisiert Pilgerfahrten nach Saudi-Arabien, unter anderem geleitet von Pierre VOGEL und Ahmad ABUL BARAA. Die Reisebegleiter haben Influencer-Status, das heißt, ihre breite Präsenz im virtuellen Raum und offline vor Ort verschafft ihnen einen entspre-

chenden Einfluss auf die Szene. Bilder und Videos, die sie in Mekka zeigen, sind im Internet weit verbreitet. Die Firma bildet ein Netzwerk mit weiteren deutschen salafistischen Reiseanbietern. Zuweilen werden Gruppen unterschiedlicher Anbieter zusammengelegt; in solchen Fällen treffen die Pilger auch auf mehrere Reisebegleiter. Problematisch ist an diesen Reisen vor allem, dass von einer starken Einflussnahme von Akteuren vor Ort auf die Teilnehmer auszugehen ist. Allerdings fiel 2020 unter anderem die geplante Hadsch-Reise wegen der Corona-Pandemie aus. Die Winter-Umra („kleine Pilgerfahrt“) im Januar 2020 fand jedoch noch statt.

Transnationale Verbindungen werden durch die zum Teil globalisierten Bio-

grafien salafistischer Akteure begünstigt. Studien- und Lehraufenthalte in Somalia, Ägypten und Saudi-Arabien, aber auch in westlichen Staaten ermöglichen es, Kontakte über Ländergrenzen hinweg zu knüpfen und zu pflegen.

Bei dem Online-Institut „Islamictutors“ sind oder waren einige Tutoren Studenten der Islamischen Universität Medina. Die 1961 gegründete Hochschule zielt vor allem auf Ausländer ab, die dort Islamische Theologie studieren und die wahhabitische Islamauslegung anschließend in ihren Heimatländern verbreiten sollen. Damit ist die Universität eines der zentralen wahhabitischen Mis-

sionszentren. Einer der in Saudi-Arabien ansässigen Studenten von „Islamictutors“ hat wiederum enge Beziehungen zum „Islamischen Bund e. V.“ in Stuttgart. 2020 hielt er für die Einrichtung gemeinsam mit seinem Vater digitale Vorträge. Es ist davon auszugehen, dass auf diese Weise Inhalte des universitären Lehrplans in Saudi-Arabien

den Weg nach Baden-Württemberg finden.

## 2.5 GEFANGENENHILFE

In den vergangenen Jahren gab es eine große Anzahl von Strafverfahren und Inhaftierungen im salafistischen Kontext. Relevant bleibt deshalb die sogenannte Gefangenenhilfe. Die wachsende Gruppe von Inhaftierten bietet der Szene ein ideales Motiv für Solidarisierungsaktionen, das auf einem Opfer-Narrativ aufbaut.

Ein prominenter Vertreter in diesem Bereich ist Bernhard FALK, der verschiedene Arten der Gefangenenhilfe praktiziert. Unter anderem vermittelt er Inhaftierten Anwälte und besucht auch Gerichtsverhandlungen. Überdies hat er es sich zur Aufgabe gemacht, über die Situation seiner Klientel zu berichten und dabei vor allem vermeintliche Ungerechtigkeiten des deutschen Rechtsstaats aufzuzeigen. Von ihm unterstützte Personen nennt er „politische Gefangene“.

Im Kontext der Prozesse gegen die Rückkehrerinnen aus Gebieten des „Islamischen Staats“ prangert FALK die Trennung der Frauen von ihren Kindern im Zuge einer „Inhaftierungswelle“ an. Zudem äußert er sich abwertend über die deutschen Medien, denen er zum Beispiel „eine heftige Kampagne“ gegen einzelne Inhaftierte vorwirft.



Twitter-Beitrag von Bernhard FALK.

Ein besonderes Agitationsthema sind zudem die in kurdischen Lagern in Nordsyrien inhaftierten Frauen und Kinder aus Deutschland. Vor allem auf Telegram rufen Betreiber der verschiedensten Kanäle immer wieder zu Spenden und Unterstützung für diese Personengruppe auf. Dabei veröffentlichen sie angebliche Briefe von Lagerinsassinnen und untermauern die Botschaft über die katastrophalen Lebensbedingungen vor Ort mit Bildern oder Videos.

Die Gefangenenhilfe bewegt sich zwischen politischem und jihadistischem Salafismus und steht letztlich einer Resozialisierung entgegen. Derartige Solidarisierungsaktionen behindern die Abkehr der inhaftierten Frauen und Männer von der Szene. Darüber hinaus sorgt das immer präsente Opfer-Narrativ für eine konstante Emotionalisierung der Zuschauer, also derjenigen, die den

Akteuren der Gefangenenhilfe in sozialen Medien folgen.

## 2.6 JIHADISTISCHER SALAFISMUS

### 2.6.1

#### EINFLUSSFAKTOR

#### „ISLAMISCHER STAAT“

Über mehrere Jahre war die Terrormiliz „Islamischer Staat“ (IS) ein bestimmender Faktor des internationalen Terrorismus.

Im Frühjahr 2019 kam es in der Ebene von Baghouz/Syrien zu letzten großen Gefechten von IS-Verbänden mit den „Demokratischen Kräften Syriens“ (SDF). Deren kurdisch geführte Kämpfer zwangen die IS-Anhänger zur Kapitulation und internierten sie in Lagern und Gefängnissen. Militärisch war der IS als tatsächlicher regionaler Herrschaftsträger damit weitgehend besiegt und als regionaler Einflussfaktor unbedeutend.



## VERBLEIB DER ANHÄNGER

Aktuell ist die Zahl der regionalen aktiven Kämpfer kaum mehr bestimmbar. Der Anteil noch aktiver ausländischer Kämpfer in den früheren Zentralregionen Irak/Syrien ist ebenfalls unbekannt. Es existiert weltweit kein zentrales Herrschaftsgebiet des IS mehr. Seine Selbstdarstellung als immer noch existierende Staatsutopie ist damit nur noch eine Fiktion.

Viele IS-Anhänger, darunter vermutlich auch ein Großteil der ausländischen Kämpfer, wurden während der Schlussphase 2017–19 getötet. In den Gefangenslagern der militärischen Gegner vor Ort befinden sich Deserteure aus dem IS-Heer ebenso wie Akteure, die bei Kampfhandlungen gefangen genommen wurden; unter ihnen sind auch Personen aus Baden-Württemberg. Insbesondere wurden viele europäische Kämpfer sowie deren Ehefrauen und Kinder in den Lagern der syrischen Kurdenmiliz „Volksverteidigungseinheiten“ (YPG)<sup>5</sup> inhaftiert, wo sie in weiten Teilen bis heute auf die Überstellung in ihre Heimatländer warten.

Ebenso sind ehemalige IS-Angehörige zu anderen, weiterhin aktiven regionalen Milizen und Kampfgruppen übergelaufen. Es ist davon auszugehen, dass

die verbliebenen IS-Kämpfer sich auch noch über einen längeren Zeitraum in eigenständigen marodierenden Banden regional weiterbewegen. Dies dürfte mit einer anhaltenden Destabilisierung der ehemaligen IS-Kerngebiete einhergehen.

Zwischen geschätzt 50.000 bis 80.000 IS-Angehörige, darunter Frauen und Kinder in Internierungslagern sowie die ehemaligen Kämpfer in kurdischen Gefängnissen, sind bis auf weiteres interniert bzw. inhaftiert. Trotz gelegentlicher Ausbruchversuche, die nach kurzer Zeit unterbunden wurden, hat sich die unklare Situation für die Insassen im Wesentlichen nicht verändert.

Mitte Oktober 2020 wurden aufgrund einer Amnestie mehr als 25.000 regionale weibliche Inhaftierte mit ihren Kindern in ihre syrischen Heimatregionen entlassen. Ausländische Kämpfer und deren Familienangehörige, darunter alle deutschen Frauen und Kinder, verbleiben in den Gefängnissen und Lagern. Westliche Medien thematisierten das Schicksal der Internierten und Gefangenen im Jahr 2020 kaum mehr.

Am 19. Dezember 2020 wurden aufgrund einer Initiative des Auswärtigen Amtes insgesamt zwölf Kinder, darunter sieben Waisen, und drei Frauen aus

den Lagern Roj und Al Hol im Nordosten Syriens in die Bundesrepublik zurückgeholt. Deutsche und insbesondere auch lokalen Stellen hatten die Betroffenen als besonders schutzbedürftig eingestuft, teilweise aufgrund von Krankheiten. Eine der Frauen wurde bei der Ankunft verhaftet. Die Operation erfolgte gemeinsam mit finnischen Stellen, die sechs Kinder und zwei Frauen zurückholten.

### RÜCKKEHRER

Auch vor der militärischen Niederlage sind bereits frühere IS-Angehörige in ihre Heimatländer zurückgekehrt. Sie unterliegen einem hohen Fahndungsdruck. In Deutschland ermitteln gegen die Rückkehrer in der Regel Strafverfolgungsbehörden wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, in weiteren Fällen wegen Mordes und des Verübens von Kriegsverbrechen. Die juristische Aufarbeitung derartiger Fälle wird sich voraussichtlich noch über Jahre hinziehen.<sup>6</sup>

Ein Teil der Rückkehrer dürfte demoralisiert und teilweise deradikalisiert sein – wegen des Scheiterns der vermeintlich islamischen Gesellschaftsordnung und aufgrund der eigenen Enttäuschung über die realen Zustände im Alltagsleben des IS. Hinzu kamen

Erfahrungen von tiefer Demütigung, Niedertracht, Verrat und unsolidarischem Verhalten durch das IS-Führungspersonal. Andere dürften aufgrund von Gewalterfahrungen stark traumatisiert sein, sei es durch eigenes Erleben oder durch die Beobachtung von Gewaltanwendung. Dennoch gibt es auch Rückkehrer, die der Ideologie nicht abgeschworen haben und möglicherweise zu militanten Aktionen und Terroranschlägen in Deutschland bereit sind. Dieses Risiko ist insbesondere bei hochfanatisierten und in weiten Teilen extrem verrohten Kämpfern als hoch zu bewerten.

Allerdings bergen nicht nur Rückkehrer ein Gefährdungspotenzial. In den letzten zwei Jahren war die überwiegende Mehrheit derjenigen, die terroristische Anschläge planten und durchführten, als „homegrown“ zu kategorisieren. Das heißt, sie hatten bereits zuvor im Ziel-land gelebt und waren selbst nie in das IS-Territorium ausgereist.

Trotz oder gerade wegen des Zusammenbruchs des IS-Herrschaftsgebiets ist davon auszugehen, dass sich eine Sympathisantenszene in Deutschland hält: Auf der einen Seite besteht die IS-Ideologie weiter und wird vor allem über eine Vielzahl von Online-Plattformen fortlaufend verbreitet. Auf der

anderen Seite gibt es Menschen, die aufgrund bestimmter Persönlichkeitsdispositionen und Lebenserfahrungen anfällig für extremistische Ideologien sind.

### TERRORANSCHLÄGE

Im Internet sind nach wie vor Restführungskader des IS aktiv. Unter ihnen besteht die Hoffnung, Einzelakteure im Westen online zu Anschlägen zu motivieren. Zwar trat 2020 eine ganze Anzahl mutmaßlich psychisch labiler Attentäter mit teils tödlichen Messer- oder Fahrzeugangriffen in Erscheinung. Eine Verbindung zu IS-Strukturen oder eine belastbare Selbstdarstellung als Akteur des IS ließ sich in den meisten Fällen jedoch nicht ausreichend belegen. Insofern waren die Bemühungen der verbliebenen IS-Führung um weitere Attentate wenig erfolgreich.

Eine Ausnahme ist der Terroranschlag von Wien am 2. November 2020, bei dem vier Menschen getötet und 23 zum Teil schwer verletzt wurden. Der Attentäter selbst wurde von Polizeibeamten erschossen. Er hatte im Vorfeld offensichtlich den Kontakt mit dem Online-Kader des IS gesucht und konnte so der Propagandaebene ein Video mit dem Schwur auf den neuen „Kalifen“ Abu Ibrahim al-Haschimi AL-KURASCHI zukommen lassen. Eine solche Beken-

nung gab es zuletzt zu dem Messeranschlag in London vom 29. November 2019. Zu den Attentaten in der Nähe von Paris am 16. Oktober 2020 auf einen französischen Lehrer und auf eine Kirche in Nizza am 29. Oktober 2020 hatte sich der IS nicht bekannt.

Nach der Tat von Wien zog der IS sämtliche Propaganda-Register und publizierte die schriftliche Tatbekennung und das Video auf allen ihm zugänglichen Plattformen. Die übrigen islamistischen Attentate 2020 benutzte er erstaunlicherweise nicht oder nur auf niedrigem Niveau propagandistisch. Der Attentäter hatte 2018 versucht, nach Kabul zu fliegen, um sich der dortigen IS-Zelle anzuschließen. Mangels Visum für Afghanistan wollte er sein Vorhaben später in Syrien umsetzen; er wurde allerdings bereits in der Türkei festgenommen. In Österreich wurde er am 25. April 2019 wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zu 22 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, aber bereits im Dezember 2019 wieder aus der Haft entlassen. Ob er Mitglied einer größeren Gruppe war, ist Gegenstand weiterer Ermittlungen der österreichischen Behörden.

Eine mögliche Interpretation des Anschlags ist, dass der IS weiterhin pres-

tigeträchtige Terrorakte in westlichen Ländern zumindest propagandistisch nutzt. Auf diese Weise will er Sympathisanten sowohl im Nahen Osten als auch in Europa von seiner Schlagkraft überzeugen. Sein Ziel ist es nach wie vor, fanatisierte Einzeltäter zu Anschlägen aufzustacheln.

Am Tag des Anschlags von Wien wurde in der afghanischen Hauptstadt Kabul eine Universität angegriffen. Auch diesen Terroranschlag reklamierte der IS für sich. Die Angreifer töteten Dutzende Menschen, darunter viele Studentinnen und Studenten.

### 2.6.2

#### PROFESSIONELLE PROPAGANDA

Die frühere besondere Attraktivität des IS war nicht zuletzt ein Ergebnis seiner hochprofessionellen, umfassenden Propagandaaarbeit. Zu Hochzeiten, zwischen 2014 und 2016, verfügte er über eine Vielzahl offizieller Medienstellen und Produktionen. Die zentralen Strukturen in diesem Bereich sind immer noch vorhanden und offenkundig voll handlungsfähig. Aktuelle Meldungen und Publikationen des IS sind zwar im Internet kontinuierlich verfügbar, die Plattformen und Nutzerkonten wechseln jedoch ständig. Damit lässt sich eine

breitere Öffentlichkeit nicht mehr erreichen. Auch erscheinen die zwischenzeitlich aufwendig gestalteten Online-Hochglanzmagazine des IS, die sich explizit an ein internationales Publikum richteten, bereits seit einigen Jahren nicht mehr. Der IS konnte aber die Publikation seiner arabischsprachigen Wochenzeitschrift „al-Naba“ („Die Ankündigung“) aufrechterhalten.

Der Name des aktuellen „Kalifen“, Amir Mohamed Abdul Rahman al-Mawli AL-SALBI alias Kalif Abu Ibrahim al-Haschimi AL-KURASCHI, ist in weiten Teilen der medialen Öffentlichkeit bislang unbekannt. Bis heute hat der IS diese eigentlich zentrale Figur nicht medial in Szene gesetzt.

Zu einem zuverlässigen Multiplikator für jihadistische Propaganda entwickelte sich weiterhin der Messengerdienst Telegram, der Chatprogramme mit der Möglichkeit vereint, Medienkanäle zu eröffnen. Wie auf den meisten Kommunikationsplattformen wurden auch hier Kanäle aufgrund von Verstößen gegen die Nutzungsrichtlinien gelöscht und die Betreiber so auf andere, weniger bekannte Plattformen verdrängt. Damit war die Verbreitung von zentralen Dokumenten des IS im virtuellen Raum erschwert. Insidern sind wesentliche In-

halte dennoch weiterhin zugänglich. Dabei ist es die erkennbare Absicht der Online-Propagandisten, das virtuelle Erbe des IS in audiovisuellen Originaldokumenten für die Nachwelt zu erhalten und weiterhin zu streuen.

Es ist davon auszugehen, dass Schriften, Audios und Videos des IS noch für viele Jahre auf Internetplattformen offen oder versteckt abrufbar bleiben. Dementsprechend kann dieses Material auch in Zukunft Menschen zu Gewalthandlungen inspirieren.

#### VERBREITUNG DURCH SYMPATHISANTEN

Neben der Propagandaaarbeit der IS-Medienstellen ist die Mitwirkung von Sympathisanten und Unterstützern ein wichtiger Bestandteil der Strategie. Diese Personenkreise treiben die Verbreitung der IS-Propaganda vor allem in sozialen Medien voran. Eigene, individuelle Produktionen werden von den Propagandaverantwortlichen des IS ebenfalls toleriert, soweit sie inhaltlich der vorgegebenen Linie entsprechen.

In seinen Publikationen, vor allem in „al-Naba“, informiert der IS nach wie vor über aktuelle militärische Aktivitäten und angebliche Erfolge. Von ihm reklamierte Attentate werden zeitnah

aufgearbeitet. Wie bisher zeigen Teile der IS-Propaganda extreme Brutalität, die jedoch Sympathisanten nicht abschreckt. Öffentlich inszenierte Hinrichtungen sind kaum noch zu sehen. Letztendlich will der IS sein Fortbestehen sowie die ungebrochene Fähigkeit, Ideologie zu verbreiten, unter Beweis stellen. Inzwischen tritt hierbei zunehmend die Propaganda der regionalen IS-Ableger in den Vordergrund, insbesondere in Afghanistan, auf dem Sinai und im Jemen. Deutsche bzw. Europäer spielten dagegen auch 2020 keine erkennbare Rolle mehr.

Zur Gesamteinschätzung der IS-Propaganda sind vor allem zwei Punkte hervorzuheben: Zum einen haben Anzahl und Qualität der Veröffentlichungen 2020 abermals abgenommen; teilweise gilt das auch für die ästhetische Erscheinung, die in früheren Jahren in jeder Hinsicht professionell gewirkt hatte. Zum anderen leisten die Betreiber von sozialen Medien wie Twitter einen Beitrag dazu, indem sie aktiv versuchen, eine Nutzung ihrer Dienste durch den IS zu verhindern.

Insgesamt muss man aber davon ausgehen, dass trotz anzunehmender personeller Einschränkungen die Produktionsteams für IS-Propaganda weiterhin handlungsfähig sind und Terroranschläge weltweit propagieren.

## 2.7 DIE ROLLE DER FRAUEN

Auch Frauen engagieren sich in salafistischen Strukturen. Grundsätzlich kommt ihnen eine besondere Rolle bei der Kindererziehung zu. Nicht selten wirken sie jedoch über diese Funktion hinaus. Zwar sind die Autoren salafistischer Werke in der Regel männlich, doch gilt dies nicht für Erziehungsratgeber und Kinderbücher. Ebenso fungieren Frauen als Übersetzerinnen fremdsprachiger salafistischer Werke. Damit tragen sie zur Weiterverbreitung der Ideologie bei. „Noorul Huda Media“ ist zum Beispiel ein Zusammenschluss von Frauen, die sich dieser Aufgabe verschrieben haben. Sie übersetzen verschiedene Quellen wie Bücher und Audiodateien.

Aktuell gibt es zudem verschiedene Zusammenschlüsse von Frauen, die sich als Wohltätigkeitsorganisationen darstellen. Dazu zählt das „Hand-in-Hand-Hijab-Projekt“, das laut eigenen Angaben auch in Baden-Württemberg vertreten ist. Bei diesem Netzwerk ist der Wohltätigkeitscharakter auf zwei Ebenen zu finden: Die digitalen Auftritte des Projekts dienen als Plattform, um sowohl auf finanzielle Notlagen von Frauen aufmerksam zu machen als auch individuelle Sachspenden zu generieren. Vor allem ein Blick auf die gespendeten Bücher bezeugt, dass das als karitativ vermarktete Projekt darauf abzielt, die



salafistische Lehre zu verbreiten. Daneben organisiert der Zusammenschluss Versteigerungen, deren Erlös angeblich immer einem konkreten Projekt zugutekommt. Im Jahr 2020 war hierbei eine Kooperation der von Marcel KRASS geführten „Föderalen Islamischen Union“ (FIU)<sup>7</sup> zu beobachten: Das Geld sollte an Moscheen in Deutschland fließen.

Für den politisch-salafistischen Bereich ist ferner zu beobachten, dass Frauen sich im virtuellen Raum zu themenbezogenen Gruppen zusammenschließen. Entsprechende Kanäle gibt es u. a. auf Telegram. In solchen Gruppen beschäftigen sich die Frauen häufig mit Themen wie Kleidung oder Ehe. Einige nutzen Messengerdienste und soziale Medien auch als eine Art öffentliches Tagebuch, um für die salafistische Ideologie zu werben.

Ebenso ist festzustellen, dass Frauen verstärkt das Vortrags- und Unterrichtswesen für sich beanspruchen. Salafistinnen, die sich in diesem Bereich engagieren, haben zuweilen eine theologische Ausbildung in Saudi-Arabien erhalten. Zwar steht das Missionierungszentrum der Wahhabiten, die Islamische Universität in Medina, nur männlichen Studenten offen. Dasselbe Ziel, die Verbreitung der spezifisch wahhabitischen Islamlesart, verfolgen

jedoch auch die theologischen Studiengänge an speziellen Universitäten für Frauen in Mekka und Riad.

Vorträge und Unterricht von Salafistinnen richten sich generell ausschließlich an Frauen. Vor allem in den Vorträgen dominiert eine frauenbezogene Propaganda: Im Zentrum stehen Themen, die dem weiblichen Lebensbereich zugeschrieben werden. Ein Beispiel ist der digitale Intensivkurs „Fiqh an-Niqah“, den eine Akteurin aus Baden-Württemberg 2020 leitete. Gegenstand des Kurses waren islamrechtliche Aspekte rund um die Ehe, etwa die Eheschließung, aber auch Rechte und Pflichten der Eheleute.

Auch der jihadistische Salafismus ist kein rein männliches Phänomen. Neben der Kindererziehung sowie der emotionalen und logistischen Unterstützung

ihrer kämpfenden Ehemänner nehmen Frauen durchaus sehr aktive Rollen ein. Stark präsent sind sie zum Beispiel im Propagandabereich. Über Messengerdienste und in sozialen Medien verbreiten sie einschlägige Materialien und beziehen selbst Stellung zu spezifischen Fragen. Die Bandbreite möglicher Betätigungsfelder wird umso größer, je näher jihadistische Zusammenschlüsse ihrer Utopie eines islamischen Staates kommen. Das war deutlich sichtbar beim IS, wo Frauen zu Hochzeiten des selbst ausgerufenen „Kalifats“ als Lehrerinnen oder im medizinischen Bereich gearbeitet haben. Mit den „Khansa-Brigaden“, einer weiblichen Sittenpolizei, waren sie in die quasi-staatlichen Strukturen eingebunden.

Die im politischen und jihadistischen Salafismus propagierten Frauenbilder unterscheiden sich kaum. Immer stammen die wegweisenden Traktate zum Thema von Männern – und Frauen aus der Szene reproduzieren die entsprechenden Werte tagtäglich durch das eigene Vorbild oder propagandistische Tätigkeiten. Dass auch Frauen an der Verbreitung der Vorstellungen mitwirken, sollte nicht von den tatsächlichen Konfliktfeldern mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ablenken. Beim Salafismus handelt es sich um eine patriarchal ausgerichtete Ideologie, die eine völlige Unterordnung der Frau

fordert. Werden Frauen den Ansprüchen nicht gerecht, erfahren sie Abwertung und Ablehnung. Zudem glauben Salafisten, dass von der Frau und ihrer Weiblichkeit eine Gefahr für die Gemeinschaft ausgeht. Mit der Pflicht zum Kopftuchtragen werden sie permanent als Sexualobjekt gekennzeichnet.

## 2.8 EXEKUTIVMASSNAHMEN UND STRAFVERFAHREN

Im Zuge strafrechtlicher Ermittlungen fanden im Lauf des Jahres auch in Baden-Württemberg Exekutivmaßnahmen gegen salafistische Objekte und Personen statt.

Bundesweit kam es im Jahr 2020 zu zahlreichen Strafverfahren gegen Personen, denen Unterstützung der jihadistischen Szene vorgeworfen wird. Zum Teil betraf dies auch Asylsuchende. Das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart verurteilte am 13. Januar 2020 vier syrische Staatsbürger im Alter von 27 bis 39 Jahren unter anderem wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung (§§ 129a, 129b Strafgesetzbuch – StGB) und Verstößen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 22a Abs. 1 Nr. 6 KrWaffKontrG). In drei Fällen endete das Verfahren mit mehrjährigen Freiheitsstrafen. Einer der Angeklagten wurde zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt: Bei ihm

sah es der Senat als erwiesen an, dass er als Rädelsführer fungiert hatte, ebenso wurde ihm mehrfacher Mord (§ 211 StGB) zur Last gelegt (Az.: 5-2StE 5/17-4; teilweise rechtskräftig).

Am 19. November 2020 verurteilte das OLG Stuttgart einen 32-jährigen syrischen Staatsbürger unter anderem wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung und wegen Kriegsverbrechen gegen Personen in Form von Folter zu zwölf Jahren Haft. Der Syrer hatte sich im Jahr 2014 dem IS angeschlossen. Er beteiligte sich an Straßenkontrollen des IS und hatte eine Funktion in einem organisations-eigenen Gefängnis inne, wo er auch an Folterhandlungen mitwirkte (Az.: 5-3 StE 6/19, nicht rechtskräftig).

Auch eine Reihe deutscher Staatsbürger musste sich vor Gericht verantworten. Am 2. Dezember 2020 verurteilte das OLG Stuttgart einen 32-Jährigen wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland und Unterstützung derselben zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten. Der Mann war ab Anfang 2015 von Deutschland aus über Chaträume in Kontakt mit IS-Sympathisanten und -Mitgliedern getreten. Er bot an, bei der Verbreitung von Propagandamaterial zu helfen. Tatsächlich

veröffentlichte er in der Folge verschiedene Reden und Videofilme des IS. Im gleichen Jahr begab er sich in den Irak und schloss sich dort der Organisation an. Seine Aufgabe bestand unter anderem in der Vermittlung von Informationen zwischen zwei hochrangigen Funktionsträgern. Daneben diente er als Ansprechpartner für Personen, die sich dem IS anschließen und in dessen Herrschaftsgebiet reisen wollten. Er erhielt außerdem den Auftrag, nach seiner Rückkehr nach Deutschland einen Anschlag durchzuführen, allerdings sah das Gericht eine entsprechende konkrete Planung nicht als erwiesen an (Az.: 5-2StE 8/18; rechtskräftig).

Am 15. Juli 2020 verurteilte das Amtsgericht Reutlingen eine 28-Jährige wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 22a Abs. 1 Nr. 6 KrWaffKontrG) zu einer Freiheitsstrafe von einem halben Jahr auf Bewährung. Die Frau war 2014 ihrem Mann, der sich zuvor einer „al-Qaida“-nahen Organisation angeschlossen hatte, nach Syrien gefolgt. Sie blieb etwa ein halbes Jahr im Kriegsgebiet. In diesem Zeitraum übte die Verurteilte zumindest vorübergehend die tatsächliche Gewalt über ein vollautomatisches Sturmgewehr aus und setzte die Waffe auch zu Übungszwecken ein (Az.: 7 LS 242 Js 32837/19; rechtskräftig).



### 3. „MUSLIMBRUDERSCHAFT“ (MB)



- GRÜNDUNG:** 1928 in Ägypten
- GRÜNDER:** Hassan al-Banna (1906–1949)
- VORSITZENDER:** Muhammad BADI‘E, vorübergehend: Mahmud IZZAT (Ägypten); Khallad SWAID (Deutschland)
- SITZ:** Der deutsche MB-Zweig („Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V.“, DMG) hat seinen Hauptsitz in Berlin.
- ANHÄNGER:** Baden-Württemberg: ca. 170 (2019: ca. 190)  
(Deutschland 2019: ca. 1.040)  
Ägypten: schätzungsweise eine Million aktive Anhänger

Von der ägyptischen „Muslimbruderschaft“ (MB) leiten sich aus ideologischer Sicht zahlreiche islamistische Organisationen ab. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat sie in Europa ein Netzwerk von Verbänden, Instituten und Schulen aufgebaut, die ihre Interpretation des Islams verbreiten.

Die MB will eine islamistische Staats- und Gesellschaftsform etablieren. Wie alle islamistischen Organisationen vertritt sie die Überzeugung, dass der Islam sowohl die Politik als auch alle anderen Lebensbereiche umfasst. Eine Trennung von Religion und Staat ist nach ihrer Ideologie nicht denkbar; einen säkularen Staat lehnt sie ausdrücklich ab. Ihr Motto lautet bis heute: „Gott ist unser Ziel. Der Prophet ist unser Führer. Der Koran ist unsere Verfassung. Der Jihad ist unser Weg. Der Tod für Gott ist unser Wunsch.“

Nach eigenen Angaben ist die ägyptische MB mit Ablegern in ca. 70 Ländern vertreten. Die „Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V.“ (DMG) ist die größte und einflussreichste Organisation von MB-Anhängern in Deutschland.

#### EREIGNISSE UND ENTWICKLUNGEN 2020:

- Während der Corona-Pandemie riefen MB-Akteure zur Einhaltung der behördlichen Anweisungen auf und präsentierten sich nach außen als vermeintlich staatskonforme zivilgesellschaftliche Partner.
- Der MB-nahe „European Council for Fatwa and Research“ (ECFR) und der „Fatwa-Ausschuss in Deutschland e. V.“ (FAD) veröffentlichten Rechtsgutachten („Fatwas“) zu drängenden religiösen Fragen zum Umgang mit dem Coronavirus. Damit geriert sich die MB als authentischer Orientierungspunkt für europäische Muslime und zielt auf die Akzeptanz von MB-Akteuren in der muslimischen Gemeinschaft.
- Die „Federation of Islamic Organisations in Europe“ (FIOE) beschloss im Januar 2020 eine Namensänderung zu „Council of European Muslims“ (CEM). Dahinter steht laut DMG-Angaben eine Neuausrichtung der Organisation auf europäischer Ebene.
- Mit „Sira-Schulungen“ verfolgt die MB ein kinder- und jugendorientiertes Marketing. Vorträge und Ausstellungen zur Biographie („sira“) des Propheten Mohammed sollen vor allem für Anschlussfähigkeit unter Muslimen sorgen, den Kontakt zu muslimischen Familien aufbauen und der MB so eine weitere gesellschaftliche Einflussnahme ermöglichen.

### 3.1 IDEOLOGIE UND ZIELE

Ausgehend von der Grundauffassung aller Islamisten, dass der Islam „Religion und Staat zugleich“ (arabisch „al-Islam din wa daula“) ist, strebt die „Muslimbruderschaft“ (MB) auf lange Sicht eine entsprechende politische Ordnung an. Im Islam sieht sie ein ganzheitliches „System“, das „zu jeder Zeit und an jedem Ort“ anwendbar ist. Richtschnur jeglichen politischen Handelns sind demzufolge einzig Koran und Sunna (die tradierte Lebenspraxis Mohammeds).

Die verfassungsfeindliche Grundlage ihrer Ideologie findet sich u. a. in der – für die MB bis heute gültigen – Schrift „Allgemeine Ordnung der Muslimbruderschaft“ aus der Gründergeneration um Hassan al-Banna. Ihre Ziele sind demnach die Islamisierung der Gesellschaft durch Missionierung („Da’wa“) und soziale Maßnahmen, die Beendigung der „kulturellen Verwestlichung“, die Umwandlung von Bildungswesen und -institutionen nach islamischen Kriterien, die Errichtung eines islamischen Staates auf der Grundlage islamischer Prinzipien und Werte sowie die Anwendung des islamischen Rechts („Scharia“) in allen Rechtsbereichen.

Aus der Ideologie der MB und den Äußerungen ihrer Führungspersonlichkeiten wird ersichtlich, dass sie de-

mokratische Grundprinzipien ablehnt. Allen Andersgläubigen und generell Frauen gesteht sie lediglich eingeschränkte Rechte zu. Durch die anvisierte islamische Staats- und Gesellschaftsordnung würden zwangsläufig auch Meinungsfreiheit und Selbstbestimmung des Einzelnen beschnitten. Eine ganzheitliche Durchsetzung der Scharia verstieße mit ihren Körperstrafen zudem gegen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit.

Maßgeblich für die heutigen „Muslimbrüder“ ist auch das vom MB-Ideologen Yusuf AL-QARADAWI verbreitete Konzept eines „Islams der Mitte“ (auch „wasatiyya“, von arabisch „wasat“ für Mitte), das sich als Mittelweg zwischen einem liberalen/säkularen Islamverständnis und jihadistischem Salafismus versteht. Auf politischer Ebene bezeichnet die ägyptische MB seit 2011 die Umsetzung dieses Konzepts verklausuliert als „Zivilstaat mit islamischem Referenzrahmen“. Die zugrundeliegenden islamischen Prinzipien und Werte beziehen sich jedoch nicht auf zwischenmenschliche Tugenden, sondern auf ein strikt an der Scharia ausgerichtetes politisches System. Ein solches Konzept impliziert demnach auch die Ablehnung oder zumindest Infragestellung der demokratischen Volkssouveränität und die Relativierung der im

Grundgesetz verbrieften Menschenrechte. Es ist damit im Kern verfassungsfeindlich.

### 3.2 ENTWICKLUNG DER ÄGYPTISCHEN MB

Von Anfang an verstand sich die ägyptische MB als politische Organisation, die sich antikolonialistisch und nationalrevolutionär der britischen Besatzung entgegenstellte. Gegründet im Jahr 1928 von Hassan al-Banna, entwickelte sie sich schnell zu einer populären und straff organisierten Bewegung, die im Ägypten der 1940er Jahre eine halbe Million Anhänger hatte und als erste islamistische Massenbewegung der Welt gilt.

Die MB legt großen Wert auf eine islamistisch geprägte Bildung und Erziehung – seit ihren Anfängen waren wohltätige Projekte ein wesentlicher Bestandteil ihrer Aktivitäten, um ihre ideologischen Vorstellungen niedrigschwellig zu verbreiten.

Aufgrund ihres gesellschaftlichen Einflusses und einer zunehmenden Militanz ihrer Anhänger wurde die MB in den 1950er Jahren vom sozialistischen Präsidenten Gamal Abdel Nasser in Ägypten verboten. Während der Präsidentschaft von Anwar el-Sadat folgte

in den 1970er Jahren eine Phase der staatlich geförderten Islamisierung der ägyptischen Gesellschaft mit dem Ziel, konkurrierende sozialistische Kräfte im Staat zurückzudrängen. Durch die strategische Förderung der MB konnte diese ihren Einfluss in Ägypten weitgehend ungestört ausbauen. Unter Präsident Hosni Mubarak nahmen die „Muslimbrüder“ seit 1984 als unabhängige Kandidaten und in politischen Allianzen erfolgreich an Parlamentswahlen teil. Die Aussicht auf politische Teilhabe stärkte zunehmend ihren legalistischen Flügel.

Die Gründung einer eigenen Partei, der „Freiheits- und Gerechtigkeitspartei“, erfolgte im Zuge des Arabischen Frühlings. Bei den Wahlen 2011/2012 konnte sich die MB-Partei durchsetzen und erklärte Mohammed Mursi zum ersten demokratisch gewählten ägyptischen Staatspräsidenten. Während ihrer Regierungszeit betrieb die MB eine islamistische Klientelpolitik, um den gesamten Staatsapparat zu durchdringen und ihre ideologischen Vorstellungen gesetzlich festzuschreiben. Massive Proteste gegen diese islamistische Politik führten schließlich im Juni 2013 zu einem Militärputsch. Am 23. September 2013 wurde die MB erneut verboten und am 25. Dezember 2013 als Terrororganisation eingestuft. In der Folge

ließ ihre Popularität in Ägypten immer weiter nach.

Seit den Unruhen von 2013 befinden sich beinahe alle Führungspersonlichkeiten der MB im Gefängnis. Mursi verstarb 2019 während seiner Haftzeit. Ägyptische Richter verhängten wegen der tödlichen Gewalt während der Massenproteste insgesamt mehr als 1.000 Todesurteile gegen Mursi-Anhänger. Viele davon wurden inzwischen in hohe Freiheitsstrafen umgewandelt, die anderen noch nicht vollstreckt.

### 3.3 EINSTELLUNG ZUR GEWALT

Seit den 1940er Jahren unterhielt die MB einen Geheimapparat, um ihre Ziele auch gewaltsam umzusetzen. Durch Sayyid Qutb (1906–1966) erhielt der militante Flügel der MB weiteren Einfluss. Der bedeutende Vordenker der MB sah Gewalt als legitimes Mittel an, um das Ziel einer islamischen Gesellschaft zu verwirklichen. Er interpretierte den Jihad weder als spirituelle Bemühung noch als rein defensiv. Die zeitgenössischen Staaten mit muslimischer Bevölkerung betrachtete er als „unislamisch“. Damit schuf er, wie auch MB-Gründer Hassan al-Banna, die Grundlage dafür, dass sich im gesellschaftlich-politischen Leben Muslime gegenseitig zu „Ungläubigen“ erklären.

Die Konfrontation mit den – nach seiner Islamauffassung – illegitim Regierenden war für Sayyid Qutb nicht nur rechtmäßig, sondern unausweichlich. Damit bereitete er den Nährboden für jihadistische Gruppierungen, die er in diesem Punkt beeinflusst hat. Er gilt daher auch als „ideologischer Vater“ des Jihadismus.

Teile der MB haben später versucht, die Gedanken von Sayyid Qutb zum Thema Jihad umzuinterpretieren bzw. zu ignorieren. Eine eindeutige institutionelle Distanzierung von Qutb und seinem Konzept des gewaltsamen Jihads hat aber nie stattgefunden. Offiziell hat die ägyptische MB zwar seit einigen Jahrzehnten der Gewaltausübung gegen das ägyptische Regime abgeschworen. Die Haltung ihrer Führungsebene zur Gewalt war seit der Amtsenthebung Mursis 2013 allerdings ambivalent: Während der folgenden Unruhen in Kairo rief die MB-Führung nicht zum Gewaltverzicht auf.

Diese Zurückhaltung passt auch zur Auffassung der MB, dass der legitime „Widerstand“ gegen „Besatzer“ – worunter die MB in erster Linie Israel versteht – vom Gewaltverzicht ausgenommen ist. Vor diesem Hintergrund rufen Mitglieder der MB regelmäßig dazu auf, „Palästina zu befreien“ und den palästinensischen MB-Ableger HAMAS

(„Harakat al-muqawama al-Islamiya“, auf Deutsch „Islamische Widerstandsbewegung“) zu unterstützen. Seit 2003 wird die HAMAS in der Liste terroristischer Organisationen der Europäischen Union geführt.

Das ambivalente Verhältnis der MB zur Gewalt zeigte zuletzt der Anschlag auf einen französischen Lehrer im Oktober 2020. Das Opfer wurde von einem 18-jährigen tschetschenischen Flüchtling im Hinrichtungsstil des IS enthauptet, weil er im Unterricht Mohammed-Karikaturen gezeigt hatte. Zwar verurteilten auch MB-nahe Organisationen in Deutschland den Mord deutlich und glaubhaft. Zugleich war es jedoch ein szenebekannterer französischer MB-Prediger und HAMAS-Unterstützer, der die Hetze gegen den Lehrer vorantrieb und damit den ideologischen und emotionalen Nährboden für die Tat bereitet hatte.

### 3.4 „EXPORT“ DER MB-IDEOLOGIE

Wegen ihres Machtstrebens, ihrer gewaltsamen Aktionen und eines Umsturzversuchs wurde die MB ab Ende der 1940er Jahre jahrzehntelang vom ägyptischen Regime verfolgt. Dadurch waren die „Muslimbrüder“ nicht nur gezwungen, ihre Strategie durch Gewaltverzicht zu ändern, sondern es mussten sich auch viele von ihnen ins Exil be-

geben. So konnte sich die MB-Ideologie durch zahlreiche Tochterorganisationen in anderen arabischen Staaten und im Westen verbreiten. Besonders Europa gilt der MB als „sicherer Hafen“, der ihr den Ausbau von Strukturen unter dem Schutz der Rechtsstaatlichkeit ermöglicht.

Nach eigenen Angaben ist die MB in über 70 Ländern präsent. Neben der Mutterorganisation gibt es international eine Vielzahl von Vereinigungen, die entweder Ableger der ägyptischen MB sind oder ihr in ideologischer, personeller und struktureller Hinsicht nahestehen. Diese „Zweigstellen“ sind unterschiedlich aufgebaut und vertreten in einzelnen Punkten voneinander abweichende Positionen – je nach den gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten ihrer Umgebung. Sie teilen jedoch Grundüberzeugungen, die mit bestimmten demokratischen Prinzipien wie der Meinungsfreiheit, der Volkssouveränität und der Gleichberechtigung unvereinbar sind. Zu diesem internationalen Netzwerk gehören u. a. die tunesische „an-Nahda“ („Wiedererwachen“), die in Deutschland seit 2003 verbotene „Hizb ut-Tahrir“ („Partei der Befreiung“) und die palästinensische HAMAS.

Auf europäischer Ebene gilt die „Federation of Islamic Organisations in

Europe“ („Föderation Islamischer Organisationen in Europa“, FIOE) mit Sitz in Brüssel als internationaler Dachverband MB-naher Strukturen. Sie tritt offiziell die Position, hier die zentrale Anlaufstelle im sunnitisch-islamischen Bereich zu sein. Ihre politische Linie ist darauf ausgerichtet, sich eine zunehmend stärkere Position zu sichern, um andere islamische Vereinigungen zu kontrollieren. Ideologisch sieht sich die FIOE dem Erbe von MB-Gründer Hassan al-Banna verpflichtet. Bei ihrer Generalversammlung im Januar 2020 beschloss sie eine Namensänderung zu „Council of European Muslims“ („Rat Europäischer Muslime“, CEM). Dahinter steht laut Angaben der „Deutschen Muslimischen Gemeinschaft e. V.“ (DMG) eine Neuausrichtung auf europäischer Ebene. Dachorganisation für die Jugendarbeit der MB ist das „Forum of European Muslim Youth and Student Organisations“ (FEMYSO).

Der „European Council for Fatwa and Research“ („Europäischer Rat für Rechtsgutachten und wissenschaftliche Studien“, ECFR) in Dublin, 1997 von der FIOE gegründet, widmet sich primär rechtlichen Problemen von Muslimen in der europäischen Diaspora. Nach Auffassung des ECFR nimmt die Scharia einen allumfassenden Charakter ein.

Sein Vorsitzender war bis Frühjahr 2019 der ägyptischstämmige Prediger Yusuf AL-QARADAWI, die ideologische Führungspersonlichkeit der „Muslimbruderschaft“. Er wirkt beratend in zahlreichen Lehrinstituten und Aufsichtsgremien, die strukturell oder personell Schnittpunkte mit saudisch-wahhabitischen Organisationen oder der MB aufweisen.

Das MB-nahe „Europäische Institut für Humanwissenschaften“ (EIHW) in Frankfurt am Main versteht sich als Fortbildungszentrum zur Vereinbarkeit von islamischen Lehren mit den Lebensrealitäten der heutigen Muslime in Europa. Um das eigene Islamverständnis auch auf akademischer Ebene zu verbreiten, bietet das EIHW für muslimische Interessierte bundesweit den nichtakkreditierten Studiengang „Islamische Wissenschaften“ an. Auf diese Weise positioniert es sich in direkter Konkurrenz zum staatlich geförderten Studienfach „Islamische Theologie“, das auch an Universitäten in Baden-Württemberg gelehrt wird.

In Deutschland vertritt die „Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V.“ (DMG) die Interessen der MB.

### 3.5 DOPPELSTRATEGIE

Um einer staatlichen Verfolgung zu entgehen, baute die ägyptische MB in den 1950er Jahren ihr sogenanntes „usra“-System (arabisch für Familie) aus. So konnte sie sich in Ägypten trotz des Verbots im Untergrund in einzelnen und formal unabhängigen Zellen oder „Familien“ weiter unbemerkt ausbreiten. Charakteristisch für diese Zellen ist, dass sie untereinander über wenige, aber dafür einflussreiche Schnittstellen verfügen; gemeint sind Personen in leitender Funktion, die sich verdeckt koordinieren.

Neue MB-Mitglieder werden gezielt ausgewählt und nach dem Beitritt immer weiter geschult. Je nach Eignung können sie in der Hierarchie aufsteigen. Während ihrer Unterweisung werden sie sowohl hinsichtlich ihrer religiösen Bildung als auch in Bezug auf Charakter, Einstellungen sowie Lebenswandel beobachtet und geprüft. Dies soll die Loyalität und die Befehlskette der streng hierarchisch und autoritär organisierten MB-Struktur sichern.

Auf einer höheren Ebene spiegelt sich diese Strategie in einem europaweiten Geflecht von Moscheen, Institutionen und Verbänden wider. Diese treten unter verschiedenen Namen auf und er-

wecken damit den Eindruck von gegenseitiger Unabhängigkeit und muslimischer Pluralität. Gerade in Deutschland vertreten sie jedoch nur eine verschwindend geringe Zahl der Muslime. Eine dezidiert demokratiefreundliche Namenswahl der unterschiedlich verwobenen Organisationen soll über die eigentliche islamistische Agenda hinwegtäuschen. Auch Umbenennungen dienen gelegentlich dazu, ein vorhandenes extremistisches Image abzuschütten und sich liberaler darzustellen.

MB-Ableger in Deutschland bestreiten offiziell jegliche Nähe zur Mutterorganisation und häufig auch zueinander. Extremistische Aussagen und Inhalte vermeiden sie bewusst. Aus strategischem Kalkül betonen sie vielmehr demokratische und rechtsstaatliche Werte und heben ihre Treue zum deutschen Grundgesetz hervor. Angesichts der engen personellen, strukturellen und ideologischen Bezüge zur MB sind diese Aussagen jedoch als opportunistische Schutzbehauptungen anzusehen.

Die MB verfolgt eine legalistische Strategie („Marsch durch die Institutionen“), um ihre Ziele zu erreichen. Mit ihren Aktionen bewegt sie sich im legalen Rahmen und ist bestrebt, rechtliche Freiräume zur Einflussgewinnung zu nutzen.

Hierzu zählen auch gezielte Versuche, Staat und Gesellschaft zu unterwandern, um in potenziellen Schlüsselpositionen die islamistische Agenda schleichend voranzutreiben. Die Betonung der Religionsfreiheit dient ihr häufig als Vorwand, um gesellschaftliche Akzeptanz für islamistische Vorstellungen zu schaffen und Kritiker als islamophob und intolerant zu denunzieren.

Mit sozialen Projekten, Bildungsangeboten und der Vernetzung auf wissenschaftlicher Ebene sowie mittels angeblicher Umweltschutzorganisationen (unter dem Schlagwort „Öko-Jihad“ oder „grüner Jihad“) sucht die MB eine Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen und Entscheidungsträgern. Hiervon verspricht sie sich mehr Einfluss im öffentlichen Leben und den Anschein der Verfassungskonformität. Ihre häufig gebildet und eloquent auftretenden Akteure sind darum bemüht, sich als Interessenvertreter der gesamten muslimischen Gemeinschaft und als moderate Ansprechpartner für die Themen Islam und Integration zu präsentieren. Sie versuchen, ihre islamistischen Positionen als lediglich konservative Islamauslegung darzustellen und sie so unter Muslimen durchzusetzen und zu verankern. Mit dieser Taktik strebt die MB letztlich die Deutungshoheit über den gelebten Islam in Deutschland an. Die

kulturelle und ideologische Durchdringung von Staat und Gesellschaft insgesamt soll langfristig die Grundlage für den Aufbau eines islamistischen Staates schaffen.

Mittels Anerkennung als gemeinnützige Vereine und der Beantragung von öffentlichen Fördergeldern zielt das MB-Spektrum auf eine verschleierte Finanzierung seiner Agenda und – je nach Spendengeber – eine mediale und politische Akzeptanz der jeweiligen Organisation. Hinzu kommt ein von außen nur schwer durchschaubares Netzwerk an finanziellen Zuwendungen aus dem Ausland. Als besonders wirksam zeichnet sich hierbei eine europaweite Projektfinanzierung von Geldgebern aus der Golfregion ab.

### 3.6 „DEUTSCHE MUSLIMISCHE GEMEINSCHAFT E. V.“ (DMG)

Die DMG mit Sitz in Berlin ist die größte und einflussreichste Organisation von MB-Anhängern in der Bundesrepublik. Sie verfolgt deutschland- und europaweit eine Strategie der Einflussnahme im politischen und gesellschaftlichen Bereich, die an der MB-Ideologie ausgerichtet ist.

Hervorgegangen ist die DMG aus der 1958 gegründeten Initiative „Moschee-



bau-Kommission e. V.“ in München. Bald übernahmen die „Muslimbrüder“ um Said Ramadan (1926–1995), den Schwiegersohn von Hassan al-Banna, dort die Führung und eröffneten das „Islamische Zentrum München e. V.“ (IZM). Seit der Gründung hat sich die Vereinigung mehrfach umbenannt: 1962 in „Islamische Gemeinschaft Süddeutschland e. V.“, 1982 in „Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V.“ (IGD) und zuletzt 2018 in „Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V.“ (DMG). Sowohl die Namensänderung als auch die Verlegung des Vereinssitzes von Köln nach Berlin Ende 2019 dürften in erster Linie dazu dienen, der DMG ein neues Image zu verschaffen. Die Organisation will offenbar nicht mehr mit der IGD in Verbindung gebracht werden, die als verfassungsfeindlich bekannt ist.

Als FIOE-Gründungsmitglied ist die DMG in ein europaweites Netz von MB-Strukturen eingebunden. Der ehemalige IGD-Präsident Samir FALAH war von 2012 bis Anfang 2018 Präsident des religiösen Beratungsgremiums der FIOE (Schura-Rat), seit Februar 2018

ist er FIOE-Präsident. Khallad SWAID, der aktuelle Präsident der DMG, stand von 2002 bis 2007 dem FEMYSO vor.

Von München und später von Köln aus verbreitete die MB ihre Ideologie und schuf ein bundesweites Netzwerk von – formal teils unabhängigen – „Islamischen Zentren“, Institutionen und Moscheen. Neben einer offiziell koordinierenden Funktion ist die DMG um Verselbständigung ihrer nachgeordneten Organisationen bemüht. Auf diese Weise entstehen Vereinsstrukturen, die nur schwer durchschaubar sind und eine tatsächliche Anbindung an die DMG verschleiern.

Nach außen gibt sich die DMG betont weltoffen, dialogbereit und demokratietreu. Ihre strategische Namensänderung sollte nach eigenen Angaben die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zu Deutschland hervorheben. Mit Blick auf ihre MB-Nähe ist diese Haltung jedoch als Täuschungsversuch gegenüber Politik und Gesellschaft zu bewerten.

### 3.7 ERZIEHUNG UND BILDUNG

Religiöse Erziehung („tarbi'a“) und Bildung („ta'lim“) von Kindern und Jugendlichen sind seit Hassan al-Banna fester Bestandteil der MB-Strategie. Diese soll in Staat und Gesellschaft zu einer

schrittweisen Islamisierung von unten führen. Kleinste islamistische Einheit ist gemäß diesem Konzept die Familie.

Auf europäischer Ebene fungiert das MB-nahe FEMYSO als Interessenvertretung von muslimischen Jugendlichen und Studenten. Seine nationalen Mitgliedsorganisationen dienen der MB als Rekrutierungspool für spätere Führungspersönlichkeiten in Europa und den einzelnen Ländern; auch DMG-Funktionäre hatten zuvor häufig Leitungsfunktionen in FEMYSO-Verbänden inne. Die meisten Mitglieder in solchen Jugend- und Studentenorganisationen sind sich der personellen Verflechtungen mit der MB wahrscheinlich nicht einmal bewusst. Dennoch können gesellschaftliche, kulturelle oder sportliche Vereinstätigkeiten, die von MB-nahen Akteuren veranstaltet werden, eine islamistische Indoktrinierung begünstigen.

Darüber hinaus hat sich in den letzten Jahren bundesweit ein kinder- und jugendorientiertes Marketing der MB in Projektform etabliert: die „Sira-Schulungen“. In Moscheen veranstaltete Ausstellungen und Vorträge zur Frühzeit des Islam sollen das Leben von Mohammed (sira) vermeintlich altersgerecht

veranschaulichen. Der Prophet wird als unfehlbarer und vorbildlichster Muslim glorifiziert, dessen gesellschaftspolitische Handlungen und Vorstellungen als nachahmungswürdig betrachtet werden. Schirmherr der „Sira-Schulungen“ ist der MB-nahe „Rat der Imame und Gelehrten in Deutschland e. V.“ (RIGD); Referenten sind durchgehend szenebekannte MB-Akteure. Europäisches Pendant des RIGD ist seit 2019 das „European Council of Imams“ (ECI).

Das Thema Prophetenbiographie genießt unter Muslimen allgemein Wertschätzung; es ist daher geeignet, um eine Anschlussfähigkeit in der muslimischen Gemeinschaft in Deutschland herzustellen. Dadurch besitzen die „Sira-Schulungen“ das Potenzial, durch ein niedrigschwelliges Angebot Kontakte zu muslimischen Familien zu knüpfen. Die Gefahr besteht darin, dass langfristige und vertrauensvollen Kenn- und Beziehungsverhältnisse wachsen, die den Islamisten eine weitere gesellschaftliche Einflussnahme ermöglichen. Seit 2017 fanden auch in Baden-Württemberg mehrfach „Sira-Schulungen“ in MB-nahen Moscheevereinen statt, zuletzt im September 2019 in Karlsruhe und Stuttgart. Corona-bedingt gab es 2020 keine Veranstaltungen.

### 3.8 REAKTIONEN AUF DIE CORONA-PANDEMIE

Anhänger der Muslimbruderschaft (MB) nutzen die Corona-Situation für ihre Missionierung („Da’wa“) und zur Demonstration vermeintlicher Staatskonformität. Eine besondere Rolle nehmen hierbei der ECFR und seine nationale Zweigstelle „Fatwa-Ausschuss in Deutschland e. V.“ (FAD) ein. Der ECFR veröffentlichte eine Reihe von Rechtsgutachten in arabischer Sprache zum Umgang mit dem Coronavirus. Die Fatwas wurden vom FAD übersetzt und so einem deutschsprachigen muslimischen Publikum zugänglich gemacht. Es ist davon auszugehen, dass auch Muslime in Baden-Württemberg durch die Aussagen des ECFR und FAD in Kontakt mit der MB-Ideologie kommen.

Insgesamt sprechen sich die Rechtsgutachten der MB dafür aus, den Anforderungen der Gesundheitsbehörden strikt zu folgen. Imame und islamische Institutionen sind aufgerufen, aktiv zur Eindämmung des Virus beizutragen. Zu den empfohlenen Maßnahmen zählt neben der Schließung der Moscheen auch die Betonung der islamischen Waschung und Reinigung. Quarantäne, Distanzhalten und Isolation werden als Elemente einer islamischen Medizin

bezeichnet. Damit stellt die MB das islamische Hygieneverhalten implizit als der westlichen Lebensart überlegen hin. Die Pandemie wird im Gegensatz zu den Aussagen einiger salafistischer Akteure zwar nicht als Strafe Gottes dargestellt. Der Aufruf, als Konsequenz mehr zu beten und Reue zu zeigen, wird aber ähnlich für „Da’wa“-Zwecke genutzt.

In seinen Fatwas behandelt der ECFR auch drängende Fragen u. a. zur Totenwaschung und Beisetzung in Corona-Zeiten, zur Aufnahme von sonst verbotenen verzinsten Krediten für Unternehmen und Moscheevereine, zum Fasten im Ramadan und dem normalerweise gemeinschaftlichen Feiern des Fastenbrechens. So gerieren sich ECFR und FAD als authentische Orientierungspunkte für europäische Muslime und fördern unter ihnen die Akzeptanz der „Muslimbruderschaft“.

Auf lokaler Ebene versuchen MB-nahe Akteure in Baden-Württemberg, die staatlich eingeschränkten Strukturen durch ehrenamtliche Arbeit auszugleichen und sich als zivilgesellschaftlicher Partner darzustellen. Durch karitative Aktionen gelingt es ihnen, weitere Anerkennung in der muslimischen Ge-

meinschaft zu erlangen und damit ihre eigene gesellschaftliche Position zu festigen.

### 3.9 „SÄCHSISCHE BEGEGNUNGSTÄTTE GUG“ (SBS)

Die SBS wurde 2016 von ihrem alleinigen Vorsitzenden Saad ELGAZAR in Sachsen gegründet, ist dort an mindestens sieben Standorten aktiv und expandierte in den letzten Jahren auch in andere Bundesländer.

Auf seinem Facebook-Account veröffentlichte ELGAZAR über einen längeren Zeitraum hinweg zahlreiche Beiträge zur „Muslimbruderschaft“ (MB), darunter auch zu ideologischen Führungspersonlichkeiten wie Hassan al-Banna, Sayyid Qutb oder Yusuf AL-QARADAWI. Insgesamt lassen seine Beiträge und Kommentare in den sozialen Medien auf klare Sympathien für die MB schließen. Die Löschung seiner diesbezüglichen Äußerungen auf Facebook deutet auf eine gezielte Verschleierungstaktik hin. Auch ein bedeutender Teil der Redner, Referenten und Gastimame in SBS-Moscheen weist Bezüge zur MB oder zu ihr nahestehenden Organisationen auf.



In Baden-Württemberg ist der in Karlsruhe eingetragene SBS-Ableger „Verein für Integration und Völkerverständigung Baden-Württemberg e. V.“ (VIV) aktiv, der in Rastatt die „Takwa-Moschee“ unterhält. In dieser Einrichtung präsentiert sich die SBS multikulturell und integrationsfördernd. Hier möchte sie Flüchtlinge, die einen Großteil ihrer Moscheebesucher ausmachen, im Alltag unterstützen und vermittelnd gegenüber der Mehrheitsgesellschaft auftreten. Damit sind potenziell besonders Flüchtlinge gefährdet, von MB-Gedankengut beeinflusst zu werden. Aufgrund der engen personellen Verflechtung mit der MB ist für die baden-württembergischen SBS-„Filialen“ eine zumindest in Teilen identische ideologische Ausrichtung anzunehmen.

Inzwischen hat die SBS offiziell verlautbaren lassen, dass sie sämtliche Räumlichkeiten der lokalen muslimischen Bevölkerung zur Selbstverwaltung übergeben und alle eigenen Aktivitäten eingestellt hat. Auch dieses Vorgehen der organisatorischen Verästelung durch formal unabhängige

Zentren entspricht der beschriebenen Doppelstrategie der MB. ELGAZARs stellvertretende Position im VIV unterstreicht dies. Bis heute wurde die SBS nicht rechtswirksam aufgelöst, und ELGAZAR bekleidet nach wie vor das Amt des Geschäftsführers.

## 4. TÜRKISCHE ORGANISATIONEN

In Deutschland leben mehr als drei Millionen Menschen türkischer Herkunft, von denen rund die Hälfte die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt (Baden-Württemberg: ca. 508.000 türkeistämmige Personen, davon hat jeweils etwa die Hälfte die türkische bzw. die deutsche Staatsangehörigkeit). Diese Bevölkerungsgruppe ist ethnisch und religiös heterogen und entfaltet unterschiedliche politische Aktivitäten. Das Spektrum reicht von religionsfernen, weitgehend säkularisierten Menschen über praktizierende Gläubige bis hin zu Personen, die von extremistischem Gedankengut beeinflusst oder gar geleitet sind. Durch die Möglichkeit, sich

nicht nur in einschlägigen Organisationen, sondern auch in unterschiedlichen islamistischen Strömungen zu betätigen, sind türkeistämmige Muslime im gesamten Spektrum des islamistischen Extremismus vertreten. Die bedeutendste Rolle kommt hier den legalistischen Organisationen zu: Sie weisen in religiöser, kultureller und sozialer Hinsicht eine fortdauernd deutliche Prägung durch das Herkunftsland auf.

Die in den 1980er Jahren von Cemalettin Kaplan gegründete Organisation „Kalifatsstaat“ ist ein Beispiel für ein Umfeld, in dem sich eine Radikalisierung bis hin zur Gewaltorientierung voll-

ziehen kann. Ihr Gedankengut folgt in seiner Ausrichtung dem Vorbild der islamischen Revolution in Iran 1979 und lehnt weltliche Gesetzgebung und Demokratie ab. Seit 2001 ist die Organisation in Deutschland verboten. Dessen ungeachtet verbreiten einige ihrer Anhänger nach wie vor das verfassungsfeindliche Gedankengut in ursprünglicher Fassung, aber auch in neu aufbereiteten Formen im Netz und in nach außen abgeschotteten Unterrichtszirkeln. Wegen Differenzen hinsichtlich der Organisationsführung sind die verbliebenen Anhänger in Deutschland untereinander teilweise zerstritten.



Logo des „Kalifatsstaats“.

Netzwerke islamistischer Kurden, die aus der Türkei stammen, sind in Deutschland ebenfalls aktiv. Sie treten vorwiegend mit Spendensammlungen für ihnen nahestehende Hilfsorganisationen und mit religiösen Veranstaltungen sowie Schulungsangeboten in Erschei-

nung. Aus der Historie resultiert eine Feindschaft dieses Personenspektrums insbesondere zu linksgerichteten Gruppierungen. Diese schlug sich in der Türkei ab etwa Mitte der 1980er Jahre in jahrelangen bewaffneten Auseinandersetzungen mit der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)<sup>8</sup> nieder und kann sich auch in Deutschland auswirken, potenziell auch in militanter Form.

Seit dem gescheiterten Putschversuch von 2016 sind die politischen Lager in der hier ansässigen türkeistämmigen Bevölkerung stark polarisiert. Der politische Umbau der türkischen Republik, mit dem die jahrzehntelang staatstragenden Prinzipien des Kemalismus und des Laizismus geschwächt, sunnitischer Islam und Nationalismus dagegen gestärkt wurden, hat inner- und außerhalb der Türkei weitreichende Folgen. Das Konzept einer „Wiedererstarkten Türkei“ („Yeniden Büyük Türkiye“) mit neo-osmanischen Bestrebungen hatte bereits der islamistische Politiker Necmettin Erbakan (1926–2011) propagiert.

Anhänger und Gegner dieser Politik stehen sich gegenüber, auch in Deutschland. Die Trennlinien verlaufen unterschiedlich. So befinden sich Angehörige der türkischen und kurdischen Ethnie, des sunnitischen und alevitischen Glau-

bens sowie Befürworter eines laizistisch, säkular oder religiös organisierten Staatswesens in Opposition zueinander.

Legalistische islamistische Organisationen verfolgen eine Strategie, die einerseits Teilhabe der eigenen Gruppe an der Mehrheitsgesellschaft postuliert und andererseits ihre Zugehörigkeit zur muslimischen Weltgemeinschaft („Umma“) als identitätsleitend definiert. Zusätzlich wird der eigenen Gemeinschaft eine diffuse, aber dauerhafte Bedrohung

durch eine angeblich „islamophobe“ Umgebungsgesellschaft suggeriert. Der in diesem Kontext gepflegte Opferdiskurs ist ein substanzieller Bestandteil kollektivistischer Propaganda. Er dient zur Verstärkung dieser Wahrnehmung. Die „Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V.“ (IGMG), die sich seit den frühen 1970er Jahren in Deutschland organisiert hat, ist die größte und bedeutendste Organisation dieses Spektrums.

#### 4.1 „MILLI-GÖRÜS“-BEWEGUNG

- GRÜNDUNG:** Ende der 1960er Jahre durch Necmettin Erbakan in der Türkei; ab 1972 in Deutschland unter wechselnden Bezeichnungen organisiert. Ab 1985 Nachfolgeorganisation „Avrupa Milli Görüs Teskilatları“ („Vereinigung der Neuen Weltansicht in Europa“, AMGT), 1995 aufgespalten in „Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V.“ (IGMG) und „Europäische Moscheebau- und Unterstützungsgemeinschaft“ (EMUG); weitere „Milli-Görüs“-Ableger sind „Saadet Partisi“ („Partei der Glückseligkeit“, SP) und „İsmail Aga Cemaati“ (IAC).
- SITZ:** **IGMG:** Köln; in Baden-Württemberg: Regionalzentralen in Stuttgart, Ulm und Villingen-Schwenningen  
**SP:** Köln; Regionalvertretungen Stuttgart (Sitz: Ludwigsburg), Karlsruhe (Sitz: Malsch/Kreis Karlsruhe), Mannheim und Ulm (Sitz: Lonsee/Alb-Donau-Kreis)



<b>PERSONEN-</b>	Baden-Württemberg: ca. 2.260 (2019: ca. 2.260) <sup>9</sup>
<b>POTENZIAL:</b>	(Deutschland 2019: ca. 10.000)
<b>PUBLIKATIONEN:</b>	Tageszeitung „Milli Gazete“ (Europa-Ausgabe; gesamte Bewegung) Verbandszeitschrift „Perspektif“ und Verbandszeitung „camia“ (beide IGMG).

Die religiös-politische Bewegung „Milli Görüs“ („Nationale Sicht“) ist ein Sammelbecken von Anhängern des 2011 verstorbenen Politikers Necmettin Erbakan. In der Türkei hat sie sich ab 1970 in einer Reihe aufeinanderfolgender Parteien organisiert. Sie strebt eine „Gerechte Ordnung“ auf islamischem Fundament an, die langfristig alle anderen, als „nichtig“ erachteten politischen Systeme ablösen soll. Diese gemeinsame Zielsetzung eint alle Institutionen, die sich auf „Milli Görüs“ berufen.

Größte und bedeutendste Organisation dieses Spektrums in Deutschland ist die „Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V.“ (IGMG). Ihre legalistische Strategie verfolgt das Ziel, normativen Vorgaben der Religion innerhalb der bestehenden Rechtsordnung langfristige Geltung zu verschaffen und sie gesellschaftspolitisch zu verankern. Hierzu beruft sich die IGMG insbesondere auf das Grundrecht auf Religionsfreiheit und nutzt die Strukturen des demokratischen Rechtsstaats. Ein weiteres Ziel besteht darin, sich für Politik und Gesellschaft als Ansprechpartnerin für Belange des Islams bzw. der Muslime insgesamt zu etablieren. Die Durchsetzung einer „islamischen Ordnung“ würde jedoch wesentliche Verfassungsgrundsätze außer Kraft setzen.

Die Entwicklung einer gefestigten islamischen Identität betrachtet die IGMG als Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Integration ihrer Anhänger in die Gesellschaft. Der Schwerpunkt ihrer Aktivitäten liegt daher auch in Baden-Württemberg auf einer breit angelegten islamischen Bildungsarbeit und dem Ausbau der notwendigen Infrastruktur. Während die Organisation nach außen hin dialogorientiert auftritt, ist sie nach innen – ihrem Wesenskern entsprechend – in starkem Maß auf die muslimische Weltgemeinschaft („Umma“) hin ausgerichtet.

<sup>9</sup>Die Angaben zum Personenpotenzial der „Milli-Görüs“-Bewegung 2020 beruhen auf der geschätzten Zahl von maßgeblichen Funktionsträgern in Baden-Württemberg. Zu den Mitgliedern bzw. der Anhängerschaft der Bewegung insgesamt sind keine verlässlichen Zahlenangaben möglich.

Auch die Mutterpartei der „Milli-Görüs“-Bewegung in der Türkei, die „Saadet Partisi“ („Partei der Glückseligkeit“, SP), hat als politischer Arm der Bewegung eigene Strukturen in Deutschland aufgebaut. Ihr Ziel ist es, ihre ideologischen Positionen unter türkeistämmigen Muslimen zu verbreiten. Darüber hinaus sind hier Anhänger der „Ismail Aga Cemaati“ (IAC) aktiv. Diese entstammen dem mystisch geprägten Substrat der „Milli-Görüs“-Bewegung und agieren entsprechend der Praxis des Mutterordens der „Naksibendiye“ stark introvertiert.

#### ENTWICKLUNGEN IM JAHR 2020:

- Rasch stellte sich die IGMG auf die Bedingungen der Corona-Pandemie ein. Während der zeitweisen Schließung der Moscheen im Frühjahr sowie im Anschluss daran führte sie den Großteil ihrer Veranstaltungen virtuell durch.
- 2020 ging der organisationseigene Internet-Fernsehkana „camia TV“ auf Sendung.
- Mit Spendengeldern der „Infak“-Kampagne 2020 zugunsten neuer Bauprojekte in Europa eröffnete die IGMG in Nagold ein neues Bildungszentrum.

#### HISTORISCH-IDEOLOGISCHER HINTERGRUND

„Milli Görüs“ (wörtlich: die „Nationale Sicht[weise]“) ist eine von Necmettin Erbakan (1926–2011) ausgearbeitete politische Ideologie. Sie ist in der 1975 veröffentlichten gleichnamigen Schrift und in dem ab den 1970er Jahren entwickelten Konzept „Adil Düzen“ („Ge-

rechte Ordnung“) niedergelegt. Der Kern ihrer politischen Programmatik besteht in der Annahme einer grundsätzlichen Unvereinbarkeit zweier politischer Systeme: der auf prophetischer Überlieferung basierenden Ordnung des „Rechts“ („hak“; auch: Gottes, der Wahrheit/des Islams) und derjenigen des „Unrechts“ („batil“; auch: des Fal-

schen, Nichtigen/Nichtislamischen). Nach diesem Konzept verkörpert die westliche Welt die Ordnung des „Unrechts“, die laut Erbakan ihre Vorläufer in der ägyptisch-pharaonischen, griechischen und römischen Ordnung hat und langfristig von der islamischen Ordnung abgelöst werden soll. Klassische Feindbilder im Sinne Erbakans sind Zionismus, Kommunismus und Kapitalismus wie auch der „rassistische Imperialismus der USA und der EU“. Die Annahme des anhaltenden Kampfes von „hak“ und „batil“ findet sich als ideologisches Kernelement auch im Lehr- und Bildungsplan der IGMG.

Auf der politischen Bühne manifestierte sich die „Milli-Görüs“-Bewegung in der Türkei ab 1970 in einer Reihe aufeinanderfolgender Parteien, von denen die zwischen 1983 und 1997 bestehende „Refah Partisi“ („Wohlfahrtspartei“, RP) die bedeutendste war. Die Entstehung der „Saadet Partisi“ (SP) und der heutigen türkischen Regierungspartei AKP geht auf eine Spaltung der RP-Nachfolgepartei im Jahr 2001 zurück, folglich steht auch die AKP unmittelbar in der Tradition von „Milli Görüs“.

#### IDENTIFIKATIONSFIGUR ERBAKAN UND WEITERE VORBILDER

Seit Ende der 1960er Jahre lenkte und prägte Necmettin Erbakan die „Milli-

Görüs“-Bewegung in der Türkei und schuf die Voraussetzungen für deren Ausbreitung nach Europa. In seiner Person verfügt die Bewegung über eine zentrale Identifikationsfigur.



Necmettin Erbakan

Nach Erbakans Tod 2011 ging die IGMG dazu über, zumindest offiziell die Bezugnahme auf seine Person zu vermeiden. Dennoch ist eine fortdauernde Inspiration durch sein Gedankengut festzustellen. In internen Verlautbarungen oder Redebeiträgen, aber auch in Postings der Anhängerschaft in den sozialen Netzwerken finden sich Erbakan-Zitate, die in der Anhängerschaft weiterhin Allgemeingut sind.

- Die Regionalverbände Freiburg-Donau, Schwaben und Württemberg führten am 22. und 23. Februar 2020 Gedenkveranstaltungen unter dem Motto „Die Vorangegangenen“ („Önden Gidenler“) durch. Hierbei ge-

dachten sie Erbakans und weiterer islamistischer Vordenker.

- Anlässlich Erbakans Todestags am 27. Februar stellten zahlreiche Ortsvereine – unter anderem Heilbronn und Lörrach – Solidaritäts- und Treuebekundungen in sozialen Netzwerken ein. Der Ortsverein Möckmühl postete ein Porträt Erbakans mit dem kurzen Kommentar „dankbar“ und einem Zitat:

**Der Islam muss sich nicht uns und der Zeit anpassen. Aber jeder Mensch und jede Zeit muss sich dem Islam anpassen.**

Im Verlauf des Jahres 2020 hatte die „Milli-Görüs“-Bewegung den Verlust einiger „Altvorderer“ zu beklagen. So verstarben am 9. März 2020 der Erbakan-Weggefährte und ehemalige Justizminister der Türkei Sevket Kazan, am 2. Juni 2020 Ahmet Tekdal, der frühere RP-Generalvorsitzende, sowie am 1. September Arif Ersoy, ein Vorstandsmitglied des „Milli-Görüs“-nahen „Zentrums für Wirtschafts- und Sozialforschung“ (ESAM). All dieser Vorreiter wurde in zahlreichen Postings aus IGMG-Kreisen mit Wertschätzung gedacht.

#### 4.1.1

#### „ISLAMISCHE GEMEINSCHAFT MILLI GÖRÜS E. V.“ (IGMG)

Als bedeutendste Organisation des legalistischen Islamismus in Deutschland verfügt die IGMG bundesweit über rund 320, in Baden-Württemberg über rund 60 Ortsvereine. Ihre Aktivitäten im Land erstrecken sich auf die Regionalverbände („bölge“) Württemberg, Freiburg-Donau, Schwaben sowie Rhein-Neckar-Saar. Zu den beiden letztgenannten Verbänden gehören auch einige Ortsvereine außerhalb der Landesgrenzen. In Deutschland fungieren insgesamt 15 Regionalverbände als Bindeglieder zwischen der Zentrale und den örtlichen Moscheevereinen, deren Aktivitäten sie koordinieren.

Die Generalzentrale in Köln ist gleichzeitig Deutschland- und Europazentrale der IGMG. Sie gibt die grundsätzliche Ausrichtung der Organisation vor, bündelt und koordiniert die religiösen und



sozialen Dienstleistungen, die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die übrigen Aufgabenfelder in jeweils themenspezifischen Kommissionen. Die IGMG ist das dominierende Mitglied im Dachverband „Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland“. Ihre Vertretung über Einzelpersonen im „European Council for Fatwa and Research“ (ECFR) und die Mitgliedschaft ihrer Studentenorganisation im „Forum of European Muslim Youth and Student Organizations“ (FEMYSO) belegen ihre Verbindungen ins Spektrum der „Muslimbruderschaft“. Darüber hinaus bestehen Kontakte zwischen IGMG-Ortsvereinen und der mit der türkischen Religionsbehörde verflochtenen Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB),<sup>10</sup> aber auch zu Ablegern der rechtsextremistischen „Ülkücü-Bewegung“.<sup>11</sup> Diese zeigen sich beispielsweise an gegenseitigen Besuchen oder gemeinschaftlich abgehaltenen Festgebeten.

Unter den verbandseigenen Medien berichtet die Zeitung „camia“ („Gemeinschaft“) über IGMG-Interna. 2020 bildete die Organisation mehrere Dutzend „ehrenamtliche Korrespondenten“ für die Berichterstattung der „camia“ aus und ging mit dem Internet-Fernsehsender „camia TV“ auf Sendung. Die

Monatszeitschrift „Perspektif“ widmet sich Fragen des Islams im europäischen Kontext. Als Klammer zwischen den verschiedenen Komponenten der „Milli Görüs“-Bewegung fungiert die formal unabhängige Tageszeitung „Milli Gazete“. Ihre redaktionellen Inhalte haben sich in jüngster Zeit weg von der IGMG und hin zur SP verlagert.



Auf die Beschränkungsmaßnahmen wegen der Corona-Pandemie reagierte die IGMG-Führung im Frühjahr 2020 rasch und konsequent. Sie forderte die Anhänger auf, den Empfehlungen der Gesundheitsbehörden unbedingt Folge zu leisten. Für rund zwei Monate blieben die Moscheen geschlossen. Mit niedrigschwelligen Hilfsangeboten nutzte die Organisation die Gelegenheit, ihr Potenzial als Dienstleisterin in der Wohlfahrtspflege herauszustellen. Beispiele waren ein Nachbarschaftsprojekt zur Unterstützung älterer Menschen sowie ein Nähprojekt „Wir danken mit Masken“ zugunsten von Personal in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.

### SELBSTVERORTUNG

Die IGMG definiert sich selbst als Religionsgemeinschaft mit dem Ziel der „Vermittlung und Pflege des islamischen Glaubens, seiner Verwirklichung in allen sozialen Bezügen und der Erfüllung der koranischen Gebote“. Den Islam zu leben bedeutet nach ihrer Lesart, „unabhängig von geographischen Grenzen und traditionellen Kulturräumen das Leben in allen Belangen an den Maßstäben des Korans und der Sunna des Propheten auszurichten“. Die Organisation versteht sich damit als „Gemeinschaft, die der umfassenden Religionsverwirklichung dient“. Ein internes religiöses Konsultationsgremium erstellt islamische Rechtsgutachten („fetva“) und veröffentlicht diese in türkischer Sprache. Eine Kompilation solcher Gutachten enthält u. a. Bestimmungen zur Imam-Ehe und zu besonderen Regelungen für Frauen, etwa zu Bekleidungsgeboten und der Präsenz im öffentlichen Raum.

Die Vorsitzenden der süddeutschen IGMG-Jugendverbände versammelten sich am 11./12. Januar 2020 in Frankfurt am Main. Bei diesem Treffen verdeutlichte der IGMG-Generalsvorsitzende Kemal ERGÜN die Selbstverortung der Organisation mit Ausführungen, die erkennbar von der Programmatik Erba-

kans geprägt waren. Der seit den Tagen Adams andauernde Kampf des Rechts (hak) gegen das Nichtige (batil), so ERGÜN, werde bis heute fortgeführt:

**Wenn junge Menschen gläubig sind, ist diese Sache erfolgreich, denn Zivilisationen entstehen auf deren Schultern. Wenn der Eifer, die Geduld und die Dynamik junger Menschen in eine Bewegung münden, ist es unmöglich, dass diese Bewegung auf der Stelle tritt, sondern sie gelangt ans Ziel. Wir werden glauben und die Werte, an die wir glauben, in die Tat umsetzen.**



Kemal ERGÜN

Auch der Vorsitzende des Jugendverbands, Ünal ÜNALAN, hielt die Jugendlichen dazu an, das erworbene Wissen weiterzuverbreiten:

**Wir werden Vorreiter bei der Erziehung und Bewusstwerdung der Generationen, die diese Mission nach uns weiterführen, und Wegbereiter einer sicheren Zukunft sein.**

<sup>10</sup> DITIB wird vom Landesamt für Verfassungsschutz nicht als extremistische Bestrebung beobachtet.

<sup>11</sup> Zur „Ülkücü-Bewegung“ siehe Kapitel C.3.

Weiter führte ÜNALAN aus, die maximale Freiheit auf Erden bestehe darin, Gott ein Diener zu sein:

**Deswegen sind Koran und Sunna für den Muslim die größte Quelle für Motivation und Eifer.**

### ERZIEHUNG UND BILDUNG

Das zentrale Anliegen der IGMG besteht nach ihrem Selbstverständnis in der Vermittlung umfassenden religiösen Wissens (ilim). Wichtigster Ort des Bildungs- und Wissenserwerbs ist die Moschee. Im Mittelpunkt steht die Jugend- und Bildungsarbeit: Hier reicht das Angebot von Vorschule über Grundbildung bis hin zu Formaten der Erwachsenenbildung, Wochenend- und Ferienkursen, Seminaren, Vorträgen, Hausgesprächen, Wettbewerben und Gesprächsveranstaltungen. Der IGMG-eigene „Rat für Bildung und Lehre“ gewährleistet einheitliche Standards, die Koordination der Bildungsangebote und die Sicherung des Wissenstransfers. Für Konvertiten sowie für in Europa sozialisierte türkeistämmige Jugendliche hat die IGMG 2020 das Bildungsprogramm „Qalam“ zur Vermittlung von religiösem Basiswissen aufgelegt.

Prinzipiell orientiert sich die religiöse Unterweisung stark an der islamischen Frühzeit; so ging es etwa bei einer



deutschsprachigen Vortragsveranstaltung im IGMG-Ortsverein Esslingen am 11. Oktober 2020 um das „Vorbild des Propheten und der jungen Gefährten für die im Jahr 2020 lebenden Jugendlichen“. Mit Spendengeldern aus der „Infak“-Kampagne 2020 (auf Deutsch: Spende) wurde neben weiteren Bauprojekten in Europa im Ortsverein Nagold/Kreis Calw ein neues Bildungszentrum eröffnet. Dort wird unter anderem in einer speziellen „Hafizlik“-Klasse das auswendige Rezitieren des Korans gelehrt. Ein Themenschwerpunkt liegt für die IGMG auch in der Imam-Ausbildung. Zwar befürwortet die Organisation die Ausbildung in Deutschland, sie lehnt aber jegliche Einflussnahme des Staates und etwaige Ansprüche an einen „deutschen Islam“ ab.

Bei der Vermittlung der identitätsbildenden Angebote spielen auch nationalistische Aspekte eine Rolle. Wichtig ist die ausgeprägte Selbstidentifikation mit dem türkischen Mutterland. Mit Blick auf die Stärkung ihrer Position in der Gesellschaft misst die IGMG der internen Elitenbildung große Bedeutung zu. So kann die Organisation auf eine Reihe gut ausgebildeter junger Akademiker und Akademikerinnen zurückgreifen, die sich für ihre Zielsetzungen engagieren.

### FRAUEN

Die IGMG praktiziert bei ihren Angeboten grundsätzlich die Geschlechtertrennung. Frauen sind deshalb mit eigenen Strukturen vertreten. Das IGMG-Konzept der „tugendhaften Frau“, das eine ebensolche Gesellschaft hervorbringen soll, orientiert sich an einer Glaubensinterpretation, welche die Einhaltung spezifischer Verhaltens- und Bekleidungs Vorschriften einfordert.

Das Kopftuch und die als islamkonform erachtete Körperverhüllung, die sichtbaren Symbole einer auf Geschlechtertrennung gründenden Gesellschaft, werden zur Pflicht erklärt und zum Identitätsmerkmal stilisiert. Beides dient als Abgrenzungsmerkmal nach außen wie nach innen. Junge Mädchen werden zum Anlegen des Kopftuchs nicht nur

motiviert, sondern auch dafür belohnt. Dieses Frauenbild sieht Individualität nicht vor; im Hinblick auf Gleichberechtigung der Geschlechter und freie Entfaltung der Persönlichkeit erscheint es geradezu als Gegenmodell zum Konzept westlicher freiheitlicher Gesellschaften.

Im gesellschaftspolitischen Kontext eröffnet das Verhüllungsgebot zudem eine Reihe von Konfliktfeldern, insbesondere hinsichtlich der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im säkularen Staat. Am 14. Januar 2020 wies das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde einer Rechtsreferendarin aus Hessen zurück. Sie hatte sich gegen das dortige Verbot für Referendarinnen gewandt, mit Kopftuch Tätigkeiten auszuüben, bei denen sie als Repräsentantinnen der Justiz oder des Staates wahrgenommen werden könnten. Das Gericht stellte fest, die Entscheidung des Gesetzgebers für das Verbot sei aus verfassungsrechtlicher Sicht zu respektieren. Zwar handle es sich um einen Eingriff in die Glaubensfreiheit und weitere Grundrechte der Beschwerdeführerin. Dieser lasse sich aber u. a. durch den Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates rechtfertigen (Az.: 2 BvR 1333/17). Den Beschluss interpretierte die IGMG als „faktisches Berufsverbot“ für Musli-

minnen; dies sei „Wasser auf die Mühlen der Falschen“.

Im Gegensatz dazu wertete sie ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts<sup>12</sup> (BAG) vom 27. August 2020 als „Chance, die Kopftuchdebatte auf eine sachliche und konstruktive Ebene zu bringen“. Hier hatten die Richter über die Klage einer Bewerberin für ein berufsbegleitendes Referendariat als Quereinsteigerin in den Lehrerberuf entschieden. Sie stellten fest, dass ein pauschales Kopftuchverbot für Lehrerinnen im Sinne des Berliner Neutralitätsgesetzes nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und daher verfassungskonform auszulegen sei. Das Verbot gelte nur bei einer konkreten Gefahr für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität, dies sei hier aber nicht der Fall gewesen (Az.: 8 AZR 62/19). Insoweit hat das BAG die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts<sup>13</sup> umgesetzt. Laut der IGMG hätten Kopftuchverbote „noch nie überzeugt“, dies habe auch das Bundesarbeitsgericht erkannt.

#### 4.1.2

##### „SAADET PARTISI“ (SP)

Die „Saadet Partisi“ („Partei der Glückseligkeit“, SP) als derzeitige Vertreterin der „Milli Görüs“ in der Türkei hat von 2013 an eigene Regionalverbands-

strukturen in Deutschland aufgebaut. Der Programmatik Erbakans entsprechend vertritt sie „Milli Görüs“ als Rezept zur „Befreiung“ nicht nur der Türkei und der „Umma“, sondern „der Menschheit insgesamt“. Frauen sind mit eigenen Verbandsstrukturen in die SP-Aktivitäten eingebunden.

Auch in Baden-Württemberg betreibt die SP eine intensive Bildungs- und Jugendarbeit, die von der zentralen Bildungskommission der SP Europa koordiniert wird. Zu Vortragsveranstaltungen werden häufig hochrangige SP-Politiker aus der Türkei und Vertreter der SP Europa als Gastreferenten geladen. Dies war auch bei Gedenkveranstaltungen für Erbakan der Fall, die jährlich um den Todestag des „Milli-Görüs“-Gründers stattfinden, z. B. am 28. Februar 2020 in Heilbronn und am 1. März 2020 in Lörrach. Bei ihren Veranstaltungen erläutert die SP ihre spezifische, durch „Milli Görüs“ geprägte Sichtweise auf das weltpolitische Geschehen.



Von April 2020 an stellte sich die SP in Europa auf die Bedingungen der Corona-Pandemie ein und ging von Präsenzveranstaltungen zur Nutzung von Online-Plattformen über. Selbst der in der Türkei traditionell in „Milli-Görüs“-Kreisen begangene Jahrestag der „Eroberung Istanbuls“ am 29. Mai 2020 wurde in digitaler Form durchgeführt und auch von Anhängern aus Baden-Württemberg mitverfolgt.



Facebook-Post der SP Karlsruhe zur Umwidmung der Hagia Sophia.

Eine Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichts der Türkei vom 10. Juli 2020 erlaubte eine erneute Nutzung der Hagia Sophia („Ayasofya“) in Istanbul als Moschee. Dies feierten SP-Anhänger auch in Baden-Württemberg als Realisierung eines Projekts, dem schon Erbakan zu Lebzeiten höchste Priorität zugemessen habe.

Als bekannter SP-Politiker aus der Türkei hatte Ismail Hakki AKKIRAZ bereits in der Vergangenheit die „Gerechte Ordnung“ („Adil Düzen“) auch bei Veranstaltungen in Baden-Württemberg propagiert. In einer Kolumne für „Milli Gazete“ mit dem Titel „Für die Gerechte Ordnung tätig sein“ schrieb er am 14. Juli 2020:

**Der Islam ist die Religion und die Ordnung der Glückseligkeit (...) Den Islam als Ganzes zu leben, ist dann möglich, wenn die Ausübung der Macht dem Islam unterstellt ist (...) Dieses Bewusstsein muss man der Gesellschaft vermitteln (...) Das ist eine ernsthafte Pflicht.**

Bezüglich der Corona-Pandemie offenbarte AKKIRAZ eine von Verschwörungsmethoden geprägte Sicht, wie schon seine Kolumne vom 18. März 2020 anschaulich belegte:

**Was man zum Schutz vor dem Coronavirus verbieten muss, sind die großen Sünden, die begangen werden (...) Zinsgeld, Alkohol, Glücksspiel, Verschwendung, Ehebruch, Homosexualität und materialistische Erziehung müssen verboten, Wettbüros, Lotterien, Schweinezuchtbetriebe und Schnapsbrennereien geschlossen werden. (...) Die größte Vorbeugungsmaßnahme liegt darin, den Islam als Religion und Ordnung zu leben (...) Das Coronavirus ist ein Virus Europas, des nichtigen Westens, des rassistischen Imperialismus. Von diesem Virus kann man sich nur durch die ‚Impfung mit dem Islam‘ befreien. Der Name dieser Impfung ist Milli Görüs. Die Apotheke, die sie verkauft, ist die Saadet-Apotheke (...)**

<sup>12</sup> Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 27. August 2020, Az.: 8 AZR 62/19.

<sup>13</sup> Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27. Januar 2015; Az.: 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10.



Werbung für den Vortrag von Hakkı AKKIRAZ.

Es ist davon auszugehen, dass AKKIRAZ in seinem virtuellen Vortrag „Das Coronavirus und unsere Verantwortung“ am 27. September 2020 vergleichbare Thesen verbreitete. Dieser Vortrag wurde auch vom SP-Jugendverband Stuttgart beworben.

#### 4.1.3

##### „ISMAIL AGA CEMAATI“ (IAC)

Zur „Milli-Görüs“-Bewegung zählt ebenfalls die „Ismail Aga Cemaati“, eine aus dem Naksibendiye-Orden hervorgegangene mystische Bruderschaft. Sie folgt einer äußerst konservativen Islamauslegung und propagiert die umfassende Gültigkeit der Scharia. Die Aktivitäten ihrer Anhänger in Baden-Württemberg finden weitgehend innerhalb geschlossener Zirkel statt und entfalten kaum Außenwirkung. Mit der Ausbreitung der Corona-Pandemie versuchte

die Bruderschaft, ihre Anhänger auch über einen YouTube-Kanal mit religiösen Gesprächsangeboten zu erreichen.

#### 4.1.4

##### AUSBLICK

In Deutschland und Europa ist die „Milli-Görüs“-Bewegung in ihrer gesamten institutionellen Bandbreite vertreten. Ihre Aufsplitterung in unterschiedliche Komponenten spiegelt zum einen graduelle Unterschiede hinsichtlich der jeweiligen Orientierung an der ursprünglichen Programmatik wider. Zum anderen deutet sie auf Konkurrenzverhältnisse zwischen Fraktionen und Personen hin. Die IGMG strebt in Deutschland den Status einer Religionsgemeinschaft und eines anerkannten Ansprechpartners für die Politik auf muslimischer Seite an. In der offiziellen Außenkommunikation vermeidet sie folglich jegliche Bezugnahme auf die



IAC-Führer Mahmut USTAOSMANOGLU

Person Erbakans und dessen gesellschaftspolitische Programmatik, hält jedoch intern nachweislich an ihrer Identifikations- und Leitfigur fest. Die antiwestliche Grundhaltung und das Eintreten für die von Erbakan propagierte „Gerechte Ordnung“ traten dagegen bei der „Saadet Partisi“ offen zutage.

Wichtigstes strategisches Ziel der IGMG bleibt es, den politischen Diskurs über Fragen des Islams in Deutschland mit ihren Positionen maßgeblich mitzubestimmen. Weitgehend abseits der öffentlichen Wahrnehmung treibt sie in diesem Sinne den stetigen Ausbau ihrer Bildungseinrichtungen und entsprechender Lehrangebote voran. Ihr zentrales Anliegen ist dementsprechend die Stärkung des islamischen Bewusstseins und der Identität ihrer Zielgruppe.

Überdies suggeriert die IGMG der eigenen Gemeinschaft eine diffuse, aber anhaltende Bedrohung durch eine vorwiegend „islamophobe“ Umgebungsgesellschaft. Der in diesem Kontext propagandistisch genutzte Opferdiskurs verstärkt diese Wahrnehmung und schafft zusätzlich Distanz zum nicht-muslimischen Umfeld. Integrationsbestrebungen werden damit erschwert und Segregationstendenzen gefördert.

In der Gesamtschau lässt sich festhalten, dass sämtliche „Milli-Görüs“-Institutionen weiterhin von der gemeinsamen Zielsetzung der „gerechten“ islamischen Ordnung geleitet werden. Deren Ziel ist es letztlich, alle „nichtigen“ Ordnungen zu überwinden.

## 5. SCHIITISCHER ISLAMISMUS

Die Konfession der Schia ist im Islam seit jeher eine Minderheit. Aber auch aus dieser Minderheit heraus sind islamistische Aktivitäten erwachsen. Der schiitische Islamismus hat seine Ursprünge in Iran. Die dortige Revolution 1978/79 und die anschließende Etab-

lierung der Islamischen Republik haben auch heute noch großen Einfluss auf schiitisch-islamistische Organisationen, die vor allem im Irak und Libanon verbreitet sind. In der Regel streben diese danach, die Interessen der schiitischen Bevölkerung zu verteidigen.

Vom sunnitischen Islamismus grenzt sich die schiitische Variante vor allem durch zwei Punkte ab: Zum einen geht es um die internen Machtbefugnisse. Anders als bei sunnitischen Strömungen wie der „Muslimbruderschaft“ oder dem Salafismus spielen im schiitischen Islamismus Theologen eine zentrale Rolle; Herrschaft und Macht liegen in der Regel in ihren Händen. Zum anderen fällt auf, dass der schiitische Islamismus bis zu einem gewissen Grad vereint geblieben ist. Im Gegensatz zum sunnitischen Islamismus sind keine problemträchtigen Zersplitterungen zu beobachten.

### 5.1 EINFLUSS IRANS

In der Islamischen Republik Iran ist der Islamismus staatlich manifestiert. Gott wird in der Verfassung als alleiniger Souverän anerkannt. Wenngleich das politische System über demokratische Elemente verfügt, unterstehen auch diese der göttlichen Herrschaft. In der Praxis geht die Unterordnung unter diese spezifische Lesart des Islams mit diversen Verletzungen der allgemeinen Menschenrechte einher. Frauen werden systematisch diskriminiert, Angehörige anderer Religionen angegriffen, es gilt islamisches Strafrecht. Schiitische Islamisten, auch in Deutschland, streben ein Staatswesen nach iranischem Vorbild an.

Entsprechend dem für Islamisten charakteristischen zweigeteilten Weltbild spielt eine antiamerikanische und antiisraelische Haltung eine zentrale Rolle in der Staatspropaganda. Diese Haltung wird stetig mit verschiedenen Narrativen und Verschwörungsmethoden bekräftigt. Im Jahr 2020 stellte die iranische Führung einen Zusammenhang zur Corona-Pandemie her und beschuldigte die USA, das Virus entwickelt zu haben, um damit gezielt gegen Iran vorzugehen.

Auch außerhalb der eigenen Landesgrenzen strebt die iranische Führung seit Etablierung der Islamischen Republik nach Einfluss. So ist Iran zum Beispiel ein zentraler Akteur im syrischen Bürgerkrieg, wobei das Land auf Seiten des Assad-Regimes steht. Mit den „al-Quds-Brigaden“ hat Iran eine eigene staatliche Einheit in Syrien stationiert, die darüber hinaus verschiedene schiitische Milizen lenkt und unterstützt.

Für die Rekrutierung neuer Kämpfer und zur Legitimation der Kampfteilnahme sind wiederum die endzeitlich-apokalyptischen Vorstellungen bedeutsam, die in der Tradition der Lehre Ayatollah Ruhollah Khomeinis stehen: Dieser nannte bereits die im Iran-Irak-Krieg (1980–1988) kämpfenden Iraner „Schüler des Imam Mahdi“. In der Schia ist die Erwartung an die Wie-

derkehr dieses Prophetennachfolgers, der im 9. Jahrhundert geboren wurde und nach schiitischer Überlieferung später im Verborgenen verschwand, ein zentraler Bestandteil der Glaubenslehre. Laut Verfassung ist der Mahdi offizielles Staatsoberhaupt Irans; solange er verborgen bleibt, wird er vom geistlichen Führer des Landes vertreten.

Das iranische System ist wiederum Vorbild für andere schiitische Islamisten wie die „Hizb Allah“. Deren Anhänger und Sympathisanten, auch in Baden-Württemberg, zeigen ihre Hochachtung für Khomeini: Die von ihm etablierte „Statthalterschaft des Rechtsgelehrten“ sehen sie auch für den Libanon als erstrebenswert an.

Die „al-Quds-Brigaden“ sind Teil der „Iranischen Revolutionsgarden“. Diese Eliteeinheit des iranischen Militärs ist direkt dem Revolutionsführer unterstellt und besteht aus Bodentruppen, Luftwaffe und Marine. Sie hat großen Einfluss auf den Wirtschaftssektor. Damit sind die Brigaden eines der Machtzentren des iranischen Staates. Im April 2019 stuften die USA die „Iranischen Revolutionsgarden“ als Terrororganisation ein. Am 3. Januar 2020 tötete die US-Armee darüber hinaus in Bagdad den Befehlshaber der „al-Quds-Brigaden“, Qassem Soleimani. Anhänger und Sympathisanten des iranischen Regimes in Deutschland reagierten teils mit Solidaritätsbekundungen und organisierten Totengebete.

### 5.2 „HIZB ALLAH“ („PARTEI GOTTES“)

<b>GRÜNDUNG:</b>	1982 im Libanon
<b>SITZ:</b>	Libanon, weltweite Verbreitung „Hizb-Allah“-naher „Gemeinden“
<b>GENERALSEKRETÄR:</b>	Hassan NASRALLAH
<b>MITGLIEDER:</b>	Baden-Württemberg: ca. 75 (2019: ca. 75) (Deutschland 2019: ca. 1.050)
<b>FERNSEHSENDER:</b>	„al-Manar“ („Der Leuchtturm“)
<b>INTERNETPORTAL:</b>	„al-Ahed“ („Das Versprechen“)
<b>RADIOSENDER:</b>	„an-Nur“ („Das Licht“)



Die „Hizb Allah“ ist die bedeutendste schiitisch-islamistische Organisation im Libanon. Seit ihrer Gründung 1982 unterhält sie sehr enge Verbindungen zu staatlichen und religiösen Institutionen Irans.

Anlass für die Entstehung der „Hizb Allah“ war der Einmarsch israelischer Truppen in den Libanon zu Beginn der 1980er Jahre. Im Zuge dessen schickte der damalige geistliche Führer Irans, Ayatollah Ruhollah Khomeini, Angehörige der „Iranischen Revolutionsgarden“ in den Libanon, wo diese die „Hizb Allah“ aufbauten. Ihr erklärtes Bestreben war zu dieser Zeit vor allem die Vertreibung der Israelis aus dem Südlibanon.

Während der israelischen Besatzung des Südlibanons setzte die „Hizb Allah“ vor allem auf Guerilla-Kriegsführung, aber auch auf Selbstmordattentate. In den 1980er und 1990er Jahren verübte sie weltweit Attentate gegen US-amerikanische und jüdische Einrichtungen, hinzu kamen Geiselnahmen. Außerdem setzt sie Raketen ein. Daneben betreibt die „Hizb Allah“ auch ein Netzwerk von karitativen und sozialen Einrichtungen. Die ihr zugehörigen Schulen, Kranken- und Waisenhäuser ersetzen im Libanon zuweilen staatliche Strukturen. Diese Infrastrukturprojekte kann die Organisation vor allem durch die großzügige finanzielle Unterstützung durch Iran betreiben. Seit 1992 ist die „Hizb Allah“ zudem im Parlament vertreten. 2013 hat die Europäische Union den militärischen „Hizb-Allah“-Flügel in ihre Liste terroristischer Organisationen aufgenommen.

„Hizb-Allah“-nahe „Gemeinden“ sind weltweit verbreitet. In Baden-Württemberg hat die Organisation derzeit etwa 75 Anhänger. Für den Verfassungsschutz ist die „Hizb Allah“ relevant, weil sie letztlich eine theokratische Herrschaftsform („Wilayat al-Faqih“, d. h. „die Herrschaft der [islamischen] Rechtsgelehrten“) anstrebt, in der die durch Islamgelehrte ausgelegte Religion über allem steht. Volkssouveränität ist dabei nicht vorgesehen. Problematisch ist ferner ihre antiisraelische Haltung, ein zentrales Element der „Hizb-Allah“-Ideologie. Diese richtet sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung.

## EREIGNISSE

### IM JAHR 2020:

- Am 26. März 2020 verbot der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat die Betätigung der „Hizb Allah“ in Deutschland.
- Der „al-Quds-Tag“ fand 2020 digital statt.

### 5.2.1

#### PROPAGANDAINSTRUMENTE

Der „Hizb-Allah“-Fernsehsender „al-Manar“ („Der Leuchtturm“) ist ein effektives Medium für die Propaganda der Organisation. Seit 1991 ist er im Libanon lokal auf Sendung, im Jahr 2000 begann die weltweite Ausstrahlung des Programms über Satellit rund um die Uhr. In professionell produzierten Videoclips preist „al-Manar“ das „Märtyrertum“ und ruft zu Spenden für „Hizb-Allah“-nahe Organisationen auf. In Sendungen und Videoclips werden Israel das Existenzrecht ab- und Drohungen ausgesprochen.



Auch zahlreiche Internetseiten stehen der „Hizb Allah“ nahe und verbreiten deren Botschaften auf Arabisch, Englisch und vereinzelt auch Französisch. Diese Medien dienen ebenfalls als Plattform für die Helden- und Märtyrerverehrung.

### 5.2.2

#### MILITÄRMACHT

Im syrischen Bürgerkrieg unterstützt die „Hizb-Allah“-Führung die Seite des Regimes, da sie diesen Krieg als „Beispiel für eine ausländische Intervention“ ansieht. Tatsächlich hat die Organisation jedoch ein eigenes Interesse an der Machterhaltung von Staatschef Baschar al-Assad: Sie ist in vielerlei Hinsicht von Syrien abhängig, dazu zählt zum Beispiel die Sicherung von Waffenlieferungen aus Iran über Syrien. An der Unterstützung für das Assad-Regime zeigt sich, dass das Recht auf Selbstbestimmung eines Volkes und demokratische Grundprinzipien für die „Hizb Allah“ keine Rolle spielen.

### 5.2.3

#### „HIZB ALLAH“ IN DEUTSCHLAND UND BADEN-WÜRTTEMBERG

Die „Hizb Allah“ hat sich im europäischen Ausland, aber speziell auch in Deutschland, in den vergangenen Jahren weiter organisiert und eine überregionale Struktur aufgebaut. Allerdings treten ihre Anhänger nur selten in der Öffentlichkeit auf und verschleiern die Aktivitäten, mit denen sie Finanzmittel beschaffen. Deutschland ist damit ein Rückzugsraum. In



Baden-Württemberg werden etwa 75 Personen der Organisation zugerechnet. Die Verbindung zur „Hizb Allah“ im Heimatland halten sie unter anderem durch den verbotenen TV-Sender „al-Manar“ und durch Internetseiten von „Hizb-Allah“-nahen Organisationen.

Ein wichtiges Agitations- und Handlungsfeld für „Hizb-Allah“-Anhänger ist der „al-Quds-Tag“ („Jerusalem-Tag“), den Ruhollah Khomeini 1979 ins Leben gerufen hat und der in Iran ein gesetzlicher Feiertag ist. Am letzten Freitag im Monat Ramadan wird weltweit zur Solidarität der Muslime mit dem palästinensischen Volk aufgerufen. In Deutschland findet seit 1996 jährlich eine Demonstration in Berlin statt, organisiert unter anderem von „Hizb-Allah“-Anhängern. Bei dieser Veranstaltung werden oftmals antiamerikanische und antiisraelische Parolen gerufen und auf Spruchbändern gezeigt. Teilnehmer sprechen Israel mitunter das Existenzrecht ab. Daneben kursieren bei der Veranstaltung zahlreiche Verschwörungsmymen.

Das Teilnehmerspektrum ist durchaus heterogen: Neben den „Hizb-Allah“-Unterstützern umfasst es HAMAS-Sympathisanten, darüber hinaus zuweilen auch Rechtsextremisten. Die antisemitische Botschaft des „al-Quds-Tags“ bildet das einigende Band zwischen Islamismus und Rechtsextremismus.

Im Jahr 2020 fand der „al-Quds-Tag“ aufgrund der Corona-Pandemie lediglich digital statt. In einer Pressemitteilung der „QUDS Arbeitsgruppe“ ehrten die Veranstalter auch den getöteten Qassem Soleimani, den sie „Eroberer der Herzen“ und „beliebten Kommandanten des Widerstands“ nannten.

#### 5.2.4 EINSTUFUNG ALS TERROR- ORGANISATION UND VERBOTE

Unter anderem Kanada, die USA, Frankreich, die Niederlande, Israel, der Golf-Kooperationsrat, die Arabische Liga und seit 2019 auch das Vereinigte Königreich stufen die „Hizb Allah“ als Terrororganisation ein. Ihr militärischer Flügel wurde 2010 von

Neuseeland und 2013 von der EU zur Terrororganisation erklärt. Australien klassifizierte die „External Security Organisation“ (ESO) der „Hizb Allah“ 2003 als terroristisch. Die ESO plant, koordiniert und verübt Terroranschläge außerhalb des Libanons.

Am 29. Oktober 2008 erließ das Bundesministerium des Innern eine Verbotsvorfügung gegen den „Hizb-Allah“-Fernsehsender „al-Manar“. Sie wurde damit begründet, dass sich der Sender u. a. gegen den Gedanken der Völkerverständigung richte und das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern gefährde. Dennoch ist „al-Manar“ über verschiedene Satellitenbetreiber weiterhin in Deutschland zu empfangen.

Am 26. März 2020 verbot das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) schließlich die Betätigung der „Hizb Allah“ in Deutschland. Das Verbot richtet sich also nicht gegen einen einzelnen Flügel, sondern gegen die gesamte Organisation. In der Begründung argumentierte das BMI vor allem damit, dass die Tätigkeiten

der „Hizb-Allah“ deutschen Strafgesetzen zuwiderlaufen und gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind. Seither sind damit unter anderem Versammlungen und das Tragen von Kennzeichen der „Hizb Allah“ verboten. Begleitet wurde die Verbotsvorfügung von Exekutivmaßnahmen in mehreren Bundesländern; Baden-Württemberg war hiervon nicht betroffen.

Am 4. Mai 2020 reagierte „Hizb-Allah“-Generalsekretär Hassan NASRALLAH in seiner Freitagsansprache auf das Betätigungsverbot. Er bezeichnete es als Baustein eines vermeintlichen US-amerikanischen Plans zur Hegemonie im Nahen Osten. Die Entscheidung für das Verbot sei ein „Ausdruck der Kapitulation Deutschlands“ vor US-Interessen und diene der „Beschwichtigung Israels“. Auch aus Iran folgte Kritik: Das dortige Außenministerium sah die Grundlage für das Betätigungsverbot in der „Propagandamaschinerie der Zionisten und des verwirrten amerikanischen Regimes“.

## C. SICHERHEITSGEFÄHRDENDE BESTREBUNGEN VON AUSLÄNDERN

Sicherheitsgefährdende Bestrebungen von Organisationen, die ihren Ursprung im Ausland haben, jedoch nicht religiös motiviert sind, werden innerhalb des Verfassungsschutzverbands als „Ausländerextremismus“ bezeichnet. Bei den Akteuren dieser Bestrebungen handelt es sich überwiegend um Ausländer, aber längst gehören zu ihnen auch z. B. eingebürgerte Personen oder Deutsche ohne Migrationshintergrund.

Bei den beobachteten Organisationen handelt es sich in der Regel um linksextremistische, rechtsextremistische oder separatistische Gruppierungen. Letztere verfolgen eine Loslösung ihres Herkunftsgebiets aus einem bestehenden Staatsgebilde und die Schaffung eines eigenen Staates. Rechtsextremistische Organisationen haben ein überhöhtes Selbstverständnis von der eigenen Nation und betrachten andere Völker abwertend. Linksextremistische Organisationen streben in ihren Heimatländern ein sozialistisches oder kommunistisches Herrschaftssystem an.

Politische Auslandsorganisationen gelten als extremistisch, wenn

- sie durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen auswärtige Belange Deutschlands gefährden,
- sich ihre Betätigung gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, oder
- ihre Aktivitäten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung Deutschlands oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind.

In solchen Fällen unterliegen sie der Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden.

Nicht zuletzt moderne Kommunikationsmittel ermöglichen es Migranten in Deutschland, gesellschaftliche und politische Entwicklungen in ihren Herkunftsländern zeitnah zu verfolgen. Auch extremistische Auslandsorganisationen versuchen, auf diese Entwicklungen Einfluss zu nehmen, hauptsächlich durch finanzielle Unterstützung oder durch die Entsendung von Kämpfern. Ihr Vorgehen stellt die hiesigen,

an Landesgrenzen orientierten Sicherheitsbehörden vor die Aufgabe, das politische Geschehen im Ausland stets mitzuverfolgen. Denn beim Aufflammen von Konflikten in Herkunftsländern kann es auf deutschem Boden schnell zu Stellvertreterauseinandersetzungen kommen, wie in der Vergangenheit des Öfteren zu beobachten war.

Die politischen und militärischen Entwicklungen in der Türkei und ihren Nachbarländern waren in Baden-Württemberg auch 2020 die dominierenden Themen unter den ausländerextremistischen Bestrebungen.

### EREIGNISSE UND ENTWICKLUNGEN 2020:

- Aufgrund der Corona-Pandemie konnten die Organisationen in der ersten Jahreshälfte viele geplante Veranstaltungen nicht durchführen; sie wurden verschoben oder ersatzlos gestrichen. Im zweiten Halbjahr fanden unter Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen wieder vermehrt interne und öffentlichkeitswirksame Aktivitäten statt.
- Die „Operation Adlerklaue“ des türkischen Militärs gegen Stellungen der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) im Juni 2020 im Nordirak sorgte unter PKK-Anhängern, türkischen und deutschen Linksextremisten für Empörung; diese mündete in Demonstrationswellen. Nationalistisch eingestellte Türken begrüßten hingegen das Vorgehen der türkischen Regierung.
- Im militärischen Konflikt um die südkaukasische Region Bergkarabach stellten sich nationalistische Türken auf die Seite Aserbaidschans, während sich die PKK mit Armenien solidarisierte.

- Auf das Verbot der „Grauen Wölfe“ in Frankreich und ähnliche Initiativen in Deutschland und Österreich reagierten die Dachverbände der „Ülkücü-Bewegung“ in Deutschland sowie deren Strukturen in Baden-Württemberg mit zurückhaltender Kritik.
- Das „Todesfasten“ von in der Türkei inhaftierten Sympathisanten der „Revolutionären Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C) begleiteten Parteianhänger in Baden-Württemberg mit Solidaritätsaktionen.
- Im Januar 2020 verurteilte das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart einen Gebietsverantwortlichen der PKK wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren. Das OLG München verurteilte im Juli 2020 zehn Angehörige der „Kommunistischen Partei der Türkei/Marxisten-Leninisten“ (TKP/ML) wegen der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung zu mehrjährigen Freiheitsstrafen. Mehrere von ihnen weisen Bezüge nach Baden-Württemberg auf.

**AUSLÄNDEREXTREMISTISCHES PERSONENPOTENZIAL  
IN DEUTSCHLAND UND BADEN-WÜRTTEMBERG IM ZEITRAUM 2018–2020<sup>1</sup>**

Von den insgesamt 11,1 Millionen Einwohnern Baden-Württembergs haben etwa 34 Prozent oder 3,7 Millionen einen Migrationshintergrund, das heißt, sie sind entweder selbst zugewandert oder haben mindestens einen Elternteil, der die deutsche Staatsangehörigkeit nicht seit Geburt besitzt. Rund die

Hälfte von ihnen, also ca. 1,8 Millionen, sind Ausländer ohne deutschen Pass; von dieser Gruppe stammt wiederum etwa die Hälfte aus einem EU-Staat.<sup>2</sup>

Die Gesamtzahl der Personen, die sich in ausländerextremistischen Organisationen engagieren, liegt im Land bei etwa 4.600.

	2018		2019		2020	
	BW	BUND	BW	BUND	BW	BUND <sup>3</sup>
<b>Linksextremisten davon:</b>	<b>2.025</b>	<b>18.050</b>	<b>2.025</b>	<b>k. A.</b>	<b>2.125</b>	<b>–</b>
„Arbeiterpartei Kurdistan“ (PKK)	1.400	14.500	1.400	14.500	1.500	–
„Revolutionäre Volksbefreiungspartei- Front“ (DHKP-C)	70	650	70	650	70	–
„Kommunistische Partei der Türkei/Marxisten- Leninisten“ (TKP/ML)	315	1.300	315	800	315	–
„Marxistisch- Leninistische Kommunistische Partei“ (MLKP)	240	600	240	600	240	–
<b>Rechtsextremisten davon:</b>	<b>2.400</b>	<b>11.000</b>	<b>2.400</b>	<b>11.000</b>	<b>2.400</b>	<b>–</b>
„Föderation der Türkisch- Demokratischen Idealisten- vereine in Deutschland e. V.“ (ADÜTDF)	2.200	7.000	2.200	7.000	2.200	–
<b>GESAMT</b>	<b>4.535</b>	<b>30.350</b>	<b>4.425</b>	<b>28.820</b>	<b>4.525</b>	<b>–</b>

Stand: 31. Dezember 2020

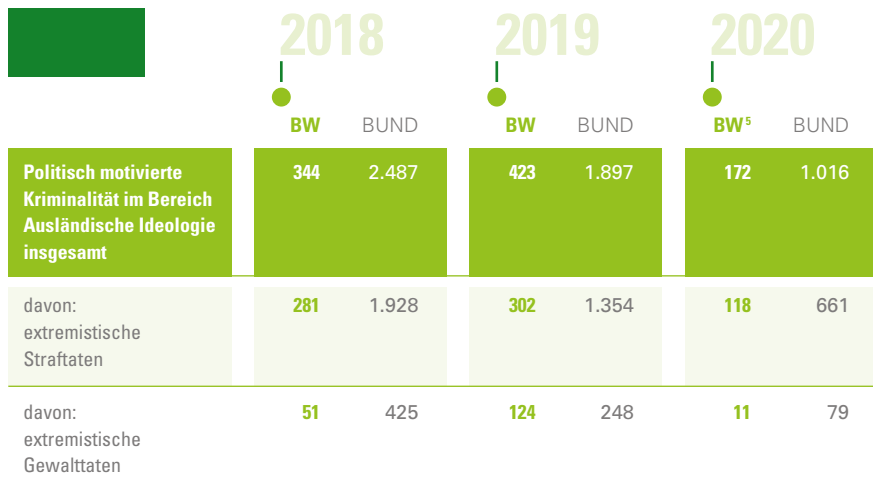
<sup>2</sup> Statistisches Landesamt für Baden-Württemberg: Statistische Berichte Baden-Württemberg vom 25. Mai 2020; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): Minas – Atlas über Migration, Integration und Asyl, 10. Ausgabe, November 2020.

<sup>3</sup> Die Zahlen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) lagen für 2020 noch nicht vor.

**POLITISCH MOTIVIERTE KRIMINALITÄT IM BEREICH AUSLÄNDISCHE IDEOLOGIE SOWIE EXTREMISTISCHE STRAF- UND GEWALTSTATEN IM ZEITRAUM 2018–2020**

Dem Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität – ausländische Ideologie“ (PMK-ausländische Ideologie) werden Straftaten zugeordnet, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die durch eine nichtdeutsche Herkunft geprägte Einstellung der Täter entscheidend für die Tatbegehung war. Dies gilt insbesondere, wenn die Taten

darauf gerichtet sind, Verhältnisse und Entwicklungen im In- und Ausland zu beeinflussen – oder aus dem Ausland Verhältnisse und Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland. Auch deutsche Staatsangehörige können Straftaten der PMK-ausländische Ideologie begehen.<sup>4</sup>

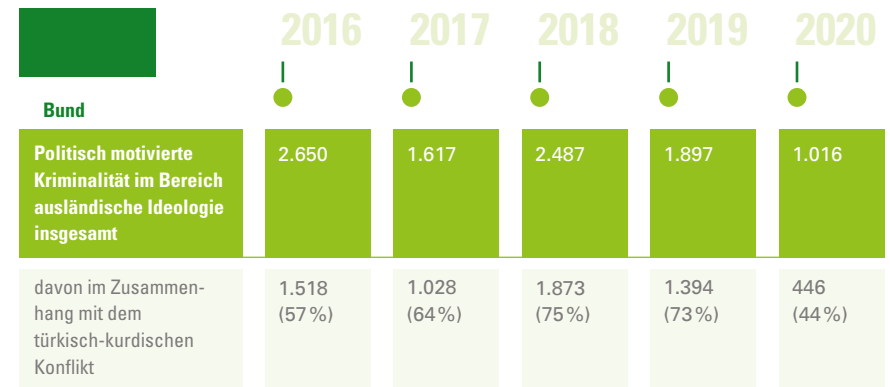
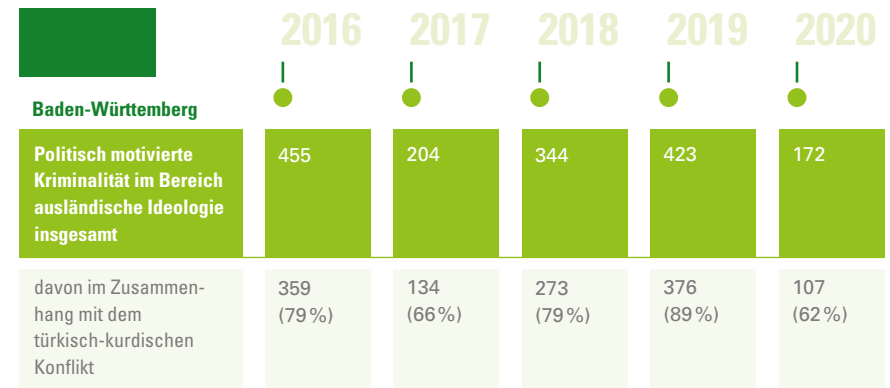


Stand: 31. Dezember 2020

**1. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN**

Die in Baden-Württemberg mitgliederstärksten und aktivsten Organisationen aus dem Bereich Ausländerextremismus haben ihren Ursprung in der Türkei. Deshalb stehen die dortigen politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen besonders im Fokus. Auch ein genauerer Blick in die polizeiliche Kriminalstatistik

rechtfertigt die Schwerpunktsetzung auf die Türkei. Im Phänomenbereich „Ausländische Ideologie“ wurde in den letzten Jahren der überwiegende Teil der Straftaten im Zusammenhang mit dem Konflikt zwischen der Türkei und der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) be- gangen, wenn auch mit Schwankungen:



<sup>4</sup> Bundeskriminalamt: „Definitionssystem politisch motivierte Kriminalität“, Meckenheim 2016.

<sup>5</sup> Zahlen des Landeskriminalamts Baden-Württemberg.

**CORONA-PANDEMIE**

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie zeigten sich auch bei ausländerextremistischen Organisationen: Deren Führungen riefen ihre Mitglieder dazu auf, die Infektionsschutzmaßnahmen zu beachten und soziale Kontakte zu vermeiden. Öffentlichkeitswirksame Aktivitäten wurden eingestellt, verschoben oder online durchgeführt; das Vereinsleben kam flächendeckend zum Erliegen. Innerhalb der Anhängerschaft traf die Abstinenz überwiegend auf Verständnis. Ab der zweiten Jahreshälfte waren die Verantwortlichen jedoch bemüht, neben internen Versammlungen auch wieder öffentliche Aktionen stattfinden zu lassen.

Allerdings wurde die Corona-Krise auch dazu instrumentalisiert, die eigenen Ziele und Positionen in die Öffentlichkeit zu tragen. Linksextremistische Gruppen machten „das kapitalistische System“ für die Pandemie verantwortlich; der bürgerliche Staat, so ihr Vorwurf, nutze den Ausnahmezustand, um die Menschen in ihren Rechten weiter einzuschränken. In der PKK wurde die Pandemie gar als „biologische Waffe“ einer Verschwörung des Kapitalismus und Teil des „Dritten Weltkriegs“ angesehen.

**POLITISCHE ENTWICKLUNGEN IN DER REGION MIT AUSWIRKUNGEN AUF BADEN-WÜRTTEMBERG**

Nach den Militäroffensiven der Vorjahre („Schutzschild Euphrat“ 2016/17, „Olivenzweig“ 2018 und „Friedensquelle“ 2019) führte die türkische Armee im Juni 2020 die Operation „Adlerklaue“ durch. Ziel waren zahlreiche PKK-Stellungen im Nordirak. Die Türkei begründete das Vorgehen mit zunehmenden Angriffen auf ihre eigenen Militärstützpunkte im Grenzgebiet zum Irak.

Wie in den Jahren zuvor riefen alle bedeutenden Organisationen des PKK-nahen Spektrums in Europa und Deutschland umgehend zu Protesten gegen die neuerliche Militäroffensive auf. Dank ihres strikt hierarchischen Aufbaus und einer funktionierenden Anweisungskette konnten sie ihre Anhängerschaft flächendeckend und kurzfristig für zahlreiche Demonstrationen mobilisieren, unter anderem in Mannheim und Stuttgart. Unter den Teilnehmern waren neben PKK-Anhängern auch türkische und deutsche Linksextremisten. Die Aktionen verliefen weitgehend friedlich, abgesehen von versammlungstypischen Straftaten (z. B. dem Skandieren von verbotenen Slo-

gans und dem Zeigen verbotener Symbole) sowie vereinzelter Auseinandersetzungen mit dem politischen Gegner und der Polizei.

Aus dem regierungstreuen türkisch-nationalistischen Milieu heraus wurde dagegen Unterstützung für die Militäroperation im Nordirak bekundet.

Der seit Jahrzehnten schwelende Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidzhan um die umstrittene Region Bergkarabach flammte im Juli 2020 wieder auf. Aus einzelnen Gefechten entwickelte sich Ende September ein großräumiger bewaffneter Konflikt. Das Verhältnis zwischen Armenien und der Türkei ist unter anderem wegen des nicht aufgearbeiteten Genozids der Osmanen an der armenischen Volksgruppe im Jahr 1915 belastet. Zum turksprachigen „Brudervolk“ Aserbaidzhan pflegt die Türkei hingegen enge Beziehungen. Entsprechend verurteilte der türkische Staatspräsident öffentlich das Verhalten Armeniens und sagte Aserbaidzhan seine volle Unterstützung zu.

Das regierungstreue türkisch-nationalistische Milieu in Baden-Württemberg positionierte sich in diesem Konflikt ebenfalls klar auf der Seite Aserbaid-

schans – zum Teil mit beleidigenden Äußerungen gegenüber Armeniern. Diese fielen öffentlich wahrnehmbar vor allem in sozialen Medien, beispielsweise auf Facebook. Nach Einschätzung der Stiftung Wissenschaft und Politik ist nach Syrien jetzt auch Bergkarabach auf dem Weg, sich zu einem internationalisierten Konfliktgebiet zu entwickeln, in dem mehrere regionale und globale Rivalitäten ausgetragen werden. Mit der Einmischung der Türkei in diesen Konflikt ist laut der Stiftung eine neue Dimension erreicht: Während Ankara in der Vergangenheit eine Art Stabilitätsplattform im Südkaukasus initiiert habe, seien heute „die Effekte einer allgemeinen Militarisierung der türkischen Außenpolitik auch in dieser Region zu spüren“.<sup>6</sup>

Innenpolitisch war die Türkei wieder einmal mit dem Thema „Todesfasten“ konfrontiert. Mit dieser besonders drastischen Form des Hungerstreiks wollten Regierungsgegner bereits in der Vergangenheit auf Missstände innerhalb des türkischen Justizsystems aufmerksam machen. 2020 starben dabei mehrere Anhänger der „Revolutionären Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C) und Mitglieder der ihr nahestehenden Musikgruppe „Grup Yorum“. Die

<sup>6</sup> Beitrag „Türkei-Russland-Partnerschaft im Krieg um Bergkarabach“ vom November 2020; Quelle: <https://www.swp-berlin.org/publikation/tuerkei-russland-partnerschaft-im-krieg-um-bergkarabach/>; abgerufen am 31. Januar 2021.

DHKP-C demonstrierte mit diesem radikalen Protest sowohl gegenüber ihren Anhängern als auch gegenüber der Öffentlichkeit ihre Entschlossenheit im Kampf für ihre politischen Ziele. In Baden-Württemberg mobilisierte sie zu zahlreichen Solidaritäts- und Gedenkveranstaltungen, darunter in Stuttgart und Ulm. Diese verliefen ohne Zwischenfälle.

#### STRAFVERFAHREN

Der Verfolgungsdruck auf extremistische und terroristische Organisationen aus dem Ausland bleibt weiter hoch. Im Januar 2020 verurteilte das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart einen Gebietsverantwortlichen der kurdischen PKK wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen

Vereinigung im Ausland zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren. Das OLG München verurteilte im Juli 2020 zehn Angehörige der „Kommunistischen Partei der Türkei/Marxisten-Leninisten“ (TKP/ML) zu mehrjährigen Haftstrafen. Dieses Gerichtsverfahren sticht besonders hervor, weil es in Deutschland das erste Verfahren gegen TKP/ML-Mitglieder ist, in dem einer der Angeklagten wegen der Rädelführerschaft und die übrigen Angeklagten wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§ 129b i. V. m. § 129a Strafgesetzbuch) verurteilt wurden. Die Anhängerschaft dieser türkisch-links-extremistischen Organisation in Baden-Württemberg begleitete das Verfahren mit Informationsständen unter anderem in Stuttgart und Ulm.<sup>7</sup>

## 2. „ARBEITERPARTEI KURDISTANS“ (PKK)

#### GRÜNDUNG:

27. November 1978  
in der Türkei als

„Arbeiterpartei Kurdistan“  
„Partiya Karkeren Kurdistan“, PKK)

Weitere Bezeichnungen:

- „Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistan“  
(„Kongreya Azadi u Demokrasiya Kurdistan“, KADEK)



- „Volkskongress Kurdistan“  
(„Kongra Gele Kurdistan“, KONGRA-GEL)
- „Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan“  
(„Koma Komalen Kurdistan“, KKK)
- „Vereinigte Gemeinschaften Kurdistan“  
(„Koma Civaken Kurdistan“, KCK)

Grenzgebiet Türkei/Nordirak

Ideelle Führung: Abdullah ÖCALAN

#### SITZ:

#### LEITUNG:

#### FAKTISCHE

#### FÜHRUNG:

#### ANHÄNGER:

Cemil BAYIK und Bese HOZAT

Baden-Württemberg: ca. 1.500 (2019: ca. 1.400)

(Deutschland 2019: ca. 14.500)

#### MEDIEN:

„Serxwebun“ (offizielles Parteiorgan)

„Yeni Özgür Politika“ (Tageszeitung)

„Newaya Jin“ (Frauenzeitschrift)

„Sterka Ciwan“ (Jugendzeitschrift)

„Sterk TV“ (Fernsehsender)

#### BETÄTIGUNGS-

#### VERBOT:

Verbotsverfügung des Bundesministers des Innern vom  
22. November 1993 (bestandskräftig seit 26. März 1994)

Die „Arbeiterpartei Kurdistan“ („Partiya Karkeren Kurdistan“, PKK) ist die weltweit mitgliederstärkste und bedeutendste extremistische Organisation aus dem kurdischen Spektrum. Sie wurde 1978 unter Berufung auf eine marxistisch-leninistische Ideologie gegründet; ihr Ziel war die Errichtung eines unabhängigen Staates „Kurdistan“ in den überwiegend kurdisch besiedelten Gebieten im Osten der Türkei sowie den angrenzenden Nachbarländern. Die straff hierarchisch organisierte PKK begann daher 1984 einen Guerillakrieg gegen den türkischen Staat.

Für ihre Aktivitäten benötigt die PKK viel Geld. Bedeutende Summen nimmt sie mit einer „Spendenkampagne“ auch in Europa ein; seit 2014 sammelt sie alleine in Deutschland deutlich über zehn Millionen Euro jährlich. In der Bundesrepublik rekrutiert sie zudem junge Menschen für die Parteilarbeit und den Kampfeinsatz. Darüber hinaus begehen PKK-Anhänger im Bundesgebiet politisch motivierte Straftaten. In Baden-Württemberg ist die Organisation überdurchschnittlich

aktiv. Dies zeigt sich unter anderem an zahlreichen Veranstaltungen und einer teilweise auffälligen Militanz der jugendlichen Anhänger.

Die PKK ist mit ihrem rechtswidrigen Verhalten und ihrer latenten Gewaltbereitschaft eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Ihre Aktivitäten richten sich außerdem gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, und beeinträchtigen die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland. Aus diesen Gründen wurde die PKK 1993 durch den Bundesminister des Innern mit einem Betätigungsverbot belegt. Das damit einhergehende Kennzeichenverbot wurde zwischenzeitlich aktualisiert und fortgeschrieben. Hinsichtlich ihres Charakters kam das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zu dem Schluss, dass trotz vieler Umbenennungen eine grundlegende Wandlung der Organisation nicht feststellbar ist. Darüber hinaus wurde die PKK 2004 in die Liste terroristischer Organisationen der Europäischen Union aufgenommen.

## EREIGNISSE

### IM JAHR 2020:

- Im Januar 2020 verurteilte das Oberlandesgericht Stuttgart einen Gebietsverantwortlichen der PKK wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren. Am selben Gericht begann im Oktober 2020 die Hauptverhandlung in einem Staatsschutzverfahren gegen ein mutmaßliches PKK-Mitglied, das mehrere Führungsaufgaben übernommen haben soll.
- Das türkische Militär verstärkte im Sommer 2020 seine Angriffe auf Stellungen der PKK im Nordirak. Diese „Operation Adlerklaue“ löste unter den PKK-Sympathisanten in Baden-Württemberg eine Protestwelle aus. Trotz der Pandemie nahmen an den Demonstrationen ab der zweiten Jahreshälfte mitunter mehrere hundert Personen teil.

## 2.1 GESCHICHTE UND CHARAKTER

Die „Arbeiterpartei Kurdistans“ („Partiya Karkeren Kurdistan“, PKK) wurde von Abdullah ÖCALAN 1978 in der Türkei als marxistisch-leninistische ausgerichtete Partei gegründet. In ihrer Geschichte hat sie sich mehrfach umbenannt. Zu ihrer Anhängerschaft gehören überwiegend aus der Türkei stammende Kurden. Ziele der PKK waren zum einen der „nationale Befreiungskampf“ für eine universale, klassenlose Gesellschaft und gegen das aus ihrer Sicht „kolonialistische“ und „faschistische“ System der Türkei. Zum anderen wollte sie auf türkischem Boden einen unabhängigen sozialistischen Staat „Kurdistan“ errichten.

Ausdrücklich bekennt sich die PKK zur Anwendung „revolutionärer Gewalt“. 1984 begann die straff hierarchisch organisierte Kaderpartei mit Hilfe ihres bewaffneten Arms einen Guerillakrieg gegen den türkischen Staat. Diesen Kämpfen sind bereits mehrere zehntausend Menschen zum Opfer gefallen. Nach Erkenntnissen der Nichtregierungsorganisation International Crisis Group sind allein zwischen Juli 2015 – damals endete eine mehr als zweijährige Suche nach einer politischen Lösung des Konflikts – und Ende 2020 ca. 5.000 Menschen gestorben. Darunter

waren ca. 500 Zivilisten, 1.220 staatliche Sicherheitskräfte und gut 3.000 PKK-Militante.<sup>8</sup> Trotz dieser hohen Verluste bekräftigen hochrangige Funktionäre der PKK stets aufs Neue, ihre Ziele auch weiterhin mit Waffengewalt durchsetzen zu wollen.

Das Vorgehen der PKK ist jedoch kein rein terroristisches, sondern folgt einer „Doppelstrategie“: Einerseits befindet sie sich in der Türkei in bewaffneten Auseinandersetzungen, andererseits bemüht sie sich außerhalb dieser Region um ein friedliches Erscheinungsbild und will als legaler gesellschaftlicher Akteur wahrgenommen werden. Dennoch kommt es auch in Deutschland immer wieder z. B. zu gewalttätigen Ausschreitungen am Rande von Kundgebungen, zu Übergriffen auf Polizeibeamte, zu Auseinandersetzungen mit national gesinnten Türken und zu Sachbeschädigungen an türkischen Einrichtungen.

Ein einschneidendes Ereignis für die PKK und ihre Anhänger war die Verhaftung ihres Vorsitzenden Abdullah ÖCALAN am 15. Februar 1999 in Kenia. Im Juni 1999 verurteilte ihn das Staatssicherheitsgericht Ankara u. a. wegen Hochverrats und Bildung einer terroristischen Vereinigung zum Tode.

<sup>8</sup> <https://www.crisisgroup.org/content/turkeys-pkk-conflict-visual-explainer>.

Das Urteil wurde im Oktober 2002 mit der Abschaffung der Todesstrafe in eine lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt. ÖCALANs Sympathisanten bezeichnen seine Verhaftung als „Internationales Komplott“.



Logo der KCK.

Im Mai 2007 wurden die „Vereinigten Gemeinschaften Kurdistans“ („Koma Civaken Kurdistan“, KCK) ausgerufen. Als eine Art Dachorganisation sollen sie die Wahrung der ethnischen Identität fördern und einen staatenunabhängigen Verbund aller Kurden in ihrem Siedlungsraum (Türkei, Irak, Iran und Syrien) schaffen. An der Spitze stehen die beiden Co-Vorsitzenden Cemil BAYIK und Bese HOZAT. Abdullah ÖCALAN gilt weiterhin als ideeller Führer und bekleidet trotz Inhaftierung auf der türkischen Insel Imrali formal das Amt des KCK-Präsidenten.

## 2.2 VERBOT IN DEUTSCHLAND

In der Bundesrepublik ist die PKK seit 1993 mit einem Betätigungsverbot belegt. Es umfasst neben den KCK auch den „Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans“ („Kongreya Azadi u Demokrasiya Kurdistane“, KADEK) sowie den „Volkskongress Kurdistans“ („Kongra Gele Kurdistan“, KONGRA-GEL). Sie alle werden als reine Umbenennungen der PKK und daher als Nachfolgeorganisationen eingestuft, da sich Wesen, Ziele und der organisatorische Apparat im Wesentlichen nicht geändert haben. Im März 2017 und im Januar 2018 hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat das mit dem Betätigungsverbot einhergehende Kennzeichenverbot fortgeschrieben. Hierbei wurde klargestellt, dass u. a. auch Symbole nicht vom Betätigungsverbot betroffener Organisationen (beispielsweise PYD, YPG<sup>9</sup>) sowie das Abbild Abdullah ÖCALANs vom Kennzeichenverbot umfasst sein können; ausgenommen sind Verwendungszwecke, die in keinem Zusammenhang mit der PKK stehen. Darüber hinaus ist die PKK in der Liste terroristischer Organisationen der Europäischen Union unter den Bezeichnungen „PKK“, „KADEK“ und „KONGRA-GEL“ aufgeführt.

<sup>9</sup> Die „Partei der Demokratischen Union“ („Partiya Yekitiya Demokrat“, PYD) gilt als syrischer Ableger der PKK. Die syrisch-kurdischen „Volksverteidigungskräfte“ („Yekineyen Parastina Gel“, YPG) sind ihr bewaffneter Arm.

Ungeachtet des Betätigungsverbots und weiterer Sanktionen betrachtet sich die PKK auch in Deutschland weiterhin als einzig legitime Vertreterin der Kurden und erhebt damit den alleinigen Führungsanspruch innerhalb dieser Volksgruppe.



## 2.3 STRUKTUREN IN DEUTSCHLAND UND BADEN-WÜRTTEMBERG

Insgesamt sieben von bundesweit 31 PKK-Gebieten („Bölge“) entfallen auf Baden-Württemberg, wobei sich der Zuschnitt nicht an den Landesgrenzen orientiert. In allen existieren PKK-nahe Vereine. Sie spielen eine zentrale Rolle bei der Mobilisierung sowie bei der Organisation von öffentlichkeitswirksamen Aktionen. Die Aktionsschwerpunkte in Baden-Württemberg liegen in Stuttgart, Mannheim und Freiburg. Landesweit engagieren sich etwa 1.500 Personen aktiv für die PKK oder ihr nahestehende Gruppierungen. Für besondere Anlässe kann sie in Baden-Württemberg jedoch kurzfristig mehrere tausend Sympathisanten mobilisieren. Die PKK-nahen Vereine, die sich offiziell „kurdische Gesellschaftszentren“ nennen, sind in der Dachorganisation „Konföderation der Gesellschaften Me-

sopotamiens in Deutschland“ („Konfederasyona Civaken Mezopotamyaye li Elmanyaye“, KON-MED) zusammengeschlossen, die im Mai 2019 gegründet wurde. Vorgängerverband war das im Januar 2020 aufgelöste „Demokratische Gesellschaftszentrum der KurdInnen in Deutschland e. V.“ („Navenda Civaka Kurd a Demokratî li Almanyaye“, NAV-DEM). KON-MED ist Mitglied in der PKK-Europaführung „Kongress der Kurdisch-Demokratischen Gesellschaft in Europa“ („Kongreya Civaka Demokratî a Kurd li Ewropa“, KCDK-E). Seit 2013 ist auch die „Koordination der Kurdisch-Demokratischen Gesellschaft“ („Koordinasyona Civaka Demokratî a Kurd“, CDK) als politischer Arm der PKK in den KCDK-E integriert.

KON-MED fungiert als Bundeskonföderation mit fünf untergeordneten regionalen Föderationen. Die für Baden-



Württemberg zuständige Organisation trägt den Namen „Föderation der Gemeinschaften Kurdistans in BWB und Bayern“ („Federasyona Civaken Kurdistanîyan li BWB u Bayern“, FCK).

Zu den PKK-Strukturen in Deutschland gehört auch eine Vielzahl von „Massenorganisationen“, die unterschiedliche Interessen- und Religionsgruppen ansprechen sollen. Besonders aktiv sind die „Bewegung der Revolutionären Jugend“ („Tevgera Ciwanan Soresger“, TCS) und der „Verband der Studierenden aus Kurdistan“ („Yekitiya Xwendekaran Kurdistan“, YXK).

Weitere Unterorganisationen existieren für die innerhalb der kurdischen Bevölkerung vertretenen drei wesentlichen Glaubensrichtungen: Islam („Islamische Gemeinde Kurdistans“, CIK), Alevitentum („Föderation der demokratischen Aleviten e. V.“, FEDA) und Jesidentum („Zentralverband der Ezidischen Vereine e. V.“, NAV-YEK). Sie sind an den jeweiligen religiösen Feiertagen und bei Gedenkveranstaltungen



tungen für verstorbene Personen aus ihren Kreisen aktiv.

## 2.4 PKK-AKTIVITÄTEN IN DEUTSCHLAND UND BADEN-WÜRTTEMBERG

Die PKK legt großen Wert auf propagandistische Großveranstaltungen, die sie im Jahresrhythmus für Anhänger in Deutschland zentral ausrichtet. Auf regionaler Ebene finden parallel Demonstrationen und Kundgebungen statt. Vor allem der gesundheitliche Zustand des in der Türkei inhaftierten PKK-Gründers und die Forderung nach seiner Freilassung sind zentrale Mobilisierungsfaktoren. Zusätzlich feiern die PKK-nahen Vereine vor Ort den Gründungstag der Organisation im November und halten ganzjährig Gedenkveranstaltungen für getötete PKK-Kämpfer ab, die entweder aus der Region stammten oder familiäre Bezüge dort hatten. Im Jahr 2020 wurden jedoch, bedingt durch die Corona-Pandemie, zahlreiche Veranstaltungen abgesagt oder online durchgeführt. So gab es zum Newroz-Fest<sup>10</sup> im März sowie zum „Internationalen Kurdischen Kulturfestival“ im September erstmals seit 1992 keine Großveranstaltungen.

<sup>10</sup> Der kurdischen Überlieferung nach ist das Neujahrsfest Newroz (wörtlich „der neue Tag“) aus dem Widerstandsgeist des kurdischen Volkes entstanden und soll diesen bis heute symbolisieren. Die PKK nutzt seit jeher die Newroz-Feierlichkeiten, um für ihre Themen zu werben.

### 2.4.1 SOLIDARITÄTSAKTIONEN FÜR ABDULLAH ÖCALAN

Zu den jährlichen Großveranstaltungen gehört eine Kundgebung in Straßburg/Frankreich, mit der an die Festnahme Abdullah ÖCALANs am 15. Februar 1999 in Kenia erinnert wird. 2020 fand sie genau am 15. Februar statt. Im Vorfeld unterstrich der Co-Vorsitzende des KCDK-E Yücel KOC in einer Rede, dass der Einsatz für die Freiheit ÖCALANs gleichzeitig Widerstand gegen die „türkische Besatzung“ in den kurdisch besiedelten Gebieten sei. An der Kundgebung in Straßburg beteiligten sich nach Polizeiangaben etwa 4.200 Personen, ein Großteil von ihnen aus Deutschland. Bei gemeinsamen Kontrollmaßnahmen der Bundespolizei mit der französischen Police Nationale an Grenzübergängen in Kehl/Ortenaukreis wurde insgesamt 17 Personen die Ausreise untersagt.

Europaweit fand vor der Kundgebung ein mehrtägiger Sternmarsch nach Straßburg statt. In Deutschland führte die Route durch Mannheim. An dem „Langen Marsch“, der am 8. Februar 2020 in Frankfurt am Main startete, nahmen zahlreiche Jugendliche teil. Während des Marsches gab es mehrere Festnahmen. Den Betroffenen wurde unter

anderem das Führen von verbotener Symbolik und der Verstoß gegen räumliche Beschränkungen des Aufenthalts vorgeworfen.



Die Forderung nach Freilassung ÖCALANs bzw. nach Erleichterung seiner Haftbedingungen bringen seine Anhänger auch mit einer ständigen Mahnwache vor dem Europäischen Parlament in Straßburg zum Ausdruck. Laut der PKK-Tageszeitung „Yeni Özgür Politika“ (YÖP) haben sich daran seit 2012 mehr als 2.000 Personen beteiligt. Im Januar 2020 führten PKK-Anhänger aus Freiburg, im Oktober 2020 Gesinnungsgenossen aus Mannheim die Mahnwache durch.

Medienberichten über einen Waldbrand auf der Gefängnisinsel, auf der ÖCALAN seine Freiheitsstrafe verbüßt, folg-

ten im Februar 2020 umgehend Protestaktionen von PKK-Anhängern. Aus Sorge um den Gesundheitszustand ihres Anführers riefen sie Anfang März in mehreren europäischen Städten, darunter Stuttgart, zu Demonstrationen auf. Diese zogen bis zu 100 Teilnehmer an und verliefen größtenteils störungsfrei. ÖCALAN hatte 2019 erstmals seit rund neun Jahren wieder Besuch empfangen dürfen. Im September 2020 verhängte die türkische Justiz jedoch erneut ein Kontaktverbot, auch zu seinen Anwälten. Diese Beschränkung, von der PKK „Isolationshaft“ genannt, mobilisierte seine Anhängerschaft. An einem „Langen Marsch“ von PKK-Jugendgruppen, der zwischen dem 5. und dem 11. September 2020 von Hannover nach Hamburg führte, nahmen auch Personen aus Baden-Württemberg teil. Während einer polizeilichen Kontrolle kam es zu Auseinandersetzungen mit den Einsatzkräften.

Am 17. Oktober 2020 nahmen in Mannheim etwa 350 Personen aus dem PKK-nahen und aus dem zum Teil gewaltorientierten deutschen linksextremistischen Spektrum an einer Jugenddemonstration für die Freilassung ÖCALANs teil. Zeitweise gab es Auseinandersetzungen zwischen Demonstranten und Polizei. Am Rande des Aufzugs zeigten türkische Rechtsextremisten

den für sie typischen „Wolfsgruß“ und lösten damit teils massive Auseinandersetzungen mit den prokurdischen Demonstrationsteilnehmern aus. Weil ÖCALAN-Fahnen gezeigt, Pyrotechnik gezündet und Polizeibeamte gefährdet wurden, stoppte die Polizei den Aufzug mehrfach. Gegen mehrere Teilnehmer wurden Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das Versammlungsgesetz eingeleitet. Der lokale PKK-nahe Verein hatte die Demonstration angemeldet; die kurdischen Frauen- und Jugendorganisationen TEKO-JIN („Tevgera Jinen Ciwan en Tekoser“, d. h. „Bewegung der jungen kämpferischen Frauen“) und TCS unterstützten sie. Die beteiligten Organisationen werteten die Demonstration als Erfolg und kritisierten die „Repressionsmaßnahmen“ der Polizei; die kurdische Nachrichtenagentur „Ajansa Nuceyan a Firate“ (ANF; auch bekannt unter dem Namen „Firatnews Agency“) zitierte die Veranstalter folgendermaßen:

**Sie sollen aber wissen, dass sie uns weder einschüchtern noch verbieten können, uns auch nicht zum Schweigen bringen werden. Unser Wille und unser Widerstand sind nicht zu brechen.**

Am 5. Dezember 2020 nahmen in Stuttgart etwa 300 Personen an einer Versammlung mit Aufzug teil, um für die „Freiheit für Öcalan und alle politi-

schen Gefangenen“ zu protestieren. Wieder hatten TCS und TEKO-JIN die Kundgebung organisiert und für sie geworben; Anmelder war der örtliche PKK-nahe Verein. Während der Abschlusskundgebung hielt der Co-Vorsitzende der KON-MED eine Rede. Entgegen dem Versammlungsbescheid wurden vereinzelt verbotene Fahnen gezeigt und „Biji Serok Apo“ („Es lebe der Führer Apo“) skandiert. Mit „Apo“ ist Abdullah ÖCALAN gemeint.

#### 2.4.2 GRÜNDUNGSFEIERN UND MÄRTYRERGEDENKEN

Interne Veranstaltungen dienen hauptsächlich dem Zusammenhalt der Organisation und der Aufrechterhaltung von dort vorherrschenden Narrativen. Diesen Zweck haben auch Saalveranstaltungen anlässlich der PKK-Gründung vom 27. November 1978. Ausrichter sind die örtlichen Vereine, die Teilnehmerzahlen liegen üblicherweise im mittleren bis hohen dreistelligen Bereich.

Trauerfeiern für PKK-„Märtyrer“ finden mit bis zu 100 Teilnehmern meist in den jeweiligen Vereinsräumlichkeiten statt. Hier wird jedoch nicht nur jener gedacht, die bei aktuellen Gefechten zu Tode gekommen sind, son-

dern auch derer, die bereits vor vielen Jahren zu Märtyrern erklärt wurden. So gedachten am 20. März 2020 PKK-Anhänger in Mannheim zweier Aktivistinnen, die sich 1994 aus Protest gegen das Verbot der Newroz-Feiern in Deutschland selbst verbrannt hatten. Ebenfalls in Mannheim fand am 5. Juli 2020 eine Gedenkveranstaltung für eine PKK-Aktivistin statt, die 1996 in der Türkei einen Selbstmordanschlag verübt hatte.

#### 2.5 ZUSAMMENARBEIT MIT DEUTSCHEN UND TÜRKISCHEN LINKSEXTREMISTEN

Seit jeher ist die PKK bestrebt, über anschlussfähige Themen und Aktionsformen andere, oft ebenfalls extremistische Gruppierungen in ihre Kampagnen einzubinden. So stößt ihr Vorwurf des „Imperialismus“ gegenüber dem türkischen Staat, den sie als Besatzungsmacht in den kurdisch besiedelten Gebieten ansieht, regelmäßig auf Zustimmung bei deutschen und türkischen Linksextremisten. Ferner knüpft die PKK an das traditionelle linksextremistische Aktionsfeld „Antirepression“ an und sichert sich damit ebenfalls entsprechende Unterstützung.

Beispielsweise nahmen Anhänger der „Marxistisch-Leninistischen Partei

Deutschlands“ (MLPD) an einem Marsch für die Freilassung ÖCALANs teil, der am 7. Februar 2020 in Esslingen mit etwa 50 Teilnehmern begann und am Folgetag in Stuttgart mit etwa 100 Teilnehmern fortgeführt wurde. In einer Ansprache hieß es, dass „die Kurden den Kampf fortsetzen, bis Führer Apo frei“ sei. Am 19. Mai 2020 wurde in Konstanz mit einer Kundgebung unter dem Motto „#HealthcareNotWarfare“ gegen Waffenlieferungen Deutschlands an die Türkei demonstriert. Zu diesem bundesweiten Aktionstag hatten unter anderem das linksextremistisch beeinflusste Bündnis „Riseup4Rojava“ und die deutsche linksextremistische Gruppierung „Interventionistische Linke“ (IL) aufgerufen. „Rojava“ ist die kurdische Bezeichnung für Nordsyrien.

Für das Selbstbestimmungsrecht der Kurden in Nordsyrien demonstrierten Anhänger der PKK und türkische bzw. deutsche linksextremistische Organisationen in zahlreichen europäischen Städten, unter anderem in Heidelberg, Heilbronn, Mannheim und Stuttgart. An der Kundgebung in Heilbronn am 18. Juli 2020, zu der unter anderem die IL aufgerufen hatte, beteiligten sich Medienangaben zufolge etwa 300 Menschen. In Mannheim nahmen am 20. Juli neben Vertretern der „Föderation der Arbeiterimmigranten aus der Türkei in Deutschland e. V.“ (AGIF)<sup>11</sup>, der Gruppe „Young Struggle“<sup>12</sup> und des lokalen PKK-nahen Vereins auch MLPD-Mitglieder teil. Die Partei forderte in ihrer Erklärung die „Sofortige Aufhebung des PKK-Verbotes“ und die „Sofortige Freilassung von Abdullah Öcalan“.



Demonstration am 8. Februar 2020 in Stuttgart.



<sup>11</sup> Die AGIF greift regelmäßig Themen der türkisch-linksextremistischen „Marxistisch-Leninistischen Kommunistischen Partei“ (MLKP) auf und gilt als MLKP-nah.

<sup>12</sup> Die Jugendorganisation „Young Struggle“ steht thematisch ebenfalls der MLKP nahe.

Auch bei Gedenkveranstaltungen für gefallene PKK-Kämpfer werden die gemeinsamen historischen Wurzeln und die ideologische Nähe zwischen der PKK und linksextremistischen Organisationen offensichtlich. So gedachten am 17. Mai 2020 Vertreter der PKK und der „Kommunistischen Partei der Türkei/Marxisten-Leninisten“ (TKP/ML)



in Mannheim mehrerer „Märtyrer“ aus ihren Reihen, darunter des TKP/ML-Gründers Ibrahim Kaypakkaya. In Mannheim und anderen Städten bundesweit fanden Gedenkveranstaltungen für einen hochrangigen PKK-Führungsfunktionär statt, der am 27. Mai 2020 bei einem türkischen Luftangriff im Nordirak ums Leben gekommen war. Die „Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei“ (MLKP) bekundete in einer Mitteilung ihre Teilnahme.

## 2.6 ENTWICKLUNGEN IN DER TÜRKEI UND IHREN NACHBARSTAATEN

Am 15. April 2020 griff die Türkei mit Kampfdrohnen das Camp Maxmur im Nordirak an, in dem sich laut ihren Angaben PKK-Mitglieder aufhielten. Daraufhin kündigte die PKK-Europaführung KCDK-E an, „auf den Straßen und in sozialen Medien“ gegen den „AKP/MHP-Faschismus und zur Verteidigung Kurdistans“ zu protestieren. Die PKK-Jugendorganisation TCS verurteilte die Angriffe auf das Camp und machte auf die Kampagne „Familienpatenschaf-

ten“ der PKK-nahen Hilfsorganisation „Heyva Sor a Kurdistanê“ („Kurdischer Roter Halbmond“, HSK) aufmerksam. Aktivisten von TCS und TEKO-JIN verteilten laut „Yeni Özgür Politika“ (YÖP) in Freiburg und umliegenden Orten entsprechendes Informationsmaterial.

Mitte Juni intensivierte die türkische Armee ihre bereits seit Wochen andauernden Militärschläge gegen die PKK im Nordirak. Ab dem 14. Juni 2020

erfolgten mit Beginn der Operation „Adlerklaue“ zunächst massive Luftangriffe auf PKK-Stellungen. Ab dem 17. Juni 2020 führten darüber hinaus türkische Spezialkräfte die Offensive „Tigerkralle“ durch. Die Türkei begründete das Vorgehen mit einer Zunahme von Angriffen der PKK auf türkische Militärstützpunkte aus der Grenzregion zum Irak heraus.

Umgehend verurteilte die PKK diese Angriffe, die auch die dort lebenden Zivilisten trafen, und rief zu Protesten gegen den „Diktator Erdogan“ auf. Die KON-MED appellierte insbesondere „an alle linken und sozialistischen Organisationen, alle Freund\*innen, die religiösen Institutionen, die alevitischen Vereine, die Moscheen, die jezidischen Organisationen, die Armeier\*innen (...), sich dem Protest anzuschließen“. Auch die KCK und die

linksextremistisch beeinflusste Kampagne „RiseUp4Rojava“ riefen zu „globalem Widerstand“ auf. Die PKK-Führung riet darüber hinaus von einem Urlaub im „Kriegsgebiet Türkei“ ab: Der türkische Staat solle nicht die Möglichkeit erhalten, mit den Einnahmen aus dem Tourismus den „Vernichtungsfeldzug gegen das kurdische Volk“ weiter zu finanzieren.

In den darauffolgenden Wochen gab es europaweit zahlreiche Protestaktionen gegen das militärische Vorgehen der Türkei. Die Veranstaltungen unter anderem in Freiburg, Heilbronn, Mannheim und Stuttgart verliefen überwiegend störungsfrei. In Stuttgart kamen am 20. Juni 2020 bis zu 300 Teilnehmer für die „Internationale Solidarität“ zusammen. In Ludwigsburg protestierten am 23. Juni 2020 ca. 100 Personen.

## 2.7 REKRUTIERUNGEN FÜR DIE KONFLIKTREGION

Das Rekrutieren junger Anhänger gehört zum Selbstverständnis der PKK. In der Vergangenheit bemühte sie sich sogar in Zeiten des relativen Waffenstillstands mit dem türkischen Staat, Jugendliche für den Einsatz bei ihrem militärischen Arm „Volksverteidigungskräfte“ („Hezen Parastina Gel“, HPG) zu gewinnen. Seit Ausbruch des syri-



schon Bürgerkriegs 2011 ist unter Jugendlichen eine verstärkte Bereitschaft festzustellen, sich in der Konfliktregion der syrisch-kurdischen YPG anzuschließen und am bewaffneten Kampf zu beteiligen. Die Anreize sind u. a. bereits erzielte militärische Erfolge von HPG und YPG sowie die Hoffnung auf ein autonomes kurdisches Verwaltungsgebiet.

Bei der „klassischen“ Rekrutierung in Deutschland wird ein erster Kontakt z. B. auf Großveranstaltungen hergestellt. Junge Männer und auch Frauen werden anschließend über diverse Freizeitaktivitäten und Schulungen an Ideologie und Strukturen der PKK herangeführt. Daneben hat sich innerhalb der PKK-nahen Szene ein offensiverer Umgang mit dem Thema Rekrutierung entwickelt: Mit Mobilisierungsvideos wirbt die Szene unter den Jugendlichen in Deutschland für die Ausreise ins Krisengebiet und für den Einsatz in den bewaffneten Einheiten der PKK oder ihr nahestehender Organisationen. Auf diese Weise erreicht sie sowohl Personen, die bereits aufgrund familiärer Bindungen Kontakte in die PKK-Szene pflegen, als auch solche, die bis dato keinen Bezug zur Partei hatten; in einigen Fällen haben die Angeworbenen nicht einmal kurdische Wurzeln. Von Kämpfern, die im Einsatz getötet wur-

den, veröffentlicht die Organisation im Internet neben den Kampfnamen auch Fotos und Personalien.

Die „YPG International“, die sich aus ausländischen Kämpfern zusammensetzen, riefen laut einer YÖP-Meldung im November 2020 zur Beteiligung am Kampf im kurdisch besiedelten Nordsyrien („Rojava“) auf:

**Solange der Feind diese Terrorkampagne fortsetzt, werden die YPG International ihre Präsenz in der Rojava-Revolution und im Kampf gegen den faschistischen, türkischen Staat fortsetzen. Als engagierte Revolutionärinnen und Revolutionäre, die an die linke Tradition des Internationalismus glauben, werden [wir] bewaffnet und bereit bleiben, solange der Feind eine Bedrohung darstellt. Jeder, der diese Philosophie teilt, ist herzlich eingeladen, sich unseren Reihen anzuschließen.**

## 2.8 MEDIENWESEN

Bedingt durch die Corona-Pandemie stellte die PKK ihre Printmedien vorübergehend ein oder reduzierte die Zahl der Veröffentlichungen. Stattdessen setzte sie verstärkt auf Online-Dienste, um ihre Anhängerschaft zu erreichen. Zur Vermittlung ihrer Ideen nutzen vor allem die Führungsfunktionäre der PKK mehrere Kanäle. Verstärkt tauschen sich die Anhänger auch über soziale Medien aus.

Zu den offiziellen PKK-Publikationen zählt die türkischsprachige Publikation „Serxwebun“ („Unabhängigkeit“), die hauptsächlich Ideologiethemen behandelt. Die Tageszeitung „Yeni Özgür Politika“ („Neue Freie Politik“, YÖP) berichtet in türkischer, kurdischer und deutscher Sprache u. a. über Aktivitäten der PKK und der ihr nahestehenden Organisationen, vor allem in Deutschland und in anderen europäischen Ländern. Sie enthält Veranstaltungsankündigungen und grundlegende politische Äußerungen von hohen PKK-Funktionären. Für die Frauen gibt es die Zeitschrift „Newaya Jin“ („Melodie der Frau“). Darin äußern sich u. a. PKK-Funktionärinnen zur Rolle der Frau innerhalb der „Revolution“ und des „Befreiungskampfes“. Für Jugendliche hält die Organisation die monatliche Zeitschrift „Sterka Ciwan“ („Stern der Jugend“) mit Artikeln in mehreren Sprachen (Deutsch, Türkisch, Kurdisch, Englisch, Französisch) bereit. PKK-Inhalte verbreitet ebenso der Fernsehsender „Sterk TV“.

Eine wichtige Online-Komponente der PKK-Informationspolitik ist die Nachrichtenagentur „Ajansa Nuceyan a Firate“ (ANF) mit Sitz in den Niederlanden. Sie verfügt über ein Korrespondentennetz in der Türkei, im Irak, in Iran und

Syrien sowie in den europäischen Staaten. Täglich berichtet sie in türkischer, kurdischer, englischer, deutscher, russischer, spanischer, arabischer und persischer Sprache über aktuelle Ereignisse in den kurdischen Siedlungsgebieten. Einen Schwerpunkt bilden Nachrichten mit PKK-Bezug und Erklärungen von hochrangigen PKK-Funktionären.

Diese Bandbreite der Kommunikationsmittel wird beständig – und durch die Corona-Pandemie beschleunigt – um soziale Medien ergänzt. Sie zeugt vom Bestreben der PKK, möglichst viele Zielgruppen zu erreichen. Soziale Medien und Messengerdienste nutzt die Organisation sowohl zur Verbreitung von politischen Botschaften als auch zur Teilnehmerwerbung für Veranstaltungen. Der schnelle Informationsaustausch ermöglicht bei aktuellen Ereignissen im In- und Ausland rasche und konzentrierte Reaktionen.

## 2.9 FINANZIERUNG

Für ihren Parteiapparat, ihre Propagandatätigkeit und ihre bewaffneten Einheiten benötigt die PKK hohe Geldsummen. Sie finanziert sich aus regelmäßigen Beiträgen ihrer Anhänger, dem Verkauf diverser Schriften und den Gewinnen aus Großveranstaltungen.

Zusätzlich sollen die kurdischen Landsleute bei einer alljährlichen Spendenkampagne einen größeren Betrag entrichten, der sich je nach Einkommen auf einige hundert Euro belaufen kann. Vor allem über diese Kampagne, die traditionell von September bis Anfang des darauffolgenden Jahres läuft, nimmt die PKK inzwischen allein in Deutschland deutlich mehr als zehn Millionen Euro pro Jahr ein, zuletzt über 16 Millionen Euro.

Seit mehreren Jahren lässt sich bei den Spendeneinnahmen eine kontinuierliche Steigerung beobachten. Die Gründe sind vielfältig: Zum einen ist davon auszugehen, dass der Szene finanzstarke Personen angehören. Zum anderen ist die PKK-Anhängerschaft in Deutschland bereit, nicht nur den politischen, sondern auch den kostenintensiven militärischen Kampf der PKK gegen das türkische Militär und andere Feinde bzw. die Bemühungen um autonom verwaltete Gebiete zu unterstützen.

## 2.10 VERURTEILUNGEN UND STRAFVERFAHREN

Beim Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart läuft seit dem 16. April 2020 ein Staatsschutzverfahren gegen ein mut-

maßliches Mitglied sowie vier mutmaßliche Unterstützer der PKK. Den fünf Angeklagten werden erpresserischer Menschenraub, Freiheitsberaubung, gefährliche Körperverletzung und versuchte Nötigung vorgeworfen. Gemäß Anklagevorwurf sollen sie übereingekommen sein, ein ehemaliges PKK-Mitglied zu entführen und es unter Todesdrohungen zu zwingen, weiter für die Vereinigung zu arbeiten. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen, es sind noch für das gesamte Jahr 2021 Hauptverhandlungstage terminiert (Az.: 3-2 StE 12/18).

Am 15. Januar 2020 verurteilte das OLG Stuttgart einen Gebietsverantwortlichen der PKK wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§§ 129a und 129b Strafgesetzbuch – StGB) zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren. Daneben wurde ein Bargeldbetrag in Höhe von 2.010 Euro eingezogen, den das Gericht als Finanzmittel der PKK ansah. Der Verurteilte hatte von Mitte Juli 2016 bis zu seiner Festnahme am 21. Juni 2018 das PKK-Gebiet Freiburg geleitet. Seine Aufgabe war es vor allem, in seinem Gebiet die Spendensammlungen zu koordinieren, gebietsinterne Veranstaltungen zu initiieren und sich für das Gebiet Freiburg an der Organisation regionsüber-

greifender PKK-Großveranstaltungen zu beteiligen (Az.: 6-35 OJs 14/16; rechtskräftig).

Ebenfalls beim OLG Stuttgart begann am 8. Oktober 2020 die Hauptverhandlung in einem Staatsschutzverfahren gegen ein mutmaßliches PKK-Mitglied. Die Anklage legt ihm zur Last, sich als Jugend-Kader der PKK und ihrer Europaorganisation KCDK-E betätigt zu haben. In Belgien und in Frankreich, später im Saarland und in Baden-Württemberg/Stuttgart soll der Mann in füh-

render Funktion für die PKK aktiv gewesen sein. Er habe sich um die allgemeine Organisation gekümmert, etwa um das Eintreiben von Spendengeldern, die Berichterstattung an übergeordnete Kader und die Durchführung von Veranstaltungen. Einen Schwerpunkt bei seinem Einsatz habe die Gewinnung neuer PKK-Mitglieder und Kämpfer für die PKK-Guerillaeinheiten gebildet. Die Hauptverhandlungen sind noch bis Mitte Juni 2021 terminiert (Az.: 7-37 OJs 2/14 OLG).

### 3. „ÜLKÜCÜ-BEWEGUNG“ („ÜLKÜCÜ HAREKETİ“)

Die „Ülkücü-Bewegung“ („Bewegung der Idealisten“) ist eine rechtsextremistische Bewegung aus der Türkei. Ihre Anhänger idealisieren die türkische Nation, hinzu kommt die Betonung islamischer Werte. Zu den Feindbildern dieses politischen Milieus gehören prokurdische Gruppierungen und Parteien.

Auch antisemitische und rassistische Einstellungen prägen die „Ülkücü-Bewegung“. Für einen der Vordenker der türkisch-nationalistischen Bewegung, Nihal Atsız (1905–1975), gehörten vor allem Kommunisten und Juden zu den Hauptfeinden des türkischen Volkes.

Seine Werke finden innerhalb der „Ülkücü-Bewegung“ weiterhin Beachtung. Atsız schrieb bereits 1934 in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Orhun“:

**Sein Gott ist das Geld. Er ist ein ehrloser, habgieriger Mensch, der nicht davor zurückschreckt, die Fahne, in deren Schatten er lebt, zu verkaufen, um ein paar Münzen in seine Tasche zu stecken. (...) Die als ‚Jude‘ bezeichnete Kreatur wird von niemandem auf dieser Welt gemocht, außer von den Juden selbst und von den Charakterlosen. Denn die Menschheit verehrt**



**schon immer die Starken, die Helden und die Guten, während der Jude lediglich mit Beispielen von Würdelosigkeit, Feigheit, Schlechtigkeit und Verderbtheit aufwarten kann. (...) Das Türkentum ist ein Privileg, das nicht jedem Menschen, schon gar nicht Menschen wie den Juden, zuteilwird. Wir sprechen folgende Warnung gegen sie aus: Sie sollten ihre Grenzen kennen. Denn wenn wir zornig werden, werden wir es nicht wie die Deutschen bei der Vernichtung der Juden belassen. Wir werden noch weiter gehen: Wir werden sie zittern lassen. (...) [Ein Kommunist] ist ein vaterlandsloser Strolch, der sein Gewissen an den Juden ‚Marx‘ verkauft hat.**

In Deutschland sind die Anhänger der „Ülkücü-Bewegung“ in einer Vielzahl von Vereinen und anderen Zusammenschlüssen aktiv. Die beiden bedeutendsten Dachorganisationen sind die „Fö-

deration der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.“ („Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu“, ADÜTDF) und die „Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e. V.“ („Avrupa Türk-Islam Birliği“, ATIB).<sup>13</sup>

Zur Bewegung gehören auch nichtorganisierte Jugendliche, die sich durch verbale Aggression und Radikalität bemerkbar machen, vor allem im Internet. In diesem Milieu ist eine Verherrlichung von Gewalt und Waffen zu beobachten. Bundesweit wurden 2019 ca. 11.000 Personen der „Ülkücü-Szene“ zugeordnet, in Baden-Württemberg sind es aktuell rund 2.400.

#### 3.1 „FÖDERATION DER TÜRKISCH-DEMOKRATISCHEN IDEALISTENVEREINE IN DEUTSCHLAND E. V.“ (ADÜTDF)

**GRÜNDUNG:** 1978 als „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e. V.“ („Avrupa Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu“, ADÜTDF); 2007 Umbenennung in „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.“ („Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu“, ADÜTDF)

**GENERAL-**

**VORSITZENDER:** Sentürk DOGRUYOL



<sup>13</sup> Mehrere Mitgliedsvereine spalteten sich 1987 von der ADÜTDF ab und schlossen sich 1988 zu dem eigenständigen Verband ATIB zusammen.

- SITZ:** Frankfurt am Main
- MITGLIEDER:** Baden-Württemberg: ca. 2.200 (2019: ca. 2.200)  
(Deutschland 2019: ca. 7.000)
- PUBLIKATION:** Zeitschrift „Bülten“ („Bericht“; erscheint unregelmäßig)

Die „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.“ („Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu“, ADÜTDF) ist ein Sammelbecken extrem nationalistischer Personen mit türkischem Migrationshintergrund. Nach aktuellem Kenntnisstand bildet sie den zahlenmäßig stärksten Block innerhalb der „Ülkücü-Bewegung“ und fungiert als inoffizielle Vertretung der türkischen „Partei der Nationalistischen Bewegung“ („Milliyetçi Hareket Partisi“, MHP) in Deutschland.

Als Teil der „Ülkücü-Bewegung“ verfolgt die ADÜTDF Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker. Sie propagiert einen übersteigerten Nationalismus, gepaart mit der Vorstellung einer ethnisch homogenen Gesellschaft. Dies führt zu Intoleranz gegenüber anderen Völkern.

Einen Schwerpunkt ihres Wirkens sieht die ADÜTDF in der Jugendarbeit. Der Zielgruppe wird die Vorstellung vermittelt, dass Deutschland als „die Fremde“ anzusehen ist, in der es die eigene, türkische Identität zu verteidigen gilt.

#### EREIGNISSE

##### IM JAHR 2020:

- Die Corona-Pandemie führte zu einem deutlichen Rückgang der Aktivitäten von ADÜTDF-Mitgliedsvereinen; dafür intensivierten diese ihre Online-Aktivitäten.
- In dem zeitweise militärisch ausgetragenen Konflikt um die südkaukasische Region Bergkarabach unterstützten rechtsextremistische Türken das aserbaidschanische „Brudervolk“. Gleichzeitig trat ihre extrem feindselige Haltung gegenüber Armeniern zutage.

#### 3.1.1

##### HISTORIE UND CHARAKTERISIERUNG

Die „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.“ („Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu“, ADÜTDF), von ihren Anhängern kurz „Türk Federasyon“ genannt, wurde im Juni 1978 in Frankfurt am Main gegründet, wo sie seither ihren Sitz hat. Die Föderation und ihre Mitgliedsvereine („Ülkü Ocakları“, auf Deutsch „Idealistenvereine“) gelten als Sammelbecken für Anhänger der türkischen „Nationalistischen Bewegung“. Letztere sind auch unter der Bezeichnung „Ülkücüler“ („Idealisten“) bekannt; unter Jugendlichen ist die Selbstbezeichnung „Bozkurtlar“ („Graue Wölfe“) verbreitet.

Als inoffizielle Vertretung der türkischen „Partei der Nationalistischen Bewegung“ („Milliyetçi Hareket Partisi“, MHP) in Deutschland orientiert sich die ADÜTDF bei aktuellen gesellschaftlichen und politischen Themen an deren Standpunkt. Die MHP hält im türkischen Parlament derzeit 48 von 589 Sitzen und ist seit Juli 2018 an der Regierung beteiligt. Zu den Erkennungszeichen der ADÜTDF gehören u. a. der mit den Fingern der rechten Hand ge-

formte „Wolfsgruß“ sowie das MHP-Logo, das drei weiße Halbmonde auf rotem Grund zeigt (oft auch vereinfacht mit dem Schriftzug „CCC“ oder „cCc“ dargestellt).



In ihrer Selbstwahrnehmung begreift sich die ADÜTDF nicht nur als alleinige Hüterin der Ideologie der „Nationalistischen Bewegung“ in Deutschland, sondern generell als Bewahrerin türkischer Werte und Kultur. Damit einher geht die Glorifizierung des Türkentums, womit sie auf Jugendliche und Heranwachsende mit türkischem Migrationshintergrund anziehend wirken kann. Eine Identität, die auf Volkszugehörigkeit und übersteigertem Nationalismus gründet, löst in einer pluralistisch geprägten Gesellschaft jedoch Konflikte aus. Andere Volksgruppen werden nicht als gleichwertig anerkannt. Dies widerspricht dem Gedanken der Völkerver-

ständigung, richtet sich gegen das friedliche Zusammenleben der Völker und wirkt einer Integration in die deutsche Gesellschaft entgegen.

### 3.1.2

#### IDEOLOGIE UND ZIELE

Ideologisch bekennen sich die ADÜTDF und ihre Mitgliedsvereine zum MHP-Gründer Alparslan Türkeş (1917–1997). Der ehemalige Oberst wird weiterhin uneingeschränkt als „Basbug“ („Oberbefehlshaber/Führer“) verehrt. Seine Ideen sind in der „Neun-Lichter-Doktrin“ zusammengefasst, die als programmatische Basis für seine Anhänger gilt. Wesentliche Komponenten sind „Milliyetçilik“ („Nationalismus“), „Ülkücülük“ („Idealismus“) und „Ahlacılık“ („Moralismus“). Die übersteigerte Auslegung dieser Werte macht den antidemokratischen Charakter der Organisation aus: Extremer Nationalismus, gepaart mit der Vorstellung einer ethnisch homogenen Gesellschaft, führt zu Intoleranz gegenüber Minderheiten und anderen Völkern. Ein extremer Moralismus bedeutet starke soziale Kontrolle und damit Einschränkungen der individuellen Freiheit.

Der MHP – und mit ihr der ADÜTDF – gilt als Idealvorstellung die Errichtung

von „Turan“, einem (fiktiven) ethnisch homogenen Staat aller Turkvölker vom Balkan bis nach Westchina unter der Führung der Türken. Weiterhin bedient sich die „Nationalistische Bewegung“ zur Untermauerung ihrer Politik seit jeher auch rassistischer und politischer Feindbilder. Dies schlägt sich in einer aggressiven Rhetorik insbesondere gegen die linksgerichtete und prokurdische Demokratische Partei der Völker (Halkların Demokratik Partisi, HDP) und deren Abgeordnete sowie gegen die extremistische „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) nieder. Durch beide sieht sie die nationale Identität und Einheit der Türkei gefährdet.

Innerhalb der ADÜTDF spielt das „Europäische Türkentum“ („Avrupa Türklüğü“) eine wichtige Rolle. Der Begriff umfasst Personen mit türkischem Migrationshintergrund, die sich trotz ihres Lebensmittelpunkts in Europa – wo sie zum Teil auch die jeweilige Staatsbürgerschaft angenommen haben – in erster Linie über ihre türkisch-islamisch-nationalistische Identität definieren. Dieser Personenkreis wird dazu aufgerufen, in die politischen Parteien des jeweiligen Aufenthaltslandes einzutreten und dort verantwortungsvolle Ämter zu übernehmen.

### 3.1.3

#### STRUKTUREN IN DEUTSCHLAND UND BADEN-WÜRTTEMBERG

Deutschland ist in der Organisationsstruktur der ADÜTDF in mehrere „Bölgel“ („Gebiete“) unterteilt. Auf Baden-Württemberg entfallen die drei Gebiete mit der Bezeichnung BW1 (Großraum Stuttgart), BW2 (südöstlicher Teil) und BW3 (westlicher Teil). Landesweit gehören den Vereinen der Föderation ca. 2.200 Personen an. Als Dachverband der ADÜTDF und neun weiterer nationaler Vereinigungen in anderen Staaten existiert auf europäischer Ebene die „Türkische Konföderation in Europa“ („Avrupa Türk Konfederasyonu“, ATK). Die meisten Ortsvereine der ADÜTDF bestehen bereits seit mehreren Jahrzehnten und werden von mehreren Generationen gleichzeitig aufgesucht.

### 3.1.4

#### AKTIVITÄTEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Um die Ideen der „Nationalistischen Bewegung“ zu verbreiten und bei ihren Anhängern zu verfestigen, organisieren die ADÜTDF und ihre Mitgliedsvereine regelmäßig Treffen zu bestimmten nationalen und religiösen Anlässen. Dar-

über hinaus bietet sie Kulturabende und alljährlich eine Türkeireise für Jugendliche an. Gedenkveranstaltungen für den MHP-Gründer Alparslan Türkeş, insbesondere zu seinem Todestag am 4. April, sind in vielen Mitgliedsvereinen ein fester Programmpunkt. Vor allem bei den Kulturabenden, die stets in größeren Örtlichkeiten wie Stadthallen, Festsälen und Sporthallen stattfinden, wird nationalistisches Gedankengut vermittelt. Einschlägige Sänger aus der Türkei, aber auch Kinder und Jugendliche aus den Mitgliedsvereinen tragen Lieder und Gedichte vor, mit denen sie die „Ülkücü“-Ideologie festigen.

Innerhalb des Aktionsspektrums der ADÜTDF nimmt die Jugendarbeit, in erster Linie für die Kinder der Vereinsmitglieder, einen besonderen Stellenwert ein. Damit bindet die Organisation frühzeitig die nachkommenden Generationen an sich und sozialisiert sie im Sinne der „Ülkücü-Bewegung“. Vor allem das Gebiet BW1 (Großraum Stuttgart) ist in diesem Bereich sehr aktiv. So führte der ADÜTDF-Verein in Filderstadt/Kreis Esslingen außerhalb der pandemiebedingten Schließungen Jugendseminare durch, deren Themen Bezüge zum türkischen Nationalismus aufwiesen.



Die Corona-Pandemie führte jedoch insgesamt zu einem deutlichen Rückgang der Aktivitäten von ADÜTDF-Vereinen; diese wurden eingestellt, verschoben oder online durchgeführt. Beispiele sind Vorstandssitzungen und Reden des Bundesvorsitzenden, etwa zum Todestag von Alparslan Türkeş, die in sozialen Medien als Livestream übertragen wurden.



Ankündigung des ADÜTDF-Gebiets BW2 für einen Livestream zum Gedenken an Alparslan Türkeş.

Den türkischen Streitkräften steht die ADÜTDF generell positiv gegenüber, folgerichtig hieß sie auch die türkische Militäroperation „Adlerklaue“ ab Mitte Juni 2020 im Nordirak gut. Die Türkei begründete ihr Vorgehen gegen PKK-Stellungen damit, dass ihre Militärstützpunkte zunehmend aus dem Grenzgebiet zum Irak heraus angegrif-

fen wurden. Mit öffentlichen Aktivitäten hielt sich die verbandliche „Ülkücü“-Szene zwar zurück, doch erfuhr das Vorgehen der Türkei unter den ADÜTDF-Anhängern grundsätzlich Unterstützung.

#### REAKTIONEN AUF DEN BERG-KARABACH-KONFLIKT

Der seit Jahrzehnten schwelende Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan um die umstrittene Region Bergkarabach flammte im Juli 2020 wieder auf. Aus einzelnen Gefechten an der Grenze beider Staaten entwickelte sich Ende September 2020 ein großräumiger bewaffneter Konflikt, der erst Anfang November 2020 beigelegt wurde. Das Verhältnis zwischen Armenien und der Türkei ist unter anderem wegen des nicht aufgearbeiteten Genozids der Osmanen an der armenischen Volksgruppe im Jahr 1915 belastet. Zum turksprachigen „Brudervolk“ Aserbaidschan hingegen pflegt die Türkei enge Beziehungen. Dementsprechend verurteilte der türkische Staatspräsident öffentlich das Verhalten Armeniens und sagte Aserbaidschan seine volle Unterstützung zu.

Mit Beginn der militärischen Auseinandersetzung demonstrierten türkischrechtsextremistische Organisationen in Baden-Württemberg nicht nur Solidarität mit den aserbaidschanischen



Gratulation der ADÜTDF zum Unabhängigkeitstag Aserbaidschans (18. Oktober).

Streitkräften, sondern zeigten auch offen ihre feindliche Haltung gegenüber Armeniern.

Ein lokaler ADÜTDF-Verein in Baden-Württemberg veröffentlichte auf Facebook eine Abbildung mit der Überschrift „Armenischer Terrorist, der eine türkische Frau und ihr Baby (...) getötet hat“. Die Abbildung zeigt Männer, die ein Kind seiner Mutter weggenommen sowie gezwängt haben und mit den beiden Teilen auf die Mutter einschlagen. Solche Bilder verdeutlichten das in diesen Kreisen weit verbreitete Narrativ, dass es sich bei Armeniern um „Kinder- und Frauenmörder“ handelt. Hier wird Bezug genommen auf die Gräueltaten, die während des Krieges um Bergkarabach kurz nach dem

Zusammenbruch der Sowjetunion in den frühen 1990er Jahren auch von Armeniern begangen wurden. Nach Meinung der türkisch-nationalistischen Szene müssen diese Taten gerächt werden.

#### REAKTIONEN AUF VERBOT DER „GRAUEN WÖLFE“ IN FRANKREICH

Das französische Innenministerium gab am 4. November 2020 das Verbot der „Grauen Wölfe“ in Frankreich bekannt. Konkret heißt es in der Verfügung, sie seien unter anderem aufgrund ihrer gemeinsamen Erkennungszeichen als Gruppierung im Sinne des französischen Gesetzes über die Innere Sicherheit einzustufen. Wiederholt habe die Organisation gewaltsame und bewaffnete Demonstrationen provoziert sowie zu Hass und Gewalt gegen Armenier aufgerufen.

Die öffentlichen Reaktionen und Kommentare in den sozialen Medien durch die Anhänger der „Ülkücü-Bewegung“ in Baden-Württemberg waren moderat. Im Internet äußerten einige zwar Kritik an der Entscheidung, es gab jedoch weder Gewaltaufrufe noch andere hitzige Reaktionen. Der ADÜTDF-Vorsitzende Şentürk DOGRUYOL forderte die Anhänger anlässlich der Verbotsverfügung in Frankreich zur strikten Zurückhaltung auf.

## 4. TÜRKISCHER LINKSEXTREMISMUS

Die Ursprünge des türkischen Linksextremismus liegen im Marxismus-Leninismus, zuweilen auch im Maoismus. Das Spektrum an Organisationen ist breitgefächert. Ihr gemeinsames Ziel ist die revolutionäre Veränderung der Gesellschafts- und Staatsordnung in der Türkei. Zu den wichtigsten Finanzierungsquellen der Vereinigungen und der Guerillaeinheiten gehören Spendenaktionen sowie Erlöse aus Kulturveranstaltungen und dem Verkauf einschlägiger Schriften.

Der Auftrag für den Verfassungsschutz, diese Organisationen zu beobachten, ergibt sich zum einen aus der Tatsache, dass die kommunistisch ausgerichteten Gruppierungen letztlich auch in Deutschland die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Ziel haben (Weltrevolution). Zum anderen gefährden sie auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland.

Seit mehreren Jahren ist eine verstärkte Zusammenarbeit von Teilen der türkisch-linksextremistischen Szene und der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) festzustellen. Das äußert sich vor allem in der Beteiligung an – weiterhin von

der PKK-Szene dominierten – Demonstrationen und an Gründungen von gemeinsamen Plattformen, denen sich zum Teil auch Gruppierungen aus dem deutschen linksextremistischen Spektrum anschließen. In der Konfliktregion Türkei/Syrien/Irak findet auch eine Zusammenarbeit auf der Ebene der Milizen statt. Unter Federführung der „Marxistisch-Leninistischen Kommunistischen Partei“ (MLKP) wurde im Juni 2015 in Nordsyrien („Rojava“) das „Internationale Freiheitsbataillon“ gegründet. Es unterstützte die syrisch-kurdischen „Volksverteidigungskräfte“ (YPG) in ihrem Kampf gegen den „Islamischen Staat“ (IS) und bei der Etablierung eines autonomen Verwaltungsgebietes. Der bewaffneten Gruppe gehören bzw. gehörten linke und linksextremistische Kämpfer mit unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten an, darunter auch Deutsche. Diese Formen der Kooperation treffen jedoch nicht auf die „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C) zu, die traditionell ein angespanntes Verhältnis zur PKK hat. Sie wirft ihr übersteigerten kurdischen Nationalismus und den Verrat an linken Idealen vor.



### 4.1 „REVOLUTIONÄRE VOLKSBEFREIUNGSPARTEI-FRONT“ (DHKP-C)

- GRÜNDUNG:** 30. März 1994 in Damaskus/Syrien, nach Spaltung der 1978 in der Türkei gegründeten „Devrimci Sol“ („Revolutionäre Linke“, Dev-Sol)
- LEITUNG:** Funktionärsgruppe
- MITGLIEDER:** Baden-Württemberg: ca. 70 (2019: ca. 70) (Deutschland 2019: ca. 650)
- MEDIEN:** „Devrimci Sol“ (unregelmäßig erscheinendes offizielles Parteiorgan) Zeitschrift „Halk Okulu“ („Volksschule“)
- ORGANISATIONEN-** 27. Januar 1983 (Dev-Sol; bestandskräftig seit 1989;
- VERBOT:** Einbeziehung der DHKP-C in das Verbot am 13. August 1998)

Die „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ („Devrimci Halk Kurtulus Partisi-Cephesi“, DHKP-C) ist aus der 1978 in der Türkei gegründeten Organisation „Devrimci Sol“ hervorgegangen. In der Türkei ist sie terroristisch aktiv und strebt dort eine gewaltsame Zerschlagung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung an. Sie propagiert als Ziel eine klassenlose kommunistische Gesellschaft. Anders als in ihrem Ursprungsland agiert die DHKP-C in Europa seit 1999 gewaltfrei. Dennoch ist sie seit 2002 in der Liste terroristischer Organisationen der Europäischen Union aufgeführt. Ihre Aktionsschwerpunkte in Baden-Württemberg liegen im Großraum Stuttgart sowie in der Rhein-Neckar-Region.

#### EREIGNISSE IM JAHR 2020:

- Mehrere DHKP-C-Anhänger und Mitglieder der Musikgruppe „Grup Yorum“ starben infolge ihres langen Hungerstreiks („Todesfasten“) in der Türkei. Aus diesem Anlass mobilisierte die DHKP-C in Mannheim, Stuttgart und Ulm zu zahlreichen Solidaritäts- und Gedenkveranstaltungen.

## 4.1.1

**GESCHICHTE UND CHARAKTERISIERUNG**

Der Ursprung der heutigen „Revolutionären Volksbefreiungspartei-Front“ („Devrimci Halk Kurtulus Partisi-Cephesi“, DHKP-C) liegt in der 1978 gegründeten „Devrimci Sol“ („Revolutionäre Linke“, Dev-Sol), einer politisch-militärischen Organisation, die von Anfang an terroristisch aktiv war. Jahrelange interne Streitigkeiten und persönliche Differenzen führender Funktionäre spalteten die „Dev-Sol“ Ende 1992 in zwei konkurrierende Flügel. Fortan agierten diese unter den Namen ihrer damaligen Führungsfunktionäre Dursun Karatas (2008 verstorben) und Bedri Yagan (1993 in der Türkei von Sicherheitskräften erschossen). Im Jahr 1994 vollzog der „Karatas“-Flügel die endgültige Trennung und nennt sich seitdem DHKP-C.

Seit ihrer Gründung betrachtet sich die DHKP-C als rechtmäßige Nachfolgerin der „Devrimci Sol“ und hält an deren ideologischen Leitgedanken fest. Ihr erklärtes Ziel ist es, den türkischen Staat zugunsten eines marxistisch-leninistischen Regimes zu beseitigen. Zur Verwirklichung ihrer politischen Visionen bedient sich die Organisation auch des bewaffneten Kampfes. Angriffsziele sind sowohl der Staat und seine

Organe als auch andere „Feinde des Volkes“, zu denen die DHKP-C in erster Linie den „US-Imperialismus“ zählt.

Als terroristische Organisation wurde die Dev-Sol bereits zwei Jahre nach ihrer Gründung in der Türkei verboten. Am 27. Januar 1983 erfolgte das Verbot in Deutschland durch den Bundesminister des Innern (bestandskräftig seit 1989). Die DHKP-C wurde im Jahr 1998 als Ersatzorganisation der Dev-Sol in das Verbot einbezogen. Darüber hinaus wurde sie 2002 in die Liste terroristischer Organisationen der Europäischen Union aufgenommen.

## 4.1.2

**AKTIVITÄTEN IN DER TÜRKEI**

2020 machte die DHKP-C vor allem durch ein erneutes „Todesfasten“ auf sich aufmerksam. In türkischer Haft verstarben mehrere ihrer Anhänger und ihr nahestehende Personen an den Folgen dieses besonders radikalen Hungerstreiks. Die DHKP-C hat das „Todesfasten“ in der Vergangenheit bereits häufiger praktiziert, so auch zwischen 2000 und 2006. Damals kamen mehr als 120 Anhänger der Organisation beim Protest gegen die Haftbedingungen in türkischen Hochsicherheitsgefängnissen zu Tode. Mit derartigen Aktionen demonstriert die DHKP-C immer wieder

ihre Entschlossenheit beim Kampf für ihre politischen Ziele. Die infolge des „Todesfastens“ Verstorbenen verehrt sie als „Märtyrer“.

Am aktuellen „Todesfasten“ beteiligten sich auch Mitglieder von „Grup Yorum“, einer DHKP-C-nahen Musikgruppe, die immer wieder mit dem Vorwurf der Terrorismusunterstützung konfrontiert ist. Aufgrund von Verhaftungen einzelner Mitglieder wechselt die personelle Zusammensetzung des Ensembles ständig. Eine Sängerin der Gruppe starb im April 2020 infolge eines 288 Tage andauernden „Todesfastens“, ein weiteres Mitglied im Mai 2020 nach 323 Tagen. Eine Rechtsanwältin, die der DHKP-C nahegestanden hatte, verstarb nach 238-tägigem Hungerstreik im August 2020 in türkischer Haft.

Auslöser des „Todesfastens“ war die Verurteilung mehrerer Personen aus dem Umfeld der DHKP-C im März 2019 in der Türkei zu teils langjährigen Freiheitsstrafen. Die Urteile ergingen wegen Unterstützung und Gründung einer terroristischen Vereinigung sowie wegen der Mitgliedschaft in derselben. Eine Aktivistin wurde darüber hinaus beschuldigt, an einem versuchten Selbstmordanschlag auf den damaligen türkischen Innenminister im Jahr 2005 beteiligt gewesen zu sein. Mit ihrem un-

befristeten Hungerstreik forderten die Inhaftierten gerechte Verfahren und bessere Haftbedingungen. Das „Todesfasten“ wurde im September 2020 beendet.

## 4.1.3

**STRUKTUREN IN DEUTSCHLAND UND BADEN-WÜRTTEMBERG**

Die DHKP-C gliedert sich in einen politischen Arm („Revolutionäre Volksbefreiungspartei“, DHKP) und einen militärischen Arm („Revolutionäre Volksbefreiungsfront“, DHKC). An ihrer Spitze steht das Zentralkomitee. Für die Europa-Organisation ist der vom Zentralkomitee eingesetzte Europaverantwortliche mit seinen Stellvertretern zuständig. Zur Führung in der Bundesrepublik zählen der Deutschlandverantwortliche und seine Vertreter, mehrere Regional- und Gebietsverantwortliche sowie weitere Funktionäre mit Sonderaufgaben, etwa die Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit. Funktionäre und Anhänger der DHKP-C verhalten sich konspirativ, sie verwenden z. B. Decknamen und wechseln häufig den Aufenthaltsort. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte in Baden-Württemberg liegen im Großraum Stuttgart und in der Rhein-Neckar-Region. Dort tritt sie als „Anatolische Föderation“ („Anadolu

Federasyonu“) oder als „Volksfront“ („Halk Cephesi“) auf.

#### 4.1.4

##### AKTIVITÄTEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Für ihre in der Türkei inhaftierten und im Hungerstreik befindlichen Anhänger sowie „Grup-Yorum“-Musiker rief die DHKP-C eine „Gerechtigkeitskampagne“ aus, bei der auch in Baden-Württemberg verstärkte Protestaktivitäten zu beobachten waren. Die deutschlandweit aktive DHKP-C-Jugendorganisation „Dev-Genc“ unterstützte diese Kampagne vom 28. August bis 12. September 2020 mit Aktionen in mehreren Städten Süddeutschlands, insbesondere in Ulm, Mannheim und Stuttgart.

Bereits seit Februar 2020 fanden in Ulm mehrere Solidaritätskundgebungen statt, an denen neben DHKP-C-Anhängern auch Aktivisten anderer extremistischer Organisationen teilnahmen. Am 1. März 2020 kamen beispielsweise etwa 40 Personen in Ulm zu einer Kundgebung zusammen, verteilten Informationsblätter und verlasen eine Erklärung, in der sie Unterstützung für „Grup Yorum“ bekundeten. Demnach sei es die Aufgabe der hiesigen Anhänger, in Deutschland auf das „Todesfasten“ der Musiker aufmerksam zu machen. Seit Juni 2020 betrieben die

DHKP-C-Sympathisanten in Ulm an zwei Tagen pro Woche einen Infostand, um auf die Situation der Inhaftierten in der Türkei hinzuweisen und für die Organisation zu werben. Am 8. September 2020 beendeten sie den Infostand nach 13 Wochen mit einer als „Siegesfeier“ bezeichneten Kundgebung.



Solidaritätsaktion für „Grup Yorum“ in Ulm.

In Mannheim protestierte ab Mai 2020 wöchentlich eine Gruppe von DHKP-C-Sympathisanten gegen die Inhaftierungen im Umfeld der Organisation. Die Teilnehmerzahl dieser störungsfreien Aktionen blieb stets überschaubar. An einer größeren Gedenkveranstaltung am 30. August 2020 nahmen etwa 40 Personen teil, darunter Angehörige der deutschen linksextremistischen „Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands“ (MLPD).

Solidaritätsaktionen wie Infostände und „Fastenzelte“, die in Stuttgart seit August 2019 zu beobachten waren, fanden ihren Höhepunkt in einem Demonstrationzug mit Zwischen- und Abschlusskundgebung am 28. Juni 2020. Das Motto lautete „Freiheit für alle politischen Gefangenen in der Türkei – Freiheit für Rechtsanwälte und Künstler“. Insgesamt beteiligten sich über 120 Personen; die Veranstaltung lief störungsfrei ab.

#### 4.1.5

##### MEDIENWESEN

Das Parteiorgan „Devrimci Sol“ („Revolutionäre Linke“) ist von politischen

Äußerungen durchzogen, die sich mit der Ideologie der DHKP-C decken. Außerdem steht die Partei hinter der Zeitschrift „Halk Okulu“ („Die Volksschule“), die seit November 2019 erscheint. Die Inhalte spiegeln im Wesentlichen die politischen Aussagen und Einschätzungen der DHKP-C wider. „Halk Okulu“ gilt als Nachfolgepublikation der Zeitschrift „Yürüyüş“, mit der sie sowohl in ihrer Aufmachung als auch in der inhaltlichen Ausrichtung nahezu identisch ist. „Yürüyüş“ fällt unter das Vereinsverbot, das 1998 gegen die DHKP-C ausgesprochen wurde.

## 4.2 „KOMMUNISTISCHE PARTEI DER TÜRKEI/MARXISTEN-LENINISTEN“ (TKP/ML)



<b>GRÜNDUNG:</b>	1972 in der Türkei
<b>GRÜNDER:</b>	Ibrahim Kaypakkaya (1949–1973)
<b>MITGLIEDER:</b>	Baden-Württemberg: ca. 315 (2019: ca. 315) (Deutschland 2019: ca. 1.300)

Die Organisation ist in folgende Flügel gespalten:

### „PARTIZAN“ TKP/ML

<b>LEITUNG:</b>	Funktionärsgruppe
<b>MITGLIEDER:</b>	Baden-Württemberg: ca. 120 (2019: ca. 120) (Deutschland 2019: ca. 800)
<b>PUBLIKATION:</b>	Zeitschrift „Özgür Gelecek“ („Freie Zukunft“)

**„MAOISTISCHE KOMMUNISTISCHE PARTEI“ (MKP)**

- LEITUNG:** Funktionärsgruppe
- MITGLIEDER:** Baden-Württemberg: ca. 195 (2019: ca. 195)  
(Deutschland 2019: ca. 500)
- PUBLIKATION:** Zeitschrift „Halk İcin Devrimci Demokrasi“  
(„Revolutionäre Demokratie für das Volk“)

Die in zwei Flügel gespaltene „Kommunistische Partei der Türkei/Marxisten-Leninisten“ („Türkiye Komünist Partisi/Marksist-Leninist“, TKP/ML) orientiert sich an den Lehren des Marxismus-Leninismus und des Maoismus. Sie unterhält Guerillaeinheiten und propagiert den bewaffneten Kampf zur Erreichung ihres Ziels: der Etablierung einer kommunistischen Gesellschaftsordnung in der Türkei. In Deutschland agiert die TKP/ML gewaltfrei und bedient sich offen arbeitender Basisorganisationen.

**EREIGNISSE IM****JAHR 2020:**

- Im Juli 2020 verurteilte das Oberlandesgericht München neun TKP/ML-Angehörige wegen Mitgliedschaft sowie einen weiteren wegen Rädelsführerschaft in einer ausländischen Terrororganisation zu mehrjährigen Freiheitsstrafen. Wegen Anrechnung der Untersuchungshaft kamen sie auf freien Fuß. Vier der Verurteilten, darunter der Hauptangeklagte, nahmen im September 2020 an einer Podiumsveranstaltung in Ulm teil.
- Trotz der Corona-bedingten Einschränkungen feierten TKP/ML-Anhänger in Stuttgart den 71. Geburtstag ihres 1973 verstorbenen Parteigründers Ibrahim Kaypakkaya.

**4.2.1****GESCHICHTE UND CHARAKTERISIERUNG**

Die von Ibrahim Kaypakkaya 1972 gegründete, in der Türkei verbotene TKP/ML ist seit 1994 in zwei konkurrierende Fraktionen gespalten: „Partizan“ TKP/ML und „Maoistische Kommunistische Partei“ (MKP). Beide Parteien orientieren sich ideologisch am von Kaypakkaya propagierten Marxismus-Leninismus mit maoistischen Elementen. Ihr Ziel ist bis heute die gewaltsame Zerschlagung des türkischen Staates zur Errichtung einer „demokratischen Volksregierung“.

Zur Umsetzung ihres Ziels unterhalten beide TKP/ML-Flügel eigene Guerillaeinheiten. Der bewaffnete Arm des „Partizan“-Flügels firmiert als „Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee“ (TIKKO), derjenige der MKP als „Volksbefreiungsarmee“ (HKO). In der Türkei verüben sowohl TIKKO als auch HKO terroristische Anschläge und sind in Auseinandersetzungen mit Sicherheitskräften verwickelt.

Seit einigen Jahren solidarisiert sich die TKP/ML immer stärker mit der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) und beteiligt sich immer wieder an gemeinsamen Protestaktionen. In Deutschland verhalten sich die TKP/ML-Anhänger

seit Ende der 1990er Jahre zwar gewaltfrei. Ihre Guerilla in der Türkei agiert jedoch teilweise gemeinsam mit PKK-Einheiten. Im März 2016 hat sich die TKP/ML nach eigenen Angaben mit der PKK und weiteren linksextremistischen Organisationen der Türkei zur „Vereinigten Revolutionären Bewegung der Völker“ (HBDH) zusammengeschlossen, um „die Revolution gemeinsam voranzutreiben“ und den bewaffneten Kampf „gegen das faschistische Souveränitätssystem der AKP und des türkischen Staates“ zu führen.

**4.2.2****AKTIVITÄTEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG**

Im April 2015 und im März 2016 wurden mehrere hochrangige TKP/ML-Mitglieder festgenommen (siehe Abschnitt 4.2.3). Seit dem Prozessbeginn vor dem Oberlandesgericht (OLG) München führte die hiesige TKP/ML-Szene regelmäßig Solidaritäts- und Protestaktionen durch, vorrangig in Ulm und Stuttgart. Für den 28. Juli, den Tag der Urteilsverkündung, rief die TKP/ML-nahe „Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa“ (ATIK) zu einer Protestkundgebung vor dem Münchener Gerichtsgebäude auf. Mehrere türkische und deutsche linksextremistische Organisationen sowie PKK-nahe Grup-



ten. In einem Gedenkfilm wurde an die Vergangenheit kommunistischer Organisationen und das Leben Kaypakayas erinnert.

pierungen unterstützten diesen Aufruf. Schließlich kamen ca. 350 Personen zu einer Kundgebung zusammen, die störungsfrei verlief.

Am 12. September 2020 besuchten auf Einladung der ATIK vier der zehn Verurteilten den TKP/ML-nahen Verein in Ulm, um sich bei ihren Unterstützern zu bedanken. Unter ihnen war auch der Hauptangeklagte.

Ein zentrales Ereignis ist das jährliche Gedenken an den 1973 nach Gefechten mit der türkischen Armee verstorbenen TKP/ML-Gründer Ibrahim Kaypakaya. Wegen der Corona-Pandemie wurden geplante Gedenkveranstaltungen jedoch abgesagt, auch diejenige für den 9. Mai 2020 in Stuttgart. Allerdings fanden am 18. Mai 2020 in Stuttgart und anderen deutschen Städten Ersatzveranstaltungen statt, bei denen unter anderem Grußbotschaften von MKP, MLKP, TKP/ML und MLPD verlesen wurden. Parallel zu den Aktionen vor Ort wurden „Internetveranstaltungen“ abgehal-

#### 4.2.3 VERURTEILUNGEN

Nach mehr als vier Jahren Verhandlungsdauer verurteilte das OLG München am 28. Juli 2020 zehn TKP/ML-Funktionäre, von denen mehrere Bezüge nach Baden-Württemberg aufweisen, zu Freiheitsstrafen. Gegen neun Personen verhängte das Gericht Strafen zwischen zwei Jahren und neun Monaten bis fünf Jahren wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland gemäß § 129b i. V. m. § 129a Strafgesetzbuch (StGB). Der Hauptangeklagte wurde wegen Rädelsführerschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt. Er hatte von 2002 bis zu seiner Festnahme im April 2015 dem Zentralkomitee der TKP/ML angehört und war als Sekretär dieser Organisation für mehrere europäische Länder tätig gewesen, darunter für Deutschland, Österreich und die Schweiz. Die Urteilsbegründung liegt noch nicht vor; die Angeklagten haben Rechtsmittel angekündigt.

#### 4.3 „MARXISTISCH-LENINISTISCHE KOMMUNISTISCHE PARTEI“ (MLKP)



**GRÜNDUNG:** 1994 (in der Türkei)  
**LEITUNG:** Funktionärsgruppe  
**MITGLIEDER:** Baden-Württemberg: ca. 240 (2018: ca. 240)  
(Deutschland 2019: ca. 600)  
**PUBLIKATION:** Zeitung „Partinin Sesi“

Die „Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei“ („Marxist Leninist Komünist Parti“, MLKP) versteht sich als die politische Vorhut des türkischen und kurdischen Proletariats. Sie spricht sich eindeutig für ein Selbstbestimmungsrecht der Kurden aus und unterstützt die „Arbeiterpartei Kurdistan“ (PKK).

#### EREIGNISSE IM JAHR 2020:

- Die MLKP unterstützte mehrere gemeinsame Aktionen mit der PKK und anderen linksextremistischen Organisationen. Beispielsweise trat sie am 1. Mai 2020 in Ulm an der Seite MKP- und TKP/ML-naher Organisationen sowie der MLPD bei einer Kundgebung mit etwa 150 Teilnehmern in Erscheinung.

#### 4.3.1 GESCHICHTE UND CHARAKTERISIERUNG

Die „Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei“ (MLKP) wurde 1994 gegründet. Ideologisch bekennt sie sich zum revolutionären Marxismus-Leninismus und verfolgt das Ziel, in der Türkei einen kommunistischen Staat zu errichten. Eigenen Angaben zufolge versteht

sich die MLKP als politische Vorhut des türkischen und kurdischen Proletariats sowie nationaler Minderheiten. In der Türkei gilt sie als illegale Vereinigung, die den Straftatbestand der „Bildung einer bewaffneten Organisation“ erfüllt. Die „Bewaffneten Einheiten der Armen und Unterdrückten“ („Fakirlerin ve Ezilenlerin Silahlı Kuvvetleri“, FESK) werden von den türkischen Sicherheits-

behörden als militanter Arm der MLKP angesehen.

Seit Ausbruch des syrischen Bürgerkriegs 2011 mobilisiert die MLKP für den bewaffneten Kampf gegen den „Islamischen Staat“ (IS). MLKP-Mitglieder kämpfen, gemeinsam mit den militärischen Gliederungen der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) und den syrisch-kurdischen „Volksverteidigungskräften“ (YPG), vor allem im von Kurden besiedelten Nordsyrien und im Nordirak. Unter dem Namen „Internationales Freiheitsbataillon“ haben sich neben der MLKP auch die „Kommunistische Partei der Türkei/Marxisten-Leninisten“ (TKP/ML) und weitere linksgerichtete Vereinigungen mit den YPG im Kampf für ein autonomes Verwaltungsgebiet in Nordsyrien („Rojava“) solidarisiert.

In Deutschland agiert die MLKP entweder offen oder ihre Themen werden von der „Föderation der Arbeiterimmigranten aus der Türkei in Deutschland

e. V.“ (AGIF) aufgegriffen, die sich insoweit als eine der MLKP nahestehende Gruppierung zeigt. Die Jugendorganisation „Young Struggle“ und die „Konföderation der unterdrückten Migranten in Europa“ („Avrupa Ezilen Göçmenler Konfederasyonu“, AvEG-Kon) stehen der MLKP ebenfalls thematisch nahe.

Die Verbreitung von Botschaften erfolgt zweimonatlich in der Zeitschrift „Partinin Sesi“ („Stimme der Partei“) sowie im Internet. Außerdem veröffentlicht die MLKP regelmäßig Artikel in der politischen Wochenzeitung „Atilim“ („Vorstoß“). Dort publizieren auch die ihr thematisch nahestehenden Organisationen.

#### 4.3.2 AKTIVITÄTEN IN BADEN- WÜRTTEMBERG

Zu den typischen Aktivitäten der MLKP-Szene gehört das Gedenken an Mitglieder, die in bewaffneten Ausein-

andersetzungen verstorben sind. Diese Veranstaltungen fanden im Jahr 2020 pandemiebedingt nur sehr eingeschränkt statt.

MLKP-Anhänger führen regelmäßig mit Anhängern anderer linksextremistischer Organisationen und der PKK gemeinsame Protestaktionen durch. Die MLKP-nahen Organisationen AvEG-Kon, AGIF und „Young Struggle“ unterstützten etwa einen Aufruf zu Kundgebungen im September 2020, auch in Stuttgart. Hier wollten sie unter anderem gegen die Verhaftung von Mitgliedern einer linksgerichteten Partei in der Türkei protestieren. Zu den weiteren Unterstützern gehörten die MKP-nahe „Konföderation für demokratische Rechte in Europa“ („Avrupa Demokratik Halklar Konfederasyonu“, ADHK) und die TKP/ML-nahe ATIK.

In Ulm fand am 1. Mai 2020 eine Kundgebung mit etwa 150 Teilnehmern statt, unter anderem unterstützt durch die

MLKP-nahen Gruppierungen AGIF und „Young Struggle“. Auch gehörten laut Angaben der linksextremistischen Zeitung „Rote Fahne“<sup>14</sup> die MKP-nahe „Föderation für demokratische Rechte in Deutschland e. V. (ADHF), die TKP/ML-nahe „Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e. V.“ (ATIF), die „Partizan“ TKP/ML und die MLPD zu den Unterstützern. Ein MLPD-Sprecher betonte die Verbundenheit seiner Partei mit den weiteren vertretenen Organisationen und den Willen, die Zusammenarbeit fortzusetzen.

<sup>14</sup> Parteizeitung der „Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands“ (MLPD); vgl. hierzu Kapitel F.3.2.

## D. RECHTSEXTREMISMUS

Rechtsextremisten versuchen, politische Ziele auf der Grundlage unterschiedlich ausgeprägter nationalistischer, rassistischer oder totalitärer Denkweisen zu verwirklichen. Ihr Ziel ist ein autoritärer oder totalitärer Staat mit einer ethnisch und politisch homogenen Gesellschaft.

Weltanschaulich, organisatorisch und im äußeren Erscheinungsbild ist der Rechtsextremismus höchst vielgestaltig. Er verfügt nicht über eine einheitliche Ideologie, sondern besteht aus teils sehr unterschiedlichen Strömungen. Einige zentrale Ideologiebestandteile wie Antisemitismus, Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit werden jedoch von der Mehrheit seiner Vertreter bejaht. Rechtsextremismus ist in jeder seiner ideologischen Varianten mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar.

Nicht zuletzt aufgrund ihrer weltanschaulichen Uneinheitlichkeit ist die rechtsextremistische Szene auch organisatorisch zersplittert: Sie gliedert sich in Parteien, Vereine, informelle Personenzusammenschlüsse, Subkulturen sowie – mehr oder weniger – organisationsunabhängige Verlage, Medien und Einzelaktivisten. Trotzdem sind unterschiedliche rechtsextremistische Segmente häufig in netzwerkartigen Strukturen miteinander verbunden.

Die Gesamtzahl der Rechtsextremisten in Baden-Württemberg stieg 2020 im Vergleich zu 2019 an (2019: ca. 1.900; 2020: ca. 1.970). Legt man einen längerfristigen Maßstab an, hat die Szene in Baden-Württemberg seit 1993 (ca. 7.000) fast drei Viertel ihrer Anhänger verloren. Die Zahl der gewaltorientierten Rechtsextremisten stagnierte 2020 und lag, wie im Vorjahr, bei ca. 790.

### EREIGNISSE UND ENTWICKLUNGEN 2020:

- Am 19. Februar 2020 erschoss ein Mann in Hanau/Hessen neun Menschen mit Migrationshintergrund und verletzte fünf weitere. Anschließend tötete er seine Mutter und sich selbst.
- Die Corona-Pandemie schränkte die realweltlichen, öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten der rechtsextremistischen Szene Baden-Württembergs über weite Teile des Jahres 2020 ein. Ohnehin war die Szene im Bundesvergleich schwach aktiv.
- Rechtsextremisten sowie „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ versuchen seit Frühjahr 2020, auch in Baden-Württemberg das Demonstrationsgeschehen gegen Corona-Schutzmaßnahmen zu beeinflussen und die dort gegebene Reichweite für sich zu nutzen. Seit Ende des Jahres beobachtet das Landesamt für Verfassungsschutz die Bewegung „Querdenken 711“ und ihre regionalen Ableger. Führende Organisatoren hatten sich insbesondere mit bekannten „Reichsbürgern“, „Selbstverwaltern“ und Rechtsextremisten vernetzt sowie staatsfeindliche Ansichten und Narrative übernommen.



RECHTSEXTREMISTISCHES PERSONENPOTENZIAL  
IN DEUTSCHLAND UND BADEN-WÜRTTEMBERG IM ZEITRAUM 2018–2020<sup>1</sup>

	2018		2019		2020	
	BW	BUND	BW	BUND	BW	BUND <sup>2</sup>
Rechtsextremistische Parteien	520	5.510	495	13.330	485	–
davon:						
NPD	370	4.000	360	3.600	360	–
„DIE RECHTE“	115	600	105	550	105	–
„Der III. Weg“	35	530	30	580	20	–
Sonstiges rechtsextremistisches Personenpotenzial in Parteien <sup>3</sup>	–	380	150	8.600	210	–
Parteiunabhängige bzw. parteiungebundene Strukturen <sup>4</sup>	480	6.600	460	6.600	490	–
Weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial <sup>5</sup>	790	13.240	895	13.500	900	–
<b>TATSÄCHLICHES PERSONENPOTENZIAL NACH ABZUG DER MEHRFACHMITGLIEDSCHAFTEN</b>	<b>1.700</b>	<b>24.100</b>	<b>1.900</b>	<b>32.080</b>	<b>1.970</b>	<b>–</b>
davon gewaltorientierte Rechtsextremisten	770	12.700	790	13.000	790	–

Stand: 31. Dezember 2020

<sup>1</sup> Die Zahlenangaben Land/Bund sind zum Teil geschätzt und gerundet.

<sup>2</sup> Die Zahlen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) lagen für 2020 noch nicht vor.

<sup>3</sup> Mitglieder der AfD-Teilorganisationen „Junge Alternative“ (JA) und „Der Flügel“. Das Bundesamt für Verfassungsschutz stuft die JA als Verdachtsfall ein; „Der Flügel“ wird als rechtsextremistische Bestrebung bearbeitet. Die Gesamtpartei Alternative für Deutschland ist kein Beobachtungsobjekt.

<sup>4</sup> Rechtsextremisten, die in Organisationsstrukturen außerhalb der Parteien aktiv sind, z. B. in Vereinen oder Neonazi-„Kameradschaften“.

POLITISCH MOTIVIERTE KRIMINALITÄT IM BEREICH RECHTS SOWIE RECHTS-  
EXTREMISTISCHE STRAF- UND GEWALTTATEN IM ZEITRAUM 2018–2020

	2018		2019		2020	
	BW	BUND	BW	BUND	BW <sup>6</sup>	BUND
<b>POLITISCH MOTIVIERTE KRIMINALITÄT IM PHÄNOMENBEREICH RECHTS INSGESAMT</b>	<b>1.451</b>	<b>20.431</b>	<b>1.596</b>	<b>22.342</b>	<b>1.613</b>	<b>23.604</b>
davon:						
rechtsextremistische Straftaten	1.375	19.409	1.549	21.290	1.479	22.357
davon:						
rechtsextremistische Gewalttaten	48	1.088	39	925	35	1.023

Stand: 31. Dezember 2020

## 1. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN UND TENDENZEN

### 1.1 ANTISEMITISMUS IM DEUTSCHEN RECHTS-EXTREMISMUS

Antisemitismus<sup>8</sup> war und ist eine der zentralen ideologischen Kontinuitätslinien im Nationalsozialismus, in dessen Vorgeschichte und im deutschen Nachkriegsrechtsextremismus. Die zentrale Bedeu-

tung des rassistischen Antisemitismus in der nationalsozialistischen Ideologie ist angesichts des Holocaust am europäischen Judentum offenkundig. Heute sind Nationalsozialismus und Antisemitismus insgesamt in der deutschen Gesellschaft geächtet, entsprechende Äußerungen sind teils strafbewehrt. Den-

<sup>5</sup> Personen, die sich weder der ersten (Parteien) noch der zweiten (sonstige Vereinigungen) Kategorie zuordnen lassen, z. B. nicht organisierte subkulturell geprägte Rechtsextremisten.

<sup>6</sup> Zahlen des Landeskriminalamts Baden-Württemberg.

<sup>7</sup> Vgl. zur zugrundeliegenden Antisemitismus-Definition: Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2018, S. 135–138.

noch ist der Antisemitismus bis heute ein fester ideologischer Bestandteil des heterogenen deutschen Rechtsextremismus.

Wegen der gesellschaftlichen Ächtung und Tabuisierung äußern Rechtsextremisten ihre antisemitischen Überzeugungen meist nur szenekundigen offen. In der Öffentlichkeit artikulieren sie diese allenfalls in Andeutungen und Codes. Dadurch entstehen antisemitische Texte, die ein ideologisch gefestigter Rechtsextremist mühelos versteht, ein weniger szenekundiger Mensch dagegen nur schwer oder gar nicht. Diese Vorgehensweise soll vor allem den antisemitischen Absender vor möglichen juristischen Konsequenzen schützen. Ein Beispiel findet sich in Ausgabe 1-2020 der neonazistischen Zeitschrift „Volk in Bewegung – Der Reichsbote“, die bis 2009 ihren Sitz in Baden-Württemberg hatte. Dort formuliert ein Mitglied der dreiköpfigen Schriftleitung im Vorwort unter der Überschrift „Das neue Jahr und die Zukunft“ eine antisemitisch-rassistische Verschwörungsideologie:

**Wir sind gewahr, daß eine ‚Neue Weltordnung‘ geplant ist. Eine Weltordnung, in der die Völker in einem hellbraunen eurasisch-negroidem Gemisch mit eingeschränkten Intelli-**



**genquotienten (IQ) untergehen sollen. Diese Pläne sind schon voll in der Umsetzung. Zusätzlich soll die Gesamtzahl der Menschen auf der Erde drastisch gesenkt werden. Wer diese ‚Neue Weltordnung‘ plant und umsetzt, ist einstweilen nur in Gestalt gewisser Hintergrundmächte zu mutmaßen – lasst sie uns ‚Jene‘ nennen. Warum diese die Welt weg von ihrem normalen Gang verändern wollen, ist aus deren Sicht einsichtig: Sie würden im Erfolgsfall die Welt uneingeschränkt beherrschen. Erinnerung sei hier an die Weissagung im Alten Testament Jesaja Kapitel 60, Vers 12: ‚Denn jedes Volk, das dir nicht dient, geht zugrunde.‘ Das klingt nach Verschwörungstheorie, ist aber nicht mehr zu vertuschen. Das bedeutet (...) für die Welt und ihre Lebewesen einschließlich der Menschen die Katastrophe, also den Untergang.<sup>8</sup>**

Der rassistische Teil dieser Auslassungen ist leicht zu erkennen. Aber dass die angeblich zutiefst verschwörerisch-kriminellen „Hintergrundmächte“ und „Jene“ Juden sein sollen, wird verschleiert. Lediglich das eingestreute Bibelzitat gibt – eindeutig – Auskunft darüber: An der Originalstelle im Alten Testament wird eine Vision der Stadt Jerusalem gepriesen, hier deutet ein rechtsextremistischer Autor sie zum Symbol für das machtbesessene jüdische Volk um. Damit ist aber auch der antisemitische Gehalt dieser verschwörungsideologischen Aussage enthüllt: Sie kolportiert schlicht die gängige antisemitische Vorstellung vom angeblich typisch jüdischen Streben nach der Weltherrschaft.

Die Zahl rechtsextremistisch motivierter Straftaten, die dem Themenfeld „Antisemitismus“ zuzurechnen waren, lag 2020 in Baden-Württemberg bei 206 (2019: 169). Darunter waren drei antisemitisch motivierte Gewalttaten (2019: eine).

#### **BEISPIEL FÜR EINE RECHTSEXTREMISTISCH MOTIVIERTE GEWALTAT AUS DEM THEMENFELD „ANTISEMITISMUS“**

Bei einer Feierlichkeit einer Burschenschaft in Heidelberg am 29. August 2020 wurde einer der Teilnehmer von einem

anderen gefragt, ob er Jude sei. Der Gefragte verneinte dies, gab jedoch an, seine Großmutter sei Jüdin. Mehrere Personen schlugen ihn daraufhin mit Ledergürteln und bewarfen ihn anschließend mit Münzgeld. Während des Vorfalls wurde der Angegriffene zudem antisemitisch beleidigt.

Auch in der rechtsextremistischen Szene in Baden-Württemberg ist ein erhebliches Maß an antisemitischem Fanatismus anzutreffen. Es gibt hier zwar derzeit keine Hinweise auf Anschlagplanungen, die mit dem Attentat in Halle vom 9. Oktober 2019<sup>9</sup> vergleichbar wären. Grundsätzlich besteht aber auch hier das Risiko, dass Einzeltäter oder Gruppen aus einer entsprechenden Motivation heraus schwerste Gewalttaten verüben.

#### **BEKÄMPFUNG DES ANTISEMITISMUS IM LAND<sup>10</sup>**

Die baden-württembergische Landesregierung engagiert sich mit aller Kraft gegen Antisemitismus. So hat sie bereits im März 2018 als erste Regierung eines Landes einen Beauftragten gegen Antisemitismus eingesetzt. Als dessen Beratungsgremium fungiert ein Rat aus 18 jüdischen und nichtjüdischen Fachleuten aus Wissenschaft, Verbänden und

<sup>8</sup> „Volk in Bewegung – Der Reichsbote“ Ausgabe 1-2020, Artikel „Das neue Jahr und die Zukunft“, S. 3–4, Zitat S. 3. Fettdruck im Original.

<sup>9</sup> Vgl. zu den Details: Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2019, S. 144.

<sup>10</sup> Vgl. zu den Details: Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2018, S. 140.

Gesellschaft. Die Arbeitsergebnisse werden in einem Antisemitismusbericht zusammengefasst, der seit 2019 alle vier Jahre dem Landtag von Baden-Württemberg vorgelegt wird. Darin sind konkrete Maßnahmen und Handlungsempfehlungen formuliert, um antisemitischen Tendenzen entschieden entgegenwirken zu können.

Im Oktober 2019 hat die Landesregierung den Israelitischen Religionsgemeinschaften in Baden und Württemberg als Sofortmaßnahme eine Million Euro zur Verfügung gestellt, um Sicherheitsmaßnahmen an ihren Einrichtungen zu fördern. Im Haushalt 2020/21 sind weitere zwei Millionen Euro hierfür vorgesehen. Das Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg (konex), das beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen angesiedelt ist, koordiniert die Verteilung dieser Mittel im Einvernehmen mit den Israelitischen Religionsgemeinschaften.

Das Land und die Israelitischen Religionsgemeinschaften haben am 30. Dezember 2020 außerdem die Benennung der bundesweit ersten Polizeirabbiner vereinbart. Diese sollen innerhalb der Polizei das notwendige Wissen über das

heutige jüdische Leben in Deutschland als selbstverständlichen Bestandteil der Gesellschaft vermitteln. Zugleich stehen sie allen Beschäftigten der Polizei sowie deren Angehörigen als Vertrauens- und Ansprechpersonen zur Verfügung.

Das Business Keeper Monitoring System (BKMS®) beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg, ein Internetportal für anonyme Hinweisgeber, wurde im Juni 2020 unter anderem auf den Bereich Antisemitismus ausgeweitet.

Die Meldestelle „respect! Gegen Hetze im Internet“ des Demokratieforums Baden-Württemberg nimmt jederzeit Hinweise auf antisemitische Beiträge in sozialen Netzwerken entgegen. Diese werden weiterverfolgt, bei strafrechtlicher Relevanz angezeigt und die Löschung beim jeweiligen Betreiber beantragt.

Selbstverständlich beobachtet auch das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags auf allen Extremismusfeldern antisemitische Bestrebungen intensiv und informiert die zuständigen Stellen über seine Erkenntnisse.<sup>11</sup>

## 1.2 DEMONSTRATIONSTÄTIGKEIT DER RECHTSEXTREMISTISCHEN SZENE IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Zu den rechtsextremistischen Demonstrationen zählen angemeldete wie unangemeldete Kundgebungen und Aufzüge, aber auch Eil- und Spontanversammlungen.

2020 waren in Baden-Württemberg insgesamt neun rechtsextremistische Demonstrationen zu verzeichnen. Das bedeutete einen minimalen Anstieg im Vergleich zu 2019 (acht). Die Demonstrationszahlen von 2016 und 2017 (jeweils 32; 2018: 15) wurden jedoch nicht ansatzweise wieder erreicht. 2016 hatte sich das rechtsextremistische Demonstrationsaufkommen nicht zuletzt in Reaktion auf die Flüchtlingskrise von 2015 und 2016 in Baden-Württemberg deutlich erhöht; das relativ hohe Aufkommen im Jahr darauf war fast ausschließlich dem Bundestagswahlkampf von NPD und „DIE RECHTE“ geschuldet.

Auch der Mobilisierungserfolg blieb wieder relativ gering: Soweit bekannt, lagen die Teilnehmerzahlen der neun Demonstrationen 2020 – ähnlich wie 2019 – mehrheitlich im zweistelligen, vereinzelt sogar im einstelligen Bereich.

Eine Beteiligung von mehr als 100 Personen ist für rechtsextremistische Demonstrationen in Baden-Württemberg mittlerweile völlig untypisch: Wie 2019 wies nur eine der rechtsextremistischen Demonstrationen von 2020 eine dreistellige Teilnehmerzahl auf.

Baden-württembergische Rechtsextremisten beteiligen sich immer wieder an rechtsextremistischen Demonstrationen in anderen Bundesländern, zuweilen sogar in größerer Entfernung und in beträchtlicher Zahl. So berichtete der Landesverband der Kleinpartei „DIE RECHTE“ auf seiner Homepage, dass an einem rechtsextremistischen „Gedenkmarsch“ am 15. Februar 2020 in Dresden auch „eine größere südwestdeutsche Delegation“ teilgenommen habe. Ob die Betroffenen ausschließlich aus Baden-Württemberg kamen, geht aus dem Berichtstext, der mit „DIE RECHTE Baden-Württemberg“ unterzeichnet ist, nicht hervor. Der Kreisverband Rhein-Neckar der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ postete im Nachgang zu demselben Dresdener „Trauermarsch“, es habe sich „auch eine Abordnung aus der Rhein-Neckar-Region“ daran beteiligt. „Der III. Weg“, wie „DIE RECHTE“ eine rechtsextremistische Klein-

<sup>11</sup>Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat dazu im Juli 2020 ein „Lagebild Antisemitismus“ und eine Broschüre „Antisemitismus im Rechtsextremismus“ veröffentlicht. Beide Publikationen sind abrufbar unter [www.verfassungsschutz.de](http://www.verfassungsschutz.de).

partei, meldete auf seiner Internetseite ebenfalls einen Beitrag zum Gedenken am 15. Februar 2020: Bei einer rechts-extremistischen „Gedenkdemonstration“ in Bamberg/Bayern sei ein „III. Weg“-Aktivist aus Württemberg“ als Kundgebungsredner aufgetreten. Teilweise reisen deutsche Rechtsextremisten auch zu Demonstrationen von Gesinnungsgenossen ins Ausland. Nicht zuletzt solche Fakten belegen die nationale bis internationale Vernetzung deutscher und baden-württembergischer Rechtsextremisten.

### 1.3 EXTREMISTISCHE EINFLUSSNAHME AUF DAS CORONA-PROTESTGESCHEHEN

Gegen die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie fanden seit Frühjahr 2020 deutschlandweit zahlreiche Demonstrationen statt. Großveranstaltungen wie im Mai 2020 auf dem Cannstatter Wasen in Stuttgart sowie am 1. und 29. August 2020 in Berlin mobilisierten jeweils mehrere tausend Demonstranten, in der Spitze nahmen bis zu 38.000 Personen teil.

Das Teilnehmerspektrum bei diesen Demonstrationen ist äußerst heterogen. Es reicht von Personen mit einer (relativ) sachlich-kritischen bis ablehnenden Haltung gegenüber den staatlichen Co-

rona-Maßnahmen bis hin zu Rechtsextremisten, „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“. Grundsätzlich waren die Kundgebungen ein Anziehungspunkt für Impf- und Mobilfunkgegner sowie für die Anhänger unterschiedlichster Verschwörungsmithen.

Neben bekannten extremistischen Gruppierungen und Einzelpersonen fallen in Bezug auf Verschwörungsideologien vor allem „QAnon“-Anhänger<sup>12</sup> auf, die im Besonderen vom Demonstrationsgeschehen profitierten. „QAnon“ ist eine in hohem Maße staatsfeindliche und antisemitische Verschwörungsideologie. Ihre Anhänger gehen davon aus, dass ein elitärer Kreis von Personen aus Gesellschaft und Politik Kinder entführt und foltert, um das Stoffwechselprodukt Adrenochrom zu gewinnen – dem sie die Wirkung eines Lebenselixiers andichten. Sie bezeichnen diese Personen als „Deep State“, also als „Tiefen Staat“ (oder auch „Staat im Staat“), den es zu bekämpfen gilt.

Rechtsextremisten sowie „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ versuchten von Anfang an, das hohe Mobilisierungspotenzial der Corona-Demonstrationen zu nutzen, um ihre ideologischen Ziele zu verbreiten und letztlich durchzusetzen. Hier wollen sie eine Brücke zum bürgerlichen Spektrum

schlagen. So können bislang nicht-extremistische Teilnehmer mit den Ideen extremistischer Milieus in Kontakt kommen und dieses Gedankengut in ihr Feindbild eines vermeintlich gegen die Bevölkerung agierenden Staates integrieren.

Problematisch wirkt sich auch die Bereitschaft vieler (rechts-)extremistischer Organisationen aus, bis zu einem gewissen Grad abweichende Strömungen zu akzeptieren, solange diese dem eigenen Zweck dienlich sind. Sie vermitteln den Eindruck, bei den Corona-Protesten habe sich eine relativ einheitliche Strömung gefunden, die eine neue Bewegung gegen das etablierte Parteiensystem bildet. Dies könnte eine Strategie sein, um das politische System nachhaltig zu beeinflussen. Dokumentiert und begleitet wird das Geschehen regelmäßig von extremistischen Multiplikatoren in den sozialen Netzwerken.

Immer wieder fallen bei den Veranstaltungen Relativierungen des historischen Nationalsozialismus sowie des Holocausts auf. Beispiele hierfür sind Demonstrationsteilnehmerinnen, die sich mit prominenten NS-Opfern oder -Widerstandskämpfern verglichen, die Gleichsetzung der im November beschlossenen Änderung des Infektionsschutzgesetzes

mit dem Ermächtigungsgesetz von 1933 oder ein auf der Kleidung aufgenähter gelber Stern mit der Aufschrift „Ungeimpft“, der Assoziationen mit dem vom NS-Regime eingeführten Judenstern hervorrufen soll. Mit diesen und ähnlichen Relativierungen wird nicht nur die eigene vermeintliche Opferrolle völlig überhöht, sondern auch der freiheitlich verfasste Staat mit einer menschenverachtenden Diktatur gleichgesetzt. Die Betroffenen unterstellen der Bundesregierung eine größtmögliche Feindseligkeit gegenüber der Bevölkerung.

Nicht nur bereits bekannte Akteure verbreiten bei Demonstrationen ihre extremistischen Ansichten. Dasselbe tun Vertreter von Verschwörungsideologien wie „QAnon“, die in Deutschland bislang weniger bekannt waren. Sie propagieren den Kampf gegen den angeblichen „Deep State“, einen satanischen Zusammenschluss von hochrangigen Politikern, Prominenten und Bankern, dem sie unter anderem das Foltern von Kindern unterstellen; ihren Kampf treiben sie online über Messengerdienste, inzwischen aber vermehrt auch auf der Straße voran. „QAnon“ ist geprägt von Staatsfeindlichkeit und Antisemitismus und findet ebenfalls Platz im Demonstrationsgeschehen.

<sup>12</sup> Kein Beobachtungsobjekt des Landesamts für Verfassungsschutz.

### BEOBSACHTUNG VON „QUERDENKEN 711“

Bei den Corona-Protesten nahm die Bewegung „Querdenken“ mit ihren deutschlandweiten Initiativen von Beginn an eine führende Rolle ein. „Querdenken 711“, regional verortet in Stuttgart und der näheren Umgebung, gilt als ihr organisatorischer Ursprung.

Seit dem 9. Dezember 2020 beobachtet das Landesamt für Verfassungsschutz „Querdenken 711“ und seine baden-württembergischen Ableger. Der Grund ist, dass bei diesen Initiativen im Jahresverlauf eine zunehmende Radikalisierung festzustellen war. Führende „Querdenken“-Akteure in Baden-Württemberg fielen verstärkt nicht nur durch eine Vernetzung mit bekannten „Reichsbürgern“, „Selbstverwaltern“ und Rechtsextremisten auf. Sie tätigten auch selbst verfassungsfeindliche Äußerungen, die eine Zugehörigkeit zum extremistischen Milieu erkennen lassen. So wird die Gültigkeit des Grundgesetzes beispielsweise mindestens in Zweifel gezogen. Das ursprünglich von „Querdenken“ formulierte Ziel, die Aufhebung der Corona-Maßnahmen zu erreichen, weicht zusehends einer prinzipiellen Staatsfeindlichkeit. Auch Überschneidungen zur Ideologie von „QAnon“ wurden deutlich. Die nachrichtendienstliche Beobachtung richtet sich

auf die Organisatoren der Bewegung und ihr näheres Umfeld, nicht aber auf die Gesamtheit der Demonstrationsteilnehmer.

Innerhalb des Demonstrationsgeschehens gibt es nicht-extremistische, kritische Stimmen zu den staatlichen Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie. An zahlreichen Stellen lässt sich aber eine grundsätzliche Ablehnung des politischen Systems erkennen, wie sie von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ sowie Rechtsextremisten bereits bekannt ist. Wie schon bei den Flüchtlingsbewegungen von 2015 und 2016 ist es eine Ausnahmesituation, die Reichweite und Anschlussfähigkeit von Extremisten erhöht. Insbesondere Verschwörungsideologien werden hierbei zu gefährlichen Radikalisierungsbeschleunigern und verwischen die Grenzen zwischen bürgerlichem Spektrum und Extremismus.

#### 1.4 RECHTSEXTREMISMUS IM INTERNET

Mit der Neueinrichtung der Abteilung „Rechtsextremismus und -terrorismus, Reichsbürger und Selbstverwalter“ wurde es dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg im vergangenen Jahr ermöglicht, sich künftig noch stärker der Beobachtung rechts-



extremistischer Bestrebungen im Internet zu widmen. Ein besonderes Augenmerk liegt zukünftig, neben der Sichtung konventioneller Websites und sozialer Medien, auch auf der Beobachtung rechtsextremistischer Bestrebungen innerhalb der „Gaming-Szene“ und ihren Plattformen.

Bereits zu Jahresbeginn, am 19. Februar 2020, setzte sich eine weltweite Serie rechtsextremistisch motivierter, internet-bezogener Gewalttaten mit dem Anschlag auf zwei Shishabars in Hanau/Hessen fort. Der Täter stellte auf seiner Website mehrere selbstproduzierte Videos ein, mit denen er die eigenen Beweggründe für die rassistisch motivierte Tat erläutern und deren Öffentlichkeitswirkung erhöhen wollte. Einen Livestream wie am 9. Oktober 2019 beim Angriff auf eine Synagoge sowie einen Döner-Imbiss in Halle (Saale)/Sachsen-Anhalt gab es jedoch nicht. Als Vorbild für diesen Modus Operandi diente der Anschlag vom 15. März 2019



Ein Screenshot aus dem Video des Attentäters von Halle, der Ähnlichkeiten mit der Szenerie in einem bekannten Egoshoooter<sup>13</sup> aufweist.

auf zwei Moscheen in Christchurch/Neuseeland, den der damalige Attentäter in Echtzeit auf einer Streaming-Plattform übertragen hatte.

Die optische Ähnlichkeit der gezeigten Tathandlungen mit der virtuellen Realität in Computerspielen, speziell sogenannten Egoshootern, ist beachtet und verfolgt ein konkretes Ziel: Sie soll Täter und potentielle Nachahmer anspornen, sich im Rahmen der Anschlagshandlung in einem äußerst makabren Wettkampf um neue „Highscores“ mit Gleichgesinnten zu messen. Das Übertragen spieltypischer Elemente in einen realweltlichen bzw. spiel-fremden Kontext wird als Gamification bezeichnet. Üblicherweise soll eine besonders hohe Anzahl von Toten und Verletzten erzielt werden. Einzelne Aspekte der Tat, z. B. das Töten eines jüdischen Kindes oder der Einsatz spezieller

Waffengattungen, werden als spezielle „Errungenschaften“ für die Spieler angesehen.

### VIRTUELLE RADIKALISIERUNG IN INTERNET-SUBKULTUREN

Vermehrt wurden in diesem Zusammenhang bei entsprechenden Taten zuletzt auch misogynie<sup>14</sup> Motive einzelner Attentäter bekannt. Welche Rolle frauenfeindliche Ideologien und – etwa im Fall des Täters von Halle – eine Nähe der Beteiligten zur sogenannten Incel-Szene im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Anschlagsszenarien konkret spielen, ist nicht eindeutig zu beantworten. Der Begriff „Incel“ ist ein Kofferwort aus den englischen Begriffen „involuntary“ und „celibacy“ und bedeutet auf Deutsch „unfreiwilliger Zölibat“. Es handelt sich um die Selbstbezeichnung einer überwiegend aus weißen, heterosexuellen Männern bestehenden Internetsubkultur, deren Angehörige nach eigenen Angaben unter einer systemseitig aufgezwungenen sexuellen Enthaltsamkeit leiden. Die Analyse der Verbindungen dieser Szene zu rechtsextremistischen Einzeltätern wird zukünftig für die Prävention entsprechender Gewalttaten von Bedeutung sein.

Bislang war bei den oben genannten Anschlägen kein Bezug nach Baden-Württemberg festzustellen. Die zumeist englischsprachigen Internet-Communities ermöglichen es überdies nur selten, mögliche Täter im Vorfeld regional zuzuordnen. Trotzdem bleibt auch hierzulande das abstrakte Risiko einer schweren Gewalttat aus entsprechenden Täterkreisen bestehen.

Nicht nur die jüngsten rechtsextremistisch motivierten Anschläge radikalisierten Einzeltäter („Lone-Wolf-Attentäter“) haben gezeigt, dass das Umfeld einzelner Online-Communities den digitalen Nährboden für eine ideologische Indoktrination einzelner Personen oder Gruppen liefern kann. Bereits seit längerer Zeit ist es bei Anschlagsszenarien gängig, schriftliche oder audiovisuelle Erläuterungen zum Tathintergrund im Internet zu verbreiten, um Gleichgesinnte zur Nachahmung zu animieren. Das erste maßgebliche Beispiel hierfür lieferte der Attentäter Anders BREIVIK, der im Juli 2011 vor seinem Terroranschlag auf der Insel Utøya und im Stadtgebiet von Oslo/Norwegen ein mehr als 1.500-seitiges Manifest per E-Mail versandte und ein selbstaufgenommenes Video ins Netz stellte.

Bei den Szenarien der jüngsten Zeit fällt auf, dass die zugehörigen Tatkündigungen, Video-Links oder Downloads regelmäßig in sogenannten Imageboards veröffentlicht werden. Diese ursprünglich unpolitischen alternativen Kommunikationsplattformen ermöglichen den allgemeinen Austausch und die öffentliche Kommentierung von Bildern zu bestimmten Themen. Eine Vielzahl der hier verbreiteten Medieninhalte (sogenannte Meme) transportieren oftmals vordergründig eine humoristische, satirische oder gesellschaftskritische Aussage; sie sind naturgemäß inhaltlich aus dem ursprünglichen Kontext gerissen. Imageboards dienen offenkundig dem nahezu unreglementierten Austausch einer subkulturellen Online-Szene, die in Teilen rechtsextremistischem und insbesondere neonazistischem Gedankengut nicht abgeneigt zu sein scheint. In einzelnen Foren zeigen sich ein offensichtlich tief verwurzelter Antisemitismus und eine weit verbreitete Befürwortung neonazistischer Rassenideologien.

### HASSPROPAGANDA UND DESINFORMATION

Bereits jahrzehntelang bietet das Internet seinen Nutzern einen niederschweligen Zugang zu rechtsextremistischen

Inhalten unterschiedlichster Art. Das digitale Nutzerverhalten hat sich jedoch mit dem technischen Fortschritt verändert: Das reine Abrufen statischer Informationen von Websites oder Downloadplattformen ist immer mehr in den Hintergrund getreten, die Möglichkeiten einer vereinfachten und oftmals als frei von staatlicher Überwachung gekennzeichneten Online-Kommunikation haben an Bedeutung gewonnen.

Dieser Trend setzte sich auch 2020 fort. Anonyme Messengerdienste auf Smartphone und Computer erlauben eine „Ende-zu-Ende“-verschlüsselte Kommunikation der Beteiligten und erfreuen sich auch in der rechtsextremistischen Szene einer wachsenden Beliebtheit. Während einige Anwendungen insbesondere den vertrauenswürdigen Nachrichtenaustausch zwischen Einzelpersonen ermöglichen, liegt der Fokus anderer Anbieter auf der Schaffung anonymer Plattformen, auf denen Inhalte jedweder Couleur in Gruppenchats oder Informationskanälen ohne jegliche Regulierung Verbreitung finden.

Ein besonderes Beispiel hierfür lieferte im Jahr 2020 die bundesweite Vernetzung der zahlreichen Gegner von staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung

der Corona-Pandemie. Eine App versorgte interessierte Bürger täglich mit mehreren tausend Nachrichten mit Bezug zum grassierenden Virus; diese stammten aus zahlreichen bundesweiten Kanälen, aber auch beispielsweise aus baden-württembergischen Regionalgruppen. Problematisch ist der Umstand, dass solche Informationen regelmäßig weder einer wissenschaftlichen Prüfung noch einer inhaltlichen Kontrolle standhalten. Insbesondere rechtsextremistische Gruppierungen und Parteien können auf diese Weise ihre verfassungsfeindlichen Weltanschauungen ungehindert verbreiten. Schnell erkannten einzelne Rechtsextremisten die Bedeutung dieser Plattform. Sie versuchten fortan gezielt, ihre Ideologie unterschwellig unter den zumeist dem bürgerlichen Spektrum entstammenden Demonstranten zu streuen.

Eine besondere Rolle spielt in diesem Kontext eine „alternative“, in der Realität allerdings nur vermeintlich objektive Berichterstattung. Mit ihr wollen sich einzelne Protagonisten von den als „Mainstream-Medien“ bezeichneten öffentlich-rechtlichen Nachrichtensendern und von Printmedien abgrenzen. Sie betreiben letztlich eine gezielte Desinformationspolitik zur Corona-Pande-

mie, die möglichst viele Bürger nachhaltig beeinflussen soll.

Der latente Versuch von Rechtsextremisten, die öffentliche Meinung zu beeinflussen, lässt sich im digitalen Raum zunehmend auch durch „Hasspostings“ feststellen. Diese mitunter öffentlich einsehbaren Beiträge in sozialen Netzwerken zielen auf eine gruppenbezogene Diskriminierung von Personen aufgrund von Hautfarbe, Religion, Sexualität oder anderweitigen Merkmalen ab. Den schriftlichen oder verbalen Äußerungen im Netz kann durchaus eine rechtsextremistische Motivation zugrunde liegen; darüber hinaus sind sie in vielen Fällen auch strafrechtlich relevant. Daher wird der Verfassungsschutz künftig noch stärker Verbreitungswege und Strukturen in den Blick nehmen, die bei der gezielten Steuerung von im Internet diskutierten Themenfeldern und den dabei angewandten sprachlichen Mustern von Bedeutung sind. Nur mit der Aufdeckung digitaler Strukturen und Netzwerke rechtsextremistischer Online-Akteure ist letztlich einer Verbreitung entsprechender Inhalte und Ideologien effektiv zu begegnen. Erklärtes Ziel ist es auch, Hinweise auf radikalisierte Einzeltäter zu gewinnen und diese aus ihrer Anonymität zu holen.

### NEUE WEGE DER IDEOLOGIE-VERBREITUNG

Ein weiterer neuartiger Versuch, den digitalen Raum „metapolitisch“ zu beeinflussen, war die Veröffentlichung des Computerspiels „Heimat Defender: Rebellion“ am 15. September 2020. Das Spiel stand kostenlos im Internet zum Herunterladen zur Verfügung. Es soll rechtsextremistische Symbolik und Ideologie verschiedener Organisationen der „Neuen Rechten“<sup>15</sup>, beispielsweise der „Identitären Bewegung Deutschland e. V.“ (IBD), transportieren und jugendliche Mitstreiter für den politischen Widerstand rekrutieren. Die Ideologie ist in Teilen subtil verpackt und verschafft interessierten Dritten einen niedrigschwelligen Zugang zu entsprechenden Inhalten.

Auffällig ist der versuchte Schulterchluss der Rechtsextremisten mit der Imageboard- und Gaming-Community durch die Verwendung szenetypischer Begrifflichkeiten. Dieser manifestierte sich im vergangenen Jahr auch in anderen Agitationsformen der „Neuen Rechten“, zum Beispiel in rechtsextremistisch beeinflussten Podcasts. Die regelmäßigen Audio- und Videosendungen im Internet erfreuen sich auch in der Szene wachsender Beliebtheit; de-

ren Protagonisten nutzen sie verstärkt zur medialen Einflussnahme. Auch Personen, die bislang nicht mit der Ideologie der entsprechenden Gruppierungen vertraut waren, können durch diese niedrigschwellige, popkulturelle Kommunikation relativ leicht in Kontakt zu rechtsextremistischen Influencern und deren Weltansicht kommen.

Die Akteure bedienen sich einer von Internet-Slang und Neologismen durchsetzten Sprache. Bei der Verbreitung von ergänzenden Inhalten in den sozialen Medien adaptieren sie außerdem subkulturelle Kommunikationsformen und Verhaltensweisen, wie sie von Nutzern „alternativer“ sozialer Netzwerke oder „Internet-Trollen“ bekannt sind. So ermöglicht beispielsweise eine primär aus dem Gaming-Bereich bekannte Plattform ihren Nutzern, parallel zum Livestream der Podcasts direkt mit den Beteiligten zu chatten. Darüber hinaus dient die Applikation neuerdings zunehmend einer weiterführenden Vernetzung der rechtsextremistischen Szene: Aus deren Sicht bietet die Nutzung eine Möglichkeit, sich staatlicher Überwachung zu entziehen – nicht zuletzt durch unterschiedliche Zugangsbarrieren oder verschlüsselte Kommunikation.

<sup>15</sup> Der Begriff „Neue Rechte“ existiert seit den 1970er Jahren und wurde inhaltlich stetig fortentwickelt. An dieser Stelle bezeichnet er ein informelles Netzwerk aus Gruppierungen, Einzelpersonen und Organisationen, in dem rechtsextremistische bis rechtskonservative Kräfte zusammenwirken. Diese wollen mittels unterschiedlicher Strategien antiliberaler sowie antidemokratische Positionen in Gesellschaft und Politik durchsetzen.

### NUTZUNG ALTERNATIVER INTERNETPLATTFORMEN

In der Gesamtschau setzte sich im vergangenen Jahr die Abwanderung der rechtsextremistischen Szene von herkömmlichen Internetpräsenzen fort. Noch stärker als zuvor gewannen bislang unbekanntere Plattformen und Messengerdienste, Videoportale oder Streaming-Plattformen an Bedeutung. Ebenfalls sehr beliebt sind Alternativen im Stil klassischer sozialer Netzwerke, die mit der Möglichkeit zur „freien Rede“ werben; ein Beispiel ist das russische Netzwerk vk.com. Hier verbreiten Rechtsextremisten oftmals verfassungsfeindliche Inhalte, ohne Restriktionen beachten zu müssen. Das Fehlen einer entsprechenden Kontrollinstanz begünstigt mitunter auch Straftaten wie Volksverhetzung.

Die Verlagerung der rechtsextremistischen Szene hin zu derartigen Internetportalen ist das Resultat von staatlichen und privaten Gegenmaßnahmen. Hatten beispielsweise Facebook und Instagram bereits vor zwei Jahren zahlreiche Profile der IBD gesperrt, zogen im Sommer 2020 auch YouTube und Twitter nach. Sie folgten damit der als „Deplatforming“ bekannten Strategie privater Online-Anbieter, welche die öffentliche Sichtbarkeit extremistischer Einzelpersonen und Gruppierungen verringern soll. Angesichts der vergleichsweise geringen

Nutzerzahlen kleinerer Plattformen dürfte dieses Vorgehen die betroffenen Akteure tatsächlich vor Herausforderungen stellen.



Die Verdrängung extremistischer Inhalte von großen Plattformen der sozialen Medien ist auch eine Folge des konsequenten Vollzugs des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG). Dieses ist am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten. Für Fälle von Hassrede, Fake News und andere im Internet strafbare Inhalte hat es gesetzliche Compliance-Regeln geschaffen, welche die Betreiber sozialer Medien durchsetzen müssen. Im Wesentlichen sind sie dazu verpflichtet, ein Beschwerdeverfahren für die Inhalte zur Verfügung zu stellen und die gemeldeten Inhalte nach

einer strafrechtlichen Relevanzprüfung zu löschen oder zu sperren.

Auch das Darknet gewährt seinen Nutzern ein hohes Maß an Anonymität und vermeintlichen Schutz vor staatlicher Kontrolle. Unter dem nicht einheitlich definierten Begriff wird in den meisten Fällen das TOR-Netzwerk („The Onion Router“) verstanden, in dem Verbindungsdaten anonymisiert werden; für den Zugriff auf TOR ist ein spezieller Browser mit integrierter Verschlüsselungstechnologie erforderlich. Dieser Einstieg bildet den technischen Ausgangspunkt für eine von staatlicher Seite nur schwer detektierbare Kommunikation einzelner Darknet-Nutzer untereinander. Auch Rechtsextremisten

haben diese Möglichkeit erkannt. Sie bedienen sich mittlerweile gezielt entsprechender Plattformen, um die Möglichkeit einer ungezügelter Meinungsäußerung für die Verbreitung der eigenen Weltanschauungen zu nutzen oder sich auf die Suche nach Gleichgesinnten zu begeben.

Zur Aufhellung dieses bisherigen Dunkelfeldes sowie zur verstärkten Aufklärung und Beobachtung des virtuellen Rechtsextremismus hat das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg im Jahr 2020 das neue Referat „Operative Internetbearbeitung Rechtsextremismus und -terrorismus, Reichsbürger und Selbstverwalter“ eingerichtet.

## 2. GEWALTORIENTIERTER RECHTSEXTREMISMUS

In Baden-Württemberg wurden im Jahr 2020 insgesamt 35 rechtsextremistisch motivierte Gewalttaten registriert. Das seit jeher offensichtliche Gewaltproblem im deutschen Rechtsextremismus darf nicht auf tatsächlich verübte Gewalttaten reduziert werden. Um die Problematik in ihrer ganzen Breite zu erfassen, richtet sich der Blick seit einigen Jahren auf das gesamte gewaltorientierte Personenspektrum, das sich nicht nur aus tatsächlich gewalttätigen, sondern auch aus gewaltbereiten, -unterstützenden und -befürwortenden Personen und Gruppen zusammensetzt. Hierzu zählten 2020 wie schon 2019 ca. 790 Personen.



## ENTWICKLUNGEN

## IM JAHR 2020:

- Im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen die „Gruppe S.“ wurden am 14. Februar 2020 in sechs Bundesländern, darunter auch in Baden-Württemberg, Wohnungen durchsucht. Am 4. November 2020 erhob der Generalbundesanwalt vor dem Staatschutzsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart Anklage gegen mehrere mutmaßliche Mitglieder der Gruppierung sowie gegen einen mutmaßlichen Unterstützer, u. a. wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung. Die „Gruppe S.“ steht im Verdacht, Anschläge auf Moscheen beabsichtigt zu haben.
- Am 19. Februar 2020 erschoss ein Mann in Hanau/Hessen neun Menschen mit Migrationshintergrund und verletzte fünf weitere. Danach tötete er seine Mutter und sich selbst.
- Das OLG Naumburg/Sachsen-Anhalt verurteilte am 21. Dezember 2020 den Attentäter von Halle u. a. wegen zweifachen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Das Gericht stellte darüber hinaus die besondere Schwere der Schuld fest und ordnete Sicherungsverwahrung an.
- Wegen des Mordes am Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke im Juni 2019 verurteilte das OLG Frankfurt am Main am 28. Januar 2021 einen 46-jährigen Mann zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Zudem stellte es die besondere Schwere der Schuld fest.

## BEGRIFFSDEFINITION

Gewaltbereitschaft und Gewalttätigkeit sind Teilaspekte des Verhältnisses von Rechtsextremismus und Gewalt. Um dieses Verhältnis in seiner ganzen Breite zu beleuchten, werden nicht nur gewaltbereite und gewalttätige, sondern auch solche Rechtsextremisten in den Blick genommen, die Gewalt unterstützen oder „nur“ befürworten. Diese vier Kategorien, zusammengefasst unter dem Oberbegriff „gewaltorientiert“, sind wie folgt definiert:

- Eine Person oder Gruppe ist **gewalttätig**, wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass sie bereits extremistisch motivierte Gewalttaten gegen Personen oder Sachen verübt hat oder dass sie mit Vorbereitungshandlungen begonnen hat, um solche Taten zu begehen;
- **gewaltbereit**, wenn sie für sich selbst gewalttätiges Handeln zur Durchsetzung politischer Ziele als legitimes Mittel ansieht;
- **gewaltunterstützend**, wenn von ihr Aktivitäten ausgehen, die der Vorbereitung von extremistischen Gewalttaten dienen, sie selbst aber nicht die Bereitschaft zum Ausdruck bringt oder erkennen lässt, eine entsprechende Gewalttat als Täter ausüben zu wollen;

- **gewaltbefürwortend**, wenn eine gewaltbefürwortende Äußerung einen Appellcharakter gegenüber einem tatsächlich oder potenziell gewaltbereiten Adressatenkreis aufweist und mit der erkennbaren oder mutmaßlichen Absicht erfolgt, andere zur Gewaltanwendung zu animieren.<sup>16</sup>

## BERECHNUNG DER GESAMTZAHL GEWALTORIENTIERTER RECHTSEXTREMISTEN

Im Jahr 2020 lag die Zahl der gewaltorientierten Rechtsextremisten in Baden-Württemberg wie schon 2019 bei ca. 790. Zu diesem Spektrum gehören im Wesentlichen die subkulturell geprägten Rechtsextremisten (2017–2020: ca. 350) und die nicht parteigebundenen Neonazis (2018–2020: ca. 410). Diese Zuordnung und Zählung erklären sich zum einen dadurch, dass die subkulturell geprägten Rechtsextremisten seit jeher tendenziell gewaltorientiert sind. Zum anderen läuft die NS-Ideologie, zu der sich deutsche Neonazis bekennen, letztlich immer auf Gewalt hinaus. Daher zählt auch die nicht parteigebundene Neonaziszene in Gänze zum gewaltorientierten Rechtsextremismus.

Die Erfahrung zeigt, dass bei einem relevanten Teil der rechtsextremistisch motivierten Gewalttäter, soweit sie er-

<sup>16</sup> Definition des BMI. Vgl. Verfassungsschutzbericht Bund 2014, S. 20.

mittelt werden können, kein einschlägiger Szenevorlauf bekannt ist. Das ist nur ein Beleg dafür, dass rechtsextremistische Einstellungen auch außerhalb der organisierten Szene vorhanden und Triebfeder für Gewalttaten sind.

Bei der Zahl der gewaltorientierten Rechtsextremisten handelt es sich um einen Schätz- oder Näherungswert. So ist auch in anderen rechtsextremistischen Teilsegmenten (z. B. im Parteienbereich) eine gewisse Anzahl gewaltorientierter Personen anzunehmen. Diese lässt sich jedoch kaum genauer quantifizieren und bleibt daher in der Gesamtzahl unberücksichtigt.

Die Zahl der rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten fiel 2020 das zweite Jahr in Folge (2018: 48; 2019: 39) auf 35. Dies ist der niedrigste Wert seit 2014 (damals 23). Auch die Zahl der rechtsextremistisch motivierten Straftaten insgesamt ging nach zwei Jahren des Anstiegs (2017: 1.318; 2018: 1.375; 2019: 1.549) auf 1.479 zurück.

## 2.1 RECHTSTERRORISTISCHE STRUKTUREN IN DEUTSCHLAND

Die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern unternehmen große Anstrengungen, um rechtsterroristische Struk-

turen oder Anschlagplanungen schon im Ansatz zu erkennen und zu zerschlagen. Dennoch war im Berichtsjahr in Deutschland zumindest ein schwerwiegender mutmaßlich rechtsextremistisch motivierter Anschlag mit Todesopfern und Verletzten zu beklagen:

- Am 19. Februar 2020 erschoss ein Mann in Hanau/Hessen neun Menschen mit Migrationshintergrund und verletzte fünf weitere. Danach tötete er seine Mutter und sich selbst. Die Auswahl seiner Opfer und seine Textdokumente im Internet legen ein fremdenfeindliches Motiv nahe. Die bisherigen Ermittlungsergebnisse deuten zudem auf starke schizophrene Züge des Mannes hin.

### ZUNEHMENDE RADIKALISIERUNG UND STRUKTURBILDUNG

Im November 2011 wurde der rechtsterroristische „Nationalsozialistische Untergrund“ (NSU) aufgedeckt. Seither steht die gesamtgesellschaftliche Bedrohung durch Rechtsterrorismus und andere schwere rechtsextremistisch motivierte Gewalttaten noch stärker als zuvor im Fokus von medialer Öffentlichkeit, Politik, Wissenschaft und Sicherheitsbehörden in Deutschland. Daran hat sich auch nach dem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) München

im NSU-Prozess, das am 11. Juli 2018 verkündet wurde, nichts geändert.<sup>17</sup>

- Am 14. Februar 2020 durchsuchte die Polizei auf Anordnung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) in Baden-Württemberg und fünf weiteren Bundesländern die Wohnungen von zwölf Beschuldigten. Gegen sie ergingen auf Grundlage der Durchsuchungsergebnisse einen Tag später Haftbefehle wegen des Verdachts der Bildung und Unterstützung einer rechtsterroristischen Vereinigung. Am 4. November 2020 erhob der GBA vor dem Staatsschutzsenat des OLG Stuttgart wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung Anklage gegen elf mutmaßliche Mitglieder dieser „Gruppe S.“ sowie gegen einen mutmaßlichen Unterstützer. Zwei von ihnen werden auch der Rädelsführerschaft beschuldigt, darüber hinaus werden sieben Beschuldigten Verstöße gegen das Waffengesetz vorgeworfen. Die Gruppe steht im Verdacht, Anschläge auf Moscheen beabsichtigt zu haben.
- Der Staatsschutzsenat des OLG Dresden verurteilte am 24. März 2020 acht Rechtsextremisten wegen Mitgliedschaft in der rechtsterroristischen Vereinigung „Revolution Chemnitz“ zu Freiheitsstrafen zwischen zwei Jahren und drei Monaten und fünfeinhalb Jahren. Das Gericht befand außerdem den Rädelsführer für schuldig, die Gruppierung gegründet zu haben. In das Strafmaß von fünf der Angeklagten floss zusätzlich der Tatbestand des schweren Landfriedensbruchs ein, bei einem weiteren auch derjenige der Körperverletzung. Am 14. September 2018 hatten Mitglieder der Gruppierung am Rande einer rechtsextremistischen Demonstration in Chemnitz eine Ansammlung von Personen mit Migrationshintergrund angegriffen (Az.: 4 St 3/19; teilweise rechtskräftig).
- Am 16. April 2020 erhob der GBA Anklage gegen den Tatverdächtigen des Anschlags vom 9. Oktober 2019 in Halle (Saale)/Sachsen-Anhalt. Ihm wurde vorgeworfen, aus rechtsextremistisch-antisemitischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Motivation mit selbstgebauten Schusswaffen und Sprengsätzen ein Attentat auf eine Synagoge und einen Döner-Imbiss verübt, zwei Menschen getötet, auf andere Personen das Feuer eröffnet und auf der Flucht zwei weitere Menschen schwer verletzt zu haben.<sup>18</sup> Die Anklage lau-

<sup>17</sup> Vgl. zu den Details: Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2018, S. 140–141.

<sup>18</sup> Vgl. zu den Details: Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2019, S. 144.

tete auf vollendeten Mord in zwei Fällen, versuchten Mord in 68 Fällen, gefährliche Körperverletzung und versuchte räuberische Erpressung mit Todesfolge. Der Prozess begann am 21. Juli 2020. Am 21. Dezember 2020 verurteilte das OLG Naumburg/Sachsen-Anhalt den Angeklagten u. a. wegen Mordes in zwei Fällen, versuchten Mordes in über 60 Fällen, besonders schwerer räuberischer Erpressung sowie Volksverhetzung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Das Gericht stellte darüber hinaus die besondere Schwere der Schuld fest und ordnete Sicherungsverwahrung an (Az.: 1 St 1/20; rechtskräftig).

- Vor dem OLG Frankfurt am Main erhob der GBA am 29. April 2020 Anklage gegen zwei Beschuldigte im Zusammenhang mit der Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke. Einem 46-Jährigen wurde vorgeworfen, Lübcke in der Nacht zum 2. Juni 2019 vor dessen Haus in Wolfhagen/Hessen aus rechtsextremistischen Motiven erschossen zu haben. Zudem wurde ihm ein Mordversuch an einem irakischen Asylbewerber in Lohfelden/Hessen in Tateinheit mit ge-

fährlicher Körperverletzung aus dem Jahre 2016 zur Last gelegt. Der andere Mann war wegen Beihilfe zum Mord an Lübcke angeklagt. Der Prozess begann am 16. Juni 2020. Am 28. Januar 2021 verurteilte das Gericht den ersten Angeklagten wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Zudem stellte es die besondere Schwere der Schuld fest. Vom Vorwurf des versuchten Mordes an dem irakischen Asylbewerber wurde er hingegen freigesprochen. Sein Mitangeklagter erhielt eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten auf Bewährung wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz, wurde jedoch vom Vorwurf der Beihilfe zum Mord freigesprochen (Az.: 5-2 StE 1/20 - 5a - 3/20; nicht rechtskräftig).

Die „Atomwaffendivision“ (AWD) ist in Deutschland bislang vorwiegend ein Internetphänomen, führte jedoch auch schon Flugblattaktionen durch. In ihren Verlautbarungen (Internetbeiträge, Flugblätter und E-Mails) bekennt sich die AWD zum historischen Nationalsozialismus, äußert sich muslimfeindlich sowie antisemitisch und gibt sich betont militant und gewaltbereit. Auch in ihrem Stammland, den USA, tritt sie

unter deutscher Bezeichnung auf; dort werden AWD-Mitglieder mit mehreren Morden in Verbindung gebracht. In E-Mails der AWD Deutschland wurde hochrangigen deutschen Politikern mit Mord gedroht. Es bestehen daher tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass terroristische Anschläge ein mittelfristiges Ziel der AWD sein könnten.

In der öffentlichen Diskussion über die Frage, ob es einen Rechtsterrorismus in Deutschland gebe und wie dieser aussehen könnte, herrschte in früheren Jahren weitgehend die Vorstellung einer Art „Braune Armee Fraktion“ vor – analog zur linksterroristischen „Rote Armee Fraktion“ (1970 bis 1998) mit relativ zahlreichen Mitgliedern und vergleichsweise klar-hierarchischen Organisationsstrukturen bis hin zu einer Art „Kommandoebene“. Diese Vorstellung hat sich als falsch erwiesen: Die schwersten rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten der vergangenen Jahre bis hin zum Rechtsterrorismus wurden entweder von Kleinstgruppen oder aber von Einzelpersonen begangen. Die Verfassungsschutzbehörden weisen bereits seit einigen Jahren auf die Gefahren hin, die von solchen militanten Strukturen und radikalisierten Einzeltätern ausgehen.

### VIRTUALISIERUNG DES RECHTSEXTREMISMUS BZW. RECHTSTERRORISMUS

Das Internet hat auch den Rechtsextremismus geradezu revolutioniert. Dieser Effekt geht über die Online-Radikalisierung weit hinaus. So ist in den letzten Jahren auch eine verstärkte Individualisierung und Anonymisierung bei gleichzeitiger kommunikativer Globalisierung des Rechtsextremismus zu beobachten. Das heißt: Um sich im Rechtsextremismus einzubringen, mit Gleichgesinnten auszutauschen oder zu vernetzen, mussten Menschen früher in entsprechende Organisationen eintreten oder einschlägige Veranstaltungen besuchen. Szeneinformationen, ideologischen Input und Selbstvergewisserung erhielten sie durch den Bezug von Propagandamaterial wie Büchern oder Broschüren. Heute können sie dies alles über das Internet haben – theoretisch ohne auch nur einen einzigen Gesinnungsgenossen von Angesicht zu Angesicht zu treffen oder mit Klarnamen zu kennen.

Dieser Trend ist auch und gerade für solche Rechtsextremisten wichtig und attraktiv, die das Netz und dessen potenzielle Anonymität dazu nutzen wollen, um Straftaten vorzubereiten und zu begehen. Beispiele für die Nutzung

des Internets wären eine illegale Waffenbeschaffung oder später die Veröffentlichung einer Tatbekennung. Zuweilen finden sie hier auch Vorbilder und Anleitungen für ihre Taten. Das Internet schafft für diese Menschen Möglichkeiten, ein quasi heimliches und anonymes Leben als Rechtsextremist in einer Art virtuellem Untergrund zu führen. Gleichzeitig sind sie aber kommunikativ eingebunden in rechtsextremistische Communities weltweit, nicht nur in der eigenen Region. Diese Entwicklungen der letzten etwa zwei Jahrzehnte stellen die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden vor immer neue Herausforderungen.

### INTERNATIONALISIERUNG

Auch ideologisch waren zumindest in Teilen des deutschen Rechtsextremismus in den letzten Jahren Veränderungen zu beobachten: Der Trend geht weg von einem weitgehend auf die eigene Ethnie fokussierten Nationalismus bzw. Rassismus. An dessen Stelle tritt ein Rassismus, der alle „Weißen“ in den Blick nimmt und zur eigenen „Ingroup“ zählt, auch diejenigen, die in anderen Ländern und auf anderen Kontinenten leben.

Diese Veränderungen haben u. a. zur Folge, dass deutsche Rechtsextremisten

heutzutage Kontakte zu Gesinnungsgenossen in Ländern pflegen, die sie noch vor einigen Jahren als „rassistisch minderwertig“ oder/und als „Feindstaaten“ wahrgenommen hatten. Beispiele sind bestimmte slawische Staaten. Auch diese Gesinnungsgenossen betrachten sie heute als „weiße“ „Rassegenossen“, denen man durchaus mit Solidarität begegnen und von denen man profitieren kann, etwa bei der Veranstaltung von Konzerten oder Demonstrationen im jeweiligen Ausland. Manches Land gilt deutschen Rechtsextremisten zudem als guter Ort, um Schießstrainings zu absolvieren oder Waffen zu beschaffen.

Ebenso können die neuen ideologischen Gesinnungsgenossen als Vorbilder und Inspiration dienen, ohne dass man das im Einzelfall immer nachweisen kann: So wurde der Anschlag in Halle am 9. Oktober 2019 offensichtlich in Anlehnung an das Attentat vom 15. März 2019 in Christchurch/Neuseeland geplant und durchgeführt. Dort hatte ein australischer Staatsbürger zwei Moscheen angegriffen, 51 Menschen getötet und zahlreiche Anwesende verletzt. Ein neuseeländisches Gericht verurteilte den Attentäter im August 2020 zu lebenslanger Haft.

Angesichts solcher Entwicklungen greift ein Blick nur auf den deutschen Rechtsextremismus bzw. -terrorismus zwangsläufig zu kurz: Anschläge und Vorgehensweisen, die Rechtsextremisten im Ausland heute verüben bzw. entwickeln, können deutsche Rechtsextremisten schon morgen nachahmen. Wo nationale Grenzen fast keine Rolle mehr spielen, sind Bundesländergrenzen quasi bedeutungslos. Ein Anschlag wie der von Hanau, Halle oder Pittsburgh, wo ein Attentäter am 27. Oktober 2018 in einer Synagoge elf Teilnehmer eines Sabbatgottesdienstes erschoss und sechs weitere verwundete, ist auch in Baden-Württemberg nicht auszuschließen. Hier ist eine intensive nationale wie internationale Kooperation der Sicherheitsbehörden unabdingbar.

### 2.2 RECHTSEXTREMISTISCHE EINZELPERSONEN

Die jüngsten terroristischen Gewalttaten von rechtsextremistisch motivierten Einzelpersonen führten zu einem hohen Maß an öffentlicher Aufmerksamkeit. Diese Täter sind symptomatisch für eine Veränderung des gesamten Rechtsextremismus, bei der einzelne, in einem politischen Umfeld sozialisierte Personen konkrete Taten begehen.

Unabhängig von diesen Tätern zeichnet sich in den letzten Jahren grundsätzlich eine verstärkte Individualisierung des Rechtsextremismus ab. Als Individuum Teil einer extremistischen Szene zu werden, ohne mit dieser physisch Kontakt aufzunehmen, wäre vor der Digitalisierung nahezu ausgeschlossen gewesen. Bei Interesse an extremistischen Ideologien war eine physische Kontaktaufnahme unumgänglich. Einschlägige Literatur, Tonträger oder Vorträge waren oft nur bei Szeveranstaltungen verfügbar.

Die durch die Digitalisierung gewonnene Anonymität ist gerade für solche Rechtsextremisten wichtig und attraktiv, die in ihrer direkten Umgebung wenige oder keine rechtsextremistischen Organisationsstrukturen (mehr) vorfinden. Gleiches gilt, wenn in ihrem beruflichen oder sozialen Umfeld (Familie, Freundeskreis, Nachbarn, Kollegen, Geschäftspartner) rechtsextremistische Gesinnung und Aktivitäten unerwünscht sind. Umgekehrt mussten extremistische Gruppierungen in früheren Jahren mehr oder minder direkten Kontakt zu Einzelpersonen aufnehmen, um diese von ihren Ideen überzeugen und später in ihre Strukturen einbinden zu können.

In den klassischen Strukturen sind die Mitgliederzahlen durch die Individualisierung zurückgegangen. Auch dort hat man jedoch den Mehrwert der digitalen Möglichkeiten erkannt und genutzt: Zum einen sind so neue Gruppierungen entstanden (zum Beispiel die „Identitäre Bewegung“), zum anderen haben sich bestehende Strukturen global vernetzt. Stand die rechtsextremistische Szene früher in der ideologischen Tradition, sich auf die jeweilige Nation zu berufen, ist eine europäische oder globale Vernetzung keine Ausnahme mehr – was nicht zwingend Kontakte im realen Leben einschließt.

Das gemeinsame Ziel, den vermeintlichen Untergang der eigenen (weißen) „Rasse“ zu verhindern, hat zur Entste-

hung neuer Netzwerke geführt, die sich vom Nationalismus zugunsten eines „weißen“ Rassismus zumindest teilweise emanzipiert haben. Ein Beispiel ist der in Baden-Württemberg ansässige Verein „Nova Europa Society e. V.“, der über verschiedenste Kanäle die Schaffung eines weißen „Ethnostaates“ propagiert. Seine Publikationen erscheinen mehrsprachig, um für ein internationales Publikum attraktiver zu sein.

Die Bearbeitung von Einzelpersonen ohne organisatorische Verbindungen zu bereits etablierten rechtsextremistischen Strukturen gewinnt daher zunehmend an Bedeutung. Von ihnen kann bei entsprechender Radikalisierung eine hohe Gefährdung ausgehen.

## 3. RECHTSEXTREMISTISCHE PARTEIEN

### 3.1 „NATIONALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS“ (NPD)

<b>GRÜNDUNG:</b>	1964
<b>BUNDESVORSITZENDER:</b>	Frank FRANZ
<b>LANDESVORSITZENDER:</b>	Jan JAESCHKE (bis 25. Oktober 2020 Janus NOWAK)
<b>SITZ:</b>	Berlin



<b>MITGLIEDER:</b>	Baden-Württemberg: ca. 360 (2019: ca. 360) (Deutschland 2019: ca. 3.600)
<b>PUBLIKATION:</b>	„Deutsche Stimme“ (DS; erscheint monatlich)

Die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) blieb auch 2020 die mitgliederstärkste rechtsextremistische Partei in Baden-Württemberg und Deutschland. Sie ist die einzige rechtsextremistische Partei mit bundesweiter Bedeutung. Ziel der NPD ist es letztlich, die demokratische Ordnung durch einen autoritären Nationalstaat zu ersetzen, der an einer ethnisch definierten „Volksgemeinschaft“ ausgerichtet ist. Dies hat das Bundesverfassungsgericht am 17. Januar 2017 bestätigt (Az.: 2 BvB 1/13).

Rund 35 der etwa 360 baden-württembergischen NPD-Mitglieder gehörten im Berichtsjahr der NPD-Jugendorganisation „Junge Nationalisten“ (JN) an. Im Land waren die JN 2020 wie schon 2019 weitgehend inaktiv.

#### EREIGNISSE UND ENTWICKLUNGEN 2020:

- Die öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Partei im Land waren thematisch häufig auf die Corona-Pandemie bezogen, durch die damit verbundenen Auflagen jedoch auch entsprechend begrenzt.
- Am 25. Oktober 2020 veranstaltete der NPD-Landesverband Baden-Württemberg in Herrenberg/Kreis Böblingen seinen 52. Landesparteitag und wählte dort einen neuen Vorsitzenden.

#### 3.1.1 BEDEUTUNG INNERHALB DES DEUTSCHEN RECHTSEXTREMISMUS

Schon seit Jahren befindet sich die NPD in einer Krise, die sich unter anderem

in sinkenden Mitgliederzahlen und in für die Partei desaströsen Wahlergebnissen niederschlägt. So gehörten ihr 2019 bundesweit nur noch ca. 3.600 Personen an. Das war zwar jeweils ein Mehrfaches der Zahlen von „DIE RECHTE“

(ca. 550) oder „Der III. Weg“ (ca. 580), aber nur noch geringfügig mehr als im Jahr ihres bisherigen Tiefpunkts (1996: ca. 3.500). Angesichts dieser Krise versuchte die NPD 2020, einen innerparteilichen Reformprozess voranzutreiben. Die Maßnahmen beschränkten sich jedoch im Wesentlichen auf die Umstellung der monatlich erscheinenden Parteizeitung „Deutsche Stimme“ auf ein Magazinformat ab der April-Ausgabe 2020.



Trotz ihrer krisenhaften Entwicklung in den letzten Jahren ist die NPD nach wie vor die bedeutendste und mitgliederstärkste rechtsextremistische Partei in Baden-Württemberg und in Deutsch-

land. Daran haben bislang auch ihre seit Jahren sinkenden Mitgliederzahlen und die Entstehung neuer rechtsextremistischer Parteien nichts geändert.<sup>19</sup> Im Jahr 2020 stagnierte die Anzahl der baden-württembergischen NPD-Mitglieder bei ca. 360.

Die immer noch große Bedeutung der NPD innerhalb des deutschen Rechtsextremismus zeigt sich nicht nur an ihrer relativen Größe, sondern auch an der bundesweiten Existenz von Landes- und Kreisverbänden. Im Gegensatz dazu sind die meisten anderen rechtsextremistischen Gruppierungen, z. B. Neonazikameradschaften, nur regional aktiv. Auch 2020 verfügte die Partei über 16 Landesverbände. Damit demonstriert die NPD nach wie vor eine deutschlandweite Präsenz wie keine zweite rechtsextremistische Einzelorganisation, selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ihre Strukturen nicht überall im Bundesgebiet gleich stark und aktiv sind. Im November 2020 trat ein Mitglied des Berliner Abgeordnetenhauses in die Partei ein. Damit ist sie erstmals seit 2016 wieder in einem deutschen Landesparlament vertreten.

Der baden-württembergische NPD-Landesverband ist innerhalb der Gesamtpartei hinsichtlich Mitgliederstärke, Aktivitäten oder Wahlergebnissen

von untergeordneter Bedeutung. Dies schlägt sich im NPD-Bundesvorstand nieder: Weder der Bundesvorsitzende Frank FRANZ noch seine drei Stellvertreter kommen aus Baden-Württemberg. Der baden-württembergische NPD-Landesvorsitzende Jan JAESCHKE ist aufgrund seiner Funktion berufener Beisitzer des Bundesvorstands. Sein Stellvertreter Alexander NEIDLEIN, der allerdings in Bayern wohnt, gehört als Generalsekretär dem Parteipräsidium an.

Am 25. Oktober 2020 veranstaltete die NPD Baden-Württemberg in Herrenberg/Kreis Böblingen ihren 52. Landesparteitag. Dort wurde Jan JAESCHKE zum neuen Landesvorsitzenden gewählt. Sein Vorgänger in diesem Amt, Janus NOWAK aus Nufringen/Kreis Böblingen, hatte nicht mehr kandidiert. JAESCHKE wohnt zwar mittlerweile in Hessen, ist aber bereits seit Jahren Vorsitzender des NPD-Kreisverbands Rhein-Neckar, der unter seiner Führung auch 2020 zu den aktivsten Kreisverbänden in Baden-Württemberg zählte. JAESCHKE war erst am 5. September 2020 als Kreisvorsitzender bestätigt worden. Mit ihm rückt eines der aktivsten NPD-Mitglieder in Baden-Württemberg an die Spitze des Landesverbands.

### 3.1.2 IDEOLOGISCHE AUSRICHTUNG

Die NPD ist eine dezidiert rechtsextremistische Partei; in Teilen ist sie sogar neonazistisch ausgerichtet. Bereits seit Jahren bemüht sie sich um eine intensivere Vernetzung mit der – bislang mehr oder weniger parteiunabhängigen – Neonaziszene. Sie nimmt Neonazis nicht nur als einfache Mitglieder auf, sondern besetzt zuweilen auch hohe Parteiämter mit ausgewiesenen Neonazikadern. So amtierte auch 2020 der thüringische Neonazi Thorsten HEISE als stellvertretender Bundesvorsitzender.



Der Landesverband Baden-Württemberg steht der Gesamtpartei in Sachen rechtsextremistischer Ausrichtung in nichts nach. So postete ein Mitglied Ende September 2020 auf Facebook einen gebietsrevisionistischen „Witz“: Darin fragt ein Enkelkind seinen Großvater: „Meine Freundin will mit mir

ins Elsass, das ist in Frankreich, oder?“ Darauf antwortet der Großvater: „Zurzeit“. Außerdem enthielt das Posting die Parole „Deutschland ist größer als die BRD“, womit der „Witz“ in einen eindeutig rechtsextremistischen Kontext gestellt wurde. Einen Monat später wurde die Erstellerin zu einer von zwei stellvertretenden NPD-Landesvorsitzenden gewählt. Die Parole „Deutschland ist größer als die BRD“ (oder auch „als die Bundesrepublik“) ist spätestens seit den 1970er Jahren eine der gebräuchlichsten rechtsextremistisch-gebietsrevisionistischen Parolen.

### 3.1.3 AKTIVITÄTEN

Rechtsextremisten nutzen soziale Netzwerke im Internet, z. B. zur Kommunikation und Vernetzung sowie zur Gewinnung neuer Sympathisanten und Mitglieder.<sup>20</sup> Auch die NPD macht von diesen Möglichkeiten Gebrauch. Diverse baden-württembergische Parteigliederungen betreiben entsprechende Profile, während jedoch ausgerechnet die Homepage des Landesverbands vom Januar bis in den Oktober 2020 hinein nicht aktualisiert wurde. Im Jahr 2020 waren Facebook-Profile u. a. für die NPD-Kreisverbände Breisgau, Heilbronn, Rhein-Neckar und Ostalb oder

auch für den Regionalverband Karlsruhe/Mittelbaden abrufbar. In einigen Fällen reklamierten NPD-Profilen einzelne baden-württembergische Gemeinden „und Umgebung“ als Zuständigkeitsbereich (z. B. „NPD Hockenheim/Schwetzingen“). Ob sich hinter diesen Profilen örtliche Strukturen oder nur Einzelaktivisten verbergen, ist nicht immer klar.

Auch im Berichtsjahr 2020 veranstaltete die NPD im Land öffentlichkeitswirksame Aktionen. Diese waren thematisch häufig auf die Corona-Pandemie bezogen, durch die damit verbundenen Einschränkungen jedoch entsprechend begrenzt. Beispiele:

- Am 5. Juni 2020 fand in Sinsheim/Rhein-Neckar-Kreis unter dem Motto „Jetzt erst recht: Corona-Maßnahmen beenden – Normalität wieder herstellen“ eine Demonstration mit ca. zehn Teilnehmern statt, die der NPD zugerechnet werden kann.
- Vor dem Hintergrund der Pandemie verkündete der NPD-Kreisverband Rhein-Neckar Anfang April 2020 auf seiner Homepage, dass u. a. Parteivertreter für Sinsheim und Weinheim (beide Rhein-Neckar-Kreis) sowie einige südhessische



Zu den umtriebigen NPD-Gliederungen gehörte auch 2020 wieder der Kreisverband Rhein-Neckar. In seinem Zuständigkeitsbereich wurden seit 2014 mehrere

Orte „ab sofort einen Einkaufsdienst für Rentner und gesundheitlich Vorbelastete“ anbieten wollten.

- Am 23. Juni 2020 berichtete der NPD-Kreisverband Breisgau auf Facebook, in Bad Krozingen/Kreis Breisgau-Hochschwarzwald einen Infostand veranstaltet zu haben.

### 3.1.4 NPD-ORGANISATIONS- STRUKTUREN IN BADEN- WÜRTTEMBERG

Auch 2020 bestanden in Baden-Württemberg im Grunde flächendeckend Regional- und Kreisverbände sowie einzelne Stadt- und Ortsverbände der NPD. Manche Kreisverbände waren jedoch für mehrere Landkreise zuständig. Diese Organisationsstrukturen waren unterschiedlich aktiv.

Ortsverbände gegründet. Anfang 2021 waren auf der Internetseite des Kreisverbands unter „Aktuelles“ die Seiten „Stadtverband Mannheim“, „Stadtverband Sinsheim-Wiesloch“ und „Stadtverband Weinheim – Heidelberg und die Bergstraße“ abrufbar. Alle drei verfügten, teils unter etwas abweichenden Bezeichnungen, zum Jahresende 2020 über Facebook-Profile mit aktuellen Posts. Zudem war Ende 2020 über entsprechende, mehr oder minder aktuelle Facebook-Profile die Existenz einer „NPD Hockenheim/Schwetzingen“ und einer „NPD Rauenberg“ nachweisbar.

Bei manchen dieser NPD-Untergruppierungen ist der Begriff „Stadt-“ oder „Ortsverband“ allerdings irreführend, da sie nicht nur für eine Gemeinde zuständig sind, beispielsweise der „Stadtverband Weinheim – Heidelberg und die Bergstraße“. Darüber hinaus existierte laut seinem Facebook-Profil im Berichtsjahr

jahr auch ein NPD-Ortsverband in Lahr/Schwarzwald im Ortenaukreis. Die genannten Zusammenschlüsse waren auch 2020 die mutmaßlich einzigen NPD-Ortsverbände landesweit.

Die NPD-Frauenorganisation „Ring Nationaler Frauen“ (RNF) verfügt zwar über einen baden-württembergischen Landesverband und entfaltet seit Jahren Aktivitäten. Diese gehen allerdings von wenigen Aktivistinnen aus, nicht zuletzt von der ehemaligen RNF-Bundesvorsitzenden und jetzigen Landesvorsitzenden Edda SCHMIDT aus Bisingen/Zollernalbkreis.

### 3.1.5

#### „JUNGE NATIONALISTEN“ (JN)

Die 1969 als „Junge Nationaldemokraten“ gegründeten „Jungen Nationalisten“ (JN) sind die



Jugendorganisation der NPD. Ihre Umbenennung im Jahr 2018 dürfte nicht zuletzt durch entschiedene Demokratiefeindlichkeit motiviert gewesen sein.

2020 war die Zahl der baden-württembergischen JN-Mitglieder mit ca. 35 das zweite Jahr in Folge rückläufig (2019: ca. 40; 2017 und 2018: ca. 50). Der baden-württembergische Landesverband war, wie schon im Vorjahr, weitgehend inaktiv. Inwieweit die JN 2020 in Baden-Württemberg überhaupt noch über offizielle „Stützpunkte“ verfügten, ist unsicher. Vermutlich beteiligten sich am 4. Juli 2020 JN-

Mitglieder an einer Wanderung im Raum Schwäbisch Hall mit insgesamt ca. 30 Teilnehmern, die von dem neonazistischen Projekt „Junge Revolution“ veranstaltet wurde.

### 3.2 „DIE RECHTE“

<b>GRÜNDUNG:</b>	2012
<b>BUNDESVORSITZENDE:</b>	Sascha KROLZIG und Sven SKODA
<b>LANDESVORSITZENDER:</b>	Leon DREIXLER

<b>SITZ:</b>	Dortmund
<b>MITGLIEDER:</b>	Baden-Württemberg: ca. 105 (2019: ca. 105) (Deutschland 2019: ca. 550)



Die Kleinpartei „DIE RECHTE“ verfügte auch 2020 noch nicht über bundesweite Strukturen. Als Wahlpartei ist sie bislang kaum – und wenn, dann erfolglos – in Erscheinung getreten. Ihr neonazistischer Charakter offenbart sich nicht zuletzt darin, dass diverse führende Funktionäre einen organisatorischen Vorlauf in (ehemaligen) Gruppierungen des deutschen Neonazismus haben.

#### ENTWICKLUNGEN IM JAHR 2020:

- Nachdem der baden-württembergische Landesverband der Partei nach der Europawahl vom Mai 2019 nur noch wenig Öffentlichkeitswirksamkeit erzeugt hatte, fuhr „DIE RECHTE“ ab Anfang 2020 ihre Aktivitäten im Land zumindest ansatz- und phasenweise wieder hoch. Ab Frühjahr wurde sie dabei aber deutlich von der Corona-Pandemie gebremst.

#### 3.2.1

##### ORGANISATIONSGESCHICHTE UND -STRUKTUR

„DIE RECHTE“ wurde im Mai 2012 in Hamburg gegründet. Auch 2020 verfügte sie noch nicht über bundesweite Parteistrukturen. Ende September 2020 hatte sie nach eigenen Internetangaben nur noch sieben Landesverbände (En-

de 2019: acht), von denen allerdings der „Landesverband Südwest“ für zwei Bundesländer (Rheinland-Pfalz und Saarland) zuständig war. Ein Landesverband Sachsen befand sich nach Parteiangaben Ende September 2020 – wie bereits 2019 – immer noch „im Aufbau“. Damit nahm sie organisatorische Präsenz lediglich in acht Bundesländern für sich



in Anspruch (Ende 2019: neun). Folglich verbuchte die Partei 2020 bei ihrem Bemühen um eine möglichst bundesweite Ausdehnung einen Rückschlag.

Seit Januar 2019 steht das Duo Sascha KROLZIG und Sven SKODA aus Nordrhein-Westfalen als Bundesvorsitzende an der Spitze der Partei. Ihr Stellvertreter ist ebenfalls aus diesem Bundesland. Damit blieb die nordrhein-westfälische Dominanz im Bundesvorstand auch 2020 gewahrt, was die Bedeutung des dortigen Landesverbands für die Gesamtpartei unterstreicht. Aus Baden-Württemberg gehört weiterhin nur der Landesvorsitzende Leon DREIXLER dem Bundesvorstand an.

### 3.2.2

#### IDEOLOGISCHE AUSRICHTUNG

In ihrem Ursprung war „DIE RECHTE“ im Wesentlichen ein Zerfallsprodukt der ehemaligen rechtsextremistischen Partei „Deutsche Volkunion“ (DVU). Mittlerweile tendiert sie jedoch eindeutig in Richtung Neonazismus. Dies zeigt schon ein Blick auf ihr Spitzenpersonal: Auf ihrer Bundeshomepage gibt die Partei offen Auskunft darüber, dass ihre beiden Bundesvorsitzenden und deren Stellvertreter, aber auch andere Bundes-

vorstandsmitglieder in der Vergangenheit in Gruppierungen des deutschen Neonazismus tätig waren. Demnach war z. B. Sascha KROLZIG von 2007 bis zum Verbot im Jahr 2011 Mitglied der neonazistischen „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V.“ (HNG), und Sven SKODA gehörte schon als Teenager, von 1993 bis zum Verbot 1995, der „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei“ (FAP) an. Außerdem amtiert seit 2019 der Mitbegründer und ehemalige Bundesvorsitzende von „DIE RECHTE“, Christian WORCH, ein seit den 1970er Jahren aktiver und bundesweit bekannter Neonazi, als Beisitzer im Bundesvorstand und Bundesschatzmeister.

Überdies agiert „DIE RECHTE“ immer wieder auch eindeutig neonazistisch, zumindest jedoch entschieden rechtsextremistisch und verfassungsfeindlich. Beispielsweise veröffentlichte Sven SKODA in der Ausgabe #19 Januar/Februar 2020 des damals von Sascha KROLZIG verantworteten neonazistischen Publikationsorgans „N.S. HEUTE“ einen Artikel, in dem er eine eindeutige Feinderklärung – zumindest auch – gegen die Verfassungsordnung, wenigstens aber gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland abgibt:



**Widerstand gegen den Ungeist dieser Zeit ist für Menschen wie uns viel mehr als ein abstrakter Begriff. Es ist eine alle Facetten des Lebens durchdringende Haltung. Egal ob auf der Straße, in den Betrieben, in den Universitäten oder in den Gerichtssälen. Wir sind keine Opfer dieses Systems, wir sind seine Feinde und müssen diesen Anspruch dort mit Leben füllen, wo uns das Schicksal hin verschlägt. Das ist der Geist, der eine Bewegung prägen muss, die Deutschland eines Tages verändern will.<sup>21</sup>**

### 3.2.3

#### SITUATION VON „DIE RECHTE“ IN BADEN-WÜRTTEMBERG

In Baden-Württemberg hatte „DIE RECHTE“ Ende 2020 ca. 105 Mitglieder (2019: ca. 105). Der Landesverband wurde laut Partei im August 2013 in

Karlsruhe als damals fünfter Landesverband gegründet. Zu ihm gehörten Ende September 2020 wie Ende 2019 die drei Kreisverbände Enzkreis, Karlsruhe und Rhein-Neckar. Mit neun Kreisverbänden und zudem drei „Stützpunkten“ wies die Partei zu diesem Zeitpunkt nur in Nordrhein-Westfalen mehr Organisationsstrukturen auf.

Nach der Europawahl vom 26. Mai 2019 hatte der baden-württembergische Landesverband von „DIE RECHTE“ die Berichterstattung auf seiner Homepage für den Rest des Jahres sehr weitgehend zurückgefahren. Zudem ließen die wenigen danach eingestellten Texte keinen Bezug zu Parteiaktivitäten in Baden-Württemberg mehr erkennen. Auch sonst hatte die Partei im Land nach Mai 2019 nur noch wenig Öffentlichkeitswirksamkeit erzeugt.

Dies änderte sich ab Anfang 2020 zumindest ansatz- und phasenweise, ab Frühjahr aber deutlich gebremst durch die Corona-Pandemie. So veranstaltete „DIE RECHTE“ nach eigenen Internetangaben am 1. Februar 2020 ein Dart-Turnier „im Großraum Karlsruhe“. Kurz darauf berichtete der Landesverband auf seiner Homepage über einen Ausflug vom 8. Februar 2020 ins östliche Bayern. Es ist davon auszugehen, dass

<sup>21</sup> „NS. Heute“ #19 Januar/Februar 2020, Art. „Schluss mit lustig – Vom Ende des Verfahrens gegen das „Aktionsbüro Mittelrhein“ von Sven SKODA, S. 11–13, Zitat S. 13.

daran auch Baden-Württemberger teilnahmen. Wenig später meldete der Landesverband, dass sich an einem rechts-extremistischen „Gedenkmarsch“ am 15. Februar 2020 in Dresden auch „eine größere südwestdeutsche Delegation“ beteiligt habe. Ob diese ausschließlich aus Baden-Württemberg kam, geht aus dem Text nicht hervor. Wieder nur wenige Tage später folgte ein Bericht des Landesverbands über eine rechtsextremistische Demonstration am 23. Februar 2020 in Pforzheim, an der auch baden-württembergische „DIE-RECHTE“-Mitglieder teilgenommen haben sol-



len. Am 31. März 2020 „stellten Aktivist\*innen unserer Partei mehrere Kreuze in Karlsruhe auf“, um an den 75. Jahrestag eines Bombenangriffs auf die Stadt zu erinnern.

Ab diesem Zeitpunkt ließen die Aktivitäten der Partei in Baden-Württemberg merklich nach, abgesehen von wenigen Flugblattaktionen im Mai und Juni 2020 in Karlsruhe und Ettlingen/Kreis Karlsruhe, über die sie im Internet berichtete. Schon am 14. April 2020 gab der Landesverband an, dass eine eigentlich jährliche rechtsextremistische Gedenkveranstaltung in Rheinau-Memprechtshofen/Ortenaukreis Corona-bedingt ausfallen müsse.

Gemessen an ihren eigenen Internetangaben beschränkten sich die Aktivitäten von baden-württembergischen „DIE-RECHTE“-Mitgliedern ab Mai/Juni 2020 im Wesentlichen auf die Teilnahme an Demonstrationen gegen Corona-Schutzmaßnahmen. Demnach beteiligten sich Parteimitglieder aus dem Land an Demonstrationen der „Querdenken“-Bewegung am 16. Mai 2020 in Stuttgart und am 29. August 2020 in Berlin.

### 3.3 „DER DRITTE WEG“ („DER III. WEG“)



<b>GRÜNDUNG:</b>	2013
<b>BUNDESVORSITZENDER:</b>	Klaus ARMSTROFF
<b>SITZ:</b>	Weidenthal (Rheinland-Pfalz)
<b>MITGLIEDER:</b>	Baden-Württemberg: ca. 20 (2019: ca. 30) (Deutschland 2019: ca. 580 <sup>22</sup> )

„DER DRITTE WEG“ („Der III. Weg“) ist eine rechtsextremistische Kleinpartei. Er verfügte auch 2020 bundesweit über verhältnismäßig wenige Mitglieder und über keine flächendeckenden Parteistrukturen; in Baden-Württemberg bestanden schon seit Ende 2017 keine offiziellen Strukturen mehr. Der rechtsextremistische bis neonazistische Charakter der Partei ist eindeutig feststellbar; er kommt u. a. in einem Roman zum Ausdruck, den „Der III. Weg“ 2020 veröffentlichte.

#### EREIGNISSE UND ENTWICKLUNGEN 2020:

- Bereits am 1. Februar 2020 gründete sich ein Landesverband Sachsen von „Der III. Weg“. In der Folge wurde Mitte Dezember 2020 der „Gebietsverband Mitte“ aufgelöst.
- Am 25. Juli 2020 wurde ein Landesverband Bayern der Partei gegründet. Dies könnte zumindest langfristig auch Auswirkungen für die baden-württembergischen Mitglieder von „Der III. Weg“ haben.

Nach eigenen Angaben wurde „Der III. Weg“ im September 2013 in Heidelberg gegründet. Trotz des Gründungsortes war die Partei in Baden-Württemberg auch Ende 2020 nur relativ schwach vertreten. Ihre an sich schon niedrige

Mitgliederzahl ging hier im Lauf des Jahres von 30 auf 20 erneut zurück. Hinzu kommt, dass die Partei seit 2017 über keinen „Stützpunkt“ mehr im Land verfügt.

<sup>22</sup> Seit dem Verfassungsschutzbericht des Bundes für 2017 werden Vollmitglieder und Fördermitglieder zusammengefasst aufgeführt.

Ende 2020 konnte auch von einer bundesweiten organisatorischen Verankerung der Partei immer noch keine Rede sein: Zu diesem Zeitpunkt wies sie auf ihrer Internetseite 19 regionale „Stützpunkte“ aus (November 2019: 20), die sich ungleichmäßig auf rund neun Bundesländer verteilten. Es existierte kein „Stützpunkt“, dessen Zuständigkeit sich auch nur teilweise auf Baden-Württemberg erstreckt hätte. Bundesvorsitzender der Partei ist Klaus ARMSTROFF aus Rheinland-Pfalz.

Seit 2016 hat die Partei ihre „Stützpunkte“ in „Gebietsverbänden“ zusammengefasst. Für Baden-Württemberg und Bayern war bislang der „Gebietsverband Süd“ zuständig. Darin spielte Baden-Württemberg auch 2020 keine Rolle, nicht zuletzt, weil dort Partei-„Stützpunkte“ fehlten. Ende Juli 2020 vermeldete „Der III. Weg“ jedoch die Gründung eines Landesverbands Bayern vom 25. Juli 2020. Inwieweit dadurch der „Gebietsverband Süd“ obsolet wird, bleibt abzuwarten; dieser hatte in den letzten Jahren nur aus bayerischen „Stützpunkten“ bestanden, die nun über ein eigenes, neues Dach verfügen.

In Ostdeutschland ging die Partei bereits einen Schritt weiter: Nachdem sich laut Parteiangaben am 1. Februar 2020 ein Landesverband Sachsen ge-

gründet hatte, wurde am 12./13. Dezember 2020 der „Gebietsverband Mitte“ aufgelöst, zu dem die sächsischen „Stützpunkte“ von „Der III. Weg“ gehört hatten. Die Partei stellte weitere Landesverbandsgründungen im Bereich des ehemaligen „Gebietsverbands Mitte“ in Aussicht.

### 3.3.1 AKTIVITÄTEN IN BADEN- WÜRTTEMBERG

Gemessen an seiner immer noch relativ niedrigen Mitgliederzahl in Baden-Württemberg, dem Fehlen offizieller Strukturen im Land und der Tatsache, dass es 2020 keinen Wahlkampf zu bestreiten gab, legte „Der III. Weg“ hier auch im Berichtsjahr einen erheblichen Aktivismus an den Tag. Laut eigener Darstellung auf der Parteihomepage führte er über das Jahr verteilt mehrere Flugblattaktionen durch, z. B. im Feb-



ruar im Bodenseekreis, im Juli in Radolfzell/Kreis Konstanz, im August in Friedrichshafen, am 12. September in Konstanz und Ende September/Anfang Oktober in Riedlingen/Kreis Biberach. Am 22. August 2020 warb die Partei aufeinanderfolgend an zwei Infoständen, erst in Reutlingen und dann in Friedrichshafen.



Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie meldete die Partei am 3. April 2020 auf ihrer Internetseite, dass einige ihrer „Stützpunkte“ eine „Nachbarschaftshilfe initiiert“ hätten, um „Deutschen bei Einkäufen und anderen wichtigen Alltagsdingen“ zu helfen. Konkret aufgeführt wurden insgesamt 14 solcher regionaler Projekte in mehreren Bundesländern, darunter eines in Konstanz und eines in „Reutlingen & Umland“.

Am 15. März 2020 unternahmen „Mitglieder aus Baden-Württemberg anlässlich des traditionellen Heldengedenk-

tags“ eine offenbar rein parteiinterne Wanderung durch den Schönbuch, über die „Der III. Weg“ im Nachgang auf seiner Homepage berichtete. Dort war am 31. Oktober 2020 auch zu lesen, dass am selben Tag „Aktivisten unserer nationalrevolutionären Partei“ auf einem Friedhof in Freiburg ein „Heldengedenken“ durchgeführt hatten. Schon am folgenden Tag teilte die Partei mit, dass „Mitglieder und Freunde unserer Bewegung“ am 1. November 2020 einen „Gemeinschaftsausflug“ auf die Schwäbische Alb unternommen hätten.

Am 23. Februar 2020 berichtete „Der III. Weg“ auf seiner Internetseite, „unsere Aktivisten“ hätten am Vortag im Anschluss an eine Flugblattaktion in der Innenstadt von Göppingen „eine nationale Streife“ durchgeführt, „um nach dem Rechten zu sehen“. Anlass sei eine versuchte Vergewaltigung an zwei Frauen durch „einige Ausländer“ in der Vorwoche gewesen.

Mit solchen Aktionen gibt „Der III. Weg“ vor, die einheimische Bevölkerung vor Kriminalität von Migranten schützen zu wollen. Tatsächlich ist aber davon auszugehen, dass die Partei gezielt versucht, Ängste vor und Vorbehalte gegenüber Migranten zu schüren. Überdies will sie den Eindruck erwecken, die zuständigen staatlichen

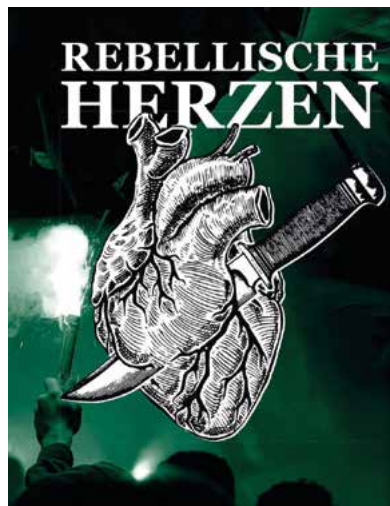
Behörden seien aufgrund einer angeblich völlig verfehlten Zuwanderungspolitik nicht mehr in der Lage, Einheimische vor Übergriffen zu schützen. Letztlich dient diese Agitation dazu, die Bundesrepublik Deutschland an sich zu delegitimieren.

### 3.3.2

#### IDEOLOGISCHE AUSRICHTUNG

Immer wieder gibt sich „Der III. Weg“ als entschieden rechtsextremistisch bis neonazistisch zu erkennen. In zahlreichen Äußerungen der Partei kommen ein ideologischer Fanatismus und eine unverhohlene Feindseligkeit zum Ausdruck – nicht nur gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, sondern gegen die gesamte westliche Moderne. Ein Beispiel ist der Roman „Rebellische Herzen“, den die Partei Anfang 2020 veröffentlichte. Darin heißt es:

**Es gibt bei den Erzeugnissen der modernen Welt nichts Erhaltenswertes. Wenn Sie wirklich das deutsche Volk und die deutsche Kultur erhalten wollen, dann müssen Sie verstehen, dass dies nur mit der Überwindung dieses Systems möglich ist. Und ja, es kann gut sein, dass das verfassungsfeindlich ist. Aber diese Verfassung ist mir scheißegal, sie bedeutet mir nichts, wenn es um das Volk geht. Das Volk ist doch nicht für die Verfassung da, sondern die Verfassung für das Volk, und wenn sie uns in dem Willen zur Rettung unseres**



**Volkes entgegensteht, dann muss sie eben weg. Und wenn dafür ein paar Fensterscheiben zu Bruch gehen müssen, dann möge man mir den ersten Stein reichen.<sup>23</sup>**

Herausgeber ist der Bundesvorsitzende von „Der III. Weg“, Klaus ARMSTROFF. Das Copyright (wörtlich „Kopierrecht“) liegt bei der Partei; das Buch und die darin propagierten Inhalte sind ihr also eindeutig zuzurechnen. Allerdings bleibt der Autor anonym. Nur ein sechseitiges „Vorwort“ vom Januar 2020 ist von dem stellvertretenden Parteivorsitzenden Matthias FISCHER namentlich unterzeichnet. In diesem, so FISCHER, „wohl ersten nationalrevolutionären Aktivistenroman seit 1945“<sup>24</sup> geht es grob um den Weg eines jungen Mannes im Teenageralter in die rechtsextremis-

tische Szene. Die Gruppierung, der er sich angeschlossen hat, wird zwar nicht beim Namen genannt, ist aber als „Der III. Weg“ zu erkennen. An einer Stelle des Romans tätigt einer der rechtsext-

remistischen – in der Handlung nach Szenemaßstäben rundum positiv, sympathisch und vorbildlich dargestellten – Charaktere in einer Rede die oben zitierten Aussagen.

#### 3.4 RECHTSEXTREMISTISCHE STRÖMUNGEN UND ZUSAMMENSCHLÜSSE IN DER PARTEI ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg beobachtet rechtsextremistische Teilstrukturen innerhalb der Partei Alternative für Deutschland (AfD). Der baden-württembergische AfD-Landesverband selbst ist kein Beobachtungsobjekt. Die AfD wurde 2013 gegründet und hatte nach eigenen Angaben Ende 2020 bundesweit rund 32.000 Mitglieder.

Bei den beobachteten AfD-Teilstrukturen handelt es sich um die offizielle Jugendorganisation der Partei, die „Junge Alternative“ (JA), und den Personenzusammenschluss „Der Flügel“. Beide sind bemüht, ihre innerparteiliche Wirkungsmacht zu stabilisieren bzw. auszuweiten. Dies könnte zur Folge haben, dass die rechtsextremistischen Teilströmungen Einfluss auf politisch-programmatische Entscheidungen der Gesamtpartei sowie auf die Zusammensetzung von Vorständen und anderen Parteigremien nehmen. In Baden-Württemberg hat die JA etwa 130 Mitglieder, dem „Flügel“ sind hier rund 80 Anhänger zuzurechnen.

- Das Bundesamt für Verfassungsschutz gab am 12. März 2020 bekannt, dass es den „Flügel“ als gesichert extremistische Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung eingestuft hat. Daraufhin forderte zunächst der AfD-Bundesvorstand die Auflösung des „Flügels“; danach verlangten auch dessen maßgebliche Protagonisten Björn HÖCKE und Andreas KALBITZ von ihren Anhängern, ihre Aktivitäten bis zum 30. April 2020 einzustellen. Strukturen und Aktivitäten des „Flügels“ waren jedoch auch nach der formellen Auflösung auszumachen.

<sup>23</sup> Klaus Armstroff (Hrsg.), *Rebellische Herzen*, Weidenthal 2020, S. 164.

<sup>24</sup> Matthias FISCHER, *Vorwort*, ebd., S. 1–6, Zitat S. 4.

- Die „Junge Alternative Baden-Württemberg“ (JA BW) entfaltete im Berichtsjahr vorwiegend Aktivitäten in den sozialen Medien. Hier verbreitete sie staats- und fremdenfeindliche sowie verschwörungsideologische Inhalte. Sporadisch trat die JA BW auch mit Informationsständen und Flyerverteilungen in Erscheinung und beteiligte sich an Demonstrationen.

### 3.4.1

#### „DER FLÜGEL“

Im Januar 2019 hat das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) den „Flügel“ als bundesweit vertretene und zentral organisierte Sammlungsbewegung innerhalb der Partei Alternative für Deutschland (AfD) zum Verdachtsfall erklärt und damit als Beobachtungsobjekt eingestuft. Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg nahm zeitgleich mit dem BfV die Beobachtung des „Flügels“ auf. Die fortlaufende Analyse von Aktivitäten des „Flügels“ sowie von Aussagen seiner führenden Protagonisten hat ergeben, dass sich die 2019 festgestellten Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung weiter verdichtet haben. Seit 12. März 2020 stuft das BfV den „Flügel“ als eine gesichert rechtsextremistische Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ein.



#### ENTWICKLUNG UND STRUKTUR

Der bundesweit agierende „Flügel“ wurde im März 2015 unter anderem auf Initiative des thüringischen AfD-Landes- und Fraktionsvorsitzenden Björn HÖCKE gegründet. Dieser veröffentlichte zusammen mit weiteren 21 Amts- und Funktionsträgern der AfD die „Erfurter Resolution“, die als Gründungsdokument des „Flügels“ gelten kann. HÖCKE ist bis heute dessen prominenter Vertreter. Laut Selbstdarstellung verfügt der „Flügel“ über sogenannte Landesvertreter. Nach eigener Aussage auf dem „Süddeutschen Flügeltreffen“ am 4. Mai 2019 in Greding/Bayern ist die Landtagsabgeordnete Christina BAUM

die baden-württembergische Vertreterin des „Flügels“.

Dem „Flügel“ gehören mehrere Mandatsträger im Deutschen Bundestag und in Landesparlamenten an. Dadurch verfügt das Personennetzwerk über beträchtliche politische Einflussmöglichkeiten. Bundesweit liegt die Zahl seiner Anhänger bei geschätzt etwa 7.000.

Der AfD-Bundesvorstand verlangte im März 2020 die Auflösung des „Flügels“ bis Ende April 2020, nachdem das BfV diesen als gesichert rechtsextremistische Bestrebung eingestuft hatte. Die zentralen „Flügel“-Akteure Björn HÖCKE und Andreas KALBITZ veröffentlichten daraufhin am 27. März 2020 auf der organisationseigenen Internetseite einen Brief an die Anhänger und forderten sie auf, „bis zum 30. April ihre Aktivitäten im Rahmen des Flügels einzustellen“.

Verschiedene Äußerungen führender „Flügel“-Akteure und deren anhaltende Vernetzungsaktivitäten sprechen allerdings dafür, dass das Personennetzwerk seine Aktivitäten fortführt und nach wie vor versucht, den parteiinternen Kurs in seinem Sinne zu beeinflussen. So stellte HÖCKE am 21. März 2020 in einem Interview mit der Zeitschrift „Sezession“<sup>25</sup> fest:

**Unsere Arbeit weist über den Flügel hinaus, Andreas Kalbitz, ich selbst und alle anderen politikfähigen ‚Flügler‘ werden ihren politischen Kurs im Sinne der AfD weiterführen.**

Der AfD-Bundesvorstand beschloss am 15. Mai 2020 die Annullierung der AfD-Mitgliedschaft von KALBITZ. Als Grund dafür gab der Bundesvorstand an, dieser habe bei seinem Parteieintritt eine frühere Mitgliedschaft bei der rechtsextremen und mittlerweile verbotenen „Heimatreuen Deutschen Jugend“ (HDJ) verschwiegen. Das Bundesschiedsgericht der Partei bestätigte die Entscheidung am 25. Juli 2020. KALBITZ versucht, sich gerichtlich gegen seinen Parteiausschluss zu wehren. Ein deswegen angestrebtes Eilrechtschutzverfahren blieb in erster Instanz beim Landgericht Berlin (Az.: 43 O 223/20) und in der Rechtsmittelinstanz beim Kammergericht Berlin (Az.: 7 U 1081/20) ohne Erfolg. Das Hauptsacheverfahren ist noch anhängig. Zahlreiche „Flügel“-Anhänger kritisierten den Ausschluss und erklärten ihre Solidarität mit KALBITZ.

#### IDEOLOGIE UND POLITISCHE ZIELE

Das Politikkonzept des „Flügels“ ist primär auf die Ausgrenzung, Verächtlichmachung und weitgehende Rechtslosstellung von Ausländern, Migranten – insbesondere muslimischen Glau-

<sup>25</sup> Herausgeber der Zeitschrift ist das „Institut für Staatspolitik“ (IfS), das vom Bundesamt für Verfassungsschutz als rechtsextremistischer Verdachtsfall geführt wird.

bens – und politisch Andersdenkenden gerichtet. Es verletzt dadurch die prägenden Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung: die Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz – GG), das Demokratie- und das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 und 3 GG).

Ziel des „Flügels“ ist die Schaffung eines ethnisch homogenen Volkes, das er vor einer „Vermischung“ bewahren will. Gemäß diesem rein ethnischen Volksverständnis, das dem staatsbürgerlichen Volksverständnis des Grundgesetzes widerspricht, gelten „kulturfremde Nicht-Deutsche“ als nicht integrierbar. Als Konsequenz soll ihnen eine Bleibeperspektive verwehrt werden. „Flügel“-Angehörige stellen in Abrede, dass deutsche Staatsbürger muslimischen Glaubens zum deutschen Volk gehören. Befürworter einer liberalen Migrationspolitik werden massiv entwürdigend beschimpft. Prägend für die Aussagen von „Flügel“-Vertretern ist außerdem die Relativierung des historischen Nationalsozialismus.

#### VERBINDUNGEN ZU RECHTSEXTREMISTISCHEN ORGANISATIONEN

Bundesweit pflegen sowohl Führungspersonen als auch weitere Funktionäre und Anhänger des „Flügels“ Verbindun-

gen zu Protagonisten diverser rechtsextremistischer Organisationen. Auf Landesebene unterhalten „Flügel“-Vertreter beispielsweise Kontakte zur „Jungen Alternative Baden-Württemberg“ (JA BW) und erklärten wiederholt ihre Solidarität mit der „Identitären Bewegung“ (IB). So behauptete der Freiburger AfD-Stadtrat Dubravko MANDIC nach den Ausschreitungen in der sogenannten Stuttgarter Krawallnacht vom 20. auf den 21. Juni 2020 in einem Twitter-Beitrag vom 23. Juni 2020, man würde Rechtsextremisten zu Unrecht gängeln:

**Es muss eben die halbe Stuttgarter Innenstadt zerlegt werden, bevor auch überhaupt nur einmal ein halberziger Kommentar gegenüber der grassierenden Ausländergewalt gebracht wird. Aber wehe die IB hängt ein falsches Plakat an der Wand einer Uni auf.**

#### REGIONALE AKTIVITÄTEN

Auch in Baden-Württemberg waren Strukturen und Netzwerke des „Flügels“ nach dessen formaler Auflösung festzustellen. Das Landesamt für Verfassungsschutz analysiert und bewertet deshalb weiterhin die Entwicklung und Vernetzung des „Flügels“ sowie seine Einflussnahme auf den AfD-Landesverband.

Im Bundesland sind eher lose „Flügel“-Strukturen festzustellen. Auch hier zielen dessen Anhänger letzten Endes da-

rauf ab, Einfluss auf die Ausrichtung der Gesamtpartei zu nehmen. Beispielsweise stellte MANDIC beim AfD-Bundesparteitag am 28. und 29. November 2020 in Kalkar/Nordrhein-Westfalen einen Missbilligungsantrag gegen den Parteivorsitzenden. Dieser wurde zwar mit knapper Mehrheit abgelehnt, hatte aber zur Folge, dass ausführlich über die politische Ausrichtung und den Umgang mit radikalen bzw. extremistischen Kräften in der Partei debattiert wurde. Der Antrag sowie die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Äußerungen seiner Fürsprecher lassen sich als versuchte Einflussnahme des „Flügels“ auf die Gesamtpartei werten.

Abseits parteiinterner Auseinandersetzungen entfalteten baden-württembergische „Flügel“-Angehörige im Berichtsjahr ebenfalls Aktivitäten. So traten Angehörige der AfD-Teilstruktur seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie bei Protesten gegen die Schutzmaßnahmen in Erscheinung.

Ein Landtagsabgeordneter aus Baden-Württemberg rief Ende September 2020 bei einer Demonstration gegen die Corona-Schutzmaßnahmen in Mainz zum gewaltsamen Sturz der Regierung auf. Nach dem Gewaltaufruf schloss ihn die AfD-Landtagsfraktion aus. Der

Abgeordnete ist nach Entscheidung des Bundesschiedsgerichts der AfD auch kein Parteimitglied mehr.

Die „Flügel“-Vertreterin für Baden-Württemberg Christina BAUM warb auf ihren Präsenzen in den sozialen Medien für Corona-Proteste. Sie nahm auch selbst an entsprechenden Kundgebungen teil. Auf ihrem Facebook-Profil drohte BAUM den bei Demonstrationen eingesetzten Polizeibeamten unverhohlen:

**Polizisten – was ist mit Euch los? Seid Ihr noch Herr Eurer Sinne? Seid Ihr nur noch Befehlsempfänger von außer Rand und Band geratenen Politikern? Merkt Euch: wenn der Wind dreht, wird man ‚die Kleinen hängen, die Großen lässt man immer laufen!‘**

Auch MANDIC trat als Teilnehmer und Redner bei Protesten gegen die Corona-Schutzmaßnahmen in Erscheinung. Die Vorfälle vom 29. August 2020 in Berlin, wo Demonstranten – darunter Rechtsextremisten und „Reichsbürger“ – Absperrungen überwandten und die Treppe vor dem Reichstagsgebäude besetzten, kommentierte MANDIC auf Twitter:

**Fokus auf die Rechtsbrüche der Regierung und der Polizei legen, nicht darauf ob jemand von uns eine Absperrung durchbrochen hat.**

Mit der Beteiligung an Veranstaltungen mit Corona-Bezug und der Organisation eigener Kundgebungen versuchten die „Flügel“-Anhänger in Baden-Württemberg, neue Zielgruppen zu erschließen und für die eigene Agenda zu werben. Durch ihre vergleichsweise große Reichweite trugen sie auch zur Verbreitung und Legitimation staatsfeindlicher und verschwörungsideologischer Positionen bei, die dort in Teilen vertreten wurden.

Darüber hinaus verbreiteten baden-württembergische Angehörige des „Flügels“ im Berichtsjahr verfassungsfeindliche Positionen in den sozialen Medien. Mitunter stellten sie die Bundesrepublik Deutschland als Diktatur dar oder äußerten sich fremdenfeindlich. Beispielsweise schrieb Christina BAUM am 22. Juni 2020 auf Facebook zur Beteiligung mehrerer Jugendlicher mit Migrationshintergrund an der „Stuttgarter Krawallnacht“:

**REMIGRATION ist die einzig richtige Antwort darauf.**

Der Begriff „Remigration“ ist ein zentrales Schlagwort von Vertretern der „Neuen Rechten“, insbesondere der IB. Er beschreibt deren Wunsch, dass alle Personen, die sie als ethnisch und/oder

kulturell fremd empfinden, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit Deutschland verlassen sollen. Mit welchen konkreten Maßnahmen das umgesetzt werden soll, lassen die Betroffenen in der Regel offen.



**JUNGE ALTERNATIVE  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

### 3.4.2

#### „JUNGE ALTERNATIVE“ (JA)

Die „Junge Alternative“ (JA) ist die offizielle Jugendorganisation der Alternative für Deutschland (AfD). Sie ist als eigenständiger Verein konstituiert und verfügt über Satzungs-, Programm-, Finanz- und Personalautonomie. In fast allen deutschen Bundesländern existieren eigene JA-Landesverbände, so auch in Baden-Württemberg.

Für die „Junge Alternative Baden-Württemberg“ (JA BW) liegen tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vor. Diese ergeben sich aus personellen Verbindungen zu rechtsextremistischen Akteuren wie der „Identitären Bewegung Deutschland e. V.“ (IBD), aus programmatischen Schriften

sowie aus Äußerungen und Positionen von Funktionären und Gliederungen der JA BW, die nicht mit den wesentlichen Verfassungsgrundsätzen vereinbar sind, insbesondere mit den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten.

In Baden-Württemberg untergliedert sich die JA in die vier Bezirksverbände Südbaden, Nordbaden, Nordwürttemberg und Südwürttemberg. Nach eigenen Angaben hat die JA BW ca. 130 Mitglieder. Einmal im Jahr führt die JA BW Vorstandswahlen durch. Am 29. Februar 2020 wurde Jochen LOBSTEDT zum Vorsitzenden gewählt.

#### VERBINDUNGEN ZU RECHTSEXTREMISTISCHEN ORGANISATIONEN

Verbindungen zwischen JA BW und IBD bestanden auch im Jahr 2020 fort. Neben inhaltlichen Parallelen gibt es personelle Überschneidungen zwischen den Organisationen, die auf gemeinsame verfassungsfeindliche politische Ziele hindeuten. Auch öffentlich einsehbare Internetbeiträge belegen die Bezüge. Der Bezirksverband JA Südbaden teilte am 20. Juni 2020 einen Link zum Videoblog „Laut Gedacht“, den zwei IBD-Aktivistinnen betreiben. Zudem bestanden im Berichtszeitraum Kon-

takte zwischen der JA BW und Protagonisten der formell aufgelösten AfD-Teilstruktur „Der Flügel“. Beispielsweise plante die JA Südbaden eine Veranstaltung mit dem – zwischenzeitlich aus der AfD ausgeschlossenen – „Flügel“-Hauptakteur Andreas KALBITZ als Redner. Die Diskussionsrunde sollte am 16. August 2020 in Donaueschingen stattfinden, wurde aber wenige Tage davor abgesagt.

Vereinzelt lassen sich darüber hinaus Bezüge zwischen der JA BW und anderen verfassungsfeindlichen Organisationen feststellen. Die JA Freiburg/Breisgau-Hochschwarzwald teilte zum Beispiel auf Facebook am 26. Mai 2020 ein YouTube-Video, das der ehemalige Leiter der Ende 2019 aufgelösten rechtsextremistischen Internetorganisation „Reconquista Germanica“ eingestellt hatte.

#### ÄUSSERUNGEN VON GLIEDERUNGEN UND MITGLIEDERN DER JA BW

Seit die Beobachtung der JA BW öffentlich gemacht wurde, äußern sich ihre Untergliederungen im Internet zurückhaltender. Vereinzelt sind noch Beiträge mit verfassungsfeindlichem Potenzial zu finden, insbesondere vom Bezirksverband Südbaden. Anlässlich der ge-

walttätigen Ausschreitungen in Stuttgart in der Nacht vom 20. auf den 21. Juni 2020 schrieb dieser beispielsweise:

**Die Polizei in Deutschland ist ein schlechter Witz. Wir müssen uns für die nahe Zukunft darauf einstellen und vorbereiten uns selbst verteidigen zu müssen. Bereitet euch vor!**

Diese Äußerung lässt sich als Negierung des staatlichen Gewaltmonopols verstehen. In weiteren Äußerungen forderte die JA BW einen Systemwechsel oder stachelte gegen die Bundesregierung auf, um sie letztlich zu delegitimieren. Unter anderem schrieb ein Mitglied des baden-württembergischen JA-Landesvorstands am 5. August 2020 auf Facebook:

**Erst wenn wir das System überwinden, können wir eine friedliche und gute Gesellschaft formen!**

In Bezug auf einen Presseartikel über positiv auf das Coronavirus getestete Asylbewerber in Heidelberg rief die JA Südbaden am 14. März 2020 auf Facebook zum Hass auf die Bundesregierung auf:

**EURE REGIERUNG HASST EUCH UND HAT SELBST AUCH NICHTS ANDERES VERDIENT.**

Auch der Landesvorsitzende der JA BW, Jochen LOBSTEDT, verunglimpfte den Staat und die ihn tragenden Parteien.

In einem Redebeitrag bei einer Demonstration gegen die Corona-Schutzmaßnahmen in Sindelfingen am 16. Mai 2020 zog er unter anderem Parallelen zwischen dem Aufstieg der NSDAP in den 1930er Jahren und der aktuellen politischen Lage. Ferner bezichtigte er die regierenden Parteien der bewussten Lüge, um die Grundrechte der in Deutschland lebenden Menschen einzuschränken und den Weg in eine Diktatur zu ebnen:

**Wir haben es jetzt mitbekommen, wie schnell und wie fragil unsere auch so demokratische Ordnung eigentlich ist und wie schnell so etwas wie in den 1930er Jahren wieder passieren kann. (...) Ich hab die Zeit leider nicht dazu, aber nutzen Sie ihre Möglichkeiten, gehen Sie ins Internet und machen Sie sich darüber schlau. Und dann werden Sie auch feststellen, dass das, was uns erzählt wird, reine Lügen sind.**

Neben demokratischen Institutionen wurden auch Migranten zur Zielscheibe abwertender und menschenverachtender Äußerungen der JA BW. Der Bezirksverband Südbaden zeigte am 29. Februar 2020 zwei Videos von Menschenmengen ohne klar erkennbaren Kontext; das Posting implizierte, dass es sich um Migranten handelte. Dazu schrieb die JA Südbaden:

**So sieht die Dankbarkeit, Kultur und Mentalität der nichtsnutzigen Schmarotzer aus die sich auf den Weg nach Deutschland gemacht haben.**

Die pauschal ablehnende Haltung gegenüber Migranten manifestiert sich auch in einzelnen Begriffen. In einem Facebook-Beitrag vom 3. März 2020 bezeichnete die JA Südbaden Flüchtlinge als „Invasoren“, und auch der ehemalige Vorsitzende der JA BW hatte tags zuvor den Ausdruck „Invasorenansturm“ gebraucht. Damit spricht die JA Flüchtlingen legitime Fluchtgründe pauschal ab und schreibt ihnen gewaltsame Okkupationsbestrebungen zu.

Am 2. Januar 2020 schlug der JA-Bezirksverband Südbaden auf Facebook außerdem vor, das geplante Berliner Landesamt für Einwanderung in „Landesamt für Remigration und Abschiebung“ umzubenennen. Mit „Remigration“ übernimmt die JA ein zentrales Schlagwort der IBD. Die Forderung nach einer Fokussierung der Behörde auf „Remigration und Abschiebung“ deutet darauf hin, dass sie eine systematische Rückführung ganzer Bevölkerungsgruppen anstrebt. Dass die JA Südbaden die Exklusion ganzer Menschengruppen in Betracht zieht, zeigt sich auch in folgendem Facebook-Beitrag vom 16. Juni 2020, mit dem sie auf gewalttätige Auseinandersetzungen in Dijon/Frankreich reagierte:

**Deutschland ist und bleibt das Land des deutschen Volkes. Einzig und allein die Deutschen entscheiden**

**wen und wen nicht sie auf ihrem Territorium haben wollen und wie sich die Gäste zu benehmen haben. (...) Das deutsche Volk hat das Recht bestimmte Gruppen und Völker zu definieren die gänzlich von der Migration ausgeschlossen werden sollten, wenn sie überall in egal welchen Ländern Ergebnisse produzieren wie unten im Video zu sehen (Dijon, Frankreich). (...) Zuvorderst steht immer das Wohl des deutschen Volkes und wer nichts dazu beiträgt dieses zu mehren hat in Deutschland nichts zu suchen.**

Einige Äußerungen von Angehörigen der JA BW wiesen im Berichtszeitraum zudem Bezüge zu Verschwörungsideologien mit prägenden antisemitischen Anteilen auf. So verwendete die JA BW in zwei Facebook-Beiträgen die Hashtags „#wwg1wga“ und „#qanon“ und verwies damit explizit auf die staatsfeindliche und antisemitische Verschwörungserzählung QAnon.<sup>26</sup> Außerdem solidarisierte sich die JA BW mit Attila HILDMANN, der 2020 regelmäßig durch die Verbreitung von Verschwörungsmethoden aufgefallen ist. Ebenso teilten ihre Mitglieder Internetbeiträge über eine angebliche Zwangsimpfung und in diesem Zusammenhang auch solche rund um die Person Bill Gates.

Die JA BW verfolgt zielgerichtet und systematisch eine politische Agenda, die diese Äußerungen nicht nur als bloße Entgleisungen Einzelner erscheinen las-

<sup>26</sup> QAnon war 2020 kein Beobachtungsobjekt des Landesamts für Verfassungsschutz. Zu den Inhalten siehe Abschnitt 1.3 („Extremistische Einflussnahme auf das Corona-Protestgeschehen“).



sen. Vielmehr sind sie prägend für das Bild, das die Organisation nach innen und außen abgibt.

#### ÜBERREGIONALE UND REGIONALE ENTWICKLUNGEN

Nach Bekanntwerden der Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern strich der JA-Bundeskongress am 16./17. Februar 2019 in Magdeburg mehrere Textstellen aus dem „Deutschlandplan“, dem Grundsatzprogramm der JA auf Bundesebene. Dazu gehörten die Forderungen nach einer abendlichen Ausgangssperre für männliche Flüchtlinge, vollständiger Assimilation an die deutsche Kultur und einer Konzeption des Asylrechts als „mildtätiges Gnadenrecht“. Außerdem beschleunigte die Organisation nach eigenen Angaben Verfahren für interne Ordnungsmaßnahmen und schloss bis zu 30 Mitglieder aus, die den „Reformprozess“ der JA nicht mittragen wollten.

Allerdings bestätigte das Verwaltungsgericht Berlin am 28. Mai 2020, dass der „Deutschlandplan“ der JA „auch in seiner gegenwärtigen Fassung durch die Bezugnahme auf den Vergleichsmaßstab des autochthonen Deutschen noch hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundord-

nung enthält“.<sup>27</sup> Inwiefern die programmatischen und organisatorischen Veränderungen tatsächlich eine inhaltliche Mäßigung der JA bedeuten oder vielmehr als taktisches Manöver anzusehen sind, bleibt auch im Hinblick auf den hiesigen Landesverband abzuwarten.

In Baden-Württemberg entfalteten im Berichtsjahr alle Bezirksverbände bis auf den Bezirksverband Südwürttemberg Aktivitäten. Angehörige der JA BW traten öffentlich mit Informationsständen und Flyerverteilungen in Erscheinung. Für interne Zwecke organisierten regionale Gliederungen neben Stammtischen auch Rhetorikschulungen.

Turnusmäßig wählte die JA BW nach eigenen Angaben am 29. Februar 2020 einen neuen Landesvorstand. Laut eigener Darstellung nahm sie sich zu diesem Zeitpunkt, nach einem „Jahr der Stabilisierung“, wieder als handlungsfähig wahr und erklärte das Superwahljahr 2021 mit der Landtagswahl in Baden-Württemberg am 14. März 2021 und der Bundestagswahl am 26. September 2021 zu einem zentralen Handlungsfeld. Tatsächlich zeigte sich die neugewählte Spitze der JA BW im Berichtsjahr aktiver als ihre Vorgänger. Mehrere JA-Mitglieder, darunter auch zwei aktuelle Vorstände, wurden zudem als Erst- bzw. Ersatzkandidaten der

AfD für die Landtagswahl 2021 nominiert.

Auch im digitalen Raum bemühte sich die JA BW um Erneuerung. So präsentierte sie im April 2020 eine vollständig überarbeitete Homepage und professionalisierte ihre Auftritte in sozialen Netzwerken. Dahinter dürfte das Ziel

stehen, ein größeres Publikum zu erreichen und dadurch auch neue Anhänger zu mobilisieren. Die Aktivitäten auf ihrer Internetseite kamen allerdings schon im September 2020 wieder zum Erliegen. Fortan fanden sich aktuelle Beiträge der JA BW nur noch in den sozialen Medien, zum Beispiel auf Facebook oder Instagram.

## 4. NICHT-PARTEIGEBUNDENER RECHTSEXTREMISMUS

Zu den „parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen“ bzw. zum „weitgehend unstrukturierten rechtsextremistischen Personenpotenzial“ zählen konkret der subkulturell geprägte Rechtsextremismus, der nicht parteigebundene Neonazismus und die „Identitäre Bewegung Deutschland e. V.“ (IBD). Außerdem behandelt dieses Kapitel die rechtsextremistische Musik, das wichtigste Propagandamedium nicht nur der subkulturell geprägten Szene.

Charakteristisch für **subkulturell geprägte Rechtsextremisten** sind ihr – auch für rechtsextremistische Maßstäbe – unkonventionelles äußeres Erscheinungsbild sowie der Unwille bis hin zur Unfähigkeit, sich formal zu organisieren. Unter anderem in diesen beiden Punkten unterscheiden sie sich von anderen Rechtsextremisten. Ihr bisweilen neonazistischer Charakter wird bei der Analyse von Liedern erkennbar, die Bands aus diesem Spektrum veröffentlichen. Anders als früher wird der subkulturell geprägte Rechtsextremismus nicht mehr von rechtsextremistischen Skinheads dominiert. Die Zahl der subkulturell geprägten Rechtsextremisten in Baden-Württemberg lag 2020 wie auch schon seit 2017 bei ca. 350.

**Neonazis** bekennen sich zu Ideologie, Organisationen und/oder Führungsfiguren des historischen Nationalsozialismus. Sie wollen in letzter Konsequenz die frei-

heitliche demokratische Grundordnung zugunsten eines totalitären Führerstaats nach dem Vorbild des „Dritten Reichs“ abschaffen. Aufgrund der meist sehr ausgeprägten Fanatisierung ihrer Angehörigen ist die neonazistische Szene ein wichtiger Bestandteil des harten Kerns des deutschen Rechtsextremismus.

In Deutschland und Baden-Württemberg existiert keine einheitliche neonazistische Organisation. Die Szene besteht im Wesentlichen aus zahlreichen regionalen Kleingruppen (z. B. sogenannten Kameradschaften), die zum Teil überregionale bis bundesweite Netzwerke bilden. Neonazis und ihr Gedankengut sind aber auch in rechtsextremistischen Szenebereichen anzutreffen, die weder ganz noch überwiegend als neonazistisch bezeichnet werden können. Zudem sind sie in rechtsextremistischen Parteien organisiert, die u. a. deshalb als überwiegend neonazistisch einzustufen sind. 2020 lag die Zahl der nicht parteigebundenen Neonazis in Baden-Württemberg wie schon 2018 und 2019 bei ca. 410.

Die Zahl der rechtsextremistischen Bands in Baden-Württemberg fiel von sieben (2019) auf sechs. 2020 wurde nur ein rechtsextremistisches Konzert bekannt (2019: drei). Von den Konzerten sind die rechtsextremistischen Liederabende zu unterscheiden, die meist in kleinerem und ruhigerem Rahmen stattfinden; häufig dienen sie als Begleitprogramm für politisch-ideologische Szeneveranstaltungen. 2020 war in Baden-Württemberg jedoch ebenfalls nur ein solcher Liederabend zu verzeichnen (2019: 14).

Zur „Identitären Bewegung“ siehe die Infobox auf Seite 208 f.

#### EREIGNISSE UND ENTWICKLUNGEN 2020:

- Die Neonaziorganisation „Combat 18 Deutschland“ (C18 Deutschland) wurde mit Wirkung vom 23. Januar 2020 vom Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat verboten.
- Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Coronapandemie entfaltete die rechtsextremistische Musikszene in Baden-Württemberg nur wenige Aktivitäten.

#### 4.1 SUBKULTURELL GEPRÄGTER RECHTSEXTREMISMUS

Subkulturen betrachten sich selbst als Gegenentwurf zur vorherrschenden Kultur, teils auch zum politischen System. Von der jeweiligen Mehrheits- oder Mainstreamkultur unterscheiden sie sich insbesondere habituell (z. B. durch den Kleidungsstil), kulturell (z. B. durch bestimmte Musikstile) oder auch politisch-ideologisch (z. B. durch eine Verweigerungshaltung bis hin zur fundamentalen Systemopposition). Diese Abgrenzung nehmen Subkulturen meist ganz bewusst vor.

Nach dieser Arbeitsdefinition ist die rechtsextremistische Szene schon an sich eine Subkultur. In diesem Fall betreiben sogar beide Seiten eine konsequente Abgrenzung: Subkulturell geprägte Rechtsextremisten bilden wiederum eine Subkultur auch innerhalb des deutschen Rechtsextremismus. Von der übrigen Szene heben sie sich u. a. durch folgende Eigenschaften ab:

- ein unkonventionelles bis antibürgerliches, zuweilen militantes äußeres Erscheinungsbild,
- die Unfähigkeit bzw. den mangelnden Willen, sich in Parteien oder Vereinen zu organisieren,
- das verbreitete Desinteresse an ideologisch-politischen Fragen und –

daraus resultierend – die Oberflächlichkeit, Widersprüchlichkeit und Unreflektiertheit der eigenen „Überzeugungen“,

- den sehr hohen identitätsstiftenden und erlebnisorientierten Stellenwert von szeneeigener Musik und Konzerten sowie
- das im Vergleich zu anderen Teilssegmenten des deutschen Rechtsextremismus relativ niedrige, jugendliche Durchschnittsalter.

Diese Eigenschaften erinnern an die rechtsextremistische Skinheadszenen, die bis vor wenigen Jahren den Hauptteil der subkulturell geprägten Rechtsextremisten ausmachte; teils sind sie deren Erbe. Vor über einem Jahrzehnt begann der Niedergang der Skinheadszenen. Mittlerweile ist sie – zumindest in Baden-Württemberg und bezogen auf ihr idealtypisch-klischeehaftes Erscheinungsbild mit Glatze, Springerstiefeln und Bomberjacke – weitgehend verschwunden. Ihre Reste sind von anderen subkulturellen Rechtsextremisten kaum noch zu unterscheiden bzw. mit ihnen verschmolzen.

Die deutsche Sektion der international agierenden „Hammerskins“ ist die einzige bundesweit aktive Skinheadorganisation. Sie ist regional in „Chapter“ untergliedert. Die 1988 in den USA

gegründeten „Hammerskins“ traten hier erstmals Anfang der 1990er Jahre in Erscheinung. Ihr Ziel ist es, alle Skinheads in einer „Hammerskin-Nation“ zusammenzuführen. Die Aktivitäten der Vereinigung konzentrieren sich auf die Selbstorganisation der „Hammerskin“-Bewegung sowie auf die Planung und Durchführung rechtsextremistischer Konzerte.

In den 1990er Jahren war die international agierende neonazistische Bewegung „Blood & Honour“ („Blut und Ehre“, B&H) die bedeutendste und aktivste internationale Organisation innerhalb der Skinheadszene. B&H wurde 1987 in Großbritannien gegründet. In Deutschland existierte seit 1994 eine eigene „Division“, die hier vorübergehend einer der wichtigsten Veranstalter rechtsextremistischer Skinheadkonzerte war. Im Jahr 2000, als B&H bundesweit über 15 regionale „Sektionen“ und insgesamt rund 200 Mitglieder verfügte, wurde die Organisation zusammen mit ihrer Jugendorganisation „White Youth“ vom Bundesminister des Innern verboten. Das Verbot ist seit 2001 bestandskräftig.

Neben der breiten Ächtung durch die Gesellschaft sehen sich subkulturell geprägte Rechtsextremisten seit Jahrzehnten teils harscher Kritik auch aus

anderen Teilen der rechtsextremistischen Szene ausgesetzt: Nicht nur ihr äußeres Erscheinungsbild, sondern auch andere typische Eigenschaften wie mangelnde Ideologiefestigkeit, eher unpolitische Erlebnisorientierung (z. B. auf szeneeigene Musik und Konzerte hin), Disziplinlosigkeit, Primitivität (nicht zuletzt im Umgang mit Frauen) und exzessiver Alkoholkonsum stoßen auf Ablehnung bei anderen, insbesondere ideologisch fanatischeren Rechtsextremisten. Diese befürchten, dass das negative öffentliche Image ihrer subkulturell geprägten Gesinnungsgenossen auch sie selbst in Verruf bringen könnte.

Ein Beispiel für diese Ablehnung lieferte ein Seminar, das die „Arbeitsgemeinschaft Feder & Schwert“ der rechtsextremistischen Kleinpartei „Der III. Weg“ nach eigenen Angaben im September 2020 in Plauen/Sachsen abhielt. Zum Programm gehörten demnach Vorträge, einer beschäftigte sich auch mit der „Rechtsrock-Subkultur“. Laut Veranstaltungsbericht auf der parteieigenen Internetseite wurde in diesem Vortrag die für subkulturelle Rechtsextremisten so wichtige „nationale Musikszene“ relativ deutlich kritisiert:

**Ohnehin lässt sich weiterhin über die nationale Musikszene streiten. Viele Konzertgänger sind nicht in politischen Strukturen aktiv und unter-**

**stützen auch nicht den politischen Kampf durch Aktivismus. Auch in der Musikszene finden sich solche und solche Vertreter. Während auf der einen Seite Interpreten zu finden sind, die auch auf der Straße Gesicht zeigen, steht das Handeln mancher Musiker klar im Widerspruch zu den Idealen, die sie propagieren. Insofern werden die Diskussionen rund um die musikalische Szene noch lange andauern.**

Die seit vielen Jahren wahrnehmbare Kritik und Ablehnung subkultureller durch andere Rechtsextremisten ist nur ein Beispiel für die Zersplitterung und teilweise Zerstrittenheit des deutschen Rechtsextremismus.

Die Zahl der subkulturell geprägten Rechtsextremisten in Baden-Württemberg lag 2020, wie schon seit 2017, bei ca. 350.

## 4.2 NICHT PARTEIGEBUNDENER NEONAZISMUS

### 4.2.1 ALLGEMEINES

Neonazistische Personenzusammenschlüsse und Bestrebungen bekennen sich direkt oder indirekt zu Ideologie, Organisationen und/oder Führungspersönlichkeiten des historischen Nationalsozialismus. Sie sind in letzter Konsequenz darauf ausgerichtet, die freiheitliche demokratische Grundord-

nung zugunsten einer Diktatur nach dem Vorbild des „Dritten Reichs“ abzuschaffen. Aufgrund der meist sehr ausgeprägten Fanatisierung ihrer Angehörigen ist die neonazistische Szene ein wichtiger Bestandteil des harten Kerns des deutschen Rechtsextremismus.

Nicht alle Rechtsextremisten sind Verfechter nationalsozialistischer Ideen und sehen im NS-Staat das Vorbild für eine zukünftige Verfassungsordnung Deutschlands. Insoweit lassen sich Rechtsextremisten und Neonazis nicht pauschal gleichsetzen.

Allerdings verlaufen die Grenzen zwischen Neonazismus und anderen Strömungen des deutschen Rechtsextremismus zuweilen fließend. Einschlägiges Gedankengut und seine Anhänger sind auch in Szenebereichen anzutreffen, die nicht gänzlich oder überwiegend als neonazistisch zu bezeichnen sind. Zumindest Teile der subkulturell geprägten Rechtsextremistenszene bekennen sich zum historischen Nationalsozialismus, wie Liedtexte verschiedener Bands aus diesem Bereich belegen. Überschneidungen zwischen Neonazismus und subkulturell geprägtem Rechtsextremismus äußern sich u. a. in der Existenz von Mischszenen und in der Teilnahme von Neonazis an Konzerten besagter Bands.

Mitunter werden letztere auch von Neonazis organisiert.

Bei den Parteien NPD, „DIE RECHTE“ und „Der III. Weg“ ist die neonazistische Ausrichtung unterschiedlich stark ausgeprägt. Die NPD nimmt bundesweit bekannte Neonazis als Mitglieder auf, von denen manche hohe Parteifunktionen innehaben. „DIE RECHTE“ tendiert personell wie ideologisch eindeutig in Richtung Neonazismus, was ähnlich auch für „Der III. Weg“ gilt.<sup>28</sup>

Die Zahl der nicht parteigebundenen Neonazis in Baden-Württemberg lag 2020 wie schon 2018 und 2019 bei ca. 410. Damit stellten sie wie in den Vorjahren über ein Fünftel des rechtsextremistischen Personenpotenzials im Land. 2002 hatte dieser Anteil noch deutlich unter zehn Prozent gelegen; in den folgenden neun Jahren wuchs er jedoch stetig (2011: ca. 25 Prozent). Diesen hohen Anteil am rechtsextremistischen Gesamtpersonenpotenzial in Baden-Württemberg haben die nicht parteigebundenen Neonazis also seither annähernd halten können.

#### „COMBAT 18 DEUTSCHLAND“ VERBOTEN

Mit Wirkung vom 23. Januar 2020 verbot der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat die Neonaziorganisa-

tion „Combat 18 Deutschland“ (C18 Deutschland). Laut Verbotsverfügung liefen Zweck und Tätigkeit der Gruppierung den Strafgesetzen zuwider; sie waren mit dem Nationalsozialismus wesensverwandt und richteten sich damit gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Die „18“ stand für den ersten und achten Buchstaben des Alphabets, A und H, eine sceneübliche Abkürzung für „Adolf Hitler“. Die Aktivitäten von C18 Deutschland im Bereich der rechtsextremistischen Musik belegten zudem die aggressiv-kämpferische Grundhaltung der Organisation. Von den Durchsuchungsmaßnahmen anlässlich des Verbotsvollzugs war Baden-Württemberg nicht betroffen.

„Combat 18“ wurde 1992 in England gegründet. Der deutsche Ableger ist dagegen erst 2015 entstanden, auch wenn sich bereits zuvor einzelne deutsche Rechtsextremisten auf „Combat 18“ berufen hatten; er hatte zuletzt mindestens 20 Mitglieder (Vollmitglieder und „Supporter“). C18 Deutschland klagte am 14. Februar 2020 gegen das Vereinsverbot, zog die Klage jedoch mit Schreiben vom 30. September 2020 zurück. Daraufhin stellte das Bundesverwaltungsgericht das Hauptsacheverfahren mit Beschluss vom 6. Oktober 2020 ein. Das Verbot ist damit bestandskräftig.

Die Entwicklung der nicht parteigebundenen Neonaziszene ist seit Jahrzehnten von Vereinsverboten und deren Folgen geprägt. Bereits in den 1990er Jahren veränderte sich das Erscheinungsbild der Szene dadurch nachhaltig. Um sowohl ergangene als auch erwartete Vereinsverbote zu unterlaufen, haben seither zumeist lockere, organisationsunabhängige und informelle Personenzusammenschlüsse die festen Strukturen ersetzt. Heute besteht diese Szene im Wesentlichen aus zahlreichen regionalen Kleingruppen (z. B. „Kameradschaften“), die zum Teil überregionale bis bundesweite Netzwerke bilden; eine neonazistische Organisation mit dem Anspruch, in ganz Deutschland und oder auch nur ganz Baden-Württemberg strukturell vertreten zu sein, besteht nicht.

Landesweit ist mittlerweile auch bei den verbliebenen Gruppierungen ein Rückgang erkennbar. An ihre Stelle treten lose strukturierte Personenzusammenschlüsse, die sich organisatorisch nur noch schwer abgrenzen lassen. So formierte sich seit 2018 aus Solidarität mit einem rechtskräftig verurteilten Neonazi aus dem Südschwarzwald ein loser neonazistischer Zusammenschluss, der jedoch im Berichtsjahr wie schon 2019 zumindest in der Öffentlichkeit nicht unter einem konkreten Namen

firmierte.<sup>29</sup> Inzwischen lässt sich im nicht parteigebundenen Neonazismus sogar das Phänomen rein internetbasierter Gruppierungen und Netzwerke beobachten. Deren Mitglieder treffen sich, wenn überhaupt, nur selten auch in der realen Welt. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass es 2020 in Baden-Württemberg weniger als zehn Neonazigruppierungen gab, die in unterschiedlichem Maße aktiv waren.

#### AUSNUTZUNG DES PARTEIEN- PRIVILEGS

Darüber hinaus gingen nicht parteigebundene Zusammenschlüsse von Neonazis in den letzten Jahren verstärkt in rechtsextremistischen Parteien auf, um im Schutz des Parteienprivilegs (Art. 21 Grundgesetz) die eigenen Aktivitäten fortzuführen. Ein Beispiel ist „DIE RECHTE“.<sup>30</sup> Seit der Gründung 2012 war ihre Geschichte davon geprägt, dass sie zuvor parteiunabhängige Neonazigruppierungen aufnahm, auch in Baden-Württemberg. Zuweilen wurden auch ehemalige Mitglieder bereits verbotener Vereinigungen aufgenommen.

Meist geben sich Neonazi-Gruppen den Anstrich privater Cliques oder Freundeskreise und verfügen nur über eine regionale Basis. Dies kommt auch in ihren Selbstbezeichnungen zum Ausdruck, z. B. beim „Nord Württem-

berg Sturm“. Ferner sind sie vergleichsweise klein; in der Regel bestehen sie aus ca. fünf bis 20 Personen, meist jungen Männern. Allerdings können manche Gruppen im Bedarfsfall auf ein Mobilisierungspotenzial zurückgreifen, das ihre Mitgliederzahl deutlich übersteigt.

Die klassische Aktivität von Neonazi-Gruppen ist der „Kameradschaftsabend“ in Gaststätten oder Privatwohnungen, der keine Außenwirkung entfaltet. Hier finden politisch-ideologische Schulungen und die Vorbereitung von Aktionen ebenso statt wie unpolitische Gespräche, oft dienen die Abende auch einfach nur dem Zeitvertreib. Dennoch ist fast jede Gruppe auch fest in die bundesweite Neonaziszene eingebunden. Darüber hinaus bestehen mitunter Kontakte zu anderen Teilen des rechtsextremistischen Spektrums sowie zu Gesinnungsgenossen im In- und Ausland.

Manche Neonazis ergreifen „Tarnmaßnahmen“ – aus Furcht vor der Staatsgewalt oder vor gesellschaftlicher Stigmatisierung. Ebenso kann dahinter der Versuch stehen, mit den eigenen politisch-ideologischen Vorstellungen auch außerhalb der rechtsextremistischen Szene Gehör zu finden. Die äußerlichen Anleihen, die einige Neonazis bei ju-

gendlichen Subkulturen oder autonomen Linksextremisten nehmen, können ebenfalls diesem Zweck dienen. Generell unterliegt das äußere Erscheinungsbild der Neonaziszene bereits seit Jahren einem Wandel: Zwar gibt es noch den „Klischee-Nazi“, dessen Aufmachung (z. B. streng gescheitelte Haare und uniformähnliche Kleidung bei Jungen und Männern, lange Zöpfe und bewusst altmodische Röcke oder Kleider bei Mädchen und Frauen) sich an Vorbildern aus der deutschen, zumal nationalsozialistischen Vergangenheit wie der paramilitärischen NSDAP-„Sturmabteilung“ (SA) oder der Hitlerjugend orientiert. Er ist aber zumindest in der baden-württembergischen Neonaziszene deutlich seltener zu finden als noch vor gut 20 Jahren.

#### 4.2.2 AKTIVITÄTEN IN BADEN- WÜRTTEMBERG

Die Situation des nicht parteigebundenen Neonazismus in Baden-Württemberg war im Berichtszeitraum vor allem dadurch geprägt, dass nur sehr wenige festere organisatorische Strukturen bestanden. Hinzu kam die weitgehende Inaktivität, zumindest aber eine nur geringe Öffentlichkeitswirksamkeit seiner Aktivitäten. Dies dürfte nicht zuletzt daran liegen, dass sich neonazistische

Strukturen und Aktivitäten, die zuvor an keine Partei gebunden waren, seit 2012/13 immer stärker in rechtsextremistische bis neonazistische Parteien – teils handelte es sich um Neugründungen – verlagert haben. 2020 kamen vielfältige Einschränkungen durch die Corona-Pandemie hinzu. Dementsprechend traten nicht parteigebundene Neonazis im Berichtsjahr kaum als Veranstalter rechtsextremistischer Demonstrationen in Erscheinung.

#### SCHWÄCHE UND ISOLATION

Dem nicht parteigebundenen Neonazismus in Baden-Württemberg lässt sich generell und schon seit Jahren eine ausgeprägte gesamtgesellschaftliche Schwäche und Isolation attestieren. Die Szene scheint diese Situation im Wesentlichen auch selbst so wahrzunehmen, ebenso ihre Gesinnungsgenossen deutschlandweit.

Trotz der kaum wahrnehmbaren Aktivität der baden-württembergischen Neonaziszene gilt grundsätzlich: Innerhalb der netzwerkartigen Strukturen legen Neonazis zuweilen einen erheblichen Aktionismus an den Tag, der sich vor allem in der Teilnahme an zahlreichen Demonstrationen zeigt, auch fernab ihrer regionalen Basis. Bei manchen Neonazigruppen beschränken sich Ak-

tivitäten und Agitation hingegen im Wesentlichen auf die Pflege einer Internetseite, so dass sie eher im virtuellen Raum existieren.

#### BEISPIELE FÜR AKTIVITÄTEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Am 13. Juli 2020 fand zum mittlerweile siebten Mal seit 2014 der rechtsextremistische Aktionstag „Schwarze Kreuze Deutsche Opfer – Fremde Täter“ statt. An dieser dezentralen und organisationsübergreifenden Aktion sind nicht nur Personen aus der nicht parteigebundenen Neonaziszene beteiligt. Wie auch in den vorangegangenen Jahren wurden am 13. Juli 2020 schwarz angemalte Kreuze an öffentlichen Plätzen postiert, die an deutsche Opfer von „Ausländergewalt“ erinnern sollten. Bundesweit wurden 2020 laut Internetpräsenz der Aktion ca. 740 Kreuze aufgestellt. In Baden-Württemberg fanden sich Kreuze in den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Esslingen, im Ortenau- und im Schwarzwald-Baar-Kreis sowie in den Städten Pforzheim, Rastatt und Singen/Kreis Konstanz. Meist waren sie beschriftet mit Schlagworten wie „Deutsche Opfer – Fremde Täter“ oder „Migration tötet“. Aber auch die internationale gesellschaftliche Diskussion über Polizeigewalt gegen Schwarze in den USA wurde aufgegriffen, jedoch mit der

Parole „White Lives Matter“ in rechts-extremistischem Sinne umgedeutet.

Am 4. Juli 2020 unternahmen Rechts-extremisten, darunter vermutlich auch JN-Mitglieder, im Raum Schwäbisch Hall eine Wanderung mit insgesamt ca. 30 Teilnehmern. Veranstalter war das offenbar im Laufe des Jahres 2019 ins Leben gerufene neonazistische Projekt „Junge Revolution“ (JR). Dessen neonazistischer Charakter offenbart sich u. a. darin, dass es immer wieder auf die Hitlerjugend Bezug nimmt, z. B. mit einschlägigen T-Shirt-Motiven. Das neonazistische Publikationsorgan „N.S. HEUTE“ veröffentlichte in Ausgabe #19 Januar/Februar 2020 ein Interview mit dem damals minderjährigen „bekannteste[n] Gesicht dieses Projekts“, das nicht aus Baden-Württemberg kommt. In dem Text ist der Zweck der JR folgendermaßen zusammengefasst: Sie will entsprechend politisch-ideologisch eingestellten Jugendlichen „helfen, die für sie passende Organisation zu finden.“ Demnach handelt es sich um eine Art organisationsübergreifendes Rekrutierungsbüro für junge Rechtsextremisten/Neonazis, das „ausschließlich von Schülern und Azubis getragen“ ist. Die JR soll Kontakte vermitteln – vorwiegend über das Internet, aber auch in der Realwelt, wie die Wanderung bei Schwä-

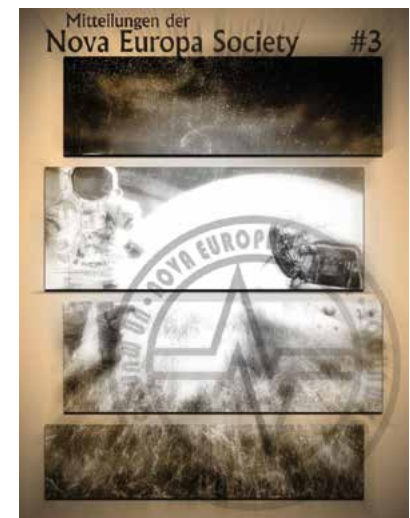


bisch Hall zeigt. Nach Angaben des JR-Vertreters im Interview war dies bereits in „bundesweit knapp 60“ Fällen gelungen.<sup>31</sup>

Mitte Dezember 2020 führten mutmaßliche Mitglieder des neonazistischen „Nord Württemberg Sturms“ (NWS), der offenbar in einem näheren Bezug zur JR steht, eine Propagandaaktion in Osterburken/Neckar-Odenwald-Kreis durch. Auf einem mit Musik unterlegten Video von der Aktion, das der NWS am 17. Dezember 2020 in ein soziales Netzwerk einstellte, sind ca. zehn ver-

mumte Personen zu sehen, die u. a. unter Einsatz von Pyrotechnik ein Transparent mit der Aufschrift „MIGRATION TÖTET“ an einem Parkhaus aufhängen. Daraufhin durchsuchte die Polizei am 28. Januar 2021 die Wohnungen von insgesamt fünf Beschuldigten im Neckar-Odenwald-Kreis, im Hohenlohekreis und im Kreis Schwäbisch Hall wegen des Tatvorwurfs der Volksverhetzung.

Im Raum Karlsruhe hat sich seit 2018 der Verein „Nova Europa Society e. V.“ (NES) gebildet, eine überregionale Gruppierung mit internationalen Bezügen aber Schwerpunkt in Baden-Württemberg. Inhaltlicher Schwerpunkt der NES ist der Diskurs über die Schaffung eines weißen Ethnostaats als Strategie gegen das angebliche Aussterben der „weißen Rasse“. Ein unverhohlener Rassismus ist dabei ein zentraler ideologischer Grundpfeiler. Die NES soll als „Denkfabrik“ fungieren, um Gleichgesinnte als Mitstreiter zu gewinnen und die gemeinsamen Ideen zur Schaffung eines exklusiven Lebensraums für hellhäutige Menschen zu propagieren und weiterzuentwickeln. Außerdem will sie die Organisatoren bereits bestehender Projekte vernetzen. Hierzu sollen regelmäßig deutschlandweite Treffen und Seminare stattfinden.



Nachdem im Juli 2019 ein erster NES-Kongress im Raum Karlsruhe stattgefunden hatte, musste eine für den 28. März 2020 geplante zweite Veranstaltung Corona-bedingt verschoben werden. Diese wurde am 3. Oktober 2020 ebenfalls im Raum Karlsruhe nachgeholt. Seit 2019 erscheint halbjährlich in Mannheim eine Zeitschrift des Vereins mit dem Titel „Mittellungen der Nova Europa Society“.

#### 4.3 RECHTSEXTREMISTISCHE MUSIK

Musik ist eines der wichtigsten Propagandamedien der rechtsextremistischen Szene, nach innen wie nach außen.

<sup>31</sup> „NS. Heute“ #19 Januar/Februar 2020, Artikel „Von Jugendlichen für nationale Jugendliche“, S. 21–24, Zitate S. 21–22 und 24.

Nicht zuletzt die subkulturell geprägte Rechtsextremistenszene lässt sich an ihrer Musik festmachen, die identitätsstiftend wirkt und die Ideologie in die Szene überträgt. Auch einschlägig bekannte Gruppen aus Baden-Württemberg produzieren immer wieder Liedtexte, in denen sie ihre verfassungsfeindliche Gesinnung mehr oder weniger offen erkennen lassen. Sie fordern darin etwa zum Kampf gegen die bestehende Ordnung auf, greifen Repräsentanten des Staates verbal an oder verbreiten Verschwörungsmythen.

Viele Texte rechtsextremistischer Bands hetzen außerdem gegen andere stereotypische Feindbilder wie Migranten, Juden, Israel, die USA, Homosexuelle oder „Linke“. Aufgrund der juristischen Konsequenzen, die solche Hetze nach sich ziehen kann, bedienen sich die Bands in ihren Texten immer wieder einer typischen, verklausulierten Terminologie. Für Szenemitglieder ist diese problemlos zu entschlüsseln. Ein Beispiel ist das Lied „NATO“, das die Band „Aufbruch“ aus Mannheim 2020 auf ihrer CD „Im Nebel der Zeit“ veröffentlichte. Darin dämonisiert sie nicht nur das westliche Verteidigungsbündnis, sondern propagiert auch Antisemitismus – was für Außenstehende nicht auf den ersten Blick zu erkennen ist:



**NATO – DER PAKT DES TEUFELS NATO – KRIEGSTREIBER[,] AUF DEN JEDER AUERWÄHLTE SCHWÖRT.**<sup>32</sup>

Den Begriff „Auserwählte“ verwenden rechtsextremistische Antisemiten häufig als Synonym für „Juden“. Diesen wird hier konkret unterstellt, sie würden sich auf den „Pakt des Teufels“ und „Kriegstreiber“ NATO verlassen. Aus Sicht der Rechtsextremisten dient das Bündnis offenbar als Machtinstrument bei der angeblichen Errichtung einer jüdischen Weltherrschaft: „Sie arbeiten an der One-World-Diktatur“, wobei das „Sie“ nicht konkretisiert wird.

Wenn deutschsprachige rechtsextremistische Antisemiten Juden als „Auserwählte“ oder auch „auserwähltes Volk“ bezeichnen, steckt dahinter kein einfacher oder sogar wertfreier Bezug auf theologische Texte. Es handelt sich viel-

mehr um den konstruierten Vorwurf, die Juden würden sich als Volk anderen Völkern gegenüber als auserwählt und damit als überlegen betrachten. Daraus würden sie einen weitreichenden Herrschaftsanspruch über alle anderen Menschen und Völker ableiten, der auf die Ausbeutung und schließlich Vernichtung dieser Völker hinauslaufe. Aus diesem Vorwurf haben Antisemiten – nicht zuletzt die Nationalsozialisten – immer wieder eine angebliche Notwehrsituation und daher Forderungen nach einer Entrechtung, Deportation und letztlich Vernichtung der Juden abgeleitet.

Bisweilen rufen rechtsextremistische Liedtexte auch direkt oder indirekt zur Gewaltausübung gegen die oben genannten Feindbilder auf. Solche Fälle belegen zweifelsfrei den gewaltbejahenden Charakter zumindest von Teilen dieser Musikszene.

Bei Bands aus Baden-Württemberg bewegen sich die meisten Texte jedoch unterhalb der Schwelle zum konkreten Gewaltaufruf – wohl nicht zuletzt, weil die Verfasser um die möglichen rechtlichen Folgen wissen. Stattdessen sind seit Jahren Liedtexte anderer Mächte nachweisbar: mit einer dumpfen, inhumanen Atmosphäre aus Gewaltbereitschaft und Gewaltverherrlichung, aus

Bekanntnissen zu Kampf und Krieg, aus Hass, Wut, Zorn, Feindseligkeit, Rachephantasien, Verachtung sowie Mitleid- und Gnadenlosigkeit – jedoch ohne Aufrufe zu konkreten Gewalttaten, manchmal sogar ohne eindeutige Benennung der Objekte von Hass und Wut.

Rechtsextremistische CDs liefern immer wieder Belege dafür, dass sich zumindest Teile des subkulturell geprägten Spektrums zum historischen Nationalsozialismus bekennen. Allerdings sind diese für Außenstehende nicht immer zu entschlüsseln, zuweilen werden sie bewusst verschleiert.

Mitunter greifen die Bands Gedichte oder Lieder aus den Traditionsbeständen des historischen Nationalsozialismus oder anderer Epochen auf, z. B. aus dem 19. Jahrhundert.<sup>33</sup> Meist vertonen sie die Texte (neu) und verbreiten sie so in der heutigen Szene. Außerhalb dieser Kreise sind die eigentlichen Urheber oft weitgehend vergessen. Intern genießen sie jedoch eine gewisse Bekanntheit mit ihren Werken, die nationalsozialistische oder von Nationalsozialisten vereinnahmte Motive wie die Heldenverehrung aufgreifen und deshalb ideologisch anschlussfähig sind. Dieser Befund relativiert zu einem gewissen Grad das Desinteresse an ideo-

<sup>32</sup> Wiedergabe gemäß der Textversion im Booklet, die von der tatsächlich gesungenen Variante in Teilen abweicht.

<sup>33</sup> Vgl. hierzu Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2016, S. 152–153.

logisch-politischen Fragen, das unter subkulturell geprägten Rechtsextremisten tatsächlich verbreitet ist: Manche Bands kennen sich offensichtlich sehr gut in diesen Traditionsbeständen aus. Soweit es sich um Texte aus der NS-Zeit handelt, weist dies auf eine durchaus fundierte neonazistische Gesinnung derer hin, die sie auch heute noch vertonen und singen.

Landesweit fiel die Zahl rechtsextremistischer Bands im Jahr 2020 von sieben (2019) auf sechs. Diese Bands veröffentlichten wie schon 2019 eine CD, zudem erschienen zwei CD-Sampler mit baden-württembergischer Beteiligung (2019: drei). Im Lauf des Jahres waren die sechs Bands unterschiedlich aktiv: Während manche von ihnen – nicht zuletzt pandemiebedingt – kaum in Erscheinung traten, steuerte die Band „GERMANIUM“, deren Mitglieder aus Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz kommen, Lieder zu zwei CD-Samplern bei. „Aufbruch“ aus Mannheim veröffentlichte eine eigene CD und trug zu einem CD-Sampler bei.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie war das rechtsextremistische Konzertgeschehen in Baden-Württemberg 2020 extrem überschaubar: Lediglich ein Konzert (am 29. Februar 2020 mit ca. 100 Besuchern in Blaubeuren-Seißen/Alb-Donau-Kreis)

wurde registriert. Bereits 2019 waren nur drei gewesen. Aufgrund der sehr speziellen Situation im Jahr 2020 ist jedoch ein Vergleich mit dem Konzertaufkommen vergangener Jahre wenig aussagefähig.

Konzerte von Rechtsextremisten stoßen immer wieder auf entschiedenen Widerstand aus der Gesellschaft, auch in Baden-Württemberg. Darüber hinaus verfolgen staatliche Stellen das Ziel, sie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu verhindern oder zumindest zu kontrollieren. Die Ausrichter versuchen dem immer wieder durch ein Ausweichen auf andere Bundesländer oder ins Ausland zu entgehen.

Die rechtsextremistischen Konzerte spiegeln die bundesweite bis internationale Vernetzung der rechtsextremistischen Musikszene wider: An Konzerten in Baden-Württemberg beteiligen sich regelmäßig Bands aus anderen Bundesländern und ausländische Gruppen, während einheimische Musiker oft auch außerhalb der Landesgrenzen auftreten. So spielte 2020 bei einem rechtsextremistischen Konzert in Baden-Württemberg auch eine Band aus den Niederlanden. Die Band „Noie Werte“ aus dem Rems-Murr-Kreis und dem Raum Reutlingen, die sich 1987 gegründet hatte und nach 2011 nicht mehr aktiv war, trat am 10. Oktober 2020 in Sachsen auf.

RECHTSEXTREMISTISCHE BANDS UND VERTRIEBE  
IN BADEN-WÜRTTEMBERG 2020



Die räumliche Zuordnung der Bands orientiert sich an den Wohnsitzen der aktuellen bzw. Gründungsmitglieder.

■ Bands  
■ Vertriebe

- 1 „Aufbruch“
- 2 „Freiheit Sound Records“
- 3 „Germanium“
- 4 „Kommando 192“
- 5 „Kommando Skin“  
„Noie Werte“
- 6 „Asatru Versand“  
„FreiVolk Records“  
„Nervengas Versand“
- 7 „Blutrausch“



Generell sind Rechtsextremisten aus Baden-Württemberg und ihre Bands nicht allein auf das Veranstaltungsangebot im eigenen Bundesland angewiesen. Bereits seit vielen Jahren legen sie zum Teil weite Wegstrecken zurück, um Konzerte zu besuchen oder zu geben, wie der Auftritt von „Noie Werte“ in Sachsen belegt.

#### RECHTSEXTREMISTISCHE LIEDERABENDE: DIE „KLEINEN BRÜDER“ DER KONZERTE

Die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen auf das öffentliche Leben hatten auch für das Aufkommen an rechtsextremistischen Liederabenden in Baden-Württemberg drastische Folgen: Landesweit wurde nur ein Liederabend vom 11. Januar 2020 im Schwarzwald registriert (2019: 14).

Im Gegensatz zu Konzertveranstaltungen laufen Liederabende, auch Balla-

denabende genannt, meist in deutlich kleinerem und ruhigerem Rahmen ab und entfalten deshalb kaum Außenwirkung. Das macht sie auch weniger anfällig für behördliche Veranstaltungsverbote (oder für Be- und Verhinderungsmaßnahmen politischer Gegner) als die meist besucherstärkeren und öffentlichkeitswirksameren Konzerte. Oft bilden Liederabende das Rahmen- bzw. Begleitprogramm für andere politisch-ideologische Szeveranstaltungen wie Vorträge, um deren Attraktivität zu erhöhen. Auch rechtsextremistische Parteien dürfen Liederabende nicht zuletzt veranstalten, um neue Anhänger, Mitglieder und Wähler zu gewinnen. Die auftretenden Sänger/Liedermacher sind oder waren häufig bereits in einschlägigen Bands aktiv. Manche Szenegrößen sind aber Neonazis ohne jeden subkulturellen Hintergrund.

#### 4.4 „IDENTITÄRE BEWEGUNG DEUTSCHLAND E. V.“ (IBD)

<b>GRÜNDUNG:</b>	2014 als eingetragener Verein
<b>SITZ:</b>	Salzkotten/Nordrhein-Westfalen
<b>MITGLIEDER:</b>	Baden-Württemberg: ca. 100 (2019: ca. 100) (Deutschland 2019: ca. 600)



Die „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD) ist eine aktive Gruppierung, deren Aktionsformen und Positionen in erster Linie junge Erwachsene ansprechen. Sie fällt mit fremden- und islamfeindlichen Ansichten auf, die sie vor allem im Internet verbreitet. Ihre Anhänger nehmen für sich in Anspruch, angebliche lokale, regionale, nationale und europäische Identitäten oder Kulturen zu bewahren. Diese sind nach Ansicht der IBD in den letzten Jahren besonders durch die Migrationsbewegungen nach Europa und eine damit einhergehende „Islamisierung“ Europas gefährdet.

Neben Deutschland existieren auch in anderen europäischen Ländern Gruppierungen, die sich als Teil einer europaweiten „Identitären Bewegung“ (IB) verstehen, z. B. in Österreich und Frankreich. Sie arbeiten international zusammen.

#### EREIGNISSE UND ENTWICKLUNGEN 2020:

- Trotz der Corona-Pandemie organisierte die IBD zahlreiche Veranstaltungen und Aktionen in Deutschland und Baden-Württemberg. Anders als in den Vorjahren führte sie allerdings keine bundesweite Großveranstaltung durch, sondern lediglich ein internes Sommerlager mit ca. 50 Teilnehmern aus Deutschland, Österreich und der Schweiz.
- Die baden-württembergischen Regionalgruppen waren sowohl im Internet als auch z. B. mit Informationsständen und Flugblattverteilungen aktiv.
- Im Internet erreicht die IBD seit etwa zwei Jahren weniger Menschen als zuvor. Seit 2018 verschiedene Seitenbetreiber zahlreiche Online-Nutzerprofile der IBD gelöscht haben, versucht sie, auf neue Kommunikationskanäle auszuweichen. Dies wurde Mitte Juli 2020 zusätzlich erschwert, als auch Twitter und YouTube mehrere ihrer Konten sperren.
- Um den Reichweitenverlust im Internet zu kompensieren, startete die IBD im Juli 2020 die bundesweite Kampagne „Unser Büro ist die Straße“, bei der sie mit Infoständen in ganz Deutschland verstärkt in Erscheinung trat.

## 4.4.1

## URSPRÜNGE

Die Ursprünge der „Identitären Bewegung“ liegen in Frankreich. Dort entstanden in den frühen 2000er Jahren die Partei „Bloc identitaire“ und ihre Jugendorganisation „Génération identitaire“, die als Vorläuferorganisationen der heutigen „Identitären Bewegung“ angesehen werden können.

In Deutschland trat die IBD im Oktober 2012 erstmals auf Facebook in Erscheinung, sie war also im Ursprung eher ein Internetphänomen. Spätestens mit der Registrierung als Verein im Mai 2014 wurde sie immer stärker auch durch konkrete Aktionen als Personenzusammenschluss wahrnehmbar. In der Folgezeit entstanden Ortsgruppen, die inzwischen in übergeordneten Regionalgruppen zusammengefasst sind; diese decken das gesamte deutsche Staatsgebiet ab. Allerdings sind die Grenzen der einzelnen Regionen nicht in allen Fällen deckungsgleich mit denen der Bundesländer. Ihr Zuschnitt orientiert sich zum Teil an vermeintlich oder tatsächlich historischen Staats- bzw. Regionalgrenzen. Für Baden-Württemberg bestehen laut Darstellung der IBD vier Regionalgruppen: Baden, Schwaben, Pfalz und Franken. Allerdings sind lediglich für IB Schwaben und IB Baden konkrete Aktivitäten im Landesgebiet festzustellen.

## 4.4.2

## IDEOLOGIE

Die IBD ist eine rechtsextremistische Gruppierung, die auf verschiedene Weise versucht, sich vom „klassischen“ Rechtsextremismus abzugrenzen, und verstärkt ins konservative Spektrum hineinwirken will. Sie bezieht sich auf antiliberalen, antidemokratischen und antiegalitären Strömungen aus der Zeit der Weimarer Republik (1918–1933). Eine positive Bewertung des historischen Nationalsozialismus oder ultranationalistische Positionen sind in IBD-Programmschriften dagegen nicht enthalten. Strategisch zielt die IBD darauf ab, den herrschenden politischen Diskurs in ihrem Sinne zu beeinflussen, z. B. mittels Publikationen, Tagungen oder Beiträgen in sozialen Medien.

In den programmatischen Texten der IBD finden sich fremden- und insbesondere islamfeindliche Aussagen sowie verschwörungsideologische Ansätze. Die Organisation bezieht sich auf das Konzept des „Ethnopluralismus“. Dieses Denkmodell geht von der Existenz einzelner Völker bzw. Ethnien aus, deren jeweilige kulturelle Eigenschaften durch Vermischung bedroht sind. Verfechter ethnopluralistischer Positionen treten daher für eine strikte Trennung ein: Jedes Volk soll ausschließlich auf dem eigenen Territorium leben und auf diese Weise seine Identität bewahren.

Migration nimmt die IBD als Bedrohung wahr; in der Folge fordert sie unter dem Schlagwort „Remigration“ die Umkehrung der Migrationsbewegungen. Ein ethnisches Verständnis des Volksbegriffs und eine damit verbundene Ausgrenzung bestimmter Bevölkerungsteile stehen im Widerspruch zu elementaren Werten des Grundgesetzes wie der Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz) und dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Grundgesetz).

Diese Ideologie mündet in einer fundamentalen Ablehnung der Einwanderung – insbesondere von Muslimen – nach Deutschland und Europa. Zuweilen bedient sich die IBD einer martialisches Kriegsretorik: Sie zieht u. a. Parallelen zwischen der heutigen gesellschaftspolitischen Situation und der sogenannten Reconquista, d. h. der schrittweisen „Rückeroberung“ der iberischen Halbinsel aus dem muslimischen Machtbereich durch christliche Kräfte zwischen dem 8. und 15. Jahrhundert.

In zentralen IBD-Texten wird die aktuelle Zuwanderungssituation als Verschwörung der Medien sowie der politischen Parteien und Eliten gewertet. Letztere verfolgen nach Auffassung der IBD das Ziel, die angestammten Völker

Europas vollständig durch außereuropäische Zuwanderer zu ersetzen und damit traditionelle europäische Kultur(en) zerstören. Die Organisation spricht in diesem Zusammenhang von einem planmäßigen „Großen Austausch“. Gemäß diesem Denkmuster folgen demokratische Politiker nicht ihrem Gewissen oder einem Wählerauftrag, sondern wirken als Helfershelfer nicht näher bestimmter Mächte skrupellos an der Abschaffung des eigenen Staatsvolks mit.

Die IBD präsentiert ihre eigenen Positionen und Aktivitäten ausführlich sowohl auf ihrer Internetseite als auch auf eigenen Social-Media-Profilen. Über diese Kanäle erreicht sie insbesondere jüngere Zielgruppen. Laut IBD-Website versteht sie sich selbst als „europaweite patriotische Jugendbewegung“, die sich gegen die „Selbstabschaffungs-ideologie von Multikulti“ wendet. Ihre gesellschaftliche Anschlussfähigkeit ist Teil einer Strategie der „Metapolitik“, die gesamtgesellschaftliche Diskurse verschieben soll. Auf der IBD-Homepage heißt es hierzu:

**Wir führen einen Kampf um Begriffe, um das Sagbare, letztlich auch um das Denken.**

## 4.4.3

## ÜBERREGIONALE AKTIVITÄTEN

Ihre Ideologie verbreitet die IBD durch vielfältige Aktionen und eine anschließende Berichterstattung im Internet. Dabei zeigen sich auch die gute Vernetzung der Regionalgruppen IB Schwaben und IB Baden auf Bundesebene sowie die internationale Zusammenarbeit der Gruppierungen. Unter anderem in Österreich und Frankreich bestehen ebenfalls Organisationen, die sich als Teil einer europaweiten „Identitären Bewegung“ (IB) verstehen.

Die Berichterstattung im Internet wird für die IBD zusehends schwieriger: Am 10. Juli 2020 sperrte Twitter mehrere ihrer Nutzerkonten. Betroffen waren IBD-Aktivistinnen und regionale Untergliederungen aus Deutschland, Österreich, Dänemark, Italien und Frankreich. Wenige Tage später, am 14. Juli 2020, ließ auch YouTube mehrere IB-Konten sperren.

Bereits die Löschung vieler Facebook- und Instagram-Profilen im Jahr 2018 hat die Organisation merklich getroffen, da die Ideologieverbreitung, die Mobilisierung neuer Aktivistinnen und die mediale Aufbereitung von Aktionen zu einem

erheblichen Teil über das Internet erfolgt. Seither ist die IBD darum bemüht, neue Kommunikationskanäle zu erschließen. Sie versendet zum Beispiel einen regelmäßigen Newsletter und verbreitet ihre Informationen über eine eigens entwickelte Nachrichten-App. Die baden-württembergischen Regionalgruppen wichen zunächst auf andere Messengerdienste und Netzwerke aus, konnten aber ihre vorherige Reichweite nicht zurückerlangen. Dass nun auch noch die Plattformen Twitter und YouTube als Kommunikationskanäle weggefallen sind, dürfte ihre Wahrnehmbarkeit im Internet nochmals verringern.

Aus IBD-Sicht zeigen die aktuellen Kontosperrungen, dass angeblich mächtige globale Eliten die Meinungsfreiheit einschränken, um ihre Pläne unwidersprochen umsetzen zu können. In diesem Zusammenhang verwendet sie wiederholt kriegerische Begrifflichkeiten wie „Digitalguerilla“ oder „Vernichtungsschlag“ – dies soll ihre Auffassung bekräftigen, man befinde sich in einem „Infokrieg“. Eine solche Rhetorik kann dazu beitragen, dass rechtsextremistische Positionen und Aktivitäten als legitime Widerstandshandlungen wahrgenommen werden.

## STRATEGIEN GEGEN DEN REICHWEITENVERLUST

In der Folge versuchte die IBD, den digitalen Raum anderweitig zu besetzen: So präsentierte der Verein „Ein Prozent e. V.“<sup>34</sup> am 15. September 2020 ein Computerspiel namens „Heimat Defender: Rebellion“, das die rechtsextremistische Ideologie der IBD teilweise verdeckt transportiert.<sup>35</sup> Es zielt darauf ab, vorwiegend jugendliche Spieler an eine rechtsextremistische Weltansicht heranzuführen, in der nicht näher definierte dunkle Mächte planmäßig daran arbeiten, kulturelle Eigenheiten weltweit zu homogenisieren. Die Mission des Spiels, sich gegen den fiktiven Konzern „Globohomo Corporation“ zur Wehr zu setzen, wird mit dem Aufruf verzahnt, sich auch in der Realität dem Widerstand gegen das politische System und seine Vertreter anzuschließen.

Ein weiteres Beispiel für neue Online-Aktivitäten der IBD ist der Podcast „Neu-Schwabenfunk“, den Aktivistinnen

der IB Schwaben seit dem Frühjahr 2020 betreiben.

Parallel zur Erprobung alternativer Kommunikationsformen im digitalen Raum startete die IBD in den Sommermonaten 2020 eine Kampagne namens „Unser Büro ist die Straße – Sommer-tour der Identitären Bewegung“, um ihre Sichtbarkeit in den Innenstädten zu erhöhen. Kampagnenauftritt war am Wochenende des 25./26. Juli 2020. Die IB-Regionalgruppe Schwaben berichtete beispielsweise von ihrer Präsenz in Geislingen/Kreis Göppingen, Giengen an der Brenz/Kreis Heidenheim, Ludwigsburg, Kirchheim unter Teck/Kreis Esslingen, Ulm, Lindau (Bodensee)/Bayern, Radolfzell am Bodensee/Kreis Konstanz und Friedrichshafen/Bodensee-kreis. Das hochgesteckte Ziel, allein in den Sommermonaten Infostände in 100 Städten in ganz Deutschland zu betreiben, erreichte die Kampagne allerdings nicht. Mit solchen Infoständen in Fußgängerzonen will die IBD, ähnlich



<sup>34</sup> „Ein Prozent e. V.“ wird beim Bundesamt für Verfassungsschutz als Verdachtsfall geführt.

<sup>35</sup> Vgl. hierzu Abschnitt 1.4.

wie in den Vorjahren mit „IB-Zonen“,<sup>36</sup> Passanten in zwangloser Atmosphäre in Gespräche verwickeln und dadurch die eigenen Positionen und Aktivitäten propagieren.

#### INTERNES TREFFEN STATT GROSSVERANSTALTUNG

Üblicherweise richtet die IBD einmal im Jahr eine möglichst öffentlichkeitswirksame bundesweite Großveranstaltung aus. 2020 ersetzte sie diese durch ein neues Veranstaltungsformat, ein internes Sommerlager. Das Treffen stand unter dem Motto „Spartas Mauern sind seine Männer“ und wurde im Vorfeld nicht öffentlich angekündigt. Erst im Nachgang veröffentlichte die IBD ein Video über das Sommerlager. Laut eigenen Angaben nahmen 50 IB-Aktivisten aus Deutschland, Österreich und

der Schweiz an der Veranstaltung teil. Auch Personen aus Baden-Württemberg waren vor Ort. Auffallend war das geradezu militaristische Auftreten der Aktivisten, das sie unter anderem mit uniformer Bekleidung und Kampfsportübungen inszenierten.

Außerdem bewirbt die IBD seit Anfang 2018 das Projekt „Alternative Help Association e. V.“ (kurz: AHA!), mit dem Spenden für Hilfsprojekte in Krisengebieten, z. B. in Syrien oder dem Libanon, sowie für „patriotische Aufklärungsarbeit in Europa“ gesammelt werden sollen. Bei der in Ulm gegründeten AHA! handelt es sich um eine Hilfs- bzw. Unterorganisation der IBD. In Baden-Württemberg entfaltet AHA! bisher kaum Aktivitäten.



#### 4.4.4

##### AKTIVITÄTEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Während die IBD in Baden-Württemberg in den vergangenen Jahren in halbjährlichem Rhythmus durchführte, hielt sie im Jahr 2020 lediglich ein einziges Aktivistenwochenende vom 6. bis 8. März 2020 im Rems-Murr-Kreis ab. Ihre Stammtische kündigten die IB-Regionalgruppen Baden und Schwaben im Vergleich zu den Vorjahren nicht mehr öffentlich an.

Außerdem organisierten IB Schwaben und IB Baden Aktionen, die thematisch an bundesweite oder internationale IB-Kampagnen anknüpften. Anfang des Jahres 2020 initiierten IBD-Aktivisten zum Beispiel bundesweit Protestaktionen gegen die öffentlich-rechtlichen Medien. Dieser Kampagne schloss sich die IB Schwaben mit einer Aktion am 25. Januar 2020 in Stuttgart an. Die Teilnehmer trafen sich auf der Königstraße, um lautstark gegen die Rundfunkanstalten zu protestieren, die aus IBD-Sicht „ihr Neutralitäts-Gebot regelmäßig verletzen und stattdessen ihre Agenda bis in die Unterhaltungsprogramme ausdehnen.“

Ebenfalls in Stuttgart versammelten sich am 8. März 2020 mehrere IBD-Mitglieder, um als Antwort auf die türkische Grenzöffnung eine Solidaritätskundgebung für die griechischen Grenzschutzmaßnahmen abzuhalten.

Vergleichsweise großes öffentliches Aufsehen erregte eine Aktion vom 30. Mai 2020 an der Zentrale des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB) in Stuttgart: Fünf Personen gelangten mittels eines Hubsteigers auf das Vordach des Gebäudes und hissten dort ein Banner mit der Aufschrift „DGB HAT MITGESCHOSSEN!“. Eine Woche später, am 5. Juni 2020, kehrten einige IBD-Anhänger zum Gewerkschaftshaus zurück, um dort und in der unmittelbaren Umgebung Plakate mit dem Spruch „Wir haben mitgeschossen – IHR DGB“ aufzuhängen. Beide Aktio-



nen waren eine Reaktion auf die Ereignisse vom 16. Mai 2020, bei denen ein Mitglied der Arbeitnehmervertretung Zentrum Automobil e. V.<sup>37</sup> mutmaßlich von gewaltorientierten Linksextremisten angegriffen und lebensgefährlich verletzt wurde. Die IBD macht die DGB-Gewerkschaften als „geistige Brandstifter“ für diese Tat mitverantwortlich.

#### 4.4.5

##### FAZIT

Zwar betont die IBD immer wieder den gewaltfreien Charakter ihrer Veranstaltungen und Aktionen. Ihre Positionen zielen aber unter anderem darauf ab, in der deutschen Bevölkerung islamfeindliche und völkische Positionen zu etablieren sowie das Vertrauen in das politische System der Bundesrepublik und seine Vertreter zu erschüttern. Durch den Einsatz moderner

Medien und die Verwendung neuer Schlagworte, die sich zum Teil nicht unmittelbar dem Rechtsextremismus zuordnen lassen, kann die IBD auch Personen ansprechen, die keine ideologische Nähe zu den bekannten rechtsextremistischen Parteien oder z. B. neonazistischen Organisationen aufweisen.

Nach einer Flaute im Jahr 2019 stieg der Aktivitätsgrad der IBD in Baden-Württemberg im Jahr 2020 wieder an – sogar unter den erschwerten Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie. Zwar konnte die Gruppierung ihre vorige Reichweite im Internet trotz neuer Strategien bisher nicht zurückerlangen. Dafür führte sie eine Vielzahl an öffentlichkeitswirksamen Aktionen durch, etwa Informationsstände sowie Banner- und Plakataktionen. Auf diese Weise konnte sie ihre Mitgliederzahl stabil halten.

## 5. IDEOLOGIE UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

*„Als die zentrale ideologische Grundlage des Rechtsextremismus kann (...) die Überbewertung ethnischer Zugehörigkeit gelten, also die Auffassung, wonach die Nation oder Rasse den höchsten Stellenwert im politischen Selbstverständnis hat. In dieser Sicht werden Grund- und Menschenrechte als untergeordnete oder falsche Wertvorstellungen angesehen, was auf die Ablehnung von tragenden Normen demokratischer Verfassungsstaaten hinausläuft. Entsprechend zielt das politische Idealbild einer Gesellschaftsordnung bei Rechtsextremisten auf die Etablierung eines autoritären oder totalitären Staates, der auf der Basis einer ethnisch und politisch homogenen Gesellschaft bestehen soll.“<sup>38</sup>*

Der deutsche Rechtsextremismus verfügt nicht über die eine, in sich halbwegs geschlossene Ideologie. Vielmehr ist er in sich zersplittert. Zudem unterliegt sein ideologisches Gesamtgefüge immer wieder Wandlungen und Verschiebungen. Einzelne Bestandteile haben im Lauf der Zeit aufgrund wechselnder historisch-politischer Rahmenbedingungen an Bedeutung verloren, etwa die rechtsextremistische Va-

riante des Antikommunismus seit der Wende von 1989/90. Andere sind dagegen wichtiger geworden, z. B. der rechtsextremistische Antiamerikanismus. Dennoch gibt es verschiedene Ideologiebestandteile, die teils schon seit dem 19. Jahrhundert eine zentrale Rolle spielen. Bis heute stoßen sie bei vielen – wenn nicht den meisten – Rechtsextremisten im Grundsatz auf Zustimmung:

- Die Ideologie der **Ungleichheit**. Darunter fallen insbesondere der rechtsextremistische Nationalismus, der Sozialdarwinismus, der die Auslesetheorie Charles Darwins auf die Entwicklung von menschlichen Gesellschaften überträgt, und der Rassismus.
- Rassismus erhält eine erhöhte Brisanz, wenn er zur Begründung des im rechtsextremistischen Lager allgegenwärtigen **Antisemitismus** herangezogen wird. Die Berichte der Unabhängigen Expertenkreise Antisemitismus (UEA I bzw. UEA II)

<sup>38</sup> Armin Pfahl-Traugber, Extremismus und Terrorismus. Eine Definition aus politikwissenschaftlicher Sicht, in: Ders. (Hrsg.), Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2008, Brühl/Rheinland 2008, S. 9–33, Zitat S. 16.

des deutschen Bundestags vom November 2011 bzw. vom April 2017 definieren Antisemitismus übereinstimmend als eine „Sammelbezeichnung für alle Einstellungen und Verhaltensweisen, die den als Juden wahrgenommenen Einzelpersonen, Gruppen oder Institutionen aufgrund dieser Zugehörigkeit negative Eigenschaften unterstellen.“<sup>39</sup> Mit anderen Worten: „Antisemitismus meint Feindschaft gegen Juden als Juden, das heißt der entscheidende Grund für die artikulierte Ablehnung hängt mit der angeblichen oder tatsächlichen jüdischen Herkunft eines Individuums oder einer Gruppe zusammen, kann sich aber auch auf Israel beziehen, das als jüdischer Staat verstanden wird.“<sup>40</sup>

- Die Ideologie der **Volksgemeinschaft**, auch bezeichnet als „Völkischer Kollektivismus“. Rechtsextremistische Fremden- und Ausländerfeindlichkeit haben in diesem rassistisch-nationalistischen Konzept ihren Ursprung.

- Der **Autoritarismus**. Seine konkreten Ausformungen sind Antiliberalismus, d. h. die Ablehnung eines an freiheitlichen Werten orientierten Staatswesens, und Militarismus. Er äußert sich aber auch in einem auf das „Führerprinzip“ reduzierten Staats- und Politikverständnis, das wiederum eine Feindschaft gegenüber der Demokratie und der parlamentarischen Ordnung beinhaltet.

- Der **Revisionismus** mit seinen zwei Bedeutungsvarianten. Von Geschichtsrevisionismus spricht man, wenn Rechtsextremisten die NS-Verbrechen – insbesondere den Holocaust und die nationalsozialistische Schuld am Ausbruch des Zweiten Weltkriegs – verschweigen, rechtfertigen, verharmlosen, durch Aufrechnung mit (vermeintlichen oder tatsächlichen) Verbrechen anderer Nationen und politischer Systeme relativieren oder sogar leugnen. Von Gebietsrevisionismus ist die Rede, wenn sie die Anerkennung der deutschen Ge-

bietsverluste verweigern, wie sie sich aus den beiden Weltkriegen ergeben haben, oder wenn sie – noch weitergehend – Gebiete für Deutschland beanspruchen, die selbst vor 1918 außerhalb der damaligen deutschen Reichsgrenzen lagen.

- Der rechtsextremistische **Antimodernismus** äußert sich nicht einfach nur in der Verklärung vergangener Zeiten, sondern vor allem in deutlich ablehnenden Reaktionen u. a. auf politische, geistige, ökonomische, soziale, emanzipatorische und kulturelle Modernisierungsschübe. Viele deutsche Rechtsextremisten interpretieren die Moderne als Verschwörung angeblicher „Feinde“ (z. B. der Juden, der USA oder politisch-demokratischer Eliten) gegen das deutsche Volk.

<sup>39</sup> Bericht des unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus „Antisemitismus in Deutschland – Erscheinungsformen, Bedingungen, Präventionsansätze“, Bundestags-Drucksache 17/7700 vom 10. November 2011, S. 9. Vgl. auch: Bericht des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus, Bundestags-Drucksache 18/11970 vom 7. April 2017, S. 24.

<sup>40</sup> Bericht des unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus 2011, S. 9.

## E. REICHSBÜRGER UND SELBSTVERWALTER

**ANHÄNGER:** Baden-Württemberg: ca. 3.300 (Schätzung; 2019: 3.200)  
(Deutschland 2019: ca. 19.000; Schätzung)

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ leugnen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und ihres Rechtssystems, sprechen Politikern und anderen Staatsbediensteten die Legitimation ab und verstoßen dementsprechend immer wieder gegen geltende Gesetze. Zur Begründung ziehen sie unterschiedliche pseudojuristische, philosophische oder religiöse Argumente heran. Der überwiegende Teil pflegt den Verschwörungsmythos einer politischen Elite, die zum Ziel des Macht-erhalts die vermeintliche Wahrheit unterdrückt. Ebenso ist die Sichtweise verbreitet, dass es sich bei der Bundesrepublik lediglich um eine Wirtschaftsorganisation handelt, überwiegend bezeichnet als „BRD-GmbH“.

Im Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ finden sich vereinzelt Versatzstücke rechtsextremistischer Ideologie in unterschiedlich starker Ausprägung, beispielsweise Antisemitismus, Rassismus, generelle Fremdenfeindlichkeit und Geschichts- oder Gebietsrevisionismus. Nach aktuellen Erkenntnissen vertreten ca. drei Prozent der bekannten Milieuangehörigen in Baden-Württemberg auch rechtsextremistische Narrative.

Das Milieu ist strukturell heterogen, die Anhänger sind überwiegend nicht fest in klar abgrenzbaren Gruppierungen organisiert. Es handelt sich hauptsächlich um Einzelpersonen, die sich in ihren Aktivitäten jedoch gegenseitig inspirieren und die sich an den Argumenten einzelner, rhetorisch begabter Multiplikatoren orientieren. Der Austausch findet sowohl online als auch an Stammtischen oder bei anderweitigen persönlichen Zusammenkünften statt.

Die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern beobachten das „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Milieu seit Ende 2016. Damals war die Szene besonders durch zwei Vorkommnisse in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt: Bei einer Zwangsräumung in Elsteraue-Reuden/Sachsen-Anhalt kam es im August 2016 zu einem Schusswechsel, bei dem ein „Selbstverwalter“ schwer

und drei Polizeibeamte leicht verletzt wurden. In Georgensgmünd/Bayern schoss im Oktober 2016 ein Milieuangehöriger während einer Hausdurchsuchung auf die Einsatzkräfte. Dabei tötete er einen Polizeibeamten. Der Täter wurde 2017 wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt.

### EREIGNISSE UND ENTWICKLUNGEN 2020:

- Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) verbot am 19. März 2020 die „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Gruppierung „Ge-einte deutsche Völker und Stämme“ (GdVuSt) zusammen mit ihrer Teilorganisation „Osnabrücker-Landmark e. V.“ (OS-Landmark).
- Überwiegend in den Regierungsbezirken Karlsruhe und Freiburg durchsuchte das Landeskriminalamt Baden-Württemberg am 27. Mai 2020 zahlreiche Wohnungen von Anhängern der „Reichsbürger“-Gruppierungen „Republik Baden“ und „Republik ‚freier Volksstaat Württemberg‘“. Neben einer Vielzahl von „Reichsbürger“-Dokumenten und Bargeld stellten die Beamten auch Betäubungsmittel und mehrere hundert Waffen sicher.
- Am 1. September 2020 eröffneten Mitglieder der „Selbstverwalter“-Gruppierung „Königreich Deutschland“ eine als solche bezeichnete „GK GemeinwohlKasse“ in Ulm. Diese soll eine Art „Bankfiliale“ der Organisation darstellen.
- Neben Rechtsextremisten versuchen auch „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“, das Demonstrationsgeschehen rund um die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie für ihre ideologischen Ziele zu instrumentalisieren.<sup>1</sup>

# 1. IDEOLOGIE

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ leugnen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Institutionen sowie des dazugehörigen Rechtssystems. Ebenso erkennen sie die Legitimation von Politikern und anderen Staatsbediensteten nicht an. Insbesondere „Reichsbürger“ ziehen zur Begründung pseudojuristische Argumente heran. Sie betrachten sich als ausführende Organe zur Reaktivierung des handlungsunfähigen Deutschen Reichs. Es finden sich allerdings auch andere argumentative Herleitungen wie die angebliche Ungültigkeit des Grundgesetzes seit der Wiedervereinigung.

„Selbstverwalter“ beziehen sich dagegen nur teilweise auf solche Argumentationen. Häufig vertreten sie übergeordnete philosophische oder religiöse Ansätze, mit denen sie nicht nur die Existenz der Bundesrepublik Deutschland verneinen oder ignorieren, sondern auch das vermeintliche Recht zur Ausrufung eigener Fantasie-Staaten oder Rechtssysteme begründen.

Beide Strömungen, „Reichsbürger“ sowie „Selbstverwalter“, eint die grundsätzliche Ablehnung des deutschen Staates und seiner Repräsentanten, die sie überwiegend als Vertreter einer „BRD-GmbH“ ansehen.

## 1.1 VERSCHWÖRUNGSMYTHEN UND ANTISEMITISMUS

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ werfen Politikern und Repräsentanten des Staates vor, die „tatsächliche“ juristische Situation in Deutschland bewusst zu verschweigen, um ihre Macht zu erhalten. Die ideologische Grundlage des Milieus beruht daher auf einem Verschwörungsmythos.

Zudem sind die Milieuanhänger sind zudem bereit, sehr abseitige Auslegungen und Verkürzungen juristischer und historischer Sachverhalte als uneingeschränkte Tatsachen anzunehmen. Das macht sie äußerst anfällig für andere Verschwörungsmythen, die ein ebenso zweigeteiltes und unwiderlegbares Weltbild zeichnen. Gleichzeitig übernehmen Teile des „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Milieus den Antisemitismus, der in den meisten Verschwörungsmythen enthalten ist, und integrieren diesen in ihr Weltbild. Juden gelten darin als eine im Hintergrund agierende „dunkle Elite“ und als planvoll agierende Verursacher verschiedener Unheilszenarien. Oft erfolgt ihre Benennung codiert, beispielsweise in Form der Bezeichnungen „Hochfinanz“ oder „Finanzeliten“ und durch Anspielungen auf die Bankiersfamilie Rothschild oder den Milliardär George

Soros. Letzterer ist aufgrund seiner jüdischen Wurzeln und seines umfassenden politischen Engagements zum Feindbild innerhalb des modernen Antisemitismus geworden.

## 1.2 FEINDBILDER

Primäre Feindbilder sind jene Menschen, die aus Sicht von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ hauptverantwortlich sind für die vermeintlich fehlerhaften Herrschafts- und Rechtsverhältnisse. Hierzu gehören wie in jeder Verschwörungsideologie Mächte, die im Hintergrund agieren, aber auch politisch direkt Verantwortliche wie die Bundeskanzlerin, Minister und andere Politiker. Den Konflikt tragen sie mit weiteren Repräsentanten des Staates aus, die ihnen als sekundäre Feindbilder dienen: Vertreter von Polizei und Justiz, Finanzämtern und anderen Behörden, die mit „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ in Kontakt geraten, um staatliche Ansprüche und Maßnahmen durchzusetzen. Gegen sie „wehren“ sich Milieugehörige mithilfe pseudojuristischer Argumentationen, Drohungen oder gar körperlicher Gewalt.

Ein weiteres Feindbild sind, wie auch im Rechtsextremismus, „die Mainstream-Medien“. Aus Sicht der „Reichsbürger“

und „Selbstverwalter“ unterstützen sie die primären und sekundären Feinde eher, als sie zu kritisieren. Auch läuft ihre Berichterstattung den Verschwörungserzählungen der Extremisten zuwider.

## 1.3 VERHÄLTNIS ZUR GEWALT

Die Konstruktion des Staates und seiner Repräsentanten als Feindbild unter „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ ist ein verbindendes Element des Milieus. Das Verhältnis zur Gewalt unterscheidet sich jedoch stark. Während konkrete Gewaltaufrufe von Gruppierungen eher die Ausnahme sind, bietet ihnen die Ideologie grundsätzlich eine Rechtfertigung, um bei Repräsentanten des Staates verbale und körperliche Gegenwehr zu leisten. In den Augen des Milieus handeln diese willkürlich bzw. „rechtswidrig“. Deshalb sehen „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ rechtliche Verpflichtungen, die ihnen von staatlicher Seite auferlegt werden, als nicht bindend an.

Oftmals leiten sie daraus ein vermeintliches Recht auf Notwehr gegenüber Staatsbediensteten ab. In der Folge akzeptieren sie beispielsweise keine Anweisungen von Polizeibeamten und erkennen Rechtsverstöße nicht als solche



an. Dies kann bis hin zur gewalttätigen Gegenwehr führen, bei der – infolge der erhöhten Waffenaffinität der Milieuanhänger – im schlimmsten Fall auch Leib und Leben von Staatsbediensteten bedroht sind. Beispielhaft hierfür stehen insbesondere die Vorkommnisse in Georgensgmünd/Bayern im Oktober 2016, in deren Folge ein „Selbstverwalter“ einen Polizeibeamten tötete.

## 2. STRUKTUREN/GRUPPIERUNGEN

Das heterogene Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ besteht überwiegend aus Einzelpersonen, die nicht oder nur lose in Organisationen eingebunden sind. Lediglich etwa 15 bis 20 Prozent aller Milieuangehörigen in Baden-Württemberg sind nach aktuellem Kenntnisstand in Zusammenschlüssen organisiert. Wegen der häufig auftretenden Konkurrenzsituationen unter diesen Gruppierungen kommt es oftmals zu Abspaltungen und Neugründungen. Milieuanhänger können mehreren Gruppen zugleich angehören oder Kontakte zu Mitgliedern weiterer Organisationen unterhalten.

### 2.1 „REPUBLIK BADEN“ UND „REPUBLIK ‚FREIER VOLKSSTAAT WÜRTTEMBERG‘“

Die beiden „Reichsbürger“-Gruppierungen „Republik Baden“ und „Republik

Schätzungsweise zehn Prozent der bekannten „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ befürworten den Einsatz von Gewalt. Sie betrachten diese als adäquates Mittel zur Durchsetzung ihrer Interessen oder zur vermeintlich notwendigen „Verteidigung“ gegenüber dem Staat und dessen Repräsentanten.



lik ‚freier Volksstaat Württemberg“ sind Teile der Organisation „Staatenbund Deutsches Reich“ (auch einfach „Deutsches Reich“ genannt). Dieser Verbund von fiktiven Staaten beruft sich auf den Fortbestand des Deutschen Reichs. Nach seiner Auffassung ist die Bundesrepublik Deutschland noch immer besetzt und demzufolge kein souveräner Staat.

Beide Teilorganisationen fallen in Baden-Württemberg besonders durch einen regen Schriftverkehr mit öffentlichen Stellen auf. Im Zuge dessen verschicken ihre Anhänger auch „Amtsblätter“ des

„Präsidiums des Deutschen Reichs“ an verschiedene Behörden.

Zwar betreibt der „Staatenbund Deutsches Reich“ eine eigene Internetpräsenz, seine Seiten sind jedoch relativ spärlich bestückt und zum Teil nicht aufrufbar.

### 2.2 „VERFASSUNGGBENDE VERSAMMLUNG“

Die Ideologie der „Verfassunggebenden Versammlung“ fußt auf der Annahme, die Legitimation der Bundesrepublik Deutschland sei im Zuge der Wiedervereinigung 1990 erloschen. Demzufolge soll die Bundesrepublik seitdem eine „Firma“ sein, die lediglich verwaltet wird. Insbesondere besteht nach dieser Argumentation die Notwendigkeit, eine (neue) Verfassung zu etablieren, da das Grundgesetz in seiner jetzigen Form laut der „Verfassunggebenden Versammlung“ ungültig ist.



Die Gruppierung gründete am 4. April 2016 den „Bundesstaat Deutschland“,

den sie als utopische Staatsvorstellung propagiert.

Im Gegensatz zu anderen „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Gruppierungen ist die „Verfassunggebende Versammlung“ in sozialen Netzwerken äußerst aktiv, versendet aber auch per Post verschiedene Schreiben, u. a. Informationsblätter („Bekanntmachungen“) und Flyer. Ideologie und Ziel der Gruppierung werden insbesondere in der eigenwilligen Auslegung des Art. 146 GG (Geltungsdauer des Grundgesetzes) deutlich, die in einem 2020 häufig verteilten „Referendum“ nachzulesen ist:

**Durch den Inhalt des Artikel 146 Grundgesetz ist die Frage, ob das ‚Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland‘ eine Verfassung von Deutschland ist, abschließend geklärt. Das Grundgesetz ist keine Verfassung von Deutschland. Vielmehr fordert Artikel 146 Grundgesetz das deutsche Volk im Jahre 2020 immer noch auf über eine Verfassung zu entscheiden. Wir erfüllen diese Forderung jetzt gemeinsam.**

### 2.3 „BISMARCKS ERBEN“

Eine weitere „Reichsbürger“-Gruppierung, die ideologisch auf das Deutsche Reich Bezug nimmt, ist „Bismarcks Erben“ bzw. „Preußisches Institut“. Die Organisation orientiert sich am „Ewigen Bund“, einem Zusammenschluss deutscher Gliedstaaten zu Zeiten des Deutschen Kaiserreichs. Oftmals tritt sie auch unter dieser Bezeichnung auf.

Ihre Anhänger erachten die Reichsverfassung von 1871 als „das höchste Gesetz der Deutschen“ und bedienen übliche Argumente aus dem „Reichsbürger“-Milieu: Sie behaupten, dass die Bundesrepublik nicht souverän sei, und erkennen den Zwei-plus-vier-Vertrag nicht als Friedensvertrag an. Rechtmäßiges Staatsoberhaupt ist nach ihrer Auffassung Georg Friedrich Prinz von Preußen.



Die Gruppierung strebt die „Wiederherstellung der staatlichen Handlungsfähigkeit“ des Deutschen Reichs an und hat hierfür den „Vaterländischen Hilfsdienst“ (VHD) ausgerufen, der ebenfalls an einem gleichnamigen historischen Vorbild aus Zeiten des Ersten Weltkriegs ausgerichtet ist. Mit dem „Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst“ von 1916 sollten Kriegsmobilisierungen unterstützt werden. Die benannte „Reichsbürger“-Gruppierung beschreibt den VHD als „zivile Ergän-



**Vaterländischer Hilfsdienst**  
*Wir reorganisieren das Vaterland!*



zung zur Wehrpflicht“, in der sich möglichst viele Menschen engagieren sollen, um das ideologische Ziel zu erreichen. Der VHD ist stark hierarchisch gegliedert und in „Armeekorpsbezirke“ unterteilt. Seine Mitglieder tauschen sich sowohl online als auch bei regionalen Treffen aus.

Bei „Bismarcks Erben“ erscheinen Internetauftritt und Organisation deutlich professioneller und umfangreicher als beim ideologisch vergleichbaren „Staatenbund Deutsches Reich“. Beispielsweise gaben sie eine Broschüre mit dem Titel „Der Vaterländische Hilfsdienst im Jahr 2020“ heraus. Auf 44 Seiten informieren sie über vermeintliche his-

torische und rechtliche Grundlagen und formulieren einen „eindringlichen Appell“ zum „Wiederaufbau“ des Deutschen Reichs sowie zum Erbringen eines angeblich „verfassungsgemäßen Beitrags“.



„Indigenes Volk Germaniten“

**2.4 SONSTIGE GRUPPIERUNGEN**

In Baden-Württemberg und deutschlandweit sind zahlreiche weitere Gruppierungen aktiv, die sich dem „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Milieu

zurechnen lassen. Hierzu gehören unter anderem das „Indigene Volk Germaniten“, das „Amt Deutscher Heimatbund“ und die „Exilregierung Deutsches Reich“.

**3. ÖFFENTLICHES AUFTRETEN**

Anhänger des „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Milieus weigern sich, Steuern, Abgaben oder Bußgelder zu bezahlen, und leisten – teilweise körperlichen – Widerstand gegen hoheitliche Maßnahmen. Mitunter stellen sie eigene „Ausweispapiere“ her, maßen sich hoheitliche Befugnisse an und weisen eigene „Staatsgebiete“ aus, auf denen sie die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland für nicht gültig erklären und in denen sie eigene Rechtsvorstellungen umsetzen wollen. Auch bei Gerichtsverhandlungen kommt es immer wieder zu massiven Störungen.



„Staatenbund Deutsches Reich“

Teile des Milieus vertreten zudem rassistische, fremdenfeindliche und – wie beschrieben – antisemitische Positio-

nen. Auch geschichts- und gebiets-revisionistische Einstellungen sind unter „Reichsbürgern“ weit verbreitet. So beharrt die Gruppierung „Staatenbund Deutsches Reich“ darauf, dass Deutschland noch immer in den geographischen Grenzen von 1914 bestehe und die damaligen Gesetze entsprechend gültig seien. In Ausgabe 30 ihres regelmäßig herausgegebenen „Amtsblatts“ heißt es hierzu unter anderem:

**Mit Aufhebung der militärischen Besatzung und des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind sofort die nach wie vor gültigen Gesetze und die Verfassung des Deutschen Reichs im Rechts- und Gebietsstand vom 30. Juli 1914, zwei Tage vor Ausbruch des ersten Weltkriegs in Kraft.**

Die Organisation erkennt das Grundgesetz in diesem Zusammenhang nicht an, sondern versteht es vielmehr als „Besatzungsrecht“.

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ bezeichnen die Bundesrepublik des Öfteren als „Firma“ („BRD-GmbH“), deren Bürger nach dieser Lesart nur „Personal“ sein sollen. Dies begründen sie

u. a. damit, dass das Wort „Personal“ in „Personalausweis“ enthalten ist. Die Umdeutung des deutschen Staates zur GmbH basiert darauf, dass tatsächlich ein bundeseigenes Unternehmen namens „Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH“ existiert. Dieses ist im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen angesiedelt; es erbringt Dienstleistungen bei der Haushalts- und Kassenfinanzierung der Bundesrepublik sowie ihrer Sondervermögen an den Finanzmärkten.

Durch eine solche Umdeutung staatlicher Stellen oder Organe sprechen „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ der Bundesrepublik die Legitimation zur Durchsetzung bestehender sowie zum Erlass neuer Gesetze und Verordnungen ab. Entsprechend ablehnend treten sie gegenüber Behörden und deren Mitarbeitern auf. Andererseits suchen sie jedoch auch immer wieder die Kommunikation und Konfrontation mit öffentlichen Stellen, um ihre Ansichten zu verbreiten und sich damit in ihrer vermeintlichen Überlegenheit selbst zu bestätigen.

## 4. BEDEUTUNG DES „GELBEN SCHEINS“

Innerhalb der „Reichsbürger“-Szene wird dem Staatsangehörigkeitsausweis, dem „Gelben Schein“, eine hohe Bedeutung beigemessen. Dies hängt damit zusammen, dass „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ weder den Personalausweis noch den Reisepass der Bundesrepublik Deutschland als Ausweisdokumente anerkennen; sie verlangen eine sichere Bescheinigung ihrer Herkunft über die Abstammung. Das Staatsangehörigkeitsrecht aus dem Jahr 1913 (Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz – RuStAG), auf dem der Staatsangehörigkeitsausweis ursprünglich beruht, wird von „Reichsbürgern“ überwiegend akzeptiert. Hierbei bestehen sie jedoch mehrheitlich darauf, die Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises nach RuStAG 1913 bescheinigt zu bekommen. Eine reguläre Bescheinigung, basierend auf dem seit dem 1. Januar 2000 so bezeichneten Staatsangehörigkeitsgesetz, akzeptieren sie nicht. Bei Beantragung des Staatsangehörigkeitsaus-

weises geben „Reichsbürger“ als Staatsangehörigkeit oder Wohnort meistens nicht (mehr) existente Gebietsbezeichnungen an, etwa das „Königreich Württemberg“ oder das „Großherzogtum Baden“.



Manche „Reichsbürger“-Gruppierungen wie die „Republik Baden“ erstellen neben „Heimatscheinen“, Fantasie-Führerscheinen und Reisepässen auch eigene Staatsangehörigkeitsausweise.

## 5. UMGANG MIT „REICHSBÜRGERN“ UND „SELBSTVERWALTERN“

Bis 2016 standen bei den Verfassungsschutzbehörden lediglich diejenigen „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-

Organisationen im Fokus, die zugleich auch dem Rechtsextremismus zugerechnet wurden. Beispiele sind die „Kom-

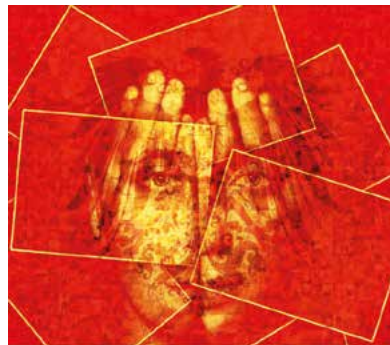
missarische Reichsregierung“ (KRR) und die „Neue Gemeinschaft von Philosophen“. Insbesondere im Lauf des Jahres 2016 war eine zunehmende Militanz in der Agitation gegen den Staat und seine Repräsentanten festzustellen. Aus diesem Grund wurde die Beobachtung auf das gesamte Milieu ausgeweitet.

### 5.1 WAFFENRECHTLICHE ERLAUBNISSE

Vor dem Hintergrund der Gewalttaten zweier Milieuangehöriger, die auch Schusswaffen eingesetzt hatten, verfügte das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg Anfang 2017, dass waffenrechtliche Erlaubnisse von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ zu widerrufen sind. In einem entsprechenden Erlass wurde festgehalten, dass es ihnen in der Regel an der erforderlichen Zuverlässigkeit fehlt, da sie Bestrebungen gegen die Verfassung verfolgen oder unterstützen. Außerdem legt ihre Ablehnung des deutschen Rechts insgesamt die Vermutung nahe, dass sie auch Waffengesetze nicht anerkennen. Beide Strömungen haben eine besondere Affinität zu Schusswaffen. Im Zuge der Bearbeitung leitet das Landesamt für Verfassungsschutz entsprechende Sachverhalte an die zuständigen Waffenbehörden weiter.

### 5.2 UMGANGSEMPFEHLUNGEN FÜR BEHÖRDEN

Das Landesamt für Verfassungsschutz hat 2019 eine Broschüre zu „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ in Baden-Württemberg als Handreichung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst herausgegeben. Sie enthält Fakten und Hintergründe zum Milieu, benennt dessen Motive und listet exemplarisch konkrete Gruppen auf, die im Land aktiv sind. Vor allem gibt sie Empfehlungen, wie Beschäftigte von staatlichen Stellen Vertretern der Szene gegenüberzutreten sollten. Die Broschüre steht auf der Internetseite des Landesamts zum Herunterladen bereit.



#### „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Baden-Württemberg

Eine Handreichung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst



Baden-Württemberg  
LANDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ

### 5.3 VEREINSVERBOT „GEEINTE DEUTSCHE VÖLKER UND STÄMME“

Am 19. März 2020 verbot das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) die „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Gruppierung „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ (GdVuSt) und die dazugehörige Teilorganisation „Osnabrücker-Landmark e. V.“ (OS-Landmark). Im Rahmen des Verbotsvollzugs wurden Objekte in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen polizeilich durchsucht. Die Maßnahmen richteten sich gegen Funktionäre und andere maßgebliche Mitglieder der Organisation.

Ziel der 2016 gegründeten GdVuSt mit Hauptsitz in Berlin war in letzter Konsequenz, die Bundesrepublik durch ein eigenes System aus vernetzten, selbstverwalteten Gebieten zu ersetzen. Zudem enthielt ihre Ideologie rassistische,

antisemitische und geschichtsrevisionistische Elemente.

### 5.4 DURCHSUCHUNGEN IN VERBUNDUNG MIT „REPUBLIK BADEN UND „REPUBLIK, FREIER VOLKSSTAAT WÜRTTEMBERG“

Am 27. Mai 2020 fanden in drei Bundesländern umfangreiche Durchsuchungsmaßnahmen bei Anhängern der „Reichsbürger“-Gruppierungen „Republik Baden“ und „Republik ‚freier Volksstaat Württemberg““ statt. Betroffen waren 31 Personen in 25 Objekten, in Baden-Württemberg – hier überwiegend in den Regierungsbezirken Karlsruhe und Freiburg –, Bayern und Hessen. Neben einer Vielzahl von „Reichsbürger“-Dokumenten und Bargeld stellte die Polizei auch Betäubungsmittel und mehrere hundert Waffen sicher. Hintergrund der Durchsuchungsbeschlüsse waren Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Sachbeschädigung sowie der gewerbsmäßigen Urkundenfälschung.

## 6. VORFÄLLE MIT „REICHSBÜRGERN“ UND „SELBSTVERWALTERN“

2020 waren erneut zahlreiche Vorfälle in Zusammenhang mit „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ zu verzeichnen. Eine erhöhte Gewaltbereitschaft vie-

ler „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ ist nach wie vor gegeben und muss auch weiterhin einkalkuliert werden.

- Insbesondere Ende 2019 sowie in der ersten Jahreshälfte 2020 waren in allen Regierungsbezirken Flugblatt- oder Werbeaktionen der „Verfassunggebenden Versammlung“ festzustellen. In Baden-Baden und Ravensburg wurden Flyer in Privatbriefkästen von Bürgern eingeworfen, in Freiburg lagen diese in einem Geschäft aus. Im Ostalbkreis warb die Gruppierung mit einem Plakat für eine „Volksabstimmung“, und in Biberach wurden Flyer der „Verfassunggebenden Versammlung“ bei einer Demonstration gegen die Corona-Maßnahmen am 16. Mai 2020 verteilt.
- Bei der Durchsuchung eines Wohnhauses im Landkreis Biberach stellte die Polizei am 15. Januar 2020 bei einem „Reichsbürger“ mehrere Waffen sicher. Dem Betroffenen waren bereits Jahre zuvor Erwerb und Besitz von Waffen untersagt worden.
- Am 27. Juni 2020 kam es zu einer Auseinandersetzung vor einem Baumarkt in Schwäbisch Hall. Ein Kunde hatte sich geweigert, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, und wurde nach einer entsprechenden Aufforderung durch das Personal ausfällig. Bei der darauffolgenden Konfrontation mit der Polizei verweigerte er die Herausgabe seiner Ausweisdokumente und erklärte, es gebe keine Polizei. Nur unter erheblichem Kraftaufwand gelang es den Beamten, den Mann festzunehmen. Ein Polizeibeamter wurde leicht verletzt.
- Zwischen dem 19. und dem 20. August 2020 wurde das Fahrzeug des Besitzers einer Kfz-Werkstatt im Landkreis Calw beschädigt. An der Fahrertür war zudem ein Briefumschlag eingeklemmt. Dieser enthielt ein Dokument mit dem Hinweis, die Werkstatt befinde sich auf dem „Territorium des Deutschen Reichs“ und aufgrund mehrerer Beschwer-

den „Deutscher Bürger“ ergehe eine Abmahnung.

- Am 1. September 2020 eröffneten Mitglieder der „Selbstverwalter“-Gruppierung „Königreich Deutschland“ eine „GK GemeinwohlKasse“ in Ulm. Dies lässt sich als Versuch der Gruppierung ansehen, eine „Bank“ zu eröffnen, um Finanzgeschäfte im bzw. für den Fantasie-Staat „Königreich Deutschland“ durchzuführen. Anfang 2021 untersagte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den Geschäftsbetrieb.
- Zu mutmaßlichen Widerstandshandlungen eines „Reichsbürgers“ gegenüber Polizeibeamten kam es am 4. Dezember 2020 im Landkreis Böblingen. Bei einer Verkehrskontrolle zeigte dieser „Reichsbürger“-typische Dokumente vor und floh im Anschluss mit seinem PKW. Beim Versuch, ihn aufzuhalten, erlitt ein Polizeibeamter leichte

Verletzungen. Nach einer Verfolgungsfahrt wurde der Flüchtige gestellt. Erneut leistete er körperlichen Widerstand.

Daneben traten „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ auch 2020 dadurch in Erscheinung, dass sie – teils äußerst umfangreiche – Schreiben an Behörden, Politiker, Richter und sonstige öffentliche Stellen versandten.

Neben Rechtsextremisten versuchten auch Angehörige des „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Milieus, die zahlreichen Demonstrationsveranstaltungen gegen Corona-Schutzmaßnahmen für die Verbreitung und Durchsetzung ihrer ideologischen Ziele zu instrumentalisieren. Ihre staatsfeindlichen Ansichten stießen im Protestgeschehen durchaus auf Zustimmung. Dies hängt mit der Anschlussfähigkeit der verschiedenen Verschwörungserzählungen zusammen, denen meist dieselben Feindbilder zugrunde liegen.<sup>2</sup>

## F. LINKSEXTREMISMUS

Linksextremisten kämpfen für die Abschaffung der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Sie streben eine sozialistische/kommunistische Staatsordnung oder eine herrschaftsfreie, anarchistisch geprägte Ordnung ohne staatliches System an. Auch die sogenannten Autonomen wollen den Staat abschaffen. Sie versuchen, ihre Vorstellungen von „selbstbestimmtem Leben“ bereits in der bestehenden Gesellschaftsordnung durch ihre eigene Lebensweise und die Errichtung „herrschaftsfreier Räume“ zu verwirklichen. Linksextremistische Parteien und Organisationen verfolgen ihren Kurs überwiegend im Rahmen der geltenden Gesetze und lehnen Gewaltanwendung unter den gegebenen gesellschaftlichen Verhältnissen für sich selbst ab. Autonome Gruppen dagegen sehen gewalttätige Maßnahmen als zulässiges Mittel zum Erreichen ihrer Ziele an.

Das linksextremistische Spektrum lässt sich grob in einen organisierten und einen nichtorganisierten Bereich unterteilen. Wichtigste Parteien bzw. Organisationen sind die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP), die „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD) und die „Rote Hilfe e. V.“ (RH). Der nichtorganisierte Bereich besteht überwiegend aus Personengruppen mit unterschiedlicher Festigkeit und Zusammensetzung. Zu ihm zählen in erster Linie die Autonomen, hinzu kommen anarchistische Kleinzirkel.

In Baden-Württemberg liegt die Zahl der Linksextremisten derzeit insgesamt (nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften) bei 2.800 Personen (2019: 2.750). Die MLPD vermag ihren Mitgliederbestand in etwa zu halten. Der DKP ist eine Kompensation der zuletzt vor allem altersbedingten Abgänge weiterhin nicht gelungen. Die RH konnte dagegen ihre Mitgliederzahl abermals deutlich steigern.

Die Zahl gewaltorientierter Linksextremisten, überwiegend Autonome, lag 2020 bei 840 Personen (2019: 850). Landesweit waren 455 linksextremistisch motivierte Straftaten zu verzeichnen, was gegenüber 2019 (486 Straftaten) keine größere Veränderung ist. Deutlich sank jedoch die Zahl der linksextremistisch motivierten Gewalttaten auf 59 (2019: 112).

Zu den wichtigsten Aktionsfeldern von Linksextremisten in Baden-Württemberg gehören:

- **„Antifaschismus“**, verstanden als Vorgehen sowohl gegen tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten als auch gegen „den Kapitalismus“ – die Einheit von demokratischem Rechtsstaat und marktwirtschaftlicher Eigentumsordnung. Diese sehen „Antifaschisten“ als Ursache des „Faschismus“ an.
- **„Antirepression“**, d. h. die Abwehr angeblicher staatlicher Unterdrückung; hierzu zählen sie z. B. polizeiliche Maßnahmen.
- **„Antigentrifizierung“**, nach eigenem Verständnis der Kampf „gegen Leerstand und Verdrängung“, aber auch um „selbstbestimmte Freiräume“. Ein Mittel hierzu sind Hausbesetzungen.

### EREIGNISSE UND ENTWICKLUNGEN 2020:

- Aufgrund der staatlichen Restriktionen wegen der Corona-Pandemie waren Linksextremisten zunächst weitgehend handlungsunfähig.
- Die anfängliche Verunsicherung und Zurückhaltung der linksextremistischen Szene wich mit aufkommenden Corona-Demonstrationen.
- Linksextremisten interpretierten die Corona-Restriktionen als „Krise des Kapitalismus“ und agitierten verstärkt gegen den „Repressionsstaat“.

- Die Stellungnahme „Kein Shutdown im Klassenkampf“ des bundesweiten Bündnisses „Perspektive Kommunismus“ vom 20. März 2020 führte zur Gründung linksextremistischer Projektgruppen, zu „Aktionstagen“ und einer Vielzahl von Sachbeschädigungen.
- Im Zusammenhang mit Protesten gegen die Corona-Demonstrationen sank die Hemmschwelle hinsichtlich der Gefährdung von Leib und Leben von Personen.
- Der Einsatz von Gewalt gegen den politischen Gegner wurde in einer linksextremistischen Stellungnahme zu einem mutmaßlichen versuchten Tötungsdelikt in Stuttgart gerechtfertigt und weiter als wichtig erachtet.
- In Stuttgart war eine Zunahme linksextremistischer Militanz zu verzeichnen.

### LINKSEXTREMISTISCHES PERSONENPOTENZIAL IN BADEN-WÜRTTEMBERG UND DEUTSCHLAND IM ZEITRAUM 2018–2020<sup>1</sup>

	2018		2019		2020	
	BW	BUND	BW	BUND	BW	BUND <sup>2</sup>
<b>Marxisten-Leninisten und andere revolutionäre Marxisten:</b>	<b>2.250</b>	k. A.	<b>2.225</b>	k. A.	<b>2.430</b>	–
davon:						
DKP	< 500	2.850	< 500	2.850	< 450	–
MLPD	500	2.800	< 500	2.800	< 500	–
<b>Summe der Mitgliedschaften</b>	<b>3.130</b>	33.000	<b>3.075</b>	34.500	<b>3.270</b>	–
<b>TATSÄCHLICHES PERSONENPOTENZIAL NACH ABZUG DER MEHRFACHMITGLIEDSCHAFTEN</b>	<b>2.950</b>	32.000	<b>2.750</b>	33.500	<b>2.800</b>	–
davon gewaltorientierte Linksextremisten <sup>3</sup>	<b>880</b>	9.000	<b>850</b>	9.200	<b>840</b>	–

Stand: 31. Dezember 2020

<sup>1</sup> Die Zahlenangaben Land/Bund sind zum Teil geschätzt und gerundet.

<sup>2</sup> Die Zahlen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) lagen für 2020 noch nicht vor.

<sup>3</sup> In der Anzahl gewaltorientierter Linksextremisten ist die Zahl der gewaltbereiten Linksextremisten als Teilmenge enthalten (vgl. zu den Begriffen Kapitel D.1.1: „Gewaltorientierter Rechtsextremismus“).

**POLITISCH MOTIVIERTE KRIMINALITÄT IM BEREICH LINKS, DAVON  
LINKSEXTREMISTISCHE STRAF- UND GEWALTTATEN IM ZEITRAUM 2018–2020**

	2018		2019		2020	
	BW	BUND	BW	BUND	BW <sup>4</sup>	BUND
<b>Politisch motivierte Kriminalität im Phänomenbereich Links insgesamt</b>	<b>500</b>	<b>7.961</b>	<b>691</b>	<b>9.849</b>	<b>703</b>	<b>10.971</b>
davon: linksextremistische Straftaten	<b>334</b>	4.622	<b>486</b>	6.449	<b>455</b>	6.632
davon: linksextremistische Gewalttaten	<b>60</b>	1.010	<b>112</b>	921	<b>59</b>	1.237

Stand: 31. Dezember 2020

## 11. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN UND TENDENZEN

### 1.1 CORONA-PANDEMIE

Die Corona-Pandemie bestimmte den öffentlichen, sozialen und politischen Alltag im Jahr 2020 und löste auch Reaktionen der linksextremistischen Szene aus. Allerdings führte die Pandemie nicht zu einer Krise, wie Linksextremisten sie herbeisehen, um das kapitalistische System zu stürzen.

Vielmehr waren Linksextremisten aufgrund der staatlichen Restriktionen zunächst zu weitgehender Handlungsunfähigkeit verurteilt. Für sie bedeuteten die Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen einen zwangsweisen Verzicht auf den „Kampf auf der Straße“. Zeitweise unterbanden die Maßnahmen auch interne Zusammenkünfte und den per-

sönlichen Umgang fast vollständig. Hinzu kam die anfängliche Schwierigkeit, den Ernst und die gesamte Tragweite der Situation einzuschätzen. Diese Problematik löste in der Szene unterschiedliche Reaktionen, Verunsicherung und anfänglich eher Zurückhaltung aus.

Angesichts der Corona-Krise griffen Linksextremisten insbesondere die Aktionsfelder „Antifaschismus“, „Antirepression“ und „Antikapitalismus“ auf. Im Umfeld der Corona-Demonstrationen kam es im Rahmen des „antifaschistischen Kampfes“ zu Gegenkundgebungen und teils auch zu Straf- und Gewalttaten gegen „Faschisten“.

#### 1.1.1

##### REAKTIONEN LINKSEXTREMISTISCHER PARTEIEN

Linksextremistische Parteien identifizierten die Maßnahmen von Bundes- und Landesregierung zur Eindämmung der Pandemie als „Krise des Kapitalismus“ und übten massive Kritik am staatlichen Vorgehen. Die „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD), die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) und die linksextremistischen Strömungen innerhalb der Partei DIE LINKE. in Baden-Württemberg stellten die Kritik am „kapitalis-

tischen System“, das nach ihrer Auffassung gegen die Arbeiterklasse gerichtet ist, in den Mittelpunkt ihrer Ablehnung.

#### 1.1.2

##### REAKTIONEN GEWALTORIENTIERTER LINKSEXTREMISTEN

Auch innerhalb der gewaltorientierten linksextremistischen Szene in Baden-Württemberg war die Corona-Pandemie lange das bestimmende Thema. Zu Beginn überwog Verunsicherung, man hielt sich weitgehend mit Aktionen zurück. Dies hing auch damit zusammen, dass sämtliche linksextremistischen Szeneobjekte sowie Trefförtlichkeiten bis etwa Mitte des Jahres 2020 geschlossen waren. Dadurch war eine Vernetzung und Aktionsplanung deutlich erschwert bis unmöglich.

Bei den Reaktionen auf die Corona-Pandemie war in Baden-Württemberg ein großer Einfluss des bundesweiten gewaltorientierten linksextremistischen Bündnisses „Perspektive Kommunismus“ (PK) erkennbar. Weite Teile der regionalen gewaltorientierten Szene beriefen sich auf dessen Stellungnahme „Kein Shutdown im Klassenkampf“ vom 20. März 2020. Darin war zu lesen, die Ereignisse im Zusammenhang mit





der Corona-Pandemie markierten den Beginn einer Krise des „kapitalistischen Systems“ zuungunsten der Arbeiterschicht. Trotz der Pandemie sollte man sich nach internationalem Vorbild zusammenschließen und verschiedene Aktionen durchführen.

Vor diesem Hintergrund initiierten gewaltorientierte Linksextremisten bereits im März 2020 regionale Projektgruppen in Karlsruhe, Stuttgart und Villingen-Schwenningen. Sie thematisierten beispielsweise unter dem Motto „Nicht auf unserem Rücken“ die Folgen der Krise und der Situation von Beschäf-



tigten im Gesundheitswesen und in der Pflege. Personen aus der gewaltorientierten Szene gründeten z. B. am 18. März 2020 das Projekt „Solidarisches

Stuttgart“ des „Linken Zentrums Lilo Herrmann“.

In Anlehnung an „Solidarisches Stuttgart“ gründete sich in Villingen-Schwenningen die Projektgruppe „Solidarität leben“, die im Lauf des Jahres 2020 in „Initiative Solidarität leben“ umbenannt wurde. Nach eigenen Angaben besteht sie aus Aktivisten des „Linken Zentrums Mathilde Müller“, eines örtlichen linksextremistischen Treffobjekts. Analog dazu rief die Szene in Karlsruhe die Projektgruppe „Perspektive aus der Krise“ ins Leben.

Die Aktivitäten der Projektgruppen führten zu mehreren Sachbeschädigungen durch Farbschmierereien in Baden-Württemberg. Bekennerschriften zu den vermeintlich „solidarischen“ Aktionen waren stets mit linksextremistischer Ideologie durchsetzt. Im Fokus stand vor allem der „Antikapitalismus“, da die Täter „den Kapitalismus“ als Ursache für die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen ausgemacht hatten. Zudem fanden bundesweite „Aktionstage“ unter dem Motto „LeaveNoOneBehind“

bzw. „Keine Quarantäne für Freiheitsrechte“ statt. Es kam zu verschiedenen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten – darunter auch Sachbeschädigungen – in Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Herrenberg/Kreis Böblingen, Karlsruhe, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Stuttgart, Tübingen und Villingen-Schwenningen. Dabei wurde eine Verbindung zwischen der „Corona-Krise“ und den linksextremistischen Aktionsfeldern „Antifaschismus/Antirassismus“, „Antigentrifizierung“, „Antikapitalismus“, „Antimilitarismus“ und „Antirepression“ hergestellt.

Seit Mitte April 2020 waren vermehrt Aktionen gewaltorientierter Linksextremisten gegen den „politischen Gegner“ festzustellen. So wurde in der Nacht vom 15. auf den 16. April 2020 in Karlsruhe der Treffpunkt einer „Reichsbürger“-Gruppierung mit Farbbeuteln beschädigt. Die zugehörige Selbstbezeichnung enthielt den Appell, in der aktuellen Krisenzeit insbesondere auf „diese Spektren (...) ein Augenmerk zu werfen“. Das Schreiben nannte zwar keinen Verfasser oder Täter. Indes rief die gewaltorientierte linksextremistische Szene aus Karlsruhe noch am Abend des 15. April 2020 über Facebook dazu auf, „trotz Lockdown politisch aktiv“ zu bleiben. Am 18. April 2020 wurde in einer Ver-

öffentlichung der gewaltorientierten linksextremistischen Szene mit dem Titel „Kein Burgfrieden in Zeiten der Krise – Antifaschismus bleibt notwendig!“ dazu ermuntert, die „Feinde“ nicht aus den Augen zu lassen. Die Erfahrungen würden zeigen, dass „rechtes“ Gedankengut in Krisenzeiten gefördert werde. Wenn „Rechte in Erscheinung treten“, müsse man mit „geeigneten Mitteln intervenieren“ und „ihre Aktivitäten (...) unterbinden“. Zu den Unterzeichnern gehörten u. a. gewaltorientierte linksextremistische Gruppen aus Karlsruhe, Ludwigsburg, Mannheim, Stuttgart, Tübingen und Villingen-Schwenningen. Nur wenige Tage nach der Veröffentlichung kam es zu mehreren Outingaktionen und Sachbeschädigungen zum Nachteil der Alternative für Deutschland (AfD)<sup>5</sup> in Karlsruhe, Ludwigsburg, Mannheim, Stuttgart und Tübingen sowie im Rems-Murr-Kreis.



<sup>5</sup>Die Gesamtpartei Alternative für Deutschland ist kein Beobachtungsobjekt des Landesamts für Verfassungsschutz.

In der zweiten Jahreshälfte rückte das Thema Corona innerhalb der linksextremistischen Szene zunehmend in den Hintergrund. Stattdessen konzentrierte man sich wieder auf aktuelle Themen und Ereignisse und stellte Straf- und Gewalttaten ausschließlich in bekannte linksextremistische Begründungszusammenhänge.

### 1.2 „ANTIFASCHISMUS“

„Antifaschismus“ ist seit langem das zentrale Aktions- und Agitationsfeld der linksextremistischen Szene. Dazu gehört ihr Kampf gegen tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten, der sich jedoch von einem Engagement gegen Rechtsextremismus auf dem Boden der geltenden Rechts- und Verfassungsordnung grundlegend unterscheidet. Laut linksextremistischer Deutung steht hinter dem „Faschismus“ das „kapitalistische System“, das es zu beseitigen gilt; es umfasst nicht aus-

schließlich die Soziale Marktwirtschaft, sondern vielmehr die gesamte demokratische Gesellschaftsordnung. Diese mündet nach linksextremistischem Verständnis zwangsläufig in einen neuen „Faschismus“.

Im Jahr 2020 war vor allem der Anschlag vom 19. Februar in Hanau/Hessen von besonderer Bedeutung für Linksextremisten. Ereignisse dieser Art nutzen sie üblicherweise zur Legitimation der eigenen Gewalt und für Aufrufe zum „Widerstand“. Bis auf die Mutter des Täters hatten alle Anschlagopfer einen Migrationshintergrund. Deshalb mobilisierte die linksextremistische Szene bereits für den 20. Februar 2020 zu landesweiten Solidaritätskundgebungen, unter anderem in Freiburg, Karlsruhe, Mannheim, Stuttgart, Tübingen und Ulm.

An der Kundgebung in Tübingen beteiligten sich etwa 40 Linksextremisten. Das gewaltorientierte „Offene Treffen gegen Rassismus und Faschismus für Tübingen und die Region“ schrieb in einem Nachbericht, dass sich seine „Wut“ gegen die AfD richte, und formulierte einen Aufruf:



**Die Zeit des Redens ist längst vorbei: Lasst uns praktisch antifaschistisch aktiv werden und die Nazis mit unserem Widerstand konfrontieren. Trauer zu Wut! Wut zu Widerstand!**

Während der Demonstration in Stuttgart, zu der sich etwa 50 Angehörige der linksextremistischen Szene einfanden, wurden pyrotechnische Gegenstände gezündet. Zudem durchbrachen die Aufzugsteilnehmer unter Einsatz von körperlicher Gewalt eine Polizeikette. Etwa 15 bis 20 Linksextremisten gelangten im weiteren Verlauf widerrechtlich in das Stuttgarter Rathaus. An den Räumen der AfD-Gemeinderatsfraktion brachten sie mehrere Plakate an, auf denen unter anderem „Wir sind alle Antifa! Nazis & AfD angreifen“ und „AFD: Ihr seid die Schuldigen für Hanau“ zu lesen war.

### 1.3 „ANTIREPRESSION“

#### 1.3.1

#### PROTESTE ZUM „TAG ((i))“

Am 29. Januar 2020 verhandelte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig über das Vereinsverbot gegen „linksunten.indymedia“ von 2017. Für das Wochenende vor diesem Termin rief die linksextremistische Szene bundesweit zu Protesten vor Ort auf;

das hierbei verbreitete Schlagwort „Tag ((i))“ steht für das Logo des verbotenen Internetportals. Auch die gewaltorientierte „Antifaschistische Initiative Heidelberg“ (AIHD) warb auf Facebook für den Protest.

Am 24. Januar startete in Freiburg eine überwiegend von autonomer Seite initiierte „Zugrallye“ nach Leipzig zur Großdemonstration am 25. Januar 2020. Bei der Mobilisierung im Internet wurden diverse Zwischenhalte und Umstiege für Mitreisende angegeben. Während der Proteste zündeten verummumte Demonstranten Pyrotechnik und griffen Polizeibeamte an.

Seit Januar 2020 wurde sowohl auf der Internetseite des Freiburger autonomen Zentrums „Kulturtreff in Selbstverwaltung“ (KTS) als auch auf der überwiegend von Linksextremisten genutzten Internetplattform „de.indymedia.org“<sup>6</sup> für eine Veranstaltungsreihe unter dem Motto „Warm anziehen gegen Zensur“ in Freiburg geworben. Auf dem Programm stand u. a. ein Verschlüsselungsworkshop. Die Aktion richtete sich ebenfalls gegen das Verbot von „linksunten.indymedia“.

Am 29. Januar 2020 wies das BVerwG die Klage als zulässig, aber nicht be-

<sup>6</sup> Das Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet „de.indymedia.org“ als linksextremistischen Verdachtsfall.

gründet ab. Als Reaktion folgte am 1. Februar 2020 eine „Protestversammlung“ am Freiburger Bertoldsbrunnen. Auf der Homepage des KTS hatte man die Szene zuvor wie folgt zur Teilnahme aufgefordert:

**„Kommt alle, kommt stinksauer!“**

Gegen die Entscheidung des BVerwG legten die Kläger am 8. Juni 2020 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein, über die bislang offenbar noch nicht entschieden wurde.

### 1.3.2

#### „LINKSUNTEN.INDYMEDIA“- ARCHIV ONLINE GESTELLT

Am 16. Januar 2020 wurde ein digitales Archiv der verbotenen Internetplattform „linksunten.indymedia“ veröffentlicht. Entgegen dem Vereinsverbot sind dort alle Inhalte einschließlich der Nutzerkommentare von der Inbetriebnahme bis hin zum Verbot abrufbar. Auf der Startseite heißt es, „vergessene Kämpfe sind verlorene Kämpfe“. Die Verfasser gaben in einem Beitrag auf „de.indymedia.org“ an, keine Verbindung zu den ursprünglichen Betreibern des Portals zu haben. Sie bezeichneten sich selbst als Aktivist:innen, denen es wichtig sei, die Inhalte von „linksunten.indymedia“ wieder für die Öffentlichkeit

zugänglich zu machen. Aufgrund der zeitlichen Nähe zur Gerichtsverhandlung ist davon auszugehen, dass sie gezielt eine Botschaft im Zusammenhang mit dem „Tag (((i)))“ übermitteln wollten. Noch am 16. Januar 2020 wurde der Beitrag zur Veröffentlichung des „linksunten.indymedia“-Archivs auch in die Internetseite der gewaltorientierten „Autonomen Antifa Freiburg“ (AAFR) eingebunden.

### 1.3.3

#### PROTESTE GEGEN DIE NOVELLIERUNG DES POLIZEI- GESETZES

Unter dem Motto „#NoPolGBW“ hat sich seit Anfang 2019 ein landesweites Aktionsbündnis aus bürgerlichen und linksextremistischen Organisationen gegen die geplante Novellierung des Polizeigesetzes in Baden-Württemberg formiert. Dieses Bündnis demonstrierte im Jahresverlauf 2020 in Freiburg, Tübingen und Stuttgart. Die jeweiligen Aufrufe waren von zahlreichen linksextremistischen Organisationen wie der „Roten Hilfe e. V.“ (RH), der „Revolutionären Aktion Stuttgart“ (RAS), dem „Offenen Antifaschistischen Treffen Karlsruhe“, der „Antifaschistischen Linken (iL) Freiburg“ und dem „Offenen Antifaschistischen Treffen Villingen-Schwenningen“ unterzeichnet.

In Freiburg fand am 4. Mai 2020 eine nichtangemeldete Kundgebung gegen die Gesetzesnovelle statt. Im Nachgang veröffentlichten unter anderem die linksextremistischen Gruppierungen „Anarchistische Gruppe Freiburg“ (AGFR) und die RH-Ortsgruppe Freiburg einen Bericht über deren Verlauf. Ein weiterer Aufzug zur Thematik fand in Freiburg am 5. Juli 2020 statt. Mobilisiert hatten unter anderem AGFR und AAFR.

### 1.4 „ANTIGENTRIFIZIERUNG“: UNTERSTÜTZUNG EINER HAUSBESETZUNG IN KONSTANZ

Linksextremistische Gruppierungen unterstützen Proteste gegen steigende Mieten und Immobilienpreise. Sie erhoffen sich, auf diese Weise neue Aktivist:innen zu gewinnen und Zuspruch aus der Nachbarschaft zu erhalten. Am 18. Juli 2020 wurde in Konstanz nach einer Demonstration unter dem Motto „Nicht auf unserem Rücken“ das leerstehende Gebäude Markgrafenstraße 10 besetzt. Mobilisiert hatte neben überwiegend nichtextremistischen Akteuren auch die linksextremistische „Antifaschistische Jugend Freiburg“ (AJF). Diese veröffentlichte auf ihrer Homepage einen Aufruf zur Teilnahme und

nannte einen Treffpunkt zur gemeinsamen Anreise von Freiburg. Der Text endete mit den Worten:

**„whatever they say squatting will stay!“**

Nach der Besetzung berichtete das linksextremistische „Offene Antifaschistische Treffen Konstanz“ (OAT KN) hierüber auf seinem Facebook-Profil und befürwortete die Aktion. In einem weiteren Post des OAT KN mutmaßte es, dass das Objekt von der Polizei geräumt werde, was jedoch nicht geschah. Das OAT KN rief dazu auf, sich zum Gebäude zu begeben, um „Support für den Fall der Räumung“ zu zeigen.

Die Besetzergruppe selbst, der auch Linksextremist:innen angehörten, richtete eine eigene Internetpräsenz ein, die sie laufend aktualisierte. Hier wurde für den Fall der Strafverfolgung unter anderem auf die Unterstützungsmöglichkeiten der RH verwiesen. Zudem fanden sich auf dieser Homepage Inhalte wie eine Illustration mit dem Symbol der „Anarchist Black Cat“ und einer angedeuteten Flagge in den häufig von Linksextremist:innen verwendeten Farben der „Antifaschistischen Aktion“.

### 1.5 WEITERE EINFLUSSNAHME-VERSUCHE AUF DIE KLIMABEWEGUNG

Das strategische und taktische Vorgehen der linksextremistischen Szene umfasst auch die Einflussnahme auf gesellschaftlich breit diskutierte Themen und Prozesse. Auf diese Weise will sie demokratische Proteste für die eigenen Zwecke nutzen. Die 2019 initiierte Klimabewegung führte ihre Proteste auch 2020 fort, wegen der Pandemiebeschränkungen geschah dies teils online.

2020 kam insbesondere dem bundesweiten Bündnis „Ende Gelände“, das von der postautonomen „Interventionistischen Linken“ (IL) linksextremistisch beeinflusst ist, eine bedeutende Rolle zu. Über dieses Bündnis findet die IL auch in Baden-Württemberg Anschluss an Initiativen für Klimaschutz und Kohleausstieg. Themen wie diese verbindet sie mit der Kritik am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen System. Ein Beispiel sind die bundesweiten Aktionstage einer Gruppierung namens Zucker im Tank<sup>8</sup> am 7. und 8. August 2020, die auf „Klimazerstörung, Klimagerechtigkeit und Kapitalismus“ aufmerksam machen sollten. Linksextremistische Vereinigungen wie die IL unterstützten die Aktivitäten. Am Morgen des 8. August 2020 besetzten fünf Personen im Rahmen der Aktionstage

Teile des Großkraftwerks Mannheim. Erst der Einsatz der Polizei beendete die Besetzung, die fünf Tatverdächtigen wurden vorläufig festgenommen.



Besetzungsaktion in Mannheim.

Bereits ein Jahr zuvor, am 3. August 2019, hatte es eine Besetzung des Großkraftwerks Mannheim gegeben. Diese Aktion war primär vom linksextremistisch beeinflussten Bündnis „Ende Gelände“ ausgegangen.<sup>9</sup>

Ansonsten versuchten vor allem linksextremistische Jugendorganisationen wie die „Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ) und die „Linksjugend [solid]“, sich an Demonstrationen der Klimabewegung in Baden-Württemberg zu beteiligen und so neue Mitglieder zu werben. Letztlich gelang es Linksextremisten jedoch auch 2020 nicht, nennenswerten Einfluss auf die Klimabewegung zu gewinnen.

## 2. GEWALTORIENTIERTER LINKSEXTREMISMUS

Linksextremistisch motivierte Gewalt geht vornehmlich von der autonomen Szene aus. Autonome betrachten sie als ein legitimes Mittel ihrer „Politik“ und weigern sich, das staatliche Gewaltmonopol anzuerkennen. Als Ausdruck ihrer Gewaltbereitschaft treten sie mitunter auch heute noch bei Demonstrationen in einem „Schwarzen Block“ auf, werden mit „Massenmilitanz“ auf der Straße gewalttätig oder verüben in Kleingruppen nächtliche Anschläge und Sabotageaktionen. Zu den typischen Straf- und Gewalttaten gehören Brandanschläge, gefährliche Körperverletzungen, Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte, Landfriedensbrüche und Sachbeschädigungen.

Beim Vorgehen gewaltorientierter Linksextremisten sind bereits seit Jahren eine sinkende Hemmschwelle und zunehmende Brutalität festzustellen. Gerade bei Auseinandersetzungen mit dem politischen Gegner von „rechts“ richtet sich Gewalt nicht nur gegen Sachen, sondern auch gegen – tatsächliche oder vermeintliche – Rechtsextremisten und Rechtspopulisten. Darüber hinaus ist von den Taten Autonomer je nach thematischem Zusammenhang eine Vielzahl von Objekten betroffen. Gefährdet sind staatliche Institutionen, besonders Einrichtungen von Polizei und Bundeswehr, aber auch Banken, Wirtschaftsunternehmen oder Parteibüros. Landesweit waren 2020 insgesamt 59 linksextremistisch motivierte Gewalttaten zu verzeichnen (2019: 112); diese Entwicklung dürfte im Wesentlichen auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückgehen.

Das gewaltorientierte Personenpotenzial in Baden-Württemberg, zu dem neben Autonomen auch Teile der anarchistischen Gruppen gezählt werden, lag bei 840 (2019: 850).<sup>10</sup> Bei der Anzahl autonomer bzw. anarchistischer Gruppen, die sich bereits 2019 auf beachtlichem Niveau bewegt hatte, ergab sich keine wesentliche Änderung.

<sup>8</sup> Zucker im Tank ist kein Beobachtungsobjekt des Landesamts für Verfassungsschutz.

<sup>9</sup> Vgl. Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2019, S. 234.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu Fußnote 3.

## EREIGNISSE UND ENTWICKLUNGEN 2020:

- Die Gewaltbereitschaft im direkten Vorgehen gegen den politischen Gegner von „rechts“ ist weiter gestiegen.
- Eine szeninterne Militanzdebatte befeuerte körperliche Angriffe gewaltorientierter Linksextremisten auf „Rechte“.
- Linksextremistische Attacken eskalierten bis hin zu einem mutmaßlichen versuchten Tötungsdelikt.
- Stuttgart entwickelte sich zum Hotspot linksextremistischer Gewalt in Baden-Württemberg.
- In Karlsruhe und Freiburg wurden Brandanschläge auf Kraftfahrzeuge verübt.

### 2.1 STRAF- UND GEWALTSTATEN: UNEINHEITLICHE ENTWICKLUNG

2020 lag die Anzahl der linksextremistisch motivierten Straftaten bei 455 und veränderte sich damit im Vergleich zum Vorjahr kaum (2019: 486). Indes sank die Zahl der linksextremistisch motivierten Gewalttaten auf 59, womit sie sich beinahe halbierte (2019: 112). Der Großraum Stuttgart, wo beinahe sämtliche linksextremistisch motivierten Gewalttaten des Jahres 2020 registriert wurden, bildete wieder einen deutlichen regionalen Schwerpunkt. Einen erheblichen Anteil der Straf- und Gewalttaten machte das Vorgehen gegen

Vertreter anderer politischer Lager innerhalb des Aktionsfelds „Antifaschismus“ aus.

Diese Entwicklung dürfte größtenteils auf die Auswirkungen der Coronapandemie zurückzuführen sein. Aufgrund der staatlichen Schutzmaßnahmen fanden weniger Demonstrationen statt, damit boten sich faktisch deutlich weniger Gelegenheiten zur Begehung linksextremistischer Straftaten. Abermals fehlten szenerelevante Großereignisse. Mangels überregionaler Wahlen unterblieben auch weitestgehend Delikte wie die Beschädigung oder Zerstörung von

### 2.2 WACHSENDE MILITANZ IN STUTTGART UND GEWALTDEBATTE

In der ersten Jahreshälfte 2020 war ein Anstieg linksextremistischer Militanz in Stuttgart festzustellen. Im Umfeld der Demonstrationen von „Querdenken 711“<sup>14</sup> auf dem Wasengelände in Stuttgart gab es im April und Mai 2020 gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Kundgebungsteilnehmern und gewaltorientierten Linksextremisten. Resultate dieser häufig auch koordinierten Angriffe waren teils schwerste Straf- und Gewalttaten, zu denen die zuständigen Staatsanwaltschaften ermitteln:

- Am 25. April 2020 wurde in Stuttgart ein Betriebsrat der Gewerkschaft Zentrum Automobil e. V.<sup>15</sup> nach einer „Grundrechte-Demonstration“ der Initiative „Querdenken 711“ von mehreren gewaltorientierten Linksextremisten teilweise mit Tritten und Faustschlägen angegangen.
- Im Anschluss an die „Querdenken 711“-Kundgebung vom 2. Mai 2020 griffen drei Vermummte in Stutt-

Wahlplakaten. Demgegenüber kam es wegen der Beteiligung vermeintlicher und tatsächlicher Rechtsextremisten an den „Corona-Demonstrationen“ von April bis Mai 2020 insbesondere in Stuttgart zu schwersten Straf- und Gewalttaten. Darunter war ein mutmaßliches versuchtes Tötungsdelikt durch gewaltorientierte Linksextremisten.<sup>11</sup>

Auch in Tübingen verübte die gewaltorientierte linksextremistische Szene zu Jahresbeginn vermehrt Straftaten. Unter anderem gab es Sachbeschädigungen an einem Büro der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN, einem Autohaus und einem Polizeiposten.

Anknüpfend an eine Serie von Straf- und Gewalttaten im Jahr 2019<sup>12</sup> wurden in Freiburg am 28. Oktober 2020 weitere Brandanschläge auf Fahrzeuge verübt. Auf der überwiegend von Linksextremisten genutzten Internetplattform „de.indymedia.org“ bekannte sich eine „Feministische Autonome Zelle“ (FAZ) zu den Taten. Auch für Brandanschläge auf Kraftfahrzeuge in Karlsruhe Anfang August 2020 zeichnete eine FAZ verantwortlich.<sup>13</sup>

<sup>11</sup> Vgl. Abschnitt 2.2.

<sup>12</sup> Vgl. Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2019, S. 243 f.

<sup>13</sup> Zu den Brandanschlägen vgl. Abschnitt 2.5.

<sup>14</sup> Zu „Querdenken 711“ siehe Kapitel D.1.3.

<sup>15</sup> Zentrum Automobil e. V. ist kein Beobachtungsobjekt des Landesamts für Verfassungsschutz.

gart einen Kundgebungsteilnehmer nach dem Verlassen der Bahn an und traktierten ihn mit Faustschlägen und Pfefferspray. Direkt nach der Tat bezeichnete ein Angreifer den Geschädigten als „Scheiß Nazi“.

- Am 9. Mai 2020 waren nach der „Querdenken-711“-Demonstration in Stuttgart zwei gefährliche Körperverletzungen zu verzeichnen: In einem Fall versetzten drei Täter einem Mann Faustschläge ins Gesicht und schrien mehrfach „Scheiß AfDler“. Zwei Tatverdächtige wurden bislang identifiziert. Außerdem ging in den Abendstunden eine Gruppe von ca. zehn Vermummten ein Mitglied der rechtsextremistischen „Jungen Alternative“<sup>16</sup> mit Begleitern am Bahnhof in Stuttgart-Bad Cannstatt körperlich an. Dabei riefen die Täter „Scheiß Nazi, das ist ein Nazi“.

Den negativen Höhepunkt dieser Serie von körperlichen Angriffen markierten die Ereignisse rund um die Demonstration von „Querdenken 711“ am 16. Mai 2020 in Stuttgart:

- Unbekannte Täter zerstörten in der Nacht zum 16. Mai 2020 mit einem Brandanschlag mehrere Firmenfahrzeuge in Stuttgart-Untertürkheim.

Das geschädigte Unternehmen sollte Teile der Veranstaltungstechnik für die Kundgebung zur Verfügung stellen. Der Sachschaden belief sich auf etwa 70.000 Euro. Nach Zeugenangaben rannten unmittelbar vor dem Brandausbruch vier vermummte Personen zu den Fahrzeugen und entfernten sich anschließend in unbekannter Richtung.

- Eine Gruppe von etwa 20 bis 40 gewaltorientierten Linksextremisten überfiel drei Angehörige der Gewerkschaft Zentrum Automobil e. V., die sich auf dem Weg zur Kundgebung befanden. Alle drei wurden verletzt; bei einem der Männer bestand durch die erlittenen Verletzungen vorübergehend Lebensgefahr, weshalb die Staatsanwaltschaft Stuttgart wegen eines versuchten Tötungsdelikts ermittelte. In der Folge gab es Durchsuchungsmaßnahmen in Karlsruhe, Tübingen und im Großraum Stuttgart sowie eine Festnahme.
- Ebenfalls am 16. Mai 2020 kam es in Stuttgart-Bad Cannstatt zu einer gewaltsamen Auseinandersetzung zwischen gewaltorientierten Linksextremisten und Mitgliedern der „Identitären Bewegung Deutschland e. V.“ (IBD).<sup>17</sup> Etwa zwölf ver-

mummte Personen bewarfen die IBD-Anhänger zuerst mit Steinen und einer Glasflasche, gingen sie danach körperlich an und bedrohten sie mit den Worten „Wir töten euch“. Nach der Aktion flohen die Geschädigten in eine Pizzeria; hierbei wurden sie erneut von einer Gruppe von etwa 15 bis 20 Vermummten angegriffen und mit Steinen, Stühlen und Tischen beworfen.

Über diese Ereignisse hinaus waren im Zusammenhang mit der Demonstration weitere linksextremistisch motivierte Straftaten im gesamten Stadtgebiet von Stuttgart zu verzeichnen.

Wenn es um Aktivitäten des politischen Gegners ging, ließ sich bei gewaltorientierten Linksextremisten seit Jahresbeginn 2020 zumindest eine verbale Zuspitzung erkennen. So erschien im März 2020 unter anderem auf „de.indymedia.org“ die Publikation „Antifa und Militanz – Warum militantes Vorgehen gegen die AfD und Co. notwendig ist“, mutmaßlich verfasst von Aktivisten der gewaltorientierten linksextremistischen Szene Stuttgarts. Darin rufen sie in drastischen Worten zur Gewalt gegen den politischen Gegner auf:

**„Ja wir müssen AfDler und andere Faschisten angreifen! Ganz direkt, immer und überall. Ob bei ihnen zu Hause, auf der Straße oder bei ihren Veranstaltungen. Wir dürfen sie nie in Ruhe lassen. (...) Wir müssen wieder an einen Punkt kommen, an dem sich Faschisten und ihre Unterstützer – und dazu zählen eben auch AfD, Identitäre Bewegung u. ä. – nicht mehr trauen als solche in der Öffentlichkeit aufzutreten. Das heißt auch, dass wir die körperliche Auseinandersetzung mit ihnen eingehen müssen.“**

Die schweren Auseinandersetzungen vom 16. Mai 2020 in Stuttgart führten in der linksextremistischen Szene zu einer Diskussion über die Vermittelbarkeit der Tat in der Öffentlichkeit. Aufgrund dieses Diskurses und der medialen Aufmerksamkeit sah sich die Stuttgarter Szene zu einer Stellungnahme genötigt, die sie am 27. Mai 2020 unter dem Titel „Zum Antifaschistischen Angriff am 16. Mai in Stuttgart / Zur Frage antifaschistischer Gewalt“ wiederum auf „de.indymedia.org“ veröffentlichte. Als Verfasser sind „einige Antifas“ angegeben. Laut ihren Ausführungen war es zwar nicht geplant, den Geschädigten derart schwer zu verletzen. Gewalt gegen den politischen Gegner erachte man jedoch weiterhin als wichtig; das Risiko schwerer Verletzungen nehme man in Kauf.

<sup>16</sup> Zur „Jungen Alternative“ siehe Kapitel D.3.4.

<sup>17</sup> Zur „Identitären Bewegung Deutschland e. V.“ siehe Kapitel D.4.4.

Ebenso stellen die Autoren fest, dass Angriffe auf den politischen Gegner derzeit auch in der Öffentlichkeit vermittelbar sind, solange sie sich auf einem niedrigeren Level unterhalb der schweren bzw. tödlichen Körperverletzung bewegen. Diese Aussage zeigt ein weiteres Ziel gewaltorientierter Linksextremisten auf: Grundsätzlich sollen alle Aktionen nicht nur in der eigenen Szene, sondern auch nach außen anschlussfähig sein, um Sympathien in der Gesellschaft zu gewinnen und diese von der Notwendigkeit des „revolutionären Kampfs“ zu überzeugen. Darüber hinaus betonen die Verfasser:

**Wenn der faschistische Mob wächst und sein Organisationslevel steigt, können andere Kampfformen notwendig werden.**

Am 24. Mai 2020 erschien auf „de.indymedia.org“ auch eine Stellungnahme zum Brandanschlag vom 16. Mai auf das Veranstaltungstechnik-Unternehmen. Gleich zu Anfang stellen die Verfasser klar, es handle sich nicht um ein Bekenner schreiben; zu den genauen Hintergründen der Tat könne und wolle man sich nicht äußern. Indes legen sie unter Bezugnahme auf den Brandanschlag die tatsächlichen oder vermeintlichen Verbindungen des Geschäftsführers zur rechtsextremistischen Szene dar und begründen damit die Wahl des Angriffsziels näher. Weiter kritisieren sie

die starke Solidarisierung mit dem Unternehmen bzw. dem Geschäftsführer in den sozialen Medien.

### 2.3 REAKTIONEN DER SZENE AUF DIE GEWALTSTATEN

Nach den geschilderten Taten wurde in der linksextremistischen Szene dazu aufgerufen, den Ermittlungsbehörden keine Hinweise zur Aufklärung der Geschehnisse zu liefern. In der oben erwähnten Stellungnahme vom 27. Mai 2020 zum mutmaßlichen versuchten Tötungsdelikt in Stuttgart hieß es hierzu:

**Schützen wir uns gegenseitig vor den Angriffen der Repression! Kein unnötiges Geschwätz über die Aktionen in der Öffentlichkeit, in sozialen Medien und anderen Ecken des Internets, keine Spekulationen, keine Hinweise, die den Bullen bei ihren Ermittlungen irgendwie weiterhelfen könnten.**

Dennoch konnte die Polizei in diesem Fall nach umfangreichen Ermittlungen mehrere Tatverdächtige identifizieren. Am 2. Juli 2020 erfolgten neun Durchsuchungen in Tübingen und Karlsruhe sowie im Großraum Stuttgart, wo außerdem ein ortsansässiger Linksextremist festgenommen wurde.

Aufgrund dieser Exekutivmaßnahmen riefen u. a. das „Antifaschistische Ak-

tionsbündnis Stuttgart und Region“ (AABS), die „Interventionistische Linke Stuttgart“, das „Offene Antifaschistische Treffen Rems-Murr“, die „Revolutionäre Aktion Stuttgart“ sowie die „Rote Hilfe e. V.“ zu einer spontanen Solidaritätskundgebung am 2. Juli 2020 in Stuttgart auf. Etwa 120 Personen fanden sich hierzu ein. Im Anschluss folgte eine Spontandemonstration mit etwa 40 Teilnehmern. Einige von ihnen zündeten pyrotechnische Gegenstände. Außerdem wurde im weiteren Verlauf der Nacht Pyrotechnik in der Nähe der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim abgebrannt.

Auch in Tübingen gab es am 2. Juli 2020 eine unangemeldete Solidaritätsdemonstration. Aufgerufen hatten u. a. das „Offene Treffen gegen Faschismus und Rassismus für Tübingen und die Region“ (OTFR) sowie die „Antifaschistische Aktion Herrenberg“. Nach Presseangaben versammelten sich etwa 150 Personen; auch hier zündeten einzelne Teilnehmer pyrotechnische Gegenstände.

Für den 10. Juli 2020 mobilisierten linksextremistische Gruppierungen aus Stuttgart und Tübingen für eine Demonstration unter dem Motto „Unsere Solidarität wächst mit jedem neuen Angriff – Antifaschismus ist lebensnotwendig“ in Tübingen. Von den etwa

250 Beteiligten bildeten rund 80 Personen einen „Schwarzen Block“.



„Schwarzer Block“ am 10. Juli in Tübingen.

Darüber hinaus rief die Festnahme des Linksextremisten aus dem Großraum Stuttgart weitere regionale, überregionale sowie vereinzelt auch internationale Solidaritätsbekundungen der linksextremistischen Szene hervor.

Am 4. November 2020 wurde im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen versuchten Tötungsdelikt ein weiterer Tatverdächtiger aus Stuttgart festgenommen. Als Reaktion unter anderem auf diese Festnahme demonstrierten ca. 25 Angehörige der gewaltorientierten linksextremistischen Szene spontan am 5. November 2020 in Stuttgart. Auf „de.indymedia.org“ erschien dazu am 7. November 2020 der Beitrag „Solidarität mit den Antifas im Knast (...)“. Auf einem beigefügten Foto hielten



Solidaritätsbekundung der Tübinger autonomen Szene am 8. November.

Aktivisten ein Banner mit der großformatigen Aufschrift „Antifa ist Handarbeit“. Unter anderem in Tübingen kam es am 8. November 2020 zu einer Solidaritätsbekundung der örtlichen autonomen Szene.

## 2.4 GEZIELTES VORGEHEN GEGEN „RECHTE“

Wegen der Corona-Pandemie fehlten im ersten Halbjahr 2020 öffentlichkeitswirksame Aktionen. Gewaltsame Zusammenstöße bei Demonstrationen blieben folglich – abgesehen von den Taten in Stuttgart – weitgehend aus. Das Vorgehen gegen tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten verlagerte sich stattdessen auf Outingaktionen und Sachbeschädigungen. Im Fokus standen vor allem Vertreter der Alternative für Deutschland

(AfD) und ihrer Jugendorganisation „Junge Alternative“ (JA):<sup>18</sup>

- Am 12. Januar 2020 beklebten Linksextremisten die Schaufensterfront eines Ladengeschäfts in Karlsruhe mit mehreren Infozetteln, mit denen sie auf die AfD-Zugehörigkeit des Inhabers aufmerksam machten. Auch seine persönlichen Daten waren darauf zu lesen. Zudem veröffentlichten sie die Zettel auf „de.indymedia.org“.
- Unbekannte Täter sprühten in der Nacht vom 19. auf den 20. Februar 2020 die Parolen „Kein Raum der AfD“ sowie „FCK AFD“ im Eingang zum Reutlinger Spitalhof an die Hauswand. Außerdem verklebten sie die Eingangstür, das Schloss und die Scharniere mit Bauschaum. In

dem Gebäude sollte ein Neujahrsempfang der AfD stattfinden.

- In der Nacht auf den 21. Februar 2020 sprühten Unbekannte in Stuttgart „NAZI!“ an die Wand des Wohnhauses eines JA-Mitglieds. Sie beschädigten die Hauseingangstür und füllten Buttersäure in den Briefkasten. Ein Selbstbezeichnungsschreiben, veröffentlicht auf „de.indymedia.org“, endete mit der Parole „Rassistische Hetzer aus der Anonymität reißen!“.
- Nach dem jährlichen „Frauenkampftag“ sprühten unbekannte Täter in der Nacht vom 8. auf den 9. März 2020 den Schriftzug „FRAUENFEINDE AFD“ auf das Garagentor einer AfD-Bezirksbeirätin in Stuttgart.
- Als Reaktion auf die Corona-bedingte Absage des geplanten AfD-Bundesparteitags in Offenburg fanden am Wochenende vom 24. bis 26. April 2020 in Ludwigsburg, Mannheim, Stuttgart, Tübingen und im Rems-Murr-Kreis insgesamt sechs koordinierte und mit Sachbeschädigungen einhergehende Outingaktionen statt. Betroffen waren AfD-Mitglieder. Ihre Wohnhäuser wur-

den beschmiert und teilweise warfen die Täter Farbbeutel auf die Gebäudefassaden. Auf die Taten folgten mehrere anonyme Selbstbezeichnungsschreiben auf „de.indymedia.org“.

- Eine Gruppe von etwa 15 verummten Personen suchte am 18. Juni 2020 insgesamt zwei Wohnanschriften von AfD-Mitgliedern in Freiburg auf. Sie skandierten Parolen wie „Faschisten raus“, verteilten Flugblätter und zündeten pyrotechnische Gegenstände.

## 2.5 BRANDANSCHLÄGE IN KARLSRUHE UND FREIBURG

Anfang August 2020 kam es in Karlsruhe zu zwei linksextremistisch motivierten Brandstiftungen: Am 1. August 2020 wurde an zwei Fahrzeugen einer Sicherheitsfirma Feuer gelegt, am 3. August folgte in örtlicher Nähe eine Brandstiftung an zwei Luxus-Pkw auf dem offen zugänglichen Gelände eines Autohändlers. Auf der vorrangig von Linksextremisten genutzten Online-Plattform „de.indymedia.org“ erschien kurz darauf ein Selbstbezeichnungsschreiben zu den Taten. Darin rechte fertigte eine Ortsgruppe der „Feministischen Autonomen Zellen“ (FAZ) die



**[FAZ] Jede Räumung hat ihren Preis - Solidarität mit der Liebig34**

von: eine FAZ am: 29.10.2020 - 19:07

**Themen:** Freiräume Gender Repression Soziale Kämpfe**Regionen:** Freiburg BaWü**Event:** Liebig-Räumung

In der Nacht auf Mittwoch, den 28.10.2020, haben wir einen Firmenwagen der Deutschen Bahn und einen des Immobilienkonzerns Vonovia in der Wirthstraße in Freiburg abgebrannt. Damit fügen wir weitere 60.000€ Sachschaden der Räumungsbilanz der Liebig34 hinzu.

Angriffe auf die Fahrzeuge der Sicherheitsfirma damit, dass derartige private Unternehmen vornehmlich für die „Sicherung des Konzeptes Stadt (...) und damit einhergehende Verdrängung“ verantwortlich seien. Sie trügen bei „zur Aufrechterhaltung und Stärkung von Armut, zur Einschränkung der Mobilität und zum Erhalt des Systems Knast“. Bei der zweiten Brandstiftung habe man mit dem höheren Sachschaden noch mehr Aufmerksamkeit auf die Aktion ziehen wollen.

Zwei weitere Brandanschläge auf Fahrzeuge des Immobilienunternehmens Vonovia und der Deutschen Bahn wurden am 28. Oktober 2020 in Freiburg verübt. Es entstand ein Sachschaden von insgesamt ca. 70.000 Euro. Am 29. Oktober 2020 stellte eine FAZ hierzu ebenfalls auf „de.indymedia.org“ ein Selbstbezeichnungsschreiben ein. Ähnliche Anschläge unter der Federführung von FAZ hatte es bereits im Jahr 2019 unter anderem in Tübingen gegeben.<sup>19</sup>

Bei den FAZ handelt sich um eine überregional aktive Kampagne. Unter Bezugnahme darauf bildeten sich Ortsgruppen wie 2019 in Tübingen oder 2020 in Karlsruhe, um situationsabhängig eigenständige Aktionen durchzuführen. Die Aktionsfelder bewegten sich bislang im Spektrum von „Antikapitalismus“, „Antirassismus“, „Antirepression“ und „Antigentrifizierung“. Stets wiesen die Beteiligten auf ein bestehendes, angeblich fehlerhaftes (patriarchalisch dominiertes) System hin, das Ungerechtigkeiten fördere. Mit Aktionen wie den Brandanschlägen in Karlsruhe wollten die FAZ den bislang vornehmlich theoretischen „Kampf aus Diskussionen zu den Akteuren des Patriarchats“ tragen.

## 2.6 DROHBRIEFE VON RAZ/ MIEZE AUCH IN BADEN- WÜRTTEMBERG

Im Dezember 2019 erhielten Personen des öffentlichen Lebens und Behörden

erstmalig Drohschreiben von Absendern, die unter den gemeinsamen Gruppenbezeichnungen „Revolutionäre Aktionszellen“ (RAZ) und „MilitantE Zelle“ (MIEZE) firmierten. Bis Oktober 2020 wurden insgesamt fünf aufeinanderfolgende Wellen von Briefsendungen bekannt; betroffen waren stets mehrere Personen und Behörden. Unter den Adressaten waren auch Ministerpräsident Winfried Kretschmann sowie die baden-württembergische FDP-Generalsekretärin und Bundestagsabgeordnete Judith Skudelný. Weitere Empfänger waren Institutionen wie die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg in Karlsruhe. Den Schreiben lagen Gegenstände wie Küchenmesser, Schreckschusspatronen oder Einzelteile zum Bau von Brandsätzen bei.

Ab August 2020 gingen die Täter neben dem Versand von Drohbrieffen zu weiteren Straftaten über, zu denen sie sich auch bekannten. Bei zwei versuchten Brandanschlägen, am 2. August 2020 auf die Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg und am 27. August 2020 am Wohnsitz eines Unternehmers in Nordrhein-Westfalen, zündeten die Brandsätze jedoch nicht, so dass kein Schaden entstand. Die fünfte Welle von Drohschreiben ging Ende Oktober 2020 bei verschiedenen Verkehrsbetrieben ein.

Ihrer Namensgebung „RAZ“ entsprechend versuchten die Täter, auch ideologisch an die von 2009 bis 2011 aktiven „Revolutionären Aktionszellen“ (RAZ) anzuknüpfen. Diese hatten mehrfach Brand- und Sprengstoffanschläge verübt, etwa am 30. Dezember 2009 auf die Arbeitsagentur und am 4. Februar 2010 auf das Haus der Wirtschaft in Berlin. Zudem hatten sie Politikern und Wissenschaftlern Drohbriefe zugesandt, denen eine scharfe Pistolenspatrone beigelegt war. Aufgrund deutlicher Unterschiede, vor allem bei den Tatbegehungen, konnten die Sicherheitsbehörden eine personelle oder strukturelle Übereinstimmung der aktuellen RAZ/MIEZE mit den damaligen RAZ jedoch frühzeitig ausschließen.

Am 30. Oktober 2020 wurden in Berlin zwei aus Stuttgart stammende Personen festgenommen. Beide gehören der links-extremistischen Szene an. Einer der Tatverdächtigen hatte unter anderem im Juni 2020 im Internet seine fanatische Denkweise offenbart:

**Nachdem sich die Situation in Deutschland und weltweit immer mehr zuspitzt ist es klar, dass wir in Hinblick auf diese endzeitlichen gesellschaftlichen Bedingungen auch veränderte Aktions- und Kampfformen benötigen und diese konsequent einsetzen müssen. (...)**

## 3. PARTEIEN UND ORGANISATIONEN

### 3.1 „DEUTSCHE KOMMUNISTISCHE PARTEI“ (DKP)



- GRÜNDUNG:** 1968  
**SITZ:** Essen  
**VORSITZ:** Patrik KÖBELE (Bundesverband)  
 Björn BLACH (Bezirksorganisation Baden-Württemberg)  
**MITGLIEDER:** Baden-Württemberg: < 450 (2019: <500)  
 (Deutschland 2019: 2.850)  
**PUBLIKATION:** Zeitung „Unsere Zeit“ (UZ) als Zentralorgan,  
 erscheint wöchentlich

Die DKP ist die traditionskommunistische Partei in Deutschland. Sie steht in der Nachfolge der historischen, 1956 verbotenen „Kommunistischen Partei Deutschlands“ (KPD). Nach ihrer „Neukonstituierung“ 1968 und bis zum Untergang des Ostblocks Ende der 1980er/Anfang der 1990er Jahre orientierte sie sich am Marxismus-Leninismus, wie er von der „Kommunistischen Partei der Sowjetunion“ (KPdSU) vorgegeben war. Seither ringt die Partei um ihre ideologische und strategische Ausrichtung.

Im innerparteilichen Streit der DKP ab Ende der 1980er Jahre zwischen „Reformern“, die sich am Kurs des damaligen sowjetischen Staatschefs Gorbatschow orientierten, und „Traditionalisten“, die diesen ablehnten, setzte sich letztere Strömung schließlich durch. Die Niederlage der „Reformer“ führte seinerzeit zu zahlreichen Parteiaustritten. Eine ähnliche parteiinterne Konstellation hat sich in den letzten Jahren erneut entwickelt; die Auseinandersetzung zwischen beiden Richtungen konnten abermals die „Traditionalisten“ für sich entscheiden. Ausdruck dessen war die Neubesetzung der Parteispitze 2013.

Allerdings stellen seither sowohl linke „Abweichler“ als auch eine „reformistische“ Strömung den politischen Kurs der Parteiführung infrage. „Reformistische“

DKP-Anhänger hatten bereits 2014 den Verein marxistische linke e. V. gegründet. Mitglieder dieses Vereins wiederum waren maßgeblich an der Gründung des Netzwerks Kommunistische Politik im Dezember 2015 beteiligt.<sup>20</sup>

Ehemalige Mitglieder der DKP und ihrer Jugendorganisation „Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ) gründeten im Juni 2018 die „Kommunistische Organisation“ (KO). Während die Parteiführung eine Rückkehr der DKP zu klassischen Positionen des Marxismus-Leninismus anstrebt, verortet sich die KO noch deutlich weiter links. Seither ist die Partei um Stabilisierung bemüht.

#### EREIGNISSE UND ENTWICKLUNGEN 2020:

- Die Corona-Pandemie verstärkte den Negativtrend bei der Mitgliederzahl.
- Im Kapitalismus sieht die DKP die „wahre“ Krise, die nach ihrer Ansicht durch die weltweite Pandemie nur beschleunigt wurde.
- Das Aktionsfeld „Antimilitarismus“ blieb ein Schwerpunkt der DKP Baden-Württemberg.
- Die SDAJ setzte ihre verstärkte Werbung an Schulen fort.

#### 3.1.1 CORONAKRISE UND KAPITALISMUS

Insbesondere zu Beginn der Corona-Pandemie sagte die DKP Baden-Württemberg ihre Aktionen mehrheitlich ab. Öffentlichkeitswirksame Auftritte waren häufig nicht möglich. Im weiteren Jahresverlauf beteiligten sich die

Ortsgruppen wieder an Kundgebungen und Demonstrationen und schlossen sich hier zumeist den Forderungen anderer Linksextremisten an. Für eigene Veranstaltungen konnte die DKP wegen der stagnierenden bis abnehmenden Mitgliederzahl kein nennenswertes Personenpotenzial mobilisieren.

<sup>20</sup> Der Verein marxistische linke e. V. und das Netzwerk Kommunistische Politik werden vom Landesamt für Verfassungsschutz nicht beobachtet.

Aufgrund der Corona-Schutzmaßnahmen fanden zahlreiche DKP-Veranstaltungen lediglich virtuell oder als „Fenster- und Balkonproteste“ statt. Darunter waren auch fixe Jahrestermine wie die „antimilitaristischen“ Ostermärsche oder die „antikapitalistischen“ Demonstrationen zum 1. Mai.

Mit fortschreitendem Pandemieverlauf und mit steigender Sichtbarkeit seiner Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation im Land richteten sich die Proteste vor allem gegen die Krisenbewältigung von Bundes- und Landesregierung. Ihnen warf die DKP vor, Hilfgelder vorwiegend an Konzerne auszahlten und damit die soziale Ungleichheit zu fördern. Im Zuge der Kampagne „Nicht auf unserem Rücken“ fanden vielerorts auch auf den Straßen Kundgebungen gegen einen vermeintlichen Abbau sozialer Rechte als Folge der Pandemie statt.

Die DKP sieht im Kapitalismus die „wahre“ Krise, die nach ihrer Ansicht von der weltweiten Corona-Pandemie nur beschleunigt wurde. Ebenso thematisierten Redner einen vermeintlichen Zusammenhang der aktuellen Probleme mit Krieg und „Faschismus“. So habe sich der Staat mit neuen Polizeigesetzen unter anderem auch gegen sich wehrende organisierte Arbeiterbelegschaften

und „antifaschistischen Widerstand“ gerüstet. In ihren Protesten vereinte die DKP Baden-Württemberg die Aktionsfelder „Antikapitalismus“ und „Antirepression“. Wiederholt betonte sie ihre Ablehnung des deutschen Staats- und Wirtschaftssystems.

### 3.1.2 AKTIVITÄTEN GEGEN DIE NATO

Die DKP Baden-Württemberg kritisierte das auf europäischem Boden geplante NATO-Manöver „Defender Europe 2020“, bei dem Militärgerät und Truppen der USA auf Stützpunkte in Osteuropa verlegt werden sollten. Sie beteiligte sich an Protestaktionen und machte für das Aktionsfeld „Antimilitarismus“ mobil. Das Manöver wurde durch die beginnende Corona-Pandemie Anfang 2020 unterbrochen und soll 2021 fortgesetzt werden. Mit Protesten des DKP-Landesverbands ist auch dann wieder zu rechnen.

Zum 75. Jahrestag der Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki vom 6. und 9. August 1945 unterstützten DKP-Ortsgruppen antimilitaristische Forderungen nach Abrüstung und dem Austritt Deutschlands aus der NATO.

### 3.1.3 SDAJ SETZT MITGLIEDER- WERBUNG FORT

Die DKP-Jugendorganisation „Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ) hatte bereits 2019 begonnen, ihre Mitgliederwerbung zu intensivieren.<sup>21</sup> Unter dem Motto „Organisier dich! Mach mit bei uns in der SDAJ“ führte sie diese Kampagne 2020 mit verstärkter Werbung an Schulen und erhöhter Präsenz in den sozialen Netzwerken fort. In diesem Zusammenhang verteilte die SDAJ-Ortsgruppe Stuttgart wieder das Faltblatt „Roter Spickzettel“ an Schulen im Großraum Stuttgart. Die Publikation wurde auch im Internet angeboten.



Die 2019 gegründete SDAJ-Ortsgruppe Ulm konnte sich 2020 etablieren. Sie entwickelte ein eigenes Faltblatt mit

dem Titel „Zeit für Widerstand!“ und rief mit dem Slogan „Ohne dich sind wir zu wenig!“ zum Engagement in der Ortsgruppe auf. In dem Faltblatt hieß es:

**Wir wollen ein Gesellschaftssystem, das sich für alle Menschen einsetzt, die in ihm leben und nicht nur für diejenigen, die auf ihrem Vermögen sitzen. Aus unserer Sicht ist das der Sozialismus! (...) wir wollen ein schönes Leben und das gibt es nicht im Kapitalismus. Es wird uns nicht geschenkt, sondern wir müssen es uns erkämpfen!**

Am 18. Oktober 2020 gründete sich eine neue Ortsgruppe der SDAJ in Karlsruhe. Diese weitere Verankerung vor Ort belegt die erfolgreiche Fortsetzung der Mitgliederwerbung.

Beim 24. Bundeskongress der SDAJ im März 2020 in Eschborn/Hessen hob zudem der damalige Bundesvorsitzende hervor, dass die Arbeit in Interessenvertretungen von Schulen und Betrieben zentrale Schwerpunktfelder der Organisation seien. Weiterhin solle man verstärkt auf Kurzkampagnen setzen. Beispielhaft hierfür steht die Kampagne „Uns reicht: Sagt die Prüfungen ab!“ der SDAJ in Baden-Württemberg. Auf diesem Weg versuchte die Organisation, bildungspolitische Forderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie an die Landesregierung



heranzutragen und diese so unter Druck zu setzen. Letztlich handelte es sich um den Versuch, neue Mitglieder an Schulen zu gewinnen. Ferner führte die SDAJ Stuttgart im Mai 2020 eine Plakataktion mit dem Slogan dieser Kampagne im Umfeld von Stuttgarter Schulen durch.

Die Plakate wurden auch an Interessenten im Landesgebiet versandt.

Die auf Schülerinteressen abgestimmte Argumentation der SDAJ zielt darauf ab, diesen Personenkreis im Sinne der SDAJ zu politisieren und ideologisch zu beeinflussen. Letztlich geht es darum, die neugewonnenen Mitglieder in den aktiven Kampf gegen die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung einzubinden.

Neben den bildungspolitischen Forderungen betätigte sich die SDAJ auch im Aktionsfeld „Antimilitarismus“. So fand am 20. Februar 2020 eine Plakat- und Aufkleberaktion der SDAJ gegen die Bundeswehr am Berufsinformationszentrum in Ulm statt.

### 3.2 „MARXISTISCH-LENINISTISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS“ (MLPD)

<b>GRÜNDUNG:</b>	1982
<b>SITZ:</b>	Gelsenkirchen
<b>VORSITZ:</b>	Gabi FECHTNER (Bundesverband) Julia SCHELLER (MLPD Baden-Württemberg)
<b>MITGLIEDER:</b>	Baden-Württemberg: < 500 (2019: ca. 500) (Deutschland 2019: ca. 2.800)



**PUBLIKATIONEN:** zentrales Parteiorgan „Rote Fahne. Magazin der MLPD“, erscheint zweiwöchentlich  
Internetportal „rf-news“  
Reihe „Revolutionärer Weg“ als Theorieorgan  
Zeitschrift „REBELL“ des gleichnamigen MLPD-Jugendverbands, jährlich sechs Ausgaben

Die revolutionär-marxistische MLPD unterscheidet sich von anderen linksextremistischen Parteien dadurch, dass sie sich – neben der Orientierung an Karl Marx, Friedrich Engels und Wladimir Iljitsch Lenin – auch auf Mao Tse-tung und Josef Stalin beruft. Charakteristisch sind außerdem ihr Hang zur Geheimhaltung, ein streng hierarchischer Aufbau, die geforderte hohe Einsatzbereitschaft und Eingebundenheit der Mitglieder sowie eine für ihre Größe nach wie vor vergleichsweise gute finanzielle Situation. Öffentlich tritt die MLPD inzwischen etwas häufiger in Erscheinung und versucht, in das demokratische Spektrum hineinzuwirken. Meist zeigt sich hierbei allerdings, dass sie dort und selbst in der übrigen linksextremistischen Szene wegen ihres intoleranten, doktrinären und auf Dominanz ausgerichteten Verhaltens auf entschiedene Ablehnung stößt.

### EREIGNISSE UND ENTWICKLUNGEN 2020:

- Die MLPD verbuchte die Aufstellung einer Lenin-Statue vor der Parteizentrale in Gelsenkirchen als großen Erfolg für sich. Die Aktion war Teil einer Kampagne gegen Antikommunismus.
- Bei der Bundestagswahl 2021 will die Partei in allen deutschen Bundesländern als „Internationalistische Liste/MLPD“ und mit mehr als 100 Direktkandidaten antreten.

### 3.2.1

#### KAMPAGNE „GIB ANTIKOMMUNISMUS KEINE CHANCE“

Einen zentralen Bestandteil der politischen Agitation der MLPD bildete 2020 die Kampagne „Gib Antikommunismus keine Chance“, die sie maßgeblich mitinitiiert hatte. Ein Aufruf vom 12. Juni 2020 unter diesem Motto wandte sich gegen die „Stigmatisierung der kommunistischen Freiheitsideologie“, die angebliche Gleichsetzung von Kommunisten und „Faschisten“ sowie gegen die angebliche Verfolgung von Kommunisten in Deutschland. Die Verfasser forderten „ein Ende der antikommunistischen Zensur“. Den im Internet verbreiteten Aufruf hatte auch eine Vielzahl von Personen aus Baden-Württemberg unterzeichnet.

Als „fulminanter Startschuss“ zur Kampagne galt der Partei der Festakt zur Enthüllung einer Lenin-Statue vor ihrer Parteizentrale in Gelsenkirchen am 20. Juni 2020. Laut einem Beitrag im Parteiorgan „Rote Fahne“ hatte schon die Ankündigung des Vorhabens eine lebhaftige Diskussion über die Politik und Person Lenins ausgelöst. Die MLPD habe mit Leserbriefen, Presseerklärungen, Flugblättern und „Tausenden von Einzelgesprächen“ die „antikommunistischen Einwürfe Punkt für Punkt sachlich und überzeugend widerlegt und angriffslustig gekontert.“

Die gegen alle politischen Widerstände durchgesetzte Aufstellung der Statue verbuchte die MLPD als großen Erfolg für sich, nicht zuletzt wegen des Medienechos. Auch mehrere Zeitungen aus Baden-Württemberg hatten darüber berichtet. Auf dem parteieigenen Nachrichtenportal „rf-news“ hieß es, so präsent seien „die MLPD und der echte Sozialismus noch nie in Presse, Funk, Fernsehen und Social Media“ gewesen. Dadurch, dass sie in einem solchen Maß auch selbst zu Wort gekommen sei, habe man „ein antikommunistisches Tabu (...) durchbrochen“. Im bisher größten Umfang sei es der Partei gelungen, der „relative[n] Isolierung“ zu begegnen, die ihr „von den Herrschenden aufgezwungen wurde“.

Die MLPD-Bundesvorsitzende Gabi FECHTNER wurde in diesem Zusammenhang in der „Roten Fahne“ folgendermaßen zitiert:

**Der Antikommunismus vernebelt den Blick in einer Zeit, in der das Klarsehen gerade so dringend nötig ist! So wie es keinen Sozialismus ohne revolutionäre Überwindung des Kapitalismus gibt, so gibt es kein sozialistisches Bewusstsein ohne Überwindung der antikommunistischen Ideologie. Und gerade deshalb ist die Bewegung ‚Gib Antikommunismus keine Chance!‘ ein Gebot der Stunde.**

FECHTNER beteiligte sich auch an einer Podiumsdiskussion zur Kampagne am 3. Oktober 2020 in Stuttgart. Nach MLPD-Angaben machte sie dort am Beispiel der Gelsenkirchener Lenin-Statue nochmals deutlich, wie „der Stier des Antikommunismus bei den Hörnern gepackt werden“ müsse.

Unter dem Motto der Kampagne startete die MLPD eine Spendenaktion, die bis 30. September 2021 laufen und 600.000 Euro einbringen soll. Mit dem Geld will sie den Parteaufbau vorantreiben und die anstehenden Wahlbeteiligungen finanzieren. In einer Presseerklärung vom 3. August 2020 gab die Partei bekannt, die Lenin-Statue sowie sämtliche damit verbundene Kosten seien „zu 100 Prozent durch Spenden aus der Bevölkerung“ getragen worden. Der Erfolg beflügelte die MLPD, nun auch für eine Marx-Statue zu sammeln, die sie neben der Lenin-Figur aufstellen will.

### 3.2.2.

#### VORBEREITUNG AUF DIE BUNDESTAGSWAHL 2021

Die MLPD kündigte an, in allen Bundesländern als „Internationalistische Liste/MLPD“ und mit 100 bis 120 Direktkandidaten anzutreten. Das Spektrum der „fortschrittlichen und revolutionären Kräfte“ sei eine „Alternative zum kapitalistischen Krisenchaos“ und ein sozialistischer Gegenentwurf. Am 25. Juli 2020 trafen sich Vertreter des „Internationalistischen Bündnisses“ im MLPD-nahen „Arbeiterbildungszentrum Süd“ in Stuttgart, um die Landesliste für Baden-Württemberg zu bestätigen. Unter anderem geht die Partei mit zwei Spitzenkandidatinnen in den Wahlkampf mit Monika GÄRTNER-ENGEL, Mitglied des Zentralkomitees der Partei, und der baden-württembergischen Landesvorsitzenden Julia SCHELLER. Die Partei zitierte SCHELLER bei dieser Gelegenheit mit der Äußerung, die Landesregierung stehe „mit an der Spitze der Rechtsentwicklung der bürgerlichen Politik“.

### 3.3 „LINKSJUGEND [‘SOLID]‘ UND DIE LINKE.SDS

Das Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet linksextremistische Strömungen, Zusammenschlüsse und Teilstrukturen innerhalb der Partei DIE LINKE., soweit diese in Baden-Württemberg tatsächlich aktiv sind. Derzeit sind hier die „Antikapitalistische Linke“ (AKL), die „Arbeitsgemeinschaft ‚Konkrete Demokratie – soziale Befreiung“ (ArGe), die „Kommunistische Plattform“ (KPF) und „marx21“

sowie die Jugendorganisation „Linksjugend [solid]“ und der „Sozialistisch-Demokratische Studierendenverband“ (DIE LINKE.SDS) vertreten. Die Gesamtpartei DIE LINKE. ist kein Beobachtungsobjekt.

In Baden-Württemberg treten vor allem die „Linksjugend [solid]“ und DIE LINKE.SDS in klassischen Aktionsfeldern von Linksextremisten wie dem „Antifaschismus“ öffentlich in Erscheinung. Die übrigen linksextremistischen Strömungen, Zusammenschlüsse und Teilstrukturen innerhalb des DIE-LINKE.-Landesverbands entfalteten hier nur eine geringe Außenwirkung.

Die 2007 gegründete „Linksjugend [solid]“ befindet sich in den letzten Jahren im Aufwind. Sie konnte mit intensiver Mitgliederwerbung und ihrer deutlichen Präsenz in sozialen Netzwerken einige Erfolge erreichen; unter anderem gründeten sich fortlaufend neue Ortsgruppen. Auf sämtlichen Aktionsfeldern ging es für den Jugendverband letztlich um den Kampf gegen den Kapitalismus. Auch DIE LINKE.SDS engagiert sich in für Linksextremisten typischen Aktionsfeldern, die deutlich über den universitären Bereich hinausreichen.



Der Bundesverband der „Linksjugend [solid]“ nutzte die Corona-Pandemie 2020, um eine Strategiedebatte zur Rolle der Organisation im gesamtgesellschaftlichen Kontext anzustoßen. Die Pandemie und ihre gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen stellte sie grundsätzlich als Krise des Kapitalismus dar. Auf seiner Homepage rief der Bundesverband alle Gliederungen und Mitglieder der „Linksjugend [solid]“ dazu auf, Strategiepapiere zu erstellen, wie die „gesellschaftliche Linke vor der Krise des Neoliberalismus und dem globalen Erstarken der Rechten in die Offensive kommen“ könne. Zudem wurde gefragt, welche Rolle der „Linksjugend [solid]“ dabei zukommen solle.

Ebenso benannte die „Linksjugend [solid]“ in der Klimapolitik wiederholt „den Kapitalismus“ als Ursache der Ent-

wicklung. Entsprechend aktiv beteiligte sich die Organisation an den Protesten zum Klimaschutz im Jahr 2020 und versuchte, diese für ihre Zwecke zu vereinnahmen. So äußerte die Ortsgruppe Karlsruhe am 19. Juli 2020 im Internet:

**Wenn wir also den Klimawandel und alle weiteren Krisen überwinden wollen, dann dürfen wir uns nicht auf einen grünen Kapitalismus stützen, sondern müssen ein neues System als Ziel haben. System Change, not Climate Change!**

Ein weiterer Aktivitätsschwerpunkt der „Linksjugend [solid]“ in Baden-Württemberg war eine breite Solidarisierungskampagne mit der nichtextremistischen Black-Lives-Matter-Bewegung (BLM) im Aktionsfeld „Antirassismus“. Regelmäßig beteiligten sich verschiedene Ortsgruppen an entsprechenden Protesten in Baden-Württemberg, etwa am 13. Juni 2020 in Stuttgart. Hier nahmen u. a. die Ortsgruppen Ostalb, Rems-Murr und Stuttgart teil.

Der Landesverband der „Linksjugend [solid]“ bediente im Jahr 2020 auch das zentrale Aktionsfeld „Antifaschismus“. In diesem Zusammenhang rief er nach dem Terroranschlag vom 19. Februar 2020 in Hanau/Hessen zu Demonstrationen auf. Ferner gründete sich auch

unter Beteiligung der Ortsgruppe Freiburg und gewaltorientierter linksextremistischer Gruppierungen ein „Antifaschistisches Jugendbündnis 79“, das zu einer Demonstration am 22. August 2020 in Freiburg aufrief.

Am 2. Juli 2020 fanden Hausdurchsuchungen wegen der mutmaßlichen versuchten Tötung eines Mitglieds der Gewerkschaft Zentrum Automobil e. V. am 16. Mai 2020 statt. Die Ortsgruppe der „Linksjugend [solid]“ Stuttgart mobilisierte in ihrem Aktionsfeld „Antirepression“ zu einer Kundgebung am selben Abend unter dem Motto „Solidarität mit den von Repression betroffenen Antifas!“. Auch gewaltorientierte linksextremistische Gruppierungen aus Stuttgart und dem Rems-Murr-Kreis riefen zur Teilnahme an der Kundgebung auf.



Die Studentenorganisation „Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband“ (DIE LINKE.SDS) engagierte sich ebenfalls in zahlreichen für Linksextremisten typischen Aktionsfeldern. Unter anderem mobilisierte sie unter

dem Motto „Zähne zeigen gegen Rassismus“ gemeinsam mit gewaltorientierten Linksextremisten aus dem Rhein-Neckar-Raum für eine Protestveranstaltung gegen die Alternative für Deutschland (AfD) am 29. Januar 2020 in Mannheim.

In Mannheim unterstützte DIE LINKE.SDS die Proteste der Bewegung Black Lives Matter durch die Teilnahme an einer Demonstration am 27. Juni 2020. In einem kurzen Bericht darüber formulierte DIE LINKE.SDS Heidelberg abschließend:

**BLM ist ein Symptom des #Rassismus, und der Rassismus**

**ist die Ursache. Um das Problem zu lösen muss unser Kapitalistisches System zerschlagen werden, das Rassismus reproduziert!**

Zudem sympathisierte DIE LINKE.SDS in Baden-Württemberg im Rahmen der „Kurdistanolidarität“ mit der verbotenen terroristischen „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK).<sup>22</sup> So nahm der Verband beispielsweise an einer prokurdischen Demonstration am 13. Juli 2020 in Heidelberg teil und veröffentlichte im Anschluss folgendes Statement im Internet:

**Wir positionieren uns klar auf der Seite der Kurden, der #PKK und #YPG, die für ihre Befreiung und gegen den IS kämpfen...**

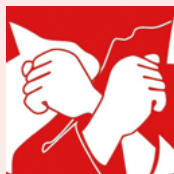
### 3.4 „ROTE HILFE E. V.“ (RH)

**GRÜNDUNG:** 1975

**SITZ:** Dortmund; Geschäftsstelle in Göttingen/Niedersachsen

**MITGLIEDER:** Baden-Württemberg: ca. 1.200 (2019: ca. 1.000) (Deutschland 2019: 10.500)

**PUBLIKATION:** „Die Rote Hilfe“: bundesweit verbreitete Vereinszeitschrift, erscheint vierteljährlich



Die RH wird von Linksextremisten unterschiedlicher politisch-ideologischer Ausrichtung getragen. Sie widmet sich schwerpunktmäßig der politischen und finanziellen Unterstützung von Angehörigen des linksextremistischen Spektrums, die bei ihren politischen Aktivitäten mit Staat und Gesetz in Konflikt geraten sind. Ein großer Teil der „Unterstützungsfälle“ ist dem linksextremistischen Aktionsfeld „Antifaschismus“ zuzuordnen.

Die Hilfsangebote erfolgen sowohl finanziell als auch ideologisch und sind nicht an gewaltfreies Handeln geknüpft. Auf diese Weise gibt die RH „Aktivisten“ in ihrem – auch gewaltsamen – Kampf gegen die bestehende Ordnung Rücken-deckung. Indem sie im Zusammenhang mit Maßnahmen der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr von „politischer Verfolgung“ spricht, unterstellt sie Staat und Justiz politische Willkür im Umgang mit Andersdenkenden. Damit zweifelt die RH die Rechtsstaatlichkeit in Deutschland an.

Bundesweit ist bei der RH in den letzten Jahren ein deutlicher Mitgliederzuwachs zu beobachten. In Deutschland ist sie mit weit über 40 Ortsgruppen aktiv, darunter in Baden-Württemberg in Stuttgart, Freiburg, Heidelberg, Heilbronn und Karlsruhe. Hier kommt sie nach einem weiteren Anstieg im Jahr 2020 auf insgesamt etwa 1.200 Mitglieder.

#### EREIGNISSE UND ENTWICKLUNGEN 2020:

- Die RH verzeichnete erneut einen Mitgliederzuwachs.
- Für den Tatverdächtigen eines mutmaßlichen versuchten Tötungsdelikts leistete die RH aktive Unterstützung.
- An ihrem jährlichen „Tag der politischen Gefangenen“ erklärte die RH ihre erfolgreiche Kampagne „Solidarität verbindet“ für beendet.

#### 3.4.1 UNTERSTÜTZUNG DES TATVERDÄCHTIGEN EINES MUTMASSLICHEN VERSUCHTEN TÖTUNGSDELIKTS

Im Vorfeld einer „Querdenken-711“-Demonstration kam es am 16. Mai 2020 in der Nähe des Stuttgarter Wasen-

geländes zu einem mutmaßlichen versuchten Tötungsdelikt.<sup>23</sup> Der Geschädigte ist Funktionär des von der linksextremistischen Szene als „faschistisch“ qualifizierten Vereins Zentrum Automobil e. V. Am 2. Juli 2020 wurde ein Mann aus dem Großraum Stuttgart wegen dringenden Tatverdachts festge-

nommen. Die RH unterstützte ihn in vielfältiger Weise. Noch am Tag seiner Festnahme mobilisierte die RH-Ortsgruppe Stuttgart zu einer spontanen Solidaritätskundgebung für den „Genossen im Knast“. In dem Aufruf wird konstatiert, es sei „nur folgerichtig“, dass man auch mit „körperlicher Konfrontation“ gegen den politischen Gegner vorgehe. An der Demonstration auf dem Rotebühlplatz in Stuttgart nahmen etwa 150 Personen teil, darunter überwiegend Angehörige der linksextremistischen und ausländerextremistischen Szene.



Am 5. Juli 2020 rief die RH-Ortsgruppe Stuttgart auf ihrer Homepage dazu auf, dem inhaftierten „Antifaschisten“ über den Verein Briefe zu schicken. Weiterhin wies sie auf eine eigens eingerichtete „Soliseite“ hin. Darauf finden sich neben ausführlichen, aus Szenesicht verfassten Berichten mit Bezug zum Tatverdäch-

tigen auch der Hinweis auf ein Spendenkonto der RH sowie detaillierte „Tipps, Do’s und Don’ts“ für die Solidaritätsbezeugungen in Briefform. So solle die Post unter anderem „nichts zur Sache, die ihm vorgeworfen“ werde und „keine Anspielungen oder auch Dankesbekundungen“ enthalten.

Anlässlich einer zweiten Festnahme im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen versuchten Tötungsdelikt veröffentlichte die Ortsgruppe Stuttgart auf ihrer Homepage eine weitere Stellungnahme. Darin erläuterte sie, die polizeilichen

Ermittlungen seien „politisch gewollt“ gewesen; sie hätten das Ziel gehabt, „Hetze“ gegen die „antifaschistische Bewegung“ zu befördern. Es folgte der Aufruf: „Lassen wir dies nicht zu und stellen dem unsere Solidarität gegenüber.“

### 3.4.2 SOLIDARITÄT DER RH STUTTGART MIT MUT- MASSLICHEN ABSENDERN VON DROHSCHREIBEN

Die RH-Ortsgruppe Stuttgart solidarisierte sich außerdem mit zwei tatver-



dächtigen Linksextremisten, die wegen einer Serie von Drohbrieffen an Politiker und wegen versuchter Brandanschläge in den Fokus polizeilicher Ermittlungen gerückt waren.<sup>24</sup> Nach deren Inhaftierung veröffentlichte die Organisation am 6. November 2020 eine Stellungnahme auf ihrer Homepage. Demnach seien die Taten Resultat „einer Gesellschaft, in der sich die Krisen immer weiter zuspitzen, deren Rassismus immer mörderischer wird, die immer mehr Menschen in existenzielle Nöte bringt“. Die Drohbriefe und versuchten Brandanschläge seien lediglich „eine Antwort auf genau diese Ungerechtigkeiten“. Damit stellt die RH diese Straftaten als legitimen Ausdruck von Gesellschaftskritik und als berechtigten Widerstand hin. Dem Staat hingegen werfen die Verfasser „Unfähigkeit“ und überzogene repressive Maßnahmen vor.

### 3.4.3 „TAG DER POLITISCHEN GEFANGENEN“

Alljährlich am 18. März macht insbesondere die RH traditionell auf angebliche

„politische Gefangene“ aufmerksam. Durch diese Öffentlichkeitsarbeit rücken die Taten der Gefängnisinsassen in den Hintergrund. Die RH suggeriert, dass auch in Deutschland linksextremistische Straftäter nicht aufgrund ihrer Vergehen, sondern wegen ihrer Ideologie inhaftiert sind. In der Vergangenheit hatten dazu Aktionen wie Kundgebungen, Plakatierungen und Vortragsreihen stattgefunden; wegen der Corona-Pandemie entfielen diese 2020 weitgehend. Auf der überwiegend von Linksextremisten genutzten Internetplattform „de.indymedia.org“ erschien ein Bericht über einen „Knastspaziergang“ in Stuttgart am 18. März 2020. Darin wird konstatiert:

**Als Linke sehen wir uns momentan wieder vermehrt mit Knast konfrontiert.**

Bei der Kundgebung mit etwa 20 Teilnehmern nahe der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim wurden Grüße an die „inhaftierten Genossen“ gerichtet und pyrotechnische Gegenstände gezündet.

### 3.4.4 KAMPAGNE „SOLIDARITÄT VERBINDET“ BEEENDET

Im Oktober 2019 hatte die RH ihre bundesweite Kampagne „Solidarität ver-



bindet“ gestartet. Ziel war es, neue Mitglieder zu gewinnen und den eigenen Unterstützerkreis über das bisherige Umfeld hinaus zu vergrößern. „Solidarität verbindet“ trat in einem neu kreierten Design mit eigens erstellter Internetseite und Flugblättern auf. Die stetig steigende Mitgliederzahl des Vereins lässt sich unter anderem auf das Wirken des Projekts zurückführen. Am 18. März 2020, dem oben erwähnten „Tag der politischen Gefangenen“, verkündete die RH die erfolgreiche Beendigung der Kampagne.

### 3.5 SONSTIGE VEREINIGUNGEN: ANARCHISTEN UND TROTZ- KISTEN

Innerhalb des „Anarchistischen Netzwerks Südwest\*“ (A-Netz) hat sich zum Jahreswechsel 2019/2020 die „Libertäre Gruppe Karlsruhe“ aufgelöst. Zwar waren noch Aktivitäten der im A-Netz verbliebenen Gruppen festzustellen, allerdings nicht mehr in der Intensität des Vorjahres. Eine Ursache war die Corona-Pandemie, die regionale Treffen über Monate hinweg verhinderte. Le-

diglich mittels Online-Konferenzen wurden die Kontakte aufrechterhalten.

Eine Ausnahme bildeten die Aktivitäten zum traditionellen 1. Mai in Freiburg. Dort mobilisierte die „Anarchistische Gruppe Freiburg“ (AGFR) unter dem Motto „Heraus zum autonomen 1. Mai – Antiautoritäre Fahrraddemo“ und formulierte: „Auch während der Pandemie läuft die kapitalistische und repressive Staatsmaschinerie weiter. (...) Gerade die Auswirkungen des COVID-19-Virus zeigen deutlich die menschenunwürdigen Mängel der kapitalistischen Gesamtscheiße...“. Laut AGFR übertraf die Demonstration „mit um die 600 Teilnehmer\*innen“ die eigenen Erwartungen deutlich.

Bei der anarcho-syndikalistischen Gewerkschaft „Freie Arbeiter\*innen Union“ (FAU) gab es strukturelle Veränderungen. Der 2019 erfolgten Auflösung des FAU-Syndikats in Karlsruhe folgte noch im selben Jahr die Gründung einer „Unabhängigen Basisgewerkschaft Heidelberg“, die 2020 weiter aufgebaut wurde. Nach eigenen Aussagen sympa-



thisiert sie stark mit den Idealen der FAU und ist im September 2020 deren Föderation beigetreten.

Die 2019 gegründete anarchokommunistisch orientierte Organisation „die plattform“ hatte zwar das selbstgesteckte Ziel, sich neben A-Netz und FAU als „dritte anarchistische Kraft“ bundesweit zu etablieren. In Baden-Württemberg führte sie 2020 zahlreiche Werbeveranstaltungen durch. Trotzdem gelang es ihr hier nicht, im Lauf des Jahres auch nur eine Ortsgruppe zu gründen.

Die „Sozialistische Organisation Solidarität“ (Sol) ist die deutsche Sektion der internationalen trotzkistischen Strömung „Committee for a Workers' International“ (CWI) mit Sitz in London. Nach wie vor will sie eine kommunistische Gesellschaft schaffen und versteht sich als „revolutionäre, sozialistische Organisation in der Tradition der Ideen von Marx, Engels, Lenin, Trotzki, Luxemburg und Liebknecht“. Die Sol ist unverändert in der „Antikapitalistischen Linken“ (AKL) aktiv, einer linksextremistischen Strömung in der Partei DIE LINKE., und verfolgt dort die Strategie des Entrismus<sup>26</sup>. Nach der Abspaltung von der „Sozialistischen Alternative“ (SAV) im Herbst 2019 war die Sol 2020 mit dem Neuaufbau ihrer

Strukturen beschäftigt. Die Corona-Pandemie erschwerte diesen Prozess jedoch erheblich, beispielsweise konnten geplante Bundeskonferenzen nur online stattfinden. In Baden-Württemberg unterhält die Sol eine Ortsgruppe in Stuttgart, deren Sprecherin bei der Landtagswahl 2021 für die Partei DIE LINKE kandidierte. Ihr „Sozialistisches Programm gegen Corona, Krise und Kapitalismus“ bewarb die Sol unter dem Motto „Menschen schützen statt Profite!“.

Das trotzkistische Netzwerk „marx21“ war nach wie vor innerhalb des offenen extremistischen Zusammenschlusses „Sozialistische Linke“ (SL) der Partei DIE LINKE aktiv. Es ist aber nicht offiziell als Arbeitsgemeinschaft in der Partei anerkannt. Seinen alljährlichen Kongress „MARX IS MUSS“ veranstaltete es 2020 erstmals online, die Beiträge wurden auf seiner Homepage zum Herunterladen bereitgestellt. In den sozialen Medien war „marx21“ mit Gruppen aus Baden-Württemberg und Rhein-Neckar vertreten. Bei Arbeit des Netzwerks standen die Themenfelder „Antifaschismus“, „Antikapitalismus“ und „Antirassismus“ (hier insbesondere in Verbindung mit der Black-Lives-Matter-Bewegung) im Vordergrund.

Die „Gruppe ArbeiterInnenmacht“ (GAM) gehört dem trotzkistischen Dachverband „Liga für die Fünfte Internationale“ an; ihr Ziel ist die Schaffung einer kommunistischen Gesellschaft mit trotzkistischer Prägung. Die klassenlose Gesellschaft will sie durch eine sozialistische Weltrevolution erreichen. Im Gegensatz zu Sol und „marx21“ arbeitet die GAM schwerpunktmäßig im außerparlamentarischen Raum. Als

Themenschwerpunkte gelten die Aktionsfelder „Antiglobalisierung“, „Antifaschismus“ und „Antirassismus“.

Alle trotzkistischen Organisationen begingen 2020 den 80. Todestag von Leo Trotzki – situationsbedingt hauptsächlich im Internet. Hier veröffentlichten sie zahlreiche Beiträge und führten Online-Diskussionen.

## 4. IDEOLOGIE UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„Marxismus“ ist ein Sammelbegriff für eine Vielfalt theoretischer Ansätze und politischer Positionen, die auf der Lehre von Karl Marx (1818–1883) und Friedrich Engels (1820–1895) gründen. Die marxistische Theorie versteht sich gleichermaßen als Wissenschaft und als Anleitung zum Handeln. Gemäß marxistischer Auffassung ist die kapitalistische Gesellschaft durch Klassengegensätze geprägt: Während die Klasse der Nichtbesitzenden („Proletariat“) ihre Arbeitskraft verkaufen muss, um leben zu können, beuten die Besitzenden – d. h. die Eigentümer an Produktionsmitteln – die Nichtbesitzenden aus. Diese Verhältnisse zu beenden heißt, das Privateigentum an Produktionsmitteln abzuschaffen.

Ziel des Marxismus ist eine klassenlose Gesellschaft, in der „die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist“, heißt es im „Manifest der Kommunistischen Partei“ (1847/48) von Marx und Engels. Geleitet von diesem Ideal analysiert der Marxismus kritisch die bestehenden Verhältnisse. So will er die Bedingungen und Wege bestimmen, mit denen sich diese Verhältnisse revolutionär überwinden und umwandeln lassen. Entscheidend für die Überwindung des kapitalistischen Systems sind gemäß marxistischer Lehre die Widersprüche, die sich aus dem Gegensatz von „Kapital“ und „Arbeit“ ergeben. Diese Gegensätzlichkeiten, insbesondere deren angeblich zwangsläufige Zuspitzung, sind

die Voraussetzung für revolutionäre Veränderungen des Kapitalismus. Am Ende des Prozesses soll der Kommunismus stehen – eine neue Gesellschaft, in der dieser unversöhnliche Gegensatz durch die Abschaffung des Privateigentums an Produktionsmitteln aufgehoben ist. Die Zwischenstufe auf dem Weg dorthin ist für Marxisten-Leninisten der Sozialismus.

Der **Marxismus-Leninismus** war die Parteiideologie der „Kommunistischen Partei der Sowjetunion“ (KPdSU) und damit offizielle Weltanschauung und Staatsdoktrin der früheren UdSSR. Er war zugleich verbindlich für alle an der Sowjetunion orientierten sozialistischen Länder. Zusammengesetzt aus den Lehren von Marx und Engels sowie deren Weiterentwicklung durch Wladimir Iljitsch Lenin (1870–1924), aber auch aus Beiträgen von Josef Stalin und weiteren späteren Ergänzungen, beansprucht der Marxismus-Leninismus, ein logisch in sich geschlossenes wissenschaftliches System zu sein. Zugleich ist er die theoretische Basis und Zielvorgabe für den Aufbau der sozialistischen Gesellschaft unter Führung der kommunistischen Partei, für den internationalen Klassenkampf des Proletariats und für die revolutionäre Veränderung der Welt.

Der marxistisch-leninistischen Betrachtungsweise zufolge verläuft die Geschichte nach bestimmten Gesetzmäßigkeiten. Danach wird der Sozialismus als „höhere“, menschlichere und ökonomisch überlegene Gesellschaftsform letztendlich international den Kapitalismus revolutionär ablösen. Trägerin der Revolution ist die „Arbeiterklasse“. Zur Erfüllung ihrer historischen Mission benötigt sie jedoch eine „Avantgarde“ – einen Führer und Lehrmeister: die kommunistische Partei „neuen Typs“. Diese ist maßgeblich durch einen straffen „demokratischen Zentralismus“ gekennzeichnet, der allerdings nichts mit Demokratie im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes zu tun hat; vielmehr ist er durch das Verbot geprägt, innerparteiliche Fraktionen zu bilden.

**Stalinismus** bezeichnet zum einen die von Josef Stalin (1878–1953) ab Mitte der 1920er Jahre weiterentwickelte Lehre des Marxismus-Leninismus, zum anderen steht der Begriff für deren praktische Ausprägung im sowjetischen Herrschaftssystem. Kennzeichnend für Stalins Diktatur waren eine ideologische Erstarrung und die Verengung des Marxismus-Leninismus auf totalitäre Machtpolitik und Personenkult, Abschaffung

der bürgerlichen Rechte und Freiheiten, allumfassende Herrschaft der kommunistischen Partei, Terror gegen weite Bevölkerungskreise, „stalinistische Säuberungen“ mit der Ermordung von vermeintlichen und tatsächlichen politischen Gegnern, Oppositionellen und ganzen Bevölkerungsgruppen sowie die Ausrichtung der kommunistischen Weltbewegung auf bzw. ihre Unterordnung unter die außenpolitischen Interessen der Sowjetunion.

Der **Trotzkismus** als internationale marxistisch-leninistische Strömung fußt – ungeachtet seiner organisatorischen Zersplitterung – auf Einsichten, die Leo Trotzki (1879–1940) in den 1920er Jahren in Opposition zu Stalin entwickelt hat. Allerdings lassen sich diese kaum als eine in sich geschlossene Lehre bezeichnen. Zu den wesentlichen trotzkistischen Elementen gehören die Theorie der „permanenten Revolution“ und die damit verbundene Kritik an der „bürokratischen Entartung“ der Sowjetunion, wie sie seit der Herrschaft Stalins eingetreten sei, ferner der Glaube an die Weltrevolution (im Unterschied zu Stalins „Sozialismus in einem Lande“), das Ziel der Errich-

tung einer „Diktatur des Proletariats“ in Form einer Räte-demokratie und das Festhalten am proletarischen Internationalismus.

Die spezifisch chinesische Ausprägung des Marxismus-Leninismus wird als **Maoismus** bezeichnet. Er hat sich im Lauf von Jahrzehnten herausgebildet. Grundlage war das Gedankengut Mao Tse-tungs (1893–1976), insbesondere nach dem Sieg der Kommunisten in China 1949. Als revolutionärer Kommunismus betonte der Maoismus die Führungsrolle der Kommunistischen Partei beim Aufbau des bäuerlichen Partisanenkriegs. Anders als Lenin vertrat Mao die Strategie der „Umzingelung der Städte durch das Land“, d. h. er schrieb der chinesischen Bauernschaft, aber nicht dem Industrieproletariat, die führende Rolle zu: Die Bauern wurden als Träger der Revolution und Hauptstütze des Kommunismus angesehen. Daher sind für Maoisten die Entwicklungsländer das revolutionäre Zentrum. In der Bundesrepublik Deutschland sind die Maoisten untereinander stark zerstritten und haben außer der Berufung auf die Ideen Maos kaum Gemeinsamkeiten. So lehnen sie den ehe-

maligen Moskauer Kommunismus ab, streben den Aufbau einer kommunistischen Kaderpartei an und treten für die „Diktatur des Proletariats“, den bewaffneten Aufstand sowie die Zerschlagung des Staates ein.

Der Begriff **Anarchismus** umschreibt eine Vielzahl von Theorien und Utopien, die alle eine „freiheitliche Gesellschaft“ ohne Herrschaft und ohne Gewalt von Menschen über Menschen propagieren. Diese absolute Freiheit ist das Ziel sozialrevolutionärer Bewegungen, die jegliche politischen und gesellschaftlichen Zwänge abschaffen wollen. Auch hierfür wird eine Revolution als unumgänglich angesehen; sie zielt insbesondere auf die sofortige Auflösung des Staates ab. In dem dann entstehenden Machtvakuum soll das Zusammenleben der Individuen auf der Grundlage freier Übereinkunft und Selbstverwaltung möglich werden.

Im Unterschied zum Marxismus-Leninismus ist nach Überzeugung der Anarchisten nicht eine bestimmte Klasse („Arbeiterklasse“) Träger der Revolution. Vielmehr sind dies alle Menschen „guten Willens“, die für ihre Befreiung

von „Herrschaft“ sowie von der angeblichen Instrumentalisierung durch Staat und Wirtschaft kämpfen: soziale Randgruppen, gesellschaftlich Ausgegrenzte, aber auch Intellektuelle und Teile der Arbeiterschaft. Für die Mehrzahl der Anarchisten bedarf es zum Zweck der Revolution keiner Avantgardepartei, wie sie im Marxismus-Leninismus vorgesehen ist. Allen anarchistischen Konzepten, ob militant oder gewaltfrei, ist ein ausgeprägter Antiparlamentarismus gemeinsam. Dementsprechend ist die Eroberung der parlamentarischen Mehrheit für Anarchisten sinnlos: Ihnen geht es um die Beseitigung des Staates an sich.

Deutliche Anleihen beim Anarchismus nehmen auch die sogenannten **Autonomen**. Zu ihrem eigenen Selbstverständnis und ihrem Kampf für eine Gesellschaft ohne Staat und Herrschaft gehört neben dem Einsatz für selbstbestimmte Freiräume und Lebensweisen auch die grundsätzliche Bereitschaft zur Gewaltanwendung.

## G. SCIENTOLOGY-ORGANISATION (SO)

- GRÜNDUNG:** 1954 in den USA; 1970 erste Niederlassung in Deutschland, 1972 erste Niederlassung in Baden-Württemberg
- GRÜNDER:** Lafayette Ronald Hubbard (1911–1986)
- NACHFOLGER:** David MISCAVIGE (Vorstandsvorsitzender „Religious Technology Center“, RTC)
- SITZ:** Los Angeles/USA („Church of Scientology International“, CSI)
- MITGLIEDER:** ca. 770–820 Baden-Württemberg (2019: ca. 750–800) (Deutschland 2019: ca. 3.500)
- MEDIEN:** u. a. „Dianetik-Post“ (Erscheinungsort Stuttgart, Auflage ca. 1.000 Exemplare)



Die international aktive „Scientology-Organisation“ (SO) strebt ein totalitäres gesellschaftliches System („Neue Zivilisation“ und „Clear Planet“) an. In diesem System wären elementare Grundrechte wie die Menschenwürde, die Meinungs- und Pressefreiheit sowie das Demokratie- und das Rechtsstaatsprinzip massiv eingeschränkt oder außer Kraft gesetzt. Folglich ist ihr Programm mit der Werteordnung des Grundgesetzes unvereinbar. Die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern beobachten die SO seit 1997.

Scientology ist aber nicht nur eine Organisation, sondern auch ein auf Gewinnstreben ausgerichteter Wirtschaftskonzern. Die SO verfügt über eine hohe finanzielle Schlagkraft und will ihr totalitäres Herrschaftssystem durch langfristige Expansion auf die Gesellschaft ausdehnen. Sie verschleiert ihre Ziele und tritt teilweise verdeckt unter anderen Bezeichnungen auf, etwa mit der Tarnorganisation „Jugend für Menschenrechte“.

Von ihren Mitgliedern fordert die SO bedingungslose Unterordnung und Gehorsam. Mit Psychotechniken, darunter umfassende Befragungen („Auditing“) am „E-Meter“, einer Art Lügendetektor, forscht sie intime Bereiche ihrer Anhänger aus, kontrolliert sie und macht sie so gefügig. Die Mitglieder an der Basis werden als Befehlsempfänger betrachtet und sollen fortwährend finanzielle Opfer zugunsten der Organisation bringen. Bei der Umsetzung ihrer Vorgaben stützt sich die internationale Führung auf uniformierte Kader. Kritiker gelten als Kriminelle, die zu bekämpfen sind. Ein eigener Geheimdienst soll Gegner ausforschen und Widerstände aus dem Weg räumen.

In Baden-Württemberg hat die SO einen ihrer bundesweiten Aktionsschwerpunkte. Seit 2018 befindet sich ihre Stuttgarter Niederlassung, die auch überregional von Bedeutung ist, in einem repräsentativen Gebäude in der nördlichen Innenstadt.

### EREIGNISSE UND ENTWICKLUNGEN 2020:

- Nach Jahren der Stagnation stieg die Mitgliederzahl der SO in Baden-Württemberg leicht an.
- Die SO intensivierte abermals ihre propagandistischen Bemühungen, um neue Mitglieder zu werben und ihre gesellschaftliche Akzeptanz zu steigern. Hierzu diente vor allem die Kampagne „Der Weg zum Glücklichein“.
- Darüber hinaus versuchte die SO, die Corona-Pandemie für eine weitere Kampagne zu nutzen: Sie legte Broschüren über den Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus in Geschäften aus. Auch mit dieser Aktion wollte sie ihr Image verbessern und neue Anhänger gewinnen.

# 11 . AKTUELLE ENTWICKLUNGEN UND TENDENZEN

## 1.1 ENTWICKLUNG DER MITGLIEDERZAHLEN

Seit geraumer Zeit hat die SO bei ihrer – mit hohem Aufwand betriebenen – Mitgliederwerbung große Probleme. Sie kann nur wenige neue Anhänger gewinnen und diese überwiegend nicht längerfristig binden. Ursächlich sind unter anderem die kritische Berichterstattung in den Medien und die breite Aufklärung der Öffentlichkeit über die Praktiken von Scientology. 2020 gelang es der SO jedoch, mit abermals massiv gesteigerten Bemühungen ihre Mitgliederzahl in Baden-Württemberg leicht zu erhöhen. Dies ist der erste Zuwachs nach über 15 Jahren der Stagnation. Zwar behauptet die SO immer noch stereotyp, „die am schnellsten wachsende Religion im 21. Jahrhundert“ zu sein. Tatsächlich aber hat sie, zumindest in Deutschland, seit Beginn der Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden 1997 etwa ein Drittel ihrer Anhängerschaft verloren.

## 1.2 AKTIONSSCHWERPUNKT BADEN-WÜRTTEMBERG

In Baden-Württemberg verfügt die SO über gefestigte Strukturen und eine im bundesweiten Vergleich hohe An-

hängerzahl. Nach wie vor beabsichtigt sie, Einfluss auf Parlamente und Regierungen zu gewinnen und in staatliche Strukturen einzudringen. Wegen seiner wirtschaftlichen Stärke ist das Bundesland Baden-Württemberg ein wichtiger Standort für die Organisation, die ihre verfassungsfeindlichen Ziele zur Gesellschaftsveränderung weiterverfolgt. Auch die Gefahr für Unternehmen durch verdeckt auftretende Berater des SO-Wirtschaftsverbands „World Institute of Scientology Enterprises“ (WISE) besteht fort, speziell dann, wenn Führungskräfte für die SO vereinnahmt werden sollen. Weitere Gefahren sind neben der Unterwanderung durch Scientology auch die Werbung weiterer Mitarbeiter für die Organisation sowie die Anwendung von Hubbards Managementlehre.

Mit der Vermarktung von Publikationen und Seminaren sowie durch das Eintreiben von Spenden erzielt die SO im Land nach wie vor erhebliche Einnahmen. Scientology finanziert sich außerdem zu einem bedeut-



samen Teil aus Immobiliengeschäften ihrer Anhänger. Hohe Einnahmen fließen in Form von Spenden auch direkt an die Mitgliederorganisation „International Association of Scientologists“ (IAS) mit Sitz im Vereinigten Königreich.

## 1.3 DIE „IDEALE ORG“ IN STUTTGART ALS ZENTRALE ANLAUFSTELLE

Seit 2018 betreibt die SO in Stuttgart ihr überregionales Zentrum „Ideale Org“. Auf ihrer Internetseite beschreibt sie den Zweck einer solchen Einrichtung folgendermaßen:

**Eine ideale Org, das ist ein Ort, der optimale Bedingungen bietet, um die Scientology-Religion zu studieren und auszuüben...Eien ideale Org bietet genügend Platz für die verschiedenen Ausbildungs- und Auditingstufen, Platz für die umfassende Ausstellung über Scientology-Gründer L. Ron Hubbard, religiöse Grundprinzipien in Scientology und der Dianetik, ein Großteil der humanitären Programme wird vorgestellt und vieles mehr. Es gibt eine angemessene Kapelle für die Sonntagsandacht, Zeremonien und Veranstaltungen, Seminarräume, die kircheneigene Akademie und natürlich Räumlichkeiten für das sogenannte Reinigungsprogramm. Dazu braucht es eine kircheninterne**

**Sauna, Laufbänder und einiges mehr. Es gibt eine Bibliothek, in der Mitglieder außerhalb eines Kurses studieren können, einen Buchladen, Räume für Gemeindetreffen, eine Kantine für den Kirchenstab und ein Café für die Mitglieder. Und selbstverständlich ist man auch technisch bestens ausgerüstet. Man kann Flugblätter und Poster selbst gestalten und herstellen, man ist ausgerüstet für Konzerte und internationale Veranstaltungen.**



Werbefoto der „Idealen Org“ Stuttgart.

Das Zentrum dient seit seiner Eröffnung als Ausgangspunkt, um die Mitgliederwerbung im öffentlichen und privaten Raum zu intensivieren. Im hauseigenen „Öffentlichkeitszentrum“ bietet die SO Besichtigungstouren an, 2020 jedoch zeitweise eingeschränkt durch die Corona-Verordnungen. Vor dem Gebäude betreibt sie Informationsstände, um Passanten als Mitglieder anzuwerben.

## 2. VERFASSUNGSFEINDLICHES PROGRAMM

Seit 1997 steht die SO unter der Beobachtung der Verfassungsschutzbehörden. Ihre Lehre zielt auf die Einschränkung oder Außerkraftsetzung wesentlicher Grund- und Menschenrechte ab, etwa der Menschenwürde, der Meinungsfreiheit oder der Gleichheit aller vor dem Gesetz. Zudem strebt die SO eine Gesellschaft ohne allgemeine und gleiche Wahlen an. Während die Organisation ihre politisch-extremistischen Ziele nach außen verbergen will oder leugnet, vertritt sie diese unverstellt gegenüber ihren Anhängern und offenbart dabei ihr totalitäres Programm. Am 12. Februar 2008 entschied das Oberverwaltungsgericht Münster, dass die Beobachtung der SO durch das Bundesamt für Verfassungsschutz rechtmäßig ist. Das Gericht bestätigte die Auffassung des Verfassungsschutzes, dass die Lehre der SO die freiheitliche demokratische Grundordnung gefährdet (Az.: 5 A 130/05).

### 2.1 POLITISCHE MACHT UND GESELLSCHAFTLICHE DOMINANZ

Scientology propagiert intern die Erringung politischer Macht durch stetige

„Expansion“ und will Kontrolle über Politik, Wirtschaft und Medien erlangen. Als „Clears“ („Geklärt“ bzw. „Gesäubert“) gelten diejenigen Mitglieder, die aufgrund von Psychotechniken des Scientology-Gründers L. Ron Hubbard angeblich nahezu perfekt funktionieren. Als „aberriert“ – nach SO-Lesart geistig gestört – betrachtet die Organisation jeden, der sich ihren „Techniken“ nicht unterwirft. Durch die Erschaffung eines neuen Menschen scientologischer Prägung und durch eine nach Hubbard-Richtlinien funktionierende Gesellschaft soll eine „neue Zivilisation“ entstehen:

**Wir werden den unterdrückerischen Einfluss beenden und eine neue Zivilisation aufbauen.<sup>1</sup>**

Gemäß der SO-Programmatik sollen darin nur „Clears“ als „Nichtaberrierte“ Bürgerrechte besitzen. Langfristig will die Organisation scientologische Prinzipien in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft verbreiten und in der staatlichen Ordnung verankern. Diese Vorgaben beruhen im Wesentlichen auf den zum Teil über 50 Jahre alten Original-Richtlinien und Schriften Hubbards. Sie gelten innerhalb der Organisation als

unverrückbar gültiges Programm zur Durchsetzung einer scientologischen Gesellschaftsordnung.

### 2.2 FEINDBILDER UND DROHUNGEN

Zur Rechtfertigung ihrer Ziele konstruiert die SO teils verschwörungsideologische Feindbilder, aus denen sie einen politischen Alleinvertretungsanspruch ableitet. Hubbards Schriften liegt ein polarisierendes Freund-Feind-Denken zugrunde, das Intoleranz und eine aggressive Einstellung fördert. In den oft feindselig-kämpferisch formulierten Richtlinien werden Kritiker als Geistesranke und Verbrecher dargestellt, mit denen sich die SO im Krieg wähnt. Kritik am Programm zur Gesellschaftsveränderung ist demzufolge „Unterdrückung“, die „zerschlagen“ werden soll. Auf ihre Gegner reagiert die SO mit unverhohlenen Drohungen:

**Wir finden keine Kritiker der Scientology, die keine kriminelle Vergangenheit haben. Wir beweisen das immer wieder. Politiker A bäumt sich in einem Parlament auf seine Hinterbeine auf und schreit eselsgleich nach einer Verdammung der Scientology. Wenn wir ihn überprüfen, finden wir Verbrechen – ver-**

**untreue Gelder, moralische Fehlritte, eine Begierde nach kleinen Jungen – schmutziges Zeug. (...) Und unterschätzen Sie unsere Fähigkeit nicht, es auszuführen. (...) diejenigen, die versuchen, uns das Leben schwer zu machen, sind sofort in Gefahr.<sup>2</sup>**



### 3. FINANZEN UND STRUKTUREN

#### 3.1 FÜHRUNG, ORGANISATION UND FINANZEN

Die SO wird zentral vom obersten Management in Los Angeles/USA geführt. An der Spitze steht das „Religious Technology Center“ (RTC), das die Urheberrechte an den Schriften des Gründers Hubbard besitzt und dadurch auch eine ideologische Kontrolle ausübt. Weisungen der Kommandoebene werden für Europa an das „Kontinentale Verbindungsbüro“ in Kopenhagen/Dänemark weitergeleitet. Die europäische SO-Führung ist eine Einheit der „Sea Organization“ („Sea Org“). Deren uniformierte Kader bilden den Kern der SO-Anhängerschaft und besetzen Führungspositionen auf verschiedenen Managementebenen.

International dürfte die auf Gewinnstreben ausgerichtete Organisation einen Gesamtumsatz von mehreren hundert Millionen Euro pro Jahr erzielen. Ihre ergiebigsten Geldquellen sind Spendeneinnahmen und die Vermarktung von Publikationen, Seminaren und Lizenzen.

#### 3.2 STRUKTUREN IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Das baden-württembergische Zentrum der SO ist die „Ideale Org“ in der Stuttgarter Innenstadt. Als „Missionen“ bezeichnet die SO Basisorganisationen, die Einführungskurse anbieten und der Erschließung neuer Gebiete für die SO dienen. Landesweit existieren „Missionen“ in Ulm, Karlsruhe, Göppingen und Kirchheim unter Teck/Kreis Esslingen.

Neben diesen Strukturen unterhält die SO noch ein eigenes geheimdienstliches Netzwerk, das „Office of Special Affairs“ (OSA), das gegen SO-kritische Positionen und Personen vorgehen soll. Dabei ist auch davon auszugehen, dass OSA zielgerichtet personenbezogene Informationen über Gegner sammelt und diese u. a. auch in gerichtlichen Verfahren oder für Diffamierungskampagnen nutzt.

Weiterhin verfügt die SO über Unterorganisationen, die ihr unter dem Deckmantel von Sozialprogrammen Akzep-

tanz in der Bevölkerung verschaffen und neue Mitglieder zuführen sollen. Hierzu gehören die „Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte“ (KVPM) in Stuttgart und in Karlsruhe sowie die Gruppen „Sag NEIN zu Drogen – Sag JA zum Leben“ und „Jugend für Menschenrechte“ im Raum Stuttgart.

Der SO-Wirtschaftsverband „World Institute of Scientology Enterprises“ (WISE) soll durch Managementtraining schleichend Einfluss auf Wirtschaft und Politik gewinnen. In Baden-Würt-



temberg gehören ihm etwa 30 bis 50 Mitglieder an; sie betreiben Gewerbe oder kleinere Firmen, häufig in der Managementberatung oder in der Immobilien- und Finanzdienstleistungsbranche.

### 4. AKTIVITÄTEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG

SO-Anhänger betrieben auch 2020 wieder Straßenwerbung („Straßenmission“) in zahlreichen Kommunen Baden-Württembergs, wenngleich diese Aktivitäten pandemiebedingt rückläufig waren. Ihre Werber („Body Router“) sprachen beispielsweise in Stutt-

gart, Karlsruhe und Freiburg Passanten in Fußgängerzonen an. Die Kontaktaufnahme bei diesen Aktionen ist von Beginn an auf Täuschung und Manipulation angelegt, die politischen Ziele werden verschwiegen.

In einem internen Leitfaden der SO heißt es zur Mitgliederwerbung:

**Nichts ist deshalb wichtiger als die Verbreitung dieses Buches [des SO-Standardwerks „Dianetik“] an die Menschen Ihres Landes und Ihrer Stadt. Nur so können wir die Menschen klären und einen Clear Planeten erschaffen.<sup>3</sup>**

Unter „Clear Planet“ versteht die SO eine nach scientologischen Richtlinien funktionierende, totalitäre Herrschaftsordnung, die sie durch stetige Expansion und eine immer weiter wachsende Zahl scientologisch „geklärter“ Menschen errichten will. Nach außen erwecken die Scientologen dagegen den Anschein, sie böten lediglich individuelle Lebenshilfe an. Ebenso verschweigen sie, dass sie Verkaufstechniken anwenden sollen, die intern „Hardsell“ („hartes Verkaufen“) genannt werden. Wo sich Werber sofort als Scientologen offenbaren, stoßen sie in der Bevölkerung sehr häufig auf Ablehnung. Um erste, unverfängliche Kontakte aufzubauen, weichen sie daher zum Beispiel auf den Begriff „Dianetik“ aus. Darüber hinaus nutzt die SO Internetauftritte und soziale Medien, um neue Mitglieder zu werben und Publikationen mit

scientologischen Inhalten zu vertreiben. Scientology verfolgt eine langfristige Strategie zur Ausdehnung. Kernpunkte sind die Verbreitung ihrer Ideologie und die Werbung neuer Mitglieder mit dem Ziel, diese zu einem späteren Zeitpunkt an kostenintensive Kurse heranzuführen.

SO-„Sozialprogramme“ sind kein soziales Engagement, sondern vor allem Propaganda. Mit ihnen will sie politisch-gesellschaftlich relevante Personen, aber auch Jugendliche ansprechen. Die Kampagnen sollen als eine Art Türöffner fungieren, Akzeptanz schaffen und Unterstützer gewinnen. Beliebte Kampagnenthemen der SO sind:

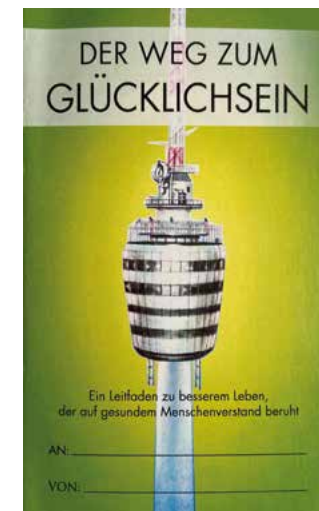
- Drogenprävention (durch die Scientology-Unterorganisation „Sag NEIN zu Drogen – Sag JA zum Leben“),



- Anti-Psychiatrie („Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte“),
- Persönlichkeitstest (Verteilung von Faltblättern mit 200 Fragen für eine Persönlichkeitsanalyse namens „Oxford Capacity Analysis“) sowie
- Moralkodex (Verbreitung von Publikationen mit dem Titel „Weg zum Glückhsein“).

#### 4.1 REAKTION AUF DIE CORONA-PANDEMIE

Bis 2019 warb die SO bei Veranstaltungen und Ausstellungen zu den oben genannten Kampagnenthemen neue Mitglieder. Wegen der pandemiebedingten Einschränkungen betrieb sie 2020 stattdessen eine massive Werbekampagne im Großraum Stuttgart mit dem Titel „Der Weg zum Glückhsein – Menschliche Werte stärken“. Hierbei verteilte sie schätzungsweise mehrere zehntausend gleichnamige Broschüren an Privathaushalte, schwerpunktmäßig im Großraum Stuttgart, aber auch in anderen baden-württembergischen Städten. Den regionalen Be-



zug stellte die SO durch die Abbildung des Stuttgarter Fernsehturms auf der Titelseite des Hefes her. Flankiert wurde die Kampagne von Plakatwerbung im Stuttgarter Stadtgebiet.



Auf den ersten Blick ist die Broschüre nicht als Scientology-Werbung zu erkennen. Das Heft ist Bestandteil des „Moralkodex“ der SO, den sie als Verhaltens- und Ethikleitfaden weltweit seit Jahren in zahlreichen Sprachen propagiert. Die Aktionen in Baden-Württemberg wurden zwar schon länger geplant, dürften durch die pandemiebedingte Lage aber eine deutliche Ausweitung erfahren haben.

Darüber hinaus nutzte die SO die Pandemie für eine weitere Kampagne: Unter dem Titel „Wie man sich selbst & andere gesund hält“ legte sie Broschüren mit allgemeinen Hygienetipps in Restaurants aus. Die gleichen Broschüren stehen auf einer eigens eingerichteten SO-Internetseite zum Herunterladen bereit. Auch auf die psychischen Auswirkungen der Kontaktbeschränkungen durch das Coronavirus hat die SO scheinbar eine Antwort:

**Scientology hat Werkzeuge, die Sie verwenden können, um den mit der Isolation und Überwältigung zusammenhängenden Kummer zu lindern. Machen Sie den kostenfreien Online-Kurs: Lösungen für eine gefährliche Umwelt.**

Mit diesem Kurs sollen Menschen, die sich in einer psychischen Ausnahme-situation befinden, an die Lehre der SO herangeführt und dann als Mitglieder gewonnen werden.

#### 4.2 AUSWEITUNG DER WERBUNG IM INTERNET

Im Berichtszeitraum weitete die SO ihre Mitgliederwerbung im Internet aus. Auf Internetseiten, die keinerlei Hinweise auf einen Scientology-Bezug enthalten, offeriert sie vermeintliche Lebenshilfe in vielen Bereichen: Interessierte versucht sie, mit Hilfsangeboten bei Eheproblemen, Burnout oder zur Unternehmensgründung zu ködern.

Die themenbezogenen Seiten haben gemein, dass Besucher zum kostenlosen SO-Persönlichkeitstest („Oxford Capacity Analysis“) aufgefordert werden. Ziel des 200 Fragen umfassenden Tests ist es, die Teilnehmer zu einem Beratungs- und Auswertungsgespräch in die „Ideale Org“ zu locken und sie letztlich über Kursprogramme als neue Anhänger zu gewinnen.

Auf der Internetseite, die Tipps für den Weg in die Selbständigkeit verspricht, bietet die SO Unternehmensgründern auch Hilfe beim Aufbau der eigenen Firma an:

**Solltest du während der Planung oder in den ersten Monaten nach Unternehmensgründung ins Stocken geraten, dann hole dir Hilfe. Frag Freunde, Bekannte**

**oder Experten, wie sich dein Problem lösen lässt. Du kannst auch einen unserer Unternehmenscoaches mit langjähriger Erfahrung in der Selbstständigkeit kontaktieren und dort Deine Fragen stellen.**

Durch verdeckt auftretende Berater ihres Wirtschaftsverbands „World Institute of Scientology Enterprises“ (WISE) versucht die SO, einen direkten Zugriff auf das neugegründete Unternehmen zu erlangen.

2020 bewarb die SO in Baden-Württemberg auch das „Scientology Network“, ein US-amerikanisches Fernseh- und Streamingnetzwerk. Das Internet-Fernsehformat bietet selbstproduzierte Serien und „Dokumentationen“, teilweise mit deutschen Untertiteln, und dient ebenfalls der SO-Eigenwerbung.

## H. SPIONAGEABWEHR

Deutschland ist nach wie vor ein hochrelevantes Aufklärungsziel für ausländische Nachrichtendienste. Baden-Württemberg als bevölkerungsreiches und wirtschaftsstarkes Bundesland ist davon unmittelbar betroffen. Seine Wirtschaft ist geprägt durch viele kleine und mittelständische Unternehmen sowie zahlreiche Großkonzerne. Viele dieser Firmen gehören in ihren Branchen zu den Weltmarktführern. Die Bundeswehr und ausländische Streitkräfte unterhalten in Baden-Württemberg wichtige Stützpunkte. Vier Hochschulen im Land zählen zu den deutschen Exzellenzuniversitäten.

Das Interesse fremder Nachrichtendienste an den klassischen Aufklärungsfeldern Politik, Militär, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung ist daher in Baden-Württemberg anhaltend hoch. Zugleich ist die Ausspähung von Oppositionellen, die aus dem Heimatland ausgewandert sind, von großer Bedeutung. Hauptakteure sind weiterhin vor allem die Russische Föderation, die Türkei und die Volksrepublik China.

Baden-württembergische Unternehmen sind seit langem regelmäßig Ziele von illegalen, proliferationsrelevanten Beschaffungsversuchen. Das Landesamt für Verfassungsschutz sensibilisiert sie daher für die Themen Spionage und Proliferation und gibt Empfehlungen zur Prävention.

Die Bedrohungslage durch Cyberangriffe bewegt sich auf anhaltend hohem Niveau, das Gefährdungspotenzial ist weiterhin hoch. Neben Wirtschaftsunternehmen aus Schlüssel- und Hochtechnologiebereichen stehen staatliche Einrichtungen sowie Wissenschafts- und Forschungsinstitute unverändert im Fokus ausländischer Nachrichtendienste.

### EREIGNISSE UND ENTWICKLUNGEN 2020:

- Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie waren verstärkt Einflussnahmeversuche, Propaganda- und Desinformationsaktivitäten zu beobachten.
- Nach einem Giftanschlag auf den russischen Oppositionspolitiker Alexej Nawalny startete die Russische Föderation eine Desinformationskampagne.
- Ein Gericht in Ankara sprach im November 2020 einen Kooperationsanwalt der Deutschen Botschaft in der Türkei frei. Er war im September 2019 wegen Spionageverdachts von türkischen Sicherheitsbehörden festgenommen worden.
- Im Jahr 2020 wurden in Deutschland mehrere Personen wegen Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz angeklagt oder verurteilt.
- Durch Cyberspionage fremder Staaten erhöhten sich Gefährdungen und Risiken für die IT-Sicherheit und den Informations- bzw. Know-how-Schutz.
- Nachrichtendienstlich gesteuerte Cyberangriffe mit mutmaßlichem Ursprung in Nordkorea nahmen in bisher nicht gekanntem Ausmaß zu.
- Das Landesamt für Verfassungsschutz ergänzte sein Informationsangebot für Unternehmen um eine Wirtschaftsschutz-Cloud.

## 1. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN UND TENDENZEN

Die klassischen Aufklärungsziele fremder Mächte sind nach wie vor Politik, Militär, Wirtschaft und Wissenschaft sowie Verwaltung. Wissensträger und andere Angehörige diplomatischer Einrichtungen, Wissenschaftler, Firmenrepräsentanten und Studenten sind bei Privat- und Geschäftsreisen in Länder wie China oder Russland einem erhöhten Risiko für Anbahnungs- und Werbungsversuche ausgesetzt. Klassischerweise werden Zielpersonen während ihres Aufenthalts von den dortigen Sicherheitsbehörden angesprochen und durch Täuschung oder unter Zwang zur Herausgabe von Informationen bewegt. In manchen Fällen kommt es zur Anwerbung für eine langfristige Spionagetätigkeit.

Auch das Ausspähen von Oppositionellen ist weiterhin eines der wichtigsten Ziele fremder Nachrichtendienste in Deutschland. Auf diesem Gebiet waren 2020 die Türkei und Syrien besonders aktiv.

Im Zusammenhang mit der Coronapandemie geriet im Jahr 2020 der medizinische Sektor in den Fokus. Es bestand die Gefahr, dass die Entwicklung eines wirksamen Impfstoffes gegen

COVID-19 nicht nur mit wissenschaftlichen Methoden, sondern auch unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel vorangetrieben wird. Die frühzeitige Kenntnis von Forschungsergebnissen der Konkurrenten wäre ein erheblicher Wettbewerbsvorteil gewesen, der aufgrund der weltweiten Nachfrage auch hohe finanzielle Relevanz besessen hätte. Die Spionageabwehr hat bei der Sensibilisierung potenziell gefährdeter Unternehmen und Einrichtungen mitgewirkt. Dabei nutzte sie ihr Wissen über das Vorgehen fremder Nachrichtendienste, um auf Gefahren und mögliche Schwachstellen aufmerksam zu machen.

Gerade zu Beginn der Pandemie waren zahlreiche Versuche der Einflussnahme, Desinformation und Propaganda zu beobachten – drei Mittel aus dem bekannten und bewährten Instrumentarium fremder Nachrichtendienste. Die Verbreitung des Coronavirus führt zu erheblichen Einschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich und ist mit großen Unsicherheiten verbunden. Ungewissheit sowie wirtschaftliche und persönliche Ängste sind ideale Anknüpfungspunkte für Einflussnahmeaktivitäten. Diese zielen darauf ab, politische

Entscheidungen und Entscheidungsträger zu diskreditieren, Einfluss auf politische Entscheidungsprozesse zu erlangen und letztlich die Gesellschaft zu destabilisieren. Eine wichtige Rolle bei der Verbreitung von Propaganda und Falschinformationen spielen staatsnahe Medien. Insbesondere die Russische Föderation und die Volksrepublik China sind hierbei aufgefallen.

Proliferationsbekämpfung<sup>1</sup> blieb auch im Jahr 2020 eine wichtige Aufgabe der Spionageabwehr. Mit falschen Angaben zu Endverwendern, der Gründung von Tarnfirmen und mit Unterstützung weitverzweigter internationaler Beschaffungsnetzwerke versuchen Risikostaat weiterhin, die deutsche Exportkontrolle zu umgehen und an prolife-

rationsrelevante Güter zu gelangen. Diese nutzen sie anschließend zur Entwicklung und Herstellung von ABC-Waffen und dazugehörigen Trägersystemen.

Mehrere Unternehmen in Baden-Württemberg bekamen auch im Jahr 2020 proliferationsrelevante Anfragen aus Risikostaat. Zur Weiterentwicklung und Optimierung ihrer Arsenale sind diese noch immer darauf angewiesen, sich illegal Güter mit zivilem und militärischem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) sowie entsprechendes Know-how zu beschaffen. Teilweise entsenden sie gezielt Gastwissenschaftler, die Informationen über Arbeitsabläufe und Forschungsergebnisse abschöpfen sollen.

## 2. VOLKSREPUBLIK CHINA

### 2.1 POLITISCHE SITUATION

Eines der Hauptziele der Volksrepublik (VR) China ist nach wie vor der Ausbau ihrer Wirtschaftsmacht. Ende Oktober 2020 traf sich die Führung der



<sup>1</sup> Der Begriff Proliferation bezeichnet die Weiterverbreitung von atomaren, biologischen und chemischen Massenvernichtungswaffen (ABC-Waffen), von Produkten, die zu ihrer Herstellung verwendet werden, sowie entsprechender Trägersysteme einschließlich des dafür erforderlichen Know-hows.

„Kommunistischen Partei Chinas“ (KPCh) in Peking, um über den nächsten Fünfjahresplan und damit über die strategische Ausrichtung für die Jahre 2021 bis 2025 zu beraten. Der Volkskongress soll diesen Plan, der unter dem Schlagwort „Duale Wirtschaftskreisläufe“ steht, im Frühjahr 2021 beschließen. Ziel ist es, die Binnenwirtschaft massiv zu stärken, noch bestehende Abhängigkeiten vom Weltmarkt zu überwinden und gleichzeitig vom internationalen Wirtschaftskreislauf zu profitieren.

Parallel zum Streben nach weitgehender wirtschaftlicher Autonomie treibt die VR China mit Hochdruck die militärische Ertüchtigung voran. 2020 galt sie erstmals als weltweit zweitgrößter Waffenproduzent nach den Vereinigten Staaten von Amerika. Ihre Rüstungsausgaben stiegen gemäß Haushaltsplanungen um 6,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Mit der „Shandong“ stellte China Ende 2019 den ersten selbstkonstruierten Flugzeugträger in Dienst.

Die Politik der VR China ist nach wie vor geprägt von einem umfassenden Sicherheits- und Kontrollapparat, zu dem auch das „Ministry of State Security“ (Ministerium für Staatssicherheit, MSS) zählt. Bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden konsequenten Maßnah-

men in betroffenen Regionen zeigten sich 2020 anschaulich Ausmaß und Bedeutung des Sicherheitsapparats. Das betraf sowohl die konsequente Umsetzung der Maßnahmen im Inland als auch die Informationspolitik gegenüber dem Ausland.



Logo des „Ministry of State Security“.

## 2.2 ÜBERWACHUNG REGIME-KRITISCHER BESTREBUNGEN

Ein Hauptaufgabenfeld des chinesischen Nachrichtendienstes ist die Beobachtung und Bekämpfung der unter dem Begriff „Fünf Gifte“ zusammengefassten Bereiche: der Tibet-Bewegung, Demokratiebestrebungen, uigurischer Separatisten, Falun-Gong-Strukturen und der Sezession Taiwans.

Ethnische Minderheiten in der VR China sollen sich sprachlich und kulturell der chinesischen Mehrheitsgesellschaft unterordnen. Um dies durchzusetzen, greift der Staat auch zu Zwangsmaßnahmen. Dabei spielen die Sicherheits-

behörden eine wesentliche Rolle: Ihre Aufgabe ist es, Separationsbestrebungen zu unterdrücken und zu bekämpfen.

Eine neue Qualität der staatlichen Verfolgung wurde in Bezug auf die Volksgruppe der Mongolen im Norden Chinas bekannt. Nachdem die chinesische Staatsführung angeordnet hatte, dass der Unterricht in mehreren Fächern an mongolischen Schulen nur noch auf Chinesisch zu erfolgen hat, kam es in der Inneren Mongolei zu Protesten. Als Reaktion schalteten chinesische Behörden eine weitverbreitete mongolischsprachige App ab.

Die chinesische Staatsführung erkennt auch die unabhängige und mit den USA verbündete Inselnation Taiwan nicht an. Sie bezeichnet die Insel offiziell als „abtrünnige Provinz“ und betrachtet sie als Bestandteil der Volksrepublik.

Ein weiteres langfristiges Ziel der KPCh ist die Eingliederung der bislang eigenständig regierten Provinz Hongkong. Die Maßnahmen der chinesischen Sicherheitsbehörden zielen auch auf die Unterstützer der dortigen Demokratiebewegung. Das im Juni 2020 erlassene Hongkonger Sicherheitsgesetz richtet sich gegen Aktivisten, welche die chinesische Regierung als separatistisch



Flagge der Demokratiebewegung in Hongkong.

ansieht, und sichert Peking umfangreiche Rechte zu. War die Justiz in der Provinz vorher weitgehend autonom, ist mit Verabschiedung des Gesetzes in vielen Fällen die chinesische Justiz zuständig.

## 2.3 EINFLUSSNAHME

### 2.3.1 ALLGEMEIN

Auch in Deutschland versucht die VR China, Propaganda im Sinne der KPCh zu verbreiten und so aktiv in die Gestaltung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft einzugreifen. Ihre Einflussnahmeaktivitäten gehen beispielsweise von staatlich gelenkten wissenschaftlichen oder kulturellen Denkfabriken oder Bildungsorganisationen aus. Die Nutzung sozialer Medien ist ebenfalls ein bekanntes Mittel. Dies zeigte sich, als Twitter am 11. Juni 2020

rund 170.000 Konten wegen der Verbreitung chinesischer Propaganda löschte.

Ein weiteres Instrument zur Ausdehnung der chinesischen Einflussphäre in Deutschland sind finanzielle Investitionen in Schlüsselindustrien. Auch wenn 2020 keine entsprechenden Aktivitäten beobachtet wurden, gehören Unternehmenskäufe und Investitionen in sensible Bereiche grundsätzlich zur langfristigen Strategie der Volksrepublik.

### 2.3.2 COVID-19-PANDEMIE

Das Coronavirus, das Ende 2019 zunächst in der zentralchinesischen Region Wuhan (Provinz Hubei) auftrat und sich anschließend weltweit verbreitete, stellte das Regime auch sicherheitspolitisch vor Herausforderungen. Versuche, Existenz und Ausmaß der Pandemie durch Zensur der klassischen und neuen Medien geheim zu halten und später herunterzuspielen, sind gescheitert. Folglich konzentrierte sich die Informationspolitik der VR China darauf, den Ursprung des Virus im eigenen Land abzustreiten und alternative Erklärungen zu streuen. Dabei bedien-

ten sich chinesische Offizielle und Medien auch des Instruments der Desinformation. Beispielsweise mutmaßte der stellvertretende Sprecher des chinesischen Außenministeriums Anfang März auf Twitter, „es könnten US-Militärs gewesen sein, die die Epidemie nach Wuhan gebracht haben“.

Chinesische Botschaften und Diplomaten weltweit griffen die aus Peking vorgegebenen Narrative auf und verbreiteten sie. In Deutschland suchten diplomatische Vertreter der VR China vereinzelt Kontakt zu Beamten von Bundesministerien, um diese zu positiven öffentlichen Äußerungen über das COVID-19-Management der VR China zu bewegen.

Gegenüber Europa stellte China sich mit Hilfslieferungen als verlässlicher internationaler Partner dar. In Anlehnung an das chinesische Wirtschaftsprojekt „Neue Seidenstraße“ („Belt and Road Initiative“, BRI) sprach Staatspräsident XI Jinping von der „Medizinischen Seidenstraße“. Die starke Belastung medizinischer Strukturen in einzelnen europäischen Staaten wurde dazu genutzt, das chinesische System gegenüber dem europäischen als leistungsfähiger und damit überlegen darzustellen.

## 3. RUSSISCHE FÖDERATION

### 3.1 POLITISCHE SITUATION

Die Russische Föderation sieht in den USA sowie in den westlichen Staatenbündnissen NATO und EU auch zukünftig ihre wichtigsten politischen, ideologischen und geostrategischen Rivalen. Mit einem effektiven Einsatz militärischer und nachrichtendienstlicher Ressourcen setzt das Land seinen Weg der Machtpolitik fort und versucht, die im Vergleich zu den USA oder zur EU niedrigere Wirtschaftskraft und wissenschaftliche Innovationsfähigkeit zu kompensieren. Dabei spielen die im russischen Staatsgebilde traditionell mächtigen Nachrichtendienste eine wesentliche Rolle. Sie sammeln im Ausland politische, militärische und technologische Informationen. Auch mit der Überwachung und Bekämpfung von oppositionellen Strömungen leisten sie einen zentralen Beitrag zum Machterhalt der Staatsführung.

### 3.2 KLASSISCHE VORGEHENSWEISE

Zu den Aufgaben russischer Nachrichtendienste in Deutschland zählen die offene und die verdeckte Informationsbeschaffung. Unter diplomatischer oder



journalistischer Tarnung pflegen die Mitarbeiter Firmenkontakte und besuchen Messen oder Tagungen. Bei diesen Gelegenheiten kontaktieren sie Entscheidungs- und Wissensträger aus Politik, Militär, Wirtschaft und Verwaltung; diese können als Zuträger sensibler Informationen oder zu Beeinflussungszwecken von nachrichtendienstlichem Interesse sein.

Die Werbung und Führung von menschlichen Quellen im Ausland gehören nach wie vor zum Modus Operandi der russischen Nachrichtendienste. Dies zeigt die Verurteilung eines ehemaligen Offiziers des österreichischen Bundesheers: Er soll über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren

Staats- und Militärgheimnisse an den russischen militärischen Nachrichtendienst „Glawnoje Raswedywatelnoje Uprawlenije“ („Hauptverwaltung für Aufklärung“, GRU) verraten haben. In einem anderen Fall wurde ein



Logo des GRU.

französischer NATO-Offizier angeklagt, der sensible Dokumente an einen russischen Geheimdienst weitergegeben haben soll.

Vor dem Staatsschutzsenat des Berliner Kammergerichts begann am 7. Oktober 2020 der Prozess wegen des „Tiergartenmords“ vom 23. August 2019. Dem Angeklagten, einem russischen Staatsbürger, wirft die Bundesanwaltschaft einen Mord in Tateinheit mit einem Verstoß gegen das Waffengesetz (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 lit. b WaffG) vor. Er soll die Tat im Auftrag einer staatlichen Stelle der Russischen Föderation ausgeführt haben. Das in Russland als Terrorist eingestufte Mordopfer war im zweiten Tschetschenienkrieg (1999–2009) Anführer einer tschetschenischen Miliz. Es soll auch in den Folgejahren in antirussischen militärischen Organisationen aktiv gewesen sein (Az.: 2 – 2/20).

### 3.3 EINFLUSSNAHME

Desinformations- und Einflussnahmeaktivitäten der Russischen Föderation zielen darauf ab, die Stabilität demokratischer Staaten langfristig zu schädigen. Einseitige Berichterstattung von staatlich finanzierten russischen Medienkanälen wie „RT DE“ und „SNA-News“ (ehemals „Sputniknews“) sollen das Vertrauen westlicher Bevölkerungen in Medien und Politik unterminieren.

ren. Die Ausbreitung des Coronavirus in Europa und die damit einhergehende außerordentliche Belastung der Gesundheitssysteme bot für die Russische Föderation günstige Voraussetzungen, um Desinformation und Propaganda effektiv zu streuen. Dem demokratischen Westen wurde systembedingte Unfähigkeit im Umgang mit der Pandemie vorgeworfen. In diesem Kontext berichteten prorussische Medien auch über die Demonstrationen in Stuttgart. Ein Beispiel ist die von „Querdenken 711“<sup>2</sup> organisierte Demonstration am 8. August 2020 in Stuttgart. Diese wurde auf dem YouTube-Kanal von „RT DE“ live gestreamt.



Ein weiteres Beispiel für russische Einflussnahmeaktivitäten ist die Reaktion auf die Vergiftung des russischen Oppositionspolitikers Alexej Nawalny. Mit einer Desinformationskampagne bestritt Russland die mutmaßliche russische Urheberchaft des Anschlages,

säte Zweifel an Ermittlungsergebnissen westlicher und internationaler Organisationen und verbreitete alternative Erklärungen zu Tathergang und Hintergründen. So stellte zum Beispiel der russische Vertreter bei den Vereinten Nationen die Unabhängigkeit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW) infrage, nachdem

diese eine Vergiftung Nawalyns bestätigt hatte.

Nawalny hielt sich zur Genesung in Deutschland auf, unter anderem über mehrere Monate in Baden-Württemberg. Seit seiner Rückkehr nach Russland befindet er sich in Haft.

## 4. REPUBLIK TÜRKEI

### 4.1 POLITISCHE SITUATION

Die Türkei hatte im Berichtszeitraum mit den Auswirkungen der COVID-19-Krise zu kämpfen: Der pandemiebedingte Einbruch der internationalen Wirtschaft verstärkte ihre erheblichen ökonomischen Schwierigkeiten und trug zur Entwertung der türkischen Lira bei. Trotz dieser innen- und wirtschaftspolitischen Herausforderungen verfolgt die Türkei das Ziel, ihren Einfluss im Ausland zu vergrößern und die türkische Diaspora eng an sich zu binden. Hierbei setzt sie auch militärische und nachrichtendienstliche Mittel ein.



ist ein zentrales Element der türkischen Sicherheitsarchitektur. Er ist mit umfangreichen Befugnissen ausgestattet und hat rund 9.000 hauptamtliche Mitarbeiter. Anlässlich der Einweihung des neuen MIT-Dienstgebäudes am 6. Januar 2020 in Ankara skizzierte

### 4.2 „NATIONALER NACHRICHTENDIENST“ (MIT)

Der türkische In- und Auslandsnachrichtendienst „Milli İstihbarat Teskilatı“ („Nationaler Nachrichtendienst“, MIT)



der türkische Staatspräsident Recep Tayyip Erdoğan in seiner Rede die strategische Ausrichtung des

Dienstes: Es sei unabdingbar, dass sich der MIT stärker auf den Cyberraum konzentriere.

Vorrangige Aufgabe des MIT ist derzeit die Aufklärung der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) und der Bewegung des islamischen Predigers Fethullah Gülen. Die türkische Regierung macht letztere für den gescheiterten Putschversuch vom Juli 2016 verantwortlich. Darüber hinaus besteht ein erhebliches Aufklärungsinteresse an Vereinigungen und Einzelpersonen, die in tatsächlicher oder mutmaßlicher Opposition zur gegenwärtigen türkischen Regierung stehen.

Im September 2019 wurde ein türkischer Kooperationsanwalt der Deutschen Botschaft in der Türkei wegen Spionageverdachts festgenommen. Der Anwalt hatte die Angaben türkischer Asylbewerber gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) überprüft. Aufgrund der Akten, die er bei seiner Festnahme mit sich führte, ist davon auszugehen, dass die türkischen Sicherheitsbehörden Kenntnis von sensiblen Daten türkischer Asylbewerber in Deutschland erlangten. Unter den Betroffenen waren auch Personen aus Baden-Württemberg. Ein Gericht in Ankara sprach den Anwalt im Novem-

ber 2020 vom Vorwurf der Spionage frei.

In der Türkei können türkeistämmige Personen, die als Oppositionelle verdächtigt werden oder sich regierungskritisch geäußert haben, bei der Einreise nach wie vor repressiven staatlichen Maßnahmen ausgesetzt sein.

Deutschland bleibt für den MIT ein prioritäres Aufklärungsziel. Baden-Württemberg hat den zweitgrößten türkeistämmigen Bevölkerungsanteil im Bundesgebiet und ist daher ein wichtiges Operationsgebiet, insbesondere für Oppositionellenausspähung und Einflussnahmeaktivitäten. Türkische nachrichtendienstliche Aktivitäten im Land bewegen sich auf einem konstant hohen Niveau.

#### 4.3 EINFLUSSNAHME

Zu den Aktivitäten des MIT in Deutschland gehören auch Einflussnahmeversuche auf türkeistämmige Personen und Vereinigungen in Deutschland sowie auf den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsfindungsprozess insgesamt. Ein wesentlicher Teil dieser Strategie ist es, die Öffentlichkeit auf vermeintliche und tatsächliche Fälle von Rassismus, Islamophobie und

Türkeifeindlichkeit hinzuweisen sowie eine vorurteilsbehaftete Medienberichterstattung zu kritisieren; hierbei werden angebliche Fehlentwicklungen in Deutschland und Europa besonders betont.

Die Einflussnahme, die türkische Stellen mit einer aktiven Diasporapolitik betreiben, kann insbesondere in Gegenden mit einem großen türkischstämmigen Bevölkerungsanteil – wie Baden-Württemberg – erhebliche Wirkung entfalten.

## 5. ISLAMISCHE REPUBLIK IRAN



Irans Nachrichtendienste sind unverändert ein unverzichtbares Machtmittel für die politische Führung in Teheran. Wichtigster Akteur ist das im In- und Ausland tätige „Ministry of Intelligence of the Islamic Republic of Iran“ („Ministerium für Nachrichtenwesen der Islamischen Republik Iran“, MOIS).<sup>3</sup>

Die paramilitärischen Iranischen Revolutionsgarden (Pasdaran) gewährleisten den Schutz der Staatsführung. Der „Nachrichtendienst der Iranischen Revolutionsgarden“ („Revolutionary Guards Intelligence Organisation“, RGIO) unterhält die Spezialeinheit „Quds Force“, die vorrangig verdeckte Auslandsoperationen durchführt.

Hauptaktivitäten der iranischen Nachrichtendienste in Deutschland und damit auch in Baden-Württemberg sind die Beobachtung und Bekämpfung oppositioneller Gruppierungen. Dabei setzen sie auch nachrichtendienstliche Mittel ein. Betroffen sind insbesondere die hier lebenden Angehörigen der Organisation „Volksmodjahedin Iran“ (MEK) mit ihrem politischen Arm „Nationaler Widerstandsrat Iran“ (NWRI). Außerdem sammeln die Dienste Informationen aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft.

Nachrichtendienstliche Aktivitäten werden überwiegend zentral aus Teheran, aber auch aus Legalresidenturen des MOIS in Deutschland gesteuert. Legalresidenturen sind abgetarnte Stützpunkte eines ausländischen Dienstes an offiziellen oder halboffiziellen Vertretungen im Gastland. Dort eingesetzte Mitarbeiter unterstützen Operationen gegen verschiedene Ausforschungsziele in Deutschland. Auch im Jahr 2020 ergaben sich einzelne Hinweise auf Spionageaktivitäten iranischer Nachrichtendienste in Baden-Württemberg.

Im Januar 2019 wurde ein mutmaßlicher MOIS-Agent in der Bundeswehr enttarnt und festgenommen. Als Zivilangestellter und Übersetzer hatte er militärische Staatsgeheimnisse an den iranischen Nachrichtendienst weitergegeben. Das Oberlandesgericht Koblenz verurteilte ihn am 23. März 2020 zu sechs Jahren und zehn Monaten Freiheitsstrafe wegen Landesverrats in einem besonders schweren Fall (Az.: 2 StE 7/19 Geh.). Seine mitangeklagte Ehefrau erhielt eine Bewährungsstrafe von zehn Monaten wegen Beihilfe zum Landesverrat (Az.: 2 StE 11/19 (2) Geh.).

## 6. ARABISCHE REPUBLIK SYRIEN

Trotz des fort dauernden Bürgerkriegs in Syrien sind die Strukturen der syrischen Nachrichtendienste noch existent und funktionsfähig. Sie sind verantwortlich für die Aufklärung und Abwehr regimiefeindlicher Aktivitäten. Im Fokus stehen die in Deutschland lebenden Regimegegner. Hierzu gehören islamistische Gruppierungen und Oppositionsgruppen sowie deren Unterstützer.



Durch die Migrationsbewegungen der letzten Jahre sind sowohl Gegner als auch Anhänger des syrischen Regimes in die Bundesrepublik Deutschland gelangt. Wie bereits in den Vorjahren gab es auch 2020 Hinweise auf Ausspähversuche unter den hier lebenden Syren.

## 7. PROLIFERATION

### 7.1 ÜBERBLICK

Der Begriff Proliferation bezeichnet die Weiterverbreitung von atomaren, biologischen und chemischen Massenvernichtungswaffen bzw. von Produkten, die zu ihrer Herstellung verwendet werden, sowie entsprechender Trägersysteme einschließlich des dafür erforderlichen Know-hows.

Einige Risikostaat arbeiten intensiv an der Entwicklung dieser Waffen. Zur Weiterentwicklung und zur Optimierung ihrer Arsenale sind sie darauf angewiesen, sich auf dem Weltmarkt illegal Güter mit zivilem und militärischem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) zu beschaffen. Nicht weniger wichtig ist das Know-how von Unternehmen und Forschungseinrichtungen der Industrienationen. Auch deutsche Hersteller erhalten daher Anfragen zu Produktlieferungen von Unternehmen aus den Risikostaat Nordkorea, Syrien, Pakistan und Iran. 2020 trat darüber hinaus die Russische Föderation mit proliferationsrelevanten Beschaffungsbemühungen in Erscheinung.

Oftmals verhindert die Einhaltung der Exportkontrollbestimmungen durch deutsche bzw. europäische Unternehmen den Käuferfolg, so dass viele Güter konspirativ unter Verschleierung des

tatsächlichen Endnutzers beschafft werden. Beispielsweise erfolgen sensitive Ausfuhren über Drittländer, um bestehende Exportverbote auszuhebeln. Die Beschaffungsnetzwerke der Risikostaat nutzen außerdem Tarnfirmen, um ihre Aktivitäten zu verdecken. Zudem bemühen sich nach wie vor Gastwissenschaftler aus Risikostaat um Aufenthalte in sensiblen Forschungseinrichtungen und Hochschulen in Baden-Württemberg.

Das Landesamt für Verfassungsschutz betreibt aktiv die Aufklärung von proliferationsrelevanten Beschaffungsversuchen. Mit seinem Beratungsangebot zum Thema Proliferation versetzt es Unternehmen in Baden-Württemberg in die Lage, entsprechende Anfragen unmittelbar zu erkennen und zu melden.

Die Proliferationsbekämpfung erfolgt in enger Zusammenarbeit von Verfassungsschutz- und Exportkontrollbehörden. Gemeinsames Ziel ist es, Beschaffungsnetzwerke zur illegalen Verbreitung von Dual-Use-Gütern aufzudecken und zu zerschlagen.

### 7.2 ISLAMISCHE REPUBLIK IRAN

2016 trat der „Joint Comprehensive Plan of Action“ (JCPOA) in Kraft.



Damit verpflichtete sich Iran gegenüber den Vertragspartnern, den „E3+3-Staaten“,<sup>4</sup> auf ein militärisches Nuklearprogramm zu verzichten. Nachdem die USA im Mai 2018 den JCPOA einseitig aufkündigten und Sanktionen verhängten, fühlte sich Iran ebenfalls nicht mehr an die Vereinbarungen gebunden. Dies gab der iranische Präsident Hassan Rohani Ende 2019 bekannt. Im November 2020 brachte das Parlament in Teheran einen Gesetzesentwurf auf den Weg, der eine Erhöhung der Urananreicherung auf einen Reinheitsgrad von bis zu 20 Prozent vorsieht.

Einen Rückschlag erlitt das Atomprogramm durch einen Brand in der Atomanlage Natans am 2. Juli 2020, der erhebliche Schäden verursachte. Laut Angaben offizieller Stellen soll Sabotage den Brand verursacht haben. Zudem wurde am 27. November 2020 einer der führenden iranischen Atomwissenschaftler bei einem Anschlag getötet.

In Baden-Württemberg gibt es eine Vielzahl von kleineren und mittelständischen Unternehmen, die im Bereich der Hochtechnologie auf die Herstellung von Messinstrumenten spezialisiert und am Weltmarkt präsent sind. Es besteht die Gefahr, dass diese Unter-

nehmen wieder in den Fokus iranischer Beschaffungsversuche rücken. Während des Jahres 2020 bearbeitete das Landesamt für Verfassungsschutz vereinzelt Anhaltspunkte für proliferationsrelevante Sachverhalte mit iranischem Hintergrund in Baden-Württemberg.

Das Landgericht Würzburg verurteilte am 31. August 2020 einen chinesischen Staatsbürger wegen Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten. Er hatte Dual-Use-Produkte nach Iran verkauft und dabei falsche Angaben über Endverwender und Zielland gemacht. Eine deutsche Staatsangehörige wurde wegen Beihilfe zu diesen Taten zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt (Az.: 5 KLS 721 Js 10729/19; rechtskräftig).

### 7.3 ISLAMISCHE REPUBLIK PAKISTAN

Pakistan ist nach wie vor bemüht, sein gegen den „Erzfeind“ Indien gerichtetes Atomwaffenpotenzial stetig zu verbessern. Dazu benötigt das Land Zugang zu westlicher Hochtechnologie.

Die Spionageabwehr erhielt auch 2020 Hinweise auf proliferationsrelevante Sachverhalte. Darunter war der Ver-

such, bei baden-württembergischen Unternehmen Dual-Use-Güter und Ersatzteile für das pakistanische Nuklearprogramm zu beschaffen.

### 7.4 ARABISCHE REPUBLIK SYRIEN

Seit 2013 ist Syrien Mitglied der Chemiewaffenkonvention. Damit hat sich das Land verpflichtet, Vorgaben wie das Verbot von Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Einsatz chemischer Waffen sowie Vorgaben über die Vernichtung bestehender Bestände einzuhalten. Dennoch gibt es Hinweise, dass Syrien nach wie vor über Ausgangsstoffe zur Produktion von Kampfstoffen verfügt und weitere zu beschaffen versucht. Das „Scientific Studies and Research Center“ (SSRC) in Damaskus, offiziell ein „Zentrum für wissenschaftliche Studien und Forschung“, gilt als zentrale Beschaffungsinstantz für syrische Massenvernichtungswaffenprogramme.

2020 wurde ein baden-württembergisches Unternehmen auffällig, das möglicherweise in ein syrisches proliferationsrelevantes Beschaffungsnetzwerk eingebunden ist.

### 7.5 RUSSISCHE FÖDERATION

Gegen die Russische Föderation bestehen seit der Annexion der Krim 2014

Sanktionen der EU, darunter ein Waffenembargo.

2020 gab es mehrfach Hinweise auf proliferationsrelevante Beschaffungsversuche: Am 9. Januar 2020 verurteilte der Staatsschutzsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts (OLG) in Hamburg einen russischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Baden-Württemberg zu sieben Jahren Freiheitsstrafe. Er hatte gewerbsmäßig und unter Umgehung der Ausfuhrkontrolle des Zolls Raketentechnik, Spezialpressen zur Herstellung von Raketenteilen und Chemikalien zur Produktion von Raketentreibstoffen in die Russische Föderation exportiert und damit gegen das Waffenembargo verstoßen (Az: 8 St 3/19; rechtskräftig).

In einem weiteren Fall erhob der Generalbundesanwalt am 8. Oktober 2020 Anklage vor dem Hanseatischen OLG gegen zwei deutsche Staatsangehörige. Einem der beiden werden Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz in sieben Fällen zur Last gelegt. Gewerbsmäßig und für den Nachrichtendienst einer fremden Macht soll er Werkzeugmaschinen im Wert von mehreren Millionen Euro an einen staatlichen russischen Rüstungskonzern geliefert haben. Laut Anklage legte er für die Ausfuhr der Dual-Use-Güter falsche Endverwender-

zertifikate bei den deutschen Exportkontrollbehörden vor. Seinem Mitangeklagten wird vorgeworfen, Beihilfe zu diesen Handlungen geleistet und hierfür Provisionszahlungen erhalten zu haben (Az.: 3 BJs 19/19-1 VS-NfD und 3 StE 3/20-1 VS-NfD). Im März 2021 wurde der Hauptbeschuldigte zu drei Jahren und neun Monaten Freiheitsstrafe sowie zu einer Geldstrafe in Höhe von acht Millionen Euro verurteilt.

Auch bei Unternehmen aus Baden-Württemberg sind zunehmend russische proliferationsrelevante Beschaffungsversuche zu verzeichnen. Die Firmen sollten bei Anfragen zu Dual-Use-Gütern genau prüfen, von wem die Bestellungen stammen und wer die Endverwender der Güter sein sollen. Das Landesamt für Verfassungsschutz unterstützt und berät betroffene Unternehmen bei Sachverhalten im Bereich der Proliferation.

## 8 CYBERSPIONAGE

Die Cyberabwehr des Landesamts für Verfassungsschutz verfügt über langjährige Erfahrungen mit der Bearbeitung nachrichtendienstlich gesteuerter elektronischer Angriffe. Damit leistet sie ihren Beitrag zur Cybersicherheit im Land. Der Know-how-Schutz hiesiger Unternehmen und Forschungseinrichtungen, der Schutz vor „digitalen“ Sabotageangriffen – vornehmlich im Bereich der Kritischen Infrastrukturen<sup>5</sup> – und der Schutz sensibler oder einge-

stufter Informationen staatlicher Stellen stehen hierbei im Vordergrund.

Hauptaufgaben der Cyberabwehr sind die frühzeitige Angriffserkennung, die technische Analyse zur Angriffsmethodik, die Erkenntnisgewinnung über mögliche Urheber sowie Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen. Ein wichtiger Baustein ist hierbei die vertrauensvolle Kooperation und Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen.

<sup>5</sup> Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Zu den kritischen Infrastrukturen gehören z. B. die Ernährungswirtschaft, die Energieversorgung, Informations- und Kommunikationstechnik, das Verkehrs- und das Finanzwesen (Definition: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat).

### 8.1 ALLGEMEINE BEDROHUNGSLAGE

Das Gefährdungsniveau im Bereich IT-Sicherheit war im Berichtszeitraum anhaltend hoch. Der Wirtschaftsstandort Deutschland ist unverändert ein begehrtes Ziel für Cyberspionage und -sabotage fremder Staaten. Neben Wirtschaftsunternehmen aus Schlüssel- und Hochtechnologiebereichen<sup>6</sup> stehen auch staatliche Institutionen sowie Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen unverändert im Fokus.

Die Corona-Pandemie, die zum Teil gravierend veränderte Arbeitsbedingungen zur Folge hatte, trug 2020 einen bedeutenden Teil zur Cybergefahr bei. Durch Cyberspionageangriffe fremder Staaten sowie durch zahlreiche Cybercrime-Aktivitäten im Kontext dieser Thematik erhöhten sich Gefährdungen und Risiken<sup>7</sup> für die IT-Sicherheit sowie für den Informations- bzw. Know-how-Schutz in der Bundesrepublik Deutschland. Dies galt auch in Baden-Württemberg.

Zahlreiche Beschäftigte von Unternehmen, Forschungseinrichtungen und staatlichen Stellen arbeiteten Coronabedingt im Homeoffice. Die Aufrechterhaltung von etablierten IT-Sicher-

heitsstandards, gerade auch in häuslichen Umgebungen und beim mobilen Arbeiten, stellt Sicherheitsverantwortliche mitunter vor große Herausforderungen. Staatliche sowie nichtstaatliche Akteure passen ihre Angriffstaktiken und -strategien stets neuen Gegebenheiten an, um ausgewählte Ziele zu attackieren. Gerade Beschäftigte im Homeoffice und deren IT-Infrastrukturen können in das Zielspektrum geraten. Grundsätzlich rät die Cyberabwehr des Landesamts für Verfassungsschutz, sich an Sicherheitsempfehlungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern und der polizeilichen Kriminalprävention zu orientieren. Deren Hinweise und Handlungsempfehlungen sollten konsequent umgesetzt werden.

### 8.2 NORDKOREA AUF DEM VORMARSCH

Im Berichtszeitraum haben nachrichtendienstlich gesteuerte Cyberangriffe mit mutmaßlichem Ursprung in Nordkorea in bisher nicht gekanntem Ausmaß zugenommen. Bereits 2015 hatten deutsche Medien über die Einrichtung einer nordkoreanischen Cyberarmee

<sup>6</sup> Automotive, Rüstung, Luft- und Raumfahrt, Maschinen- und Anlagenbau sowie Chemie- und Pharmaindustrie.

<sup>7</sup> Bedrohung + Schwachstelle = Gefährdung (Definition nach IT-Grundschutzkompendium 2021 des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik).

berichtet. Nutzte diese anfangs vornehmlich Methoden wie Cyberangriffe in Form von DDos-Attacken<sup>8</sup> und Verschlüsselungstrojaner, hat sich die Zielrichtung mittlerweile in Richtung Wirtschafts- und Industriespionage deutlich ausgeweitet. Auch deutsche Unternehmen sind vermehrt betroffen. Im vergangenen Jahr waren Cyberattacken gegen Firmen aus den Bereichen Rüstung/Wehrtechnik, Luft- und Raumfahrt sowie der Nukleartechnologie zu beobachten, die verschiedene IT-Sicherheitsexperten<sup>9</sup> dem nordkoreanischen Staat zuschreiben.

Die Cyberabwehr des Landesamts für Verfassungsschutz geht davon aus, dass Nordkorea seine Cyberkapazitäten und -aktivitäten weiter ausbauen wird. Strategisch wichtige Bereiche in Staat und Wirtschaft dürften auch künftig Ziele der nordkoreanischen elektronischen Ausspähung sein.

### 8.3 LAGE IN BADEN-WÜRTTEMBERG

2020 bearbeitete die Cyberabwehr des Landesamts zahlreiche Fälle und Hinweise im Zusammenhang mit mutmaßlich nachrichtendienstlich gesteuerten

Cyberangriffen auf baden-württembergische Stellen. Ein besonderer Schwerpunkt lag auf der Bearbeitung einer mutmaßlich nordkoreanischen Angriffsgruppierung namens „LAZARUS“. Diese war bis dato eher selten mit Angriffen auf Ziele in Baden-Württemberg in Erscheinung getreten. Ihr neues, sehr breites Opferspektrum umfasste sowohl kleine und mittlere Unternehmen (KMU) als auch große, international tätige Konzerne.

Einerseits stand bei diesen Angriffen die „klassische“ Wirtschaftsspionage im Vordergrund, d. h. die Know-how-Ausspähung. Andererseits wurden aber auch gezielt vermeintlich kleinere und „schwächere“ Firmen attackiert. Hier war es nach Einschätzung der Cyberabwehr das Ziel, die Netzwerkinfrastrukturen der Opfer zu kapern, um diese für weitere Angriffe missbrauchen und Spuren verschleiern zu können. Die Aufarbeitung und Bewertung der Fälle erfolgte gemeinsam mit den betroffenen Unternehmen. Im Zuge der Analysen des gesamten „LAZARUS“-Fallkomplexes konnte die Cyberabwehr wertvolle Detailinformationen über die Angreifergruppierung gewinnen.

<sup>8</sup> Distributed Denial of Service. Hierbei kommt eine Vielzahl von unterschiedlichen Systemen in einem großflächig koordinierten Angriff zum Einsatz. Durch die hohe Anzahl der gleichzeitig angreifenden Rechner wird i. d. R. versucht, einen bestimmten Internetdienst zu blockieren.

<sup>9</sup> Unter anderem: FireEye, „Die Hackergruppen hinter Advanced Persistent Threats“ (Abschnitt APT37/APT38) auf <https://www.fireeye.de/current-threats/apt-groups.html>; abgerufen am 12. Februar 2021).

In Zeiten der Corona-Pandemie sind zudem zahlreiche Unternehmen und öffentliche Stellen in den Fokus ausländischer Staaten und ihrer Nachrichtendienste geraten. Insbesondere betrifft dies Impfstoffhersteller und Firmen im Bereich Impfstofflogistik. Zum Schutz der potenziell betroffenen Unternehmen gab es gemeinsame, umfangreiche Sensibilisierungsmaßnahmen von Cyber- und Spionageabwehr sowie dem Wirtschaftsschutz. Diese Arbeit wird auch im Jahr 2021 fortgeführt.

### 8.4 FALLBEISPIELE

#### VORGEBLICHE STELLENANGEBOTE

Wie oben beschrieben, waren 2020 Cyberespionageangriffe auf Unternehmen in den Bereichen Rüstung/Wehrtechnik, Luft- und Raumfahrt sowie Nukleartechnologie zu verzeichnen. Im Vorfeld versuchten die Akteure nach Einschätzung der Cyberabwehr, mittels intensiver und professionell durchgeführter Social-Engineering-Maßnahmen<sup>10</sup> gezielt Personen aus der Belegschaft auszuwählen, bei denen eine direkte und längerfristige Kontaktaufnahme erfolgversprechend erschien.

Um mit den potenziellen Opfern in Kontakt zu treten, nutzten die Angreifer Social-Media-Plattformen und Messengerdienste wie LinkedIn oder WhatsApp. Dort setzten sie zum Teil täuschend echt wirkende Profile auf: Sie gaben sich als Headhunter oder Personalmanager aus und unterbreiteten den Adressaten ein angebliches Jobangebot. Es war als Word-Dokument der Kommunikation beigelegt und enthielt einen Schadcode.

Die Aufarbeitung des Vorfalls erbrachte, insbesondere durch die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den betroffenen Unternehmen, wertvolle Detailinformationen über das Angriffsgeschehen und die Angreifergruppierung. Dies ermöglichte eine frühzeitige Sensibilisierung weiterer potenziell betroffener Stellen.

#### AUSNUTZUNG EINER KRITISCHEN SICHERHEITSLÜCKE IN EINER FERNWARTUNGS SOFTWARE

Im Berichtszeitraum erlangte die Cyberabwehr des Landesamts Erkenntnisse über eine kritische Sicherheitslücke in einer Fernwartungssoftware, die ein mutmaßlicher nachrichtendienstlicher

<sup>10</sup> Als „Social Engineering“ bezeichnet man eine Form der zwischenmenschlichen Manipulation. Ein Ziel kann es sein, Personen zur Preisgabe von vertraulichen Informationen zu bewegen. Hierzu wird das persönliche Umfeld der Opfer ausspioniert, um z. B. deren Verhaltensweisen auszunutzen und so an die gewünschten Daten zu gelangen.

Cyberakteur ausnutzte. Konkret lagen Hinweise auf ein Unternehmen in Baden-Württemberg vor, das genau diese Software einsetzte. Die Cyberabwehr informierte und sensibilisierte das Unternehmen unmittelbar, so dass es entsprechende Sicherheitsvorkehrungen treffen konnte. Zwar ergab die gemeinsame Aufarbeitung des Sachverhalts, dass ein Angriff stattgefunden hatte. Die IT-Sicherheitsmechanismen hatten ihn jedoch frühzeitig erkannt und erfolgreich abgewehrt.

Im Nachhinein konnte das Unternehmen Netzwerkprotokoll Daten zum Angriff sichern und eine Schadsoftware aus der Quarantäne des firmeneigenen Antivirenprogramms extrahieren. Hieraus ließen sich weitere Details entnehmen. Zunächst lagen Hinweise vor, die ausschließlich auf einen nordkoreanischen Cyberakteur hindeuteten. Später ergab die genauere Analyse der Netzwerkprotokoll Daten jedoch auch Bezüge zu einer chinesischen Angreifergruppierung, die der Cyberabwehr ebenfalls bereits bekannt war.

Solche Erkenntnisse sind in derartigen Fallkonstellationen durchaus nicht ungewöhnlich. Wird öffentlich über kritische Sicherheitslücken in Softwareprodukten berichtet, nutzen nachrichtendienstliche Cyberakteure diese aus – zum Teil mehrere von ihnen parallel, da sich die Aufklärungsinteressen oftmals überschneiden. Hinzu kommen Cyberkriminelle, die sich solche Lücken für ihre illegalen Aktivitäten zunutze machen.

Um die Gefahren zu minimieren, selbst Opfer eines Cyberangriffs zu werden, sind im Wesentlichen drei Dinge dringend notwendig: ein professionelles und systematisches Patch-Management – d. h. die Schließung von Sicherheitslücken –, ein Monitoring von Sicherheitsmeldungen und das zeitnahe Umsetzen von Handlungsempfehlungen. Im beschriebenen Fall war das betroffene Unternehmen hinsichtlich etwaiger IT-Sicherheitsvorfälle gut vorbereitet. Die Cyberattacke richtete deshalb keinen weiteren Schaden an.

## 9. PRÄVENTION

Baden-Württemberg zeichnet sich seit Jahrzehnten durch höchste wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aus. Zahlreiche Weltmarktführer und Global Player in Technologiebranchen wie Elektrotechnik sowie Fahrzeug- und Maschinenbau haben hier ihren Sitz. Daneben stehen auch viele kleine und mittlere, vor allem hochspezialisierte Unternehmen sowie Hochschulen und Forschungseinrichtungen für die Innovation und Produktivität der baden-württembergischen Wirtschaft.

Wegen dieser herausragenden Position geraten baden-württembergische Unternehmen immer wieder in den Fokus fremder Nachrichtendienste. Aufgabe des Landesamts für Verfassungsschutz ist es, sie durch Sensibilisierung, Aufklärung und Beratung vor Spionage und Sabotage zu schützen.

Die Corona-Pandemie hatte 2020 erheblichen Einfluss auf die Wirtschaftslage und die Unternehmenssicherheit. Digitalisierung und Vernetzung in Verwaltung und Produktion wurden in sehr kurzer Zeit massiv vorangetrieben. Damit ergaben sich für Angreifer neue Möglichkeiten, Schwachstellen in Soft- und Hardware zu attackieren.<sup>11</sup>

Im weltweiten Wettlauf um die Impfstoffentwicklung standen die Pharmabranche und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Zielspektrum. Es war nicht auszuschließen, dass fremde Staaten auch nachrichtendienstliche Methoden einsetzen, um sich einen Vorteil bei der Entwicklung, Produktion und Verteilung von Impfstoffen zu verschaffen. Das Landesamt für Verfassungsschutz hat daher an der Sensibilisierung und Beratung im Medizinsektor mitgewirkt.

### FIRMENBETREUUNG

Der Geheimschutz in der Wirtschaft umfasst sämtliche Maßnahmen, die zum Schutz und zur Geheimhaltung von Verschlusssachen erforderlich sind. Auf Veranlassung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie betreute das Landesamt für Verfassungsschutz 2020 insgesamt 180 Firmen, die Aufträge ausführen, die als staatliche Verschlusssache eingestuft sind. Es unterstützt und berät sie zu Geheimschutzfragen und -maßnahmen.

Daneben steht das Landesamt für Verfassungsschutz in regelmäßigem Kontakt mit rund 460 weiteren Unternehmen, Verbänden und Institutionen.

Das Informationsangebot des Arbeitsbereichs Wirtschaftsschutz umfasst unter anderem die Themen IT-Sicherheit, Know-how-Schutz, Reisen in Risikostaaten und die Gefahren durch Social Engineering. Zu diesem Themenfeld führen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sensibilisierungs- und Beratungsgespräche sowie Einzelfallberatungen durch. Darüber hinaus klärt das Wirtschaftsschutzteam auf zahlreichen Wegen über die Gefahren durch Spionage und Sabotage auf: mit Informationsständen und Fachvorträgen – z. B. auf Messen, Fachausstellungen und Kongressen – sowie bei Veranstaltungen in baden-württembergischen Unternehmen. Mit dem Newsletter „Informationen zur Sicherheit“ erhalten bundesweit rund 1.000 Abonnenten wöchentlich aktuelle Meldungen aus allen Phänomenbereichen des Verfassungsschutzes.

## 10. SICHERHEITSFORUM BADEN-WÜRTTEMBERG – DIE WIRTSCHAFT SCHÜTZT IHR WISSEN

Vor mehr als 20 Jahren hat sich das „Sicherheitsforum (SiFo) Baden-Württemberg“ zum Ziel gesetzt, die hiesige Wirtschaft und Wissenschaft vor Spionage, Sabotage, Extremismus und Terrorismus zu schützen. Neben einer Viel-

zahl an Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Kammern und Verbänden wirkt das Landesamt für Verfassungsschutz seit 1999 als eines der Gründungsmitglieder an dieser Aufgabe mit. Alle zwei Jahre verleiht das Sicherheitsforum den Sicherheitspreis Baden-Württemberg für herausragende Projekte der betrieblichen Sicherheit. Die Vergabe des Sicherheitspreises soll in den Unternehmen zu einer Sensibilisierung sowie zur Steigerung des un-

Am 1. Oktober 2020 hat der Wirtschaftsschutz des Landesamts für Verfassungsschutz sein Angebot um eine zeitgemäße, digitale Komponente ergänzt: In der neuen Wirtschaftsschutz-Cloud finden Unternehmen, Wirtschaftsverbände und öffentliche Stellen umfangreiches Informationsmaterial u. a. zu Spionageaktivitäten fremder Staaten, Cyberangriffen und Know-how-Schutz sowie entsprechende Handlungsempfehlungen. Broschüren, Flyer und aktuelle Verfassungsschutzberichte sind in der Cloud ebenfalls abrufbar. Darüber hinaus dient sie als Kommunikationsinstrument – der Newsletter „Informationen zur Sicherheit“ des Wirtschaftsschutzteams geht den Adressaten ebenfalls via Cloud zu.



zahl an Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Kammern und Verbänden wirkt das Landesamt für Verfassungsschutz seit 1999 als eines der Gründungsmitglieder an dieser Aufgabe mit.

Alle zwei Jahre verleiht das Sicherheitsforum den Sicherheitspreis Baden-Württemberg für herausragende Projekte der betrieblichen Sicherheit. Die Vergabe des Sicherheitspreises soll in den Unternehmen zu einer Sensibilisierung sowie zur Steigerung des un-

ternehmensinternen Sicherheitsbewusstseins und damit zur Stärkung des Know-how-Schutzes beitragen. Der Preis steht unter der Schirmherrschaft des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg. Mit Blick auf die besonderen Herausforderungen, vor denen viele Unternehmen in der Corona-Pandemie stehen, wurde die Ausschreibung um den Aspekt der Krisenbewältigung im Umgang mit einem Gesundheitsnotstand erweitert.

## 11. BEDEUTUNG VON HINWEISEN – ERREICHBARKEIT DER SPIONAGEABWEHR

Die Spionageabwehr ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch auf Hinweise aus der Öffentlichkeit angewiesen. Immer wieder ermöglichen erst Informationen von betroffenen Personen, Unternehmen oder anderen Stellen die Aufklärung eines Spionageverdachts. Viele Betroffene unterschätzen die Tragweite eines Falles oder fürchten persönliche Beeinträchtigungen oder Nachteile für ihr Unternehmen (Image- und Vertrauensverlust am Markt) und verzichten deshalb darauf, die Spionageabwehr zu verständigen. Damit verhindern sie die Klärung des Verdachts und die Chance, dass ihre Erfahrungen in

anonymisierter Form in die künftige Präventionsarbeit des Landesamts für Verfassungsschutz einfließen und Dritten zugutekommen.

Eine Kontaktaufnahme mit der Spionageabwehr ist jederzeit möglich – alle Informationen werden vertraulich behandelt. Der Verfassungsschutz unterliegt dem Opportunitätsprinzip, so dass nicht jeder ihm anvertraute Sachverhalt in ein (unter Umständen öffentlichkeitswirksames) Strafverfahren münden muss. Die Kontaktdaten der Spionageabwehr finden Sie auf Seite 29 f.

## I. GEHEIM- UND SABOTAGESCHUTZ

### 1. GEHEIMSCHUTZ

Geheimschutz dient dem Schutz von Informationen, die im öffentlichen Interesse geheimzuhalten sind. Durch das Bekanntwerden von wichtigen Informationen oder deren Weitergabe an nichtautorisierte Stellen kann ein schwerer Schaden für Staat und Wirtschaft entstehen. Deutschland steht im besonderen Fokus ausländischer Nachrichtendienste und terroristischer Vereinigungen. Insoweit besteht die Gefahr, dass sensibles Wissen in die falschen Hände gerät. Ein Beispiel ist das Bekanntwerden von speziellen Schutzeinrichtungen eines Atomkraftwerks.

Der Staat hat mithin ein vitales Interesse daran, bestimmte Informationen und Zugänge dem Zugriff Unbefugter zu entziehen. In Baden-Württemberg – in vergleichbarer Weise aber auch in anderen Ländern und auf Bundesebene – geschieht dies unter anderem dadurch, dass im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse gemäß dem Landesicherheitsüberprüfungsgesetz (LSÜG) und der Verschlusssachenanweisung (VSA) als Verschluss-

sachen eingestuft werden. Entsprechend der Wertigkeit der zu schützenden Informationen werden vier Geheimhaltungsgrade unterschieden:

- VS-Nur für den Dienstgebrauch,
- VS-VERTRAULICH,
- GEHEIM,
- STRENG GEHEIM.

Das LSÜG regelt, dass ab dem Verschlussgrad VS-VERTRAULICH nur Personen Zugang zu Verschlusssachen erhalten, die zuvor eine Sicherheitsüberprüfung erfolgreich durchlaufen haben. Dabei werden die persönliche Zuverlässigkeit, das Risiko, zum Zielobjekt ausländischer Nachrichtendienste, krimineller oder terroristischer Vereinigungen oder verfassungsfeindlicher Organisationen zu werden, sowie die Einstellung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung überprüft.

Darüber hinaus sind Verschlusssachen entsprechend den Geheimschutzvorschriften der VSA stets sicher aufzubewahren. Für die Einhaltung der Geheimchutzvorschriften und die Ver-

anlassung der Sicherheitsüberprüfungen in einer Behörde ist der Behördenleiter oder ein bestellter Geheimenschutzbeauftragter zuständig.

Das Landesamt für Verfassungsschutz unterstützt die Behörde und ihren Geheimenschutzbeauftragten bei seinen Aufgaben: Zum einen berät es nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LVSG bei technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen (materieller Geheimenschutz). Auf diese Weise soll es z. B. die bestimmungsgemäße Aufbewahrung von Verschlusssachen in durch Alarmanlagen technisch überwachten Stahlschränken oder den Schutz des Gebäudes durch Einbruchmelde- und Videoüberwachungsanlagen gewährleisten. Zum anderen ist das Landesamt mitwirkende Behörde nach § 3 Abs. 11 LSÜG bei den Sicherheitsüberprüfungen von Personen (personeller Geheimenschutz). Das heißt, es führt die Überprüfungen im Auftrag jener Stelle durch, die eine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen will.

Je nach Sicherheitsempfindlichkeit der in Rede stehenden Tätigkeit sieht das LSÜG Überprüfungen unterschiedlicher Intensität vor:

- einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü1),
- erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü2),
- erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü3).

Die Maßnahmen reichen dabei von Registerabfragen, z. B. beim Bundeszentralregister,<sup>1</sup> über Einsichtnahmen in öffentlich sichtbare Internetseiten und soziale Netzwerke und ggf. Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden bis hin zu Befragungen von Referenzpersonen. Dabei ist zu beachten, dass die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Person erfolgt; der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist unzulässig.

<sup>1</sup> Im Bundeszentralregister werden u. a. strafrechtliche Verurteilungen, Vermerke über die Schuldenunfähigkeit, ein Passenzug oder die Untersagung einer Berufsausübung eingetragen (§ 3 des Gesetzes über das Zentralregister und Erziehungsregister – Bundeszentralregistergesetz).

Sollen staatliche Verschlusssachen an Unternehmen und Personen der Privatwirtschaft ausgehändigt werden, unterliegen diese Stellen ebenfalls den Regelungen des LSÜG und des Handbuchs für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimschutzhandbuch – GHB). Das Geheimschutzverfahren in der Wirtschaft folgt diesen rechtlichen Bestimmungen; deren Geltung wird durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen Behör-

den und Unternehmen rechtsverbindlich anerkannt. Bei diesen Verfahren wirkt das Landesamt für Verfassungsschutz mit. Zur Umsetzung der personellen wie materiellen Geheimschutzbestimmungen beruft das Unternehmen einen Sicherheitsbevollmächtigten. Das Personal mit Zugriff auf Verschlusssachen wird ebenfalls sicherheitsüberprüft. Die Aufbewahrung der Unterlagen erfolgt in den Unternehmen nach den Vorgaben des GHB.

## 2. SABOTAGESCHUTZ

Zum Ziel terroristischer Anschläge können darüber hinaus Einrichtungen werden, deren Beeinträchtigung z. B. wegen ihres hohen Gefahrenpotenzials das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann. Daher werden Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach Spezialgesetzen – wie dem Atomgesetz oder dem Luftsicherheitsgesetz – bei demjenigen Personal durchgeführt, das Zutritt zu den Sicherheitsbereichen etwa von Kernkraftwerken oder Flughäfen erhalten soll. Das Landesamt wirkt bei den Zuverlässigkeitsüberprüfungen mit, indem es den zuständigen Behörden mitteilt, ob ihm Erkenntnisse über die zu überprüfenden Personen vorliegen.

Außerdem wurden für das Land lebens-, verteidigungswichtige oder besonders gefahrenträchtige Einrichtungen definiert, bei denen die Zugangsbefugnis ebenfalls an eine Sicherheitsüberprüfung geknüpft ist (§ 1 Abs. 3 LSÜG). Diese erfolgt ebenfalls durch das Landesamt (vorbeugender personeller Sabotageschutz). Ziel dieser Maßnahme ist der Schutz vor dem „Innentäter“ – einer Person, die sich befugt in einer Einrichtung aufhalten darf (vor allem Beschäftigte), aber insgeheim die Absicht hat, die Einrichtung bzw. ihre Funktion „von innen heraus“ zu schädigen.

Schließlich berät das Landesamt für Verfassungsschutz diese Einrichtungen auch hinsichtlich technischer oder organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen (materieller Sabotageschutz).

**GESETZ ÜBER DEN VERFASSUNGSSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG (LANDESVERFASSUNGSSCHUTZGESETZ – LVSG) IN DER FASSUNG VOM 5. DEZEMBER 2005 ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 3. FEBRUAR 2021 (GBL. S. 53)**

**ABSCHNITT 1  
ORGANISATION UND AUFGABEN**

**§ 1  
ZWECK DES  
VERFASSUNGSSCHUTZES**

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder.

**§ 2  
ORGANISATION, ZUSTÄNDIGKEIT**

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verfassungsschutzes unterhält das Land ein Landesamt für Verfassungsschutz. Das Amt hat seinen Sitz in Stuttgart und untersteht dem Innenministerium.

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz tätig werden.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf einer Polizeidienststelle nicht angegliedert werden.

**§ 3  
AUFGABEN DES LANDESAMTES  
FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ,  
VORAUSSETZUNGEN FÜR  
DIE MITWIRKUNG AN ÜBER-  
PRÜFUNGSVERFAHREN**

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Aufgabe, Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder frühzeitig zu erkennen und den zuständigen Stellen zu ermöglichen, diese Gefahren abzuwehren.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sammelt das Landesamt für Verfassungsschutz Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen von Organisationen und Personen über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,

3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

4. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes), gerichtet sind, und wertet sie aus. Sammlung und Auswertung von Informationen nach Satz 1 setzen im Einzelfall voraus, dass für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Satz 1 tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,

3. bei technischen oder organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutze von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkennt-

nissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte sowie bei Maßnahmen des vorbeugenden Sabotageschutzes,

4. auf Anforderungen der Einstellungsbehörde bei der Überprüfung von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben, sowie auf Anforderung der Beschäftigungsbehörde bei der Überprüfung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst, bei denen der auf Tatsachen beruhende Verdacht besteht, dass sie gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstoßen,

5. bei der sicherheitsmäßigen Überprüfung von Einbürgerungsbewerbern,

6. bei der sicherheitsmäßigen Überprüfung von Ausländern im Rahmen der Bestimmungen des Ausländerrechts,

7. bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen nach dem Waffen-, Sprengstoff- und Jagdrecht,

8. bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen nach § 12b des Atomgesetzes,

9. bei der sicherheitsmäßigen Überprüfung von Personen nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes,

10. bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen nach der Gewerbeordnung und den auf ihr beruhenden Rechtsverordnungen,

11. bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen, denen bei Großveranstaltungen auf Grund ihrer Tätigkeit Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen gewährt werden soll,



12. bei sonstigen Überprüfungen, soweit dies im Einzelfall zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder für Zwecke der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Näheres wird durch Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums bestimmt.

Die Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz nach Satz 1 erfolgt in der Weise, dass es eigenes Wissen oder bereits vorhandenes Wissen der für die Überprüfung zuständigen Behörde oder sonstiger öffentlicher Stellen auswertet. In den Fällen des Satzes 1 Nummern 1 und 2 führt das Landesamt für Verfassungsschutz weitergehende Ermittlungen durch, wenn die für die Überprüfung zuständige Behörde dies beantragt.

(4) Die Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz nach Absatz 3 setzt im Einzelfall voraus, dass der Betroffene und andere in die Überprüfung einbezogene Personen über Zweck und Verfahren der Überprüfung einschließlich der Verarbeitung der erhobenen Daten durch die beteiligten Dienststellen unterrichtet werden. Darüber hinaus ist im Falle der Einbeziehung anderer Personen in die Überprüfung deren Einwilligung und im Falle weitergehender Ermittlungen nach Absatz 3 Satz 3 die Einwilligung des Betroffenen erforderlich. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Im Fall des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 11 ist eine Überprüfung nur zulässig, wenn der Be-

troffene eingewilligt hat und er über die Folgen einer Verweigerung der Einwilligung belehrt worden ist.

## § 4 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

(1) Im Sinne des Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;

2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;

3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen aktiv sowie ziel- und zweckgerichtet unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,

4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,

5. die Unabhängigkeit der Gerichte,

6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und

7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

## ABSCHNITT 2 BEFUGNISSE UND DATEN- VERARBEITUNG

### § 5 ALLGEMEINE BEFUGNISSE DES LANDESAMTES FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, soweit nicht besondere Regelungen entgegenstehen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Der Betroffene ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 3 Abs. 3 auf eine dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht hinzuweisen.

(3) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Landesamt für Verfassungsschutz nicht zu; es darf die Polizei

auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist. Abweichend hiervon ist es jedoch berechtigt, die Polizei in eilbedürftigen Fällen außerhalb der regulären Dienstzeiten des Kraftfahrtbundesamtes um eine Abfrage aus dem Fahrzeugregister beim Kraftfahrtbundesamt im automatisierten Verfahren zu ersuchen.

(4) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat das Landesamt für Verfassungsschutz diejenige zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

## § 5a ERHEBUNG PERSONENBEZOGENER DATEN MIT NACHRICHTEN- DIENSTLICHEN MITTELEN

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauenspersonen, Verdeckt arbeitenden Bediensteten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen anwenden (nachrichtendienstliche Mittel). Diese sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffung regelt. Die Dienstvorschrift

bedarf der Zustimmung des Innenministeriums, das das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann personenbezogene Daten und sonstige Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 oder die zur Erforschung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen gewonnen werden können oder

2. dies zur Abschirmung der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen des Landesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

(3) Die Erhebung nach Absatz 2 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Informationen durch Auskunft nach § 9 Absatz 3 gewonnen werden können. Die Anwendung des nachrichtendienstlichen Mittels darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(4) Bei Erhebungen nach Absatz 2, die das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes beschränken oder einer solchen Beschränkung in ihrer Art und Schwere gleichkommen, ist der Eingriff nach seiner Beendigung dem Betroffenen mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zweckes der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. § 12 des Artikel 10-Gesetzes gilt entsprechend. Die durch solche Maßnahmen erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe von § 4 des Artikel 10-Gesetzes verwendet werden. § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz nach dem Artikel 10-Gesetz bleiben unberührt.

## § 5b AUSKUNFTSERSUCHEN BEI KREDITINSTITUTEN, LUFTFAHRT- UNTERNEHMEN UND POST-, TELEKOMMUNIKATIONS- UND TELEMEDIENDIENSTLEISTERN

(1) Wenn es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die dort genannten Schutzgüter vorliegen, darf das Landesamt für Verfassungsschutz im Einzelfall unentgeltlich Auskünfte zu

1. Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungs-

verkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen,

2. Namen, Anschriften und zur Inanspruchnahme von Transportleistungen und sonstigen Umständen des Luftverkehrs bei Luftfahrtunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge einholen.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, ber. S. 2298) bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen, sowie bei denjenigen, die an der Erbringung dieser Dienstleistungen mitwirken, unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften, Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs einholen.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Telemedien anbieten, erbringen oder daran mitwirken, unentgeltlich Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Telemediennutzungsdaten einholen. Die Auskunft kann auch

in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige Nutzung von Telemedien verlangt werden. Telekommunikationsverbindungsdaten und Telemediennutzungsdaten sind:

1. Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennungen sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,

2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,

3. Angaben über die Art der vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikations- und Telemedien-Dienstleistungen,

4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

(4) Auskünfte nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Der Antrag ist durch den Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz oder seinen Vertreter schriftlich zu stellen und zu begründen. Über den Antrag entscheidet das Innenministerium.

(5) Das Innenministerium unterrichtet die Kommission nach § 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz über die beschiedenen Anträge vor deren Vollzug. Bei Gefahr in Verzug kann das Innenministerium den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen; in diesem Fall ist die Kommission unverzüglich zu unterrichten. Die Kommissi-

on prüft von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der Kommission sich auf die gesamte Verarbeitung der nach den Absätzen 1 bis 3 erlangten Informationen und personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen über Auskünfte, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das Innenministerium unverzüglich aufzuheben.

(6) Das Auskunftersuchen und die übermittelten Daten dürfen dem Betroffenen oder Dritten vom Auskunftgeber nicht mitgeteilt werden. Dem Auskunftgeber ist es verboten, allein auf Grund einer Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 3 einseitige Handlungen vorzunehmen, die für den Betroffenen nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten habe oder ein darauf gerichteter Verdacht bestehen müsse.

(7) Das Innenministerium unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten das

Parlamentarische Kontrollgremium über die Durchführung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3. Dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.

(8) Das Innenministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes jährlich über die nach den Absätzen 1 bis 3 durchgeführten Maßnahmen. Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 50c

### AUSKUNFTSERSUCHEN ZU BESTANDSDATEN BEI TELEKOMMUNIKATIONS- UND TELEMEIDIENDIENSTLEISTERN UND ZU KONTOSTAMMDATEN

(1) Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste, Telemediendienste oder beides erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes sowie nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten verlangt werden. Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen

Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden.

(3) Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1 erforderlich ist, darf das Landesamt für Verfassungsschutz im Einzelfall beim Bundeszentralamt für Steuern Auskünfte über die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten einholen.

(4) Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind aktenkundig zu machen.

(5) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind dem Betroffenen nach Erteilung der Auskunft mitzuteilen. Die Mitteilung unterbleibt, solange eine Gefährdung des Zwecks der Auskunft und der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes nicht ausgeschlossen werden können oder wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Die Mitteilung unterbleibt endgültig, wenn die in Satz 2 genannten Gründe auch fünf Jahre nach Erteilung der Auskunft noch vorliegen. Die Entscheidung über das Absehen von einer Mitteilung erfolgt durch die Amtsleitung. Die

Gründe für das Absehen von einer Mitteilung sind aktenkundig zu machen.

(6) Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste, Telemediendienste oder beides erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.

(7) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat für ihm erteilte Auskünfte nach Absatz 1 und 2 eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes bemisst; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absatz 1 und 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

## § 5d ÜBERWACHUNG DER TELEKOMMUNIKATION

(1) Um die Telekommunikation nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Artikel 10-Gesetzes zu überwachen und aufzuzeichnen, darf das Landesamt für Verfassungsschutz im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 3 des Artikel 10-Gesetzes mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, wenn

1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird und

2. der Zugriff auf das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

Zur Vorbereitung einer Maßnahme nach Satz 1 darf das Landesamt für Verfassungsschutz unter den Voraussetzungen des § 3 des Artikel 10-Gesetzes spezifische Kennungen sowie den Standort eines informationstechnischen Systems ermitteln.

(2) Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und

2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden.

Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Kopierte Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(3) Die §§ 3a bis 4 und 9 bis 13 des Artikel 10-Gesetzes sowie die §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz gelten entsprechend. Dabei ist § 3a Satz 12 des Artikel 10-Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dokumentation sechs Monate nach der Mitteilung oder nach der Feststellung der endgültigen Nichtmitteilung nach Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 oder 5 des Artikel 10-Gesetzes zu löschen ist. Ist eine laufende Kontrolle nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz durch die Kommission nach dem Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren. § 3b des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich Absatz 1 auch auf Rechtsanwälte erstreckt, die in anderen Mandatsverhältnissen als der Strafverteidigung tätig sind, sowie auf Kammerrechtsbeistände. § 4 Absatz 1 Satz 5 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Protokoll- daten sechs Monate nach der Mitteilung oder nach der Feststellung der endgültigen Nichtmitteilung nach Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 oder 5 des Artikel 10-Gesetzes zu löschen sind. § 4 Absatz 1 Satz 6 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Löschung der Daten auch unterbleibt, soweit die Daten für eine Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz

durch die Kommission nach dem Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz von Bedeutung sein können.

(4) Bei der Erhebung von Daten nach Absatz 1 sind zu protokollieren

1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel,

2. der Zeitpunkt des Einsatzes,

3. die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen,

4. die Beteiligten der überwachten Telekommunikation sowie

5. die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen.

Zudem sind die Gründe zu dokumentieren, wenn eine Mitteilung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes unterbleibt. Die Übermittlung nach Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 4 des Artikel 10-Gesetzes ist zu protokollieren. Die Protokoll- daten nach Satz 1 bis 3 dürfen ausschließlich zur Mitteilung nach § 12 des Artikel 10-Gesetzes verwendet werden oder um der betroffenen Person oder nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz der Kommission nach dem Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahme rechtmäßig durchgeführt worden ist. Für die Löschung der Protokoll- daten nach Satz 1 bis 3 gelten

Absatz 3 Satz 5 und 6 sowie § 4 Absatz 1 Satz 7 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend.

## § 6

### § 6 BESONDERE NACHRICHTEN- DIENSTLICHE MITTEL

(1) Das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort darf mit technischen Mitteln nur dann heimlich mitgehört oder aufgezeichnet werden, wenn es im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen gemeinen Gefahr oder einer gegenwärtigen Lebensgefahr für einzelne Personen unerlässlich ist und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Satz 1 gilt entsprechend für den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen in Wohnungen. Maßnahmen nach Satz 1 und 2 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk sie durchgeführt werden sollen. § 132 Absatz 2 Satz 1 bis 4 des Polizeigesetzes sind entsprechend anzuwenden. Bei Gefahr im Verzug können die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 vom Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz angeordnet werden; diese Anordnung bedarf der Bestätigung durch das Amtsgericht. Sie ist unverzüglich herbeizuführen. Einer Anordnung durch das Amtsgericht bedarf es nicht, wenn technische Mittel ausschließlich zum Schutz der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen sind; die Maßnahme ist in diesem Fall durch

den Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz anzuordnen. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse zum Zweck der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch das Amtsgericht festgestellt worden ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über den nach diesem Absatz erfolgten Einsatz technischer Mittel. Die parlamentarische Kontrolle wird auf der Grundlage dieses Berichtes durch das Parlamentarische Kontrollgremium ausgeübt.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes auch technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern einsetzen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne die Ermittlung die Erreichung des Zwecks der Überwachungsmaßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Personenbezogene Daten eines Dritten dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist. Sie unterliegen einem absoluten Verwendungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. § 5b Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Bei Erhebungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 5a Absatz 4 entsprechend.

## § 6a

### § 6a VERTRAUENSPERSONEN UND VER- DECKT ARBEITENDE BEDIENSTETE

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf

1. Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit ihm Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen) und
2. eigene Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckt arbeitende Bedienstete) zur Aufklärung von Bestrebungen unter den Voraussetzungen des § 5a Absatz 2 und 3 einsetzen.

(2) Über die Verpflichtung von Vertrauenspersonen entscheidet der Behördenleiter oder sein Vertreter. Als Vertrauenspersonen dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,
4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder

5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.

Der Behördenleiter kann eine Ausnahme von Nummer 5 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 12, 213 StGB) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen, die auf die Begehung von in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Straftaten gerichtet sind, unerlässlich ist. Im Falle einer Ausnahme nach Satz 3 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 3 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten.

(3) Vertrauenspersonen und Verdeckt arbeitende Bedienstete dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach § 3 Absatz 2 Nummern 1, 3 oder 4 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. Sie dürfen in solchen Personenzusammenschlüssen oder für solche Personenzusammenschlüsse, einschließlich strafbarer Vereinigungen, tätig werden, um deren Bestrebungen aufzuklären. Im Übrigen ist im Einsatz eine Beteiligung an Bestrebungen zulässig, wenn sie

1. nicht in Individualrechte eingreift,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet wird, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszüge unumgänglich ist, und
3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Vertrauenspersonen und Verdeckt arbeitende Bedienstete rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht haben, soll der Einsatz unverzüglich beendet werden. Über Ausnahmen nach Satz 4 entscheidet der Behördenleiter oder sein Vertreter.

## § 7

### § 7

#### SPICHERUNG, VERÄNDERUNG UND NUTZUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 2 vorliegen,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 2 erforderlich ist oder
3. das Landesamt für Verfassungsschutz nach § 3 Abs. 3 tätig wird.

(2) Informationen, die nach Absatz 1 gespeicherte Angaben belegen, dürfen auch gespeichert werden, wenn in ihnen weitere personenbezogene Daten Dritter enthalten sind. Eine Abfrage von Daten Dritter mittels automatisierter Verarbeitung ist unzulässig.

(3) Zur Erledigung von Aufgaben nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 dürfen in automatisierten Dateien nur Daten solcher Personen erfasst werden, über die bereits Erkenntnisse nach § 3 Abs. 2 vorliegen. Bei der Speicherung in Dateien muss erkennbar sein, welcher der in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Personengruppen der Betroffene zuzuordnen ist.

(4) Die nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur für die dort genannten Zwecke sowie für Zwecke verwendet werden, die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind.

(5) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Speicherdauer auf das für seine Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

(6) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke und hiermit in

Zusammenhang stehende Maßnahmen gegenüber Bediensteten genutzt werden.

(7) Akten oder Auszüge aus Akten dürfen auch in elektronischer Form geführt werden. Insoweit kommen die Regelungen zu personenbezogenen Daten in Akten in den Absätzen 1, 2, 5 und 6, § 5 Absatz 1 Satz 1, § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 14 Absatz 1 und 4 zur Anwendung. Eine Abfrage personenbezogener Daten nach § 8 Absatz 1 Satz 1 mittels automatisierter Verarbeitung ist unzulässig. Der automatisierte Abgleich personenbezogener Daten ist unzulässig. Bei jeder Abfrage mittels automatisierter Verarbeitung sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, sowie Angaben zur Feststellung des Abfragenden zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung, zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage sowie für hiermit in Zusammenhang stehende Maßnahmen gegenüber Bediensteten verwendet werden. Die Protokolldaten sind nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Löschung dieser Daten unterbleibt, soweit die Daten für Maßnahmen gegenüber Bediensteten nach Satz 2 von Bedeutung sein können. In diesem Fall ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken; sie dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

### § 8

#### SPICHERUNG, VERÄNDERUNG UND NUTZUNG PERSONENBEZOGENER DATEN VON MINDERJÄHRIGEN

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 7 personenbezogene Daten über Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in zu ihrer Person geführten Akten nur speichern, verändern und nutzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Minderjährige eine der in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. In Dateien ist eine Speicherung von Daten Minderjähriger, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht zulässig.

(2) Sind Daten über Minderjährige in Dateien oder in Akten, die zu ihrer Person geführt werden, gespeichert, ist nach zwei Jahren die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren die Löschung vorzunehmen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 3 Abs. 2 angefallen sind. Satz 1 gilt nicht, wenn das Landesamt für Verfassungsschutz nach § 3 Abs. 3 tätig wird.

## § 9

## § 9

### ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AN DAS LANDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ

(1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die Gerichte des Landes, die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeidienststellen übermitteln von sich aus dem Landesamt für Verfassungsschutz die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Informationen zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind.

(2) Soweit nicht schon bundesrechtlich geregelt, können die zuständigen Stellen in den Fällen des § 3 Abs. 3 das Landesamt für Verfassungsschutz um Auskunft ersuchen, ob Erkenntnisse über den Betroffenen oder über eine Person, die in die Überprüfung mit einbezogen werden darf, vorliegen. Dabei dürfen die erforderlichen personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen an das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt werden. Im Falle einer Überprüfung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 ist das Ersuchen über das Innenministerium zu leiten.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann vorbehaltlich der in § 11 getroffenen Regelung von jeder öffentlichen Stelle nach Absatz 1 verlangen, dass sie ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen übermittelt, wenn die Daten und Informationen nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Die Ersuchen dürfen nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die für die Erteilung der Auskunft unerlässlich sind. Schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden. Das Landesamt für Verfassungsschutz braucht Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz des Betroffenen dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. Die Ersuchen sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Akten anderer öffentlicher Stellen und amtliche Register unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 und vorbehaltlich der in § 11 getroffenen Regelung einsehen, soweit dies

1. zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 oder 3 oder
2. zum Schutz der Mitarbeiter und Quellen des Landesamtes für Verfassungsschutz gegen Gefahren für Leib und Leben erforderlich ist und die sonstige Übermittlung von Informationen aus den Akten oder den

Registern den Zweck der Maßnahmen gefährden oder das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen unverhältnismäßig beeinträchtigen würde. Dazu gehören auch personenbezogene Daten und sonstige Informationen aus Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat. Das Landesamt für Verfassungsschutz braucht Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz des Betroffenen dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. Über die Einsichtnahme nach Satz 1 hat das Landesamt für Verfassungsschutz einen Nachweis zu führen, aus dem der Zweck und die Veranlassung, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen. Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten und sonstiger Informationen, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung bekanntgeworden sind, ist nach den Vorschriften der Absätze 1 und 3 nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die dem Landesamt für Verfassungsschutz nach Satz 1 übermittelten Unterlagen findet § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Das Landesamt für Verfassungsschutz prüft unverzüglich, ob die ihm übermittel-

ten personenbezogenen Daten für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass sie nicht erforderlich sind, hat es die Unterlagen zu vernichten oder, sofern diese elektronisch gespeichert sind, zu löschen. Die Vernichtung oder Löschung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist; in diesem Fall ist die Verarbeitung einzuschränken.

## § 10

### ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN DURCH DAS LANDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben worden sind, an die Staatsanwaltschaften, die Finanzbehörden nach § 386 Absatz 1 der Abgabenordnung, die Polizeien, die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie an andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur

1. Erfüllung eigener Aufgaben der Informationsgewinnung des Landesamtes für Verfassungsschutz,
2. Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für den Bestand oder

die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für wesentliche Infrastruktureinrichtungen oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen,

3. Verhinderung oder sonstigen Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder

4. Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung.

Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeidienststellen des Landes von sich aus die ihm bekannt gewordenen personenbezogenen Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten erforderlich ist, die in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes oder in den §§ 74 a oder 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannt sind oder bei denen aufgrund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchst. b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind.

(3) Im Übrigen kann das Landesamt für Verfassungsschutz an inländische öffentliche Stellen personenbezogene Daten übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für erhebliche Zwecke der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung benötigt. Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183) übermitteln. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden und das Landesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als öffentliche Stellen ist nur

zulässig, soweit dies zum Zwecke einer erforderlichen und zulässigen Datenerhebung durch das Landesamt für Verfassungsschutz unabdingbar ist und dadurch keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Person, deren Daten übermittelt werden, beeinträchtigt werden. Personenbezogene Daten dürfen darüber hinaus an andere als öffentliche Stellen nur übermittelt werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Schutzgüter oder zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen oder besonders gefahrenträchtigen Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten an eine sonstige Einrichtung oder Unternehmung, insbesondere der Wissenschaft und Forschung, des Sicherheitsgewerbes oder der Kredit- und Finanzwirtschaft, ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr schwerwiegender Gefahren für die Einrichtung oder Unternehmung erforderlich ist. Die Übermittlung nach den Sätzen 2 und 3 bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Innenministerium. Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Übermittlung aktenkundig zu machen. Für Übermittlungen nach Satz 2 gilt § 9 Abs. 4 Sätze 4 und 5 entsprechend. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass das Landesamt für Verfas-

sungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist dem Betroffenen durch das Landesamt für Verfassungsschutz mitzuteilen, sobald eine Gefährdung seiner Aufgabenerfüllung durch die Mitteilung nicht mehr zu besorgen ist. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn das Innenministerium feststellt, dass diese Voraussetzung auch fünf Jahre nach der erfolgten Übermittlung noch nicht eingetreten ist und mit einer Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in absehbarer Zukunft nicht eintreten wird.

(6) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann personenbezogene Daten an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland, Belange der Länder oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden und das Landesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.



(7) Erweisen sich personenbezogene Daten, nachdem sie durch das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt worden sind, als unvollständig oder unrichtig, sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen oder zu ergänzen, es sei denn, dass dies für die Beurteilung eines Sachverhaltes ohne Bedeutung ist.

## § 11 ÜBERMITTLUNGSVERBOTE

(1) Die Übermittlung von Informationen nach den §§ 5, 9 und 10 unterbleibt, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,

2. überwiegende Sicherheitsinteressen oder überwiegende Belange der Strafverfolgung dies erfordern oder

3. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(2) Informationen über Minderjährige vor Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

## § 12 UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Das Innenministerium und das Landesamt für Verfassungsschutz unterrichten die Öffentlichkeit periodisch oder aus gegebenem Anlass im Einzelfall über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 2. Das Landesamt für Verfassungsschutz tritt solchen Bestrebungen und Tätigkeiten auch durch Angebote zur Information entgegen. Bei der Unterrichtung nach Satz 1 und den Angeboten zur Information nach Satz 2 dürfen auch personenbezogene Daten bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen erforderlich ist und die Informationsinteressen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen.

## § 13 AUSKUNFT AN DEN BETROFFENEN

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz erteilt dem Betroffenen über zu seiner Person gespeicherte Daten auf Antrag unentgeltlich Auskunft, soweit er hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt. Die Auskunft aus Akten umfasst alle personenbezogenen Daten, die über eine Speicherung in gemeinsamen Dateien im automatisierten Ver-

fahren auffindbar sind. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist nicht verpflichtet, über die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen Auskunft zu erteilen.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,

2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Landesamtes für Verfassungsschutz zu befürchten ist,

3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder

4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft der Behördenleiter oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist

der Betroffene auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass er sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. Wendet sich der Betroffene an den Landesbeauftragten für den Datenschutz, ist die Auskunft auf sein Verlangen diesem zu erteilen, soweit nicht das Innenministerium im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Landesamtes für Verfassungsschutz zulassen, sofern dieses nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

## § 14 BERICHTIGUNG, LÖSCHUNG UND EINSCHRÄNKUNG DER VERARBEITUNG PERSONEN- BEZOGENER DATEN

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die in Akten oder Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; in Akten ist dies zu vermerken. Wird die Richtigkeit der Daten von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung

unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Fall ist die Verarbeitung einzuschränken. Die Daten dürfen nur noch mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die ihre Ziele durch Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgen, sowie über Bestrebungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder 4 sind spätestens nach fünfzehn Jahren, im Übrigen spätestens nach zehn Jahren zu löschen, es sei denn, der Behördenleiter oder sein Vertreter stellt im Einzelfall fest, dass die weitere Speicherung zur Aufgabenerfüllung oder aus den in Absatz 2 Satz 2 genannten Gründen erforderlich ist. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt. Der Lauf der Frist nach Satz 1 oder 2 beginnt mit der letzten gespeicherten relevanten Information.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Verarbeitung von in Akten gespeicherten personenbezogenen Daten einzuschränken,

wenn es im Einzelfall feststellt, dass die Speicherung unzulässig war. Dasselbe gilt, wenn es im Einzelfall feststellt, dass ohne die Einschränkung der Verarbeitung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für seine künftige Aufgabenerfüllung voraussichtlich nicht mehr erforderlich sind. Daten, deren Verarbeitung eingeschränkt worden ist, sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr genutzt oder übermittelt werden. Die Einschränkung der Verarbeitung kann wieder aufgehoben werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen sind. Akten, in denen personenbezogene Daten gespeichert sind, sind zu vernichten, wenn die gesamte Akte zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt wird.

## § 15 VERFAHRENSVERZEICHNIS UND VORABKONTROLLE

(1) Der Datenschutzbeauftragte führt ein Verzeichnis der automatisierten Verfahren, mit denen das Landesamt für Verfassungsschutz personenbezogene Daten verarbeitet (Verfahrensverzeichnis). Satz 1 gilt auch für Verfahren, mit denen ein Auftragsverarbeiter im Auftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz personenbezogene Daten verarbeitet. Dem Datenschutzbeauftragten sind die in Absatz 2 genannten Angaben vor Einsatz eines automatisierten Verfahrens sowie wesentliche

Änderungen und die Beendigung eines automatisierten Verfahrens mitzuteilen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Verfahren, die allgemeinen Verwaltungszwecken dienen, insbesondere Verfahren der Textverarbeitung.

(2) In das Verfahrensverzeichnis sind einzutragen:

1. die verantwortliche Organisationseinheit,
2. die Bezeichnung des Verfahrens,
3. die Zweckbestimmung und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
4. der betroffene Personenkreis und die Art der gespeicherten Daten,
5. die Empfänger der Daten und die jeweiligen Datenarten, wenn vorgesehen ist, die Daten zu übermitteln, innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz für einen weiteren Zweck zu nutzen oder im Auftrag verarbeiten zu lassen,
6. die Fristen für die Einschränkung der Verarbeitung und Löschung der Daten sowie deren Prüfung,
7. die zugriffsberechtigten Personen,
8. eine allgemeine Beschreibung der eingesetzten Hardware, der Vernetzung und der Software sowie
9. die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(3) Ein automatisiertes Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten, das insbesondere aufgrund der Art oder der Zweck-

bestimmung der Verarbeitung mit besonderen Gefahren für das Persönlichkeitsrecht verbunden sein kann, darf das Landesamt für Verfassungsschutz erst einsetzen oder wesentlich ändern, wenn sichergestellt ist, dass diese Gefahren nicht bestehen oder durch technische oder organisatorische Maßnahmen verhindert werden. Satz 1 gilt auch für den Auftragsverarbeiter, der im Auftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz personenbezogene Daten verarbeitet. Die verantwortliche Organisationseinheit hat den Datenschutzbeauftragten an der Durchführung der Untersuchung nach Satz 1 zu beteiligen. Das Ergebnis der Untersuchung und dessen Begründung sind aktenkundig zu machen und dem Datenschutzbeauftragten zuzuleiten.

## ABSCHNITT 3 PARLAMETARISCHE KONTROLLE § 16 PARLAMETARISCHES KONTROLL- GREMIUM – KONTROLLRAHMEN

(1) Die Landesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium. Dies umfasst auch die Kontrolle nach § 5b Absatz 7 und § 6 Absatz 1 Satz 10 sowie nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz, auch in Verbindung mit § 5d Absatz 3 Satz 1.

(2) Die Rechte des Landtags und seiner Ausschüsse sowie der Kommission nach dem Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz bleiben unberührt.

## § 16a MITGLIEDSCHAFT

(1) Der Landtag wählt zu Beginn jeder neuen Wahlperiode aus seiner Mitte die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Er bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtags auf sich vereint. In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied gewählt.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus oder wird es Mitglied der Landesregierung, so verliert es seine Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium. § 16b Absatz 4 bleibt unberührt. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausscheidet. Für stellvertretende Mitglieder gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

## § 16b ZUSAMMENTRITT

(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorsitzenden.

(2) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen.

(3) Beschlüsse des Parlamentarischen Kontrollgremiums bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(4) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Landtags hinaus so lange aus, bis der nachfolgende Landtag nach § 16a entschieden hat.

## § 16c PFLICHT DER LANDESREGIERUNG ZUR UNTERRICHTUNG

(1) Das Innenministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium über die allgemeine Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Auf Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Landesregierung zu einem konkreten Thema

aus dem Aufgabenbereich des Landesamts für Verfassungsschutz zu berichten.

(2) Das Innenministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium nach Maßgabe der § 5b Absatz 7 und § 6 Absatz 1 Satz 10 sowie nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz, auch in Verbindung mit § 5d Absatz 3 Satz 1. § 2 Absatz 2 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz bleiben unberührt.

## § 16d BEFUGNISSE DES KONTROLL- GREMIUMS

(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann von der Landesregierung verlangen,

1. im Rahmen der Unterrichtung der Landesregierung Einsicht in Akten und Dateien des Landesamts für Verfassungsschutz zu erhalten,

2. im Rahmen der Unterrichtung der Landesregierung Einsicht in Akten und Dateien der Landesregierung zu erhalten, die die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz betreffen, und

3. Zutritt zu den Dienststellen des Landesamts für Verfassungsschutz zu erhalten.

(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann nach Unterrichtung der Landesregierung

1. Angehörige des Landesamts für Verfassungsschutz,

2. für die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz zuständige Mitglieder der Landesregierung und

3. mit der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz befasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Mitgliedern der Landesregierung

befragen oder von ihnen schriftliche Auskünfte einholen. Die zu befragenden Personen sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

(3) Die Landesregierung hat den Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums unverzüglich zu entsprechen.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds des Parlamentarischen Kontrollgremiums ist dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes zu geben.

## § 16e UMFANG DER UNTERRICHTUNGS- PFLICHT, VERWEIGERUNG DER UNTERRICHTUNG

(1) Die Verpflichtung der Landesregierung nach § 16c und § 16d erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung des Landesamts

für Verfassungsschutz unterliegen. § 22 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Soweit dies aus zwingenden Gründen des Schutzes des Nachrichtenzugangs oder der Arbeitsweise des Landesamts für Verfassungsschutz oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist, kann die Landesregierung sowohl die Unterrichtung nach § 16c als auch die Erfüllung von Verlangen nach § 16d Absatz 1 und 2 verweigern sowie den in § 16d Absatz 2 genannten Personen die Erteilung der Auskunft untersagen. Macht die Landesregierung von diesen Rechten Gebrauch, hat sie dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium gegenüber zu begründen. Die Entscheidung der Landesregierung kann im Verwaltungsrechtsweg angefochten werden.

## § 16f BEAUFTRAGUNG EINES SACH- VERSTÄNDIGEN

(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Landesregierung im Einzelfall einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. Der Sachverständige hat dem Parlamentari-

schen Kontrollgremium über das Ergebnis seiner Untersuchungen zu berichten. §§ 16d, 16e, 16h Absatz 1 und § 16i Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder entscheiden, dass dem Landtag ein schriftlicher Bericht zu den Untersuchungen erstattet wird. Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchungen wiederzugeben. § 16h gilt entsprechend.

(3) Der Bericht darf auch personenbezogene Daten enthalten, soweit dies für eine nachvollziehbare Darstellung der Untersuchung und des Ergebnisses erforderlich ist und die Betroffenen entweder in die Veröffentlichung eingewilligt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegenüber den Belangen der Betroffenen überwiegt.

## § 16g EINGABEN

(1) Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder im Interesse anderer Angehöriger dieser Behörde, ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden. Das Parlamentarische Kontrollgremium übermittelt die Eingaben

der Landesregierung zur Stellungnahme.

(2) An den Landtag gerichtete Eingaben von Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten des Landesamts für Verfassungsschutz sind dem Parlamentarischen Kontrollgremium zur Kenntnis zu geben.

## § 16h GEHEIME BERATUNGEN, BEWERTUNGEN, SONDERVOTEN

(1) Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind geheim. Die Mitglieder des Gremiums sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Parlamentarischen Kontrollgremium bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Bewertungen bestimmter Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums ihre vorherige Zustimmung erteilt hat. In diesem Fall ist es jedem einzelnen Mitglied des Gremiums erlaubt, eine abweichende Bewertung (Sondervotum) zu veröffentlichen.

(3) Soweit für die Bewertung des Gremiums oder die Abgabe von Sondervoten eine Sachverhaltsdarstellung erforderlich ist, sind die Belange des Geheimschutzes zu beachten.

## § 16i UNTERSTÜTZUNG DER MITGLIEDER DURCH EIGENE MITARBEITER

(1) Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums haben das Recht, zur Unterstützung ihrer Arbeit Mitarbeiter ihrer Fraktion nach Anhörung der Landesregierung mit Zustimmung des Kontrollgremiums zu benennen. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist die Ermächtigung zum Zugang zu Verschlussachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung.

(2) Die benannten Mitarbeiter sind befugt, die vom Gremium beigezogenen Akten und Dateien einzusehen und die Beratungsgegenstände des Parlamentarischen Kontrollgremiums mit den Mitgliedern des Gremiums zu erörtern. Sie haben Zutritt zu den Sitzungen des Kontrollgremiums. § 16h Absatz 1 gilt entsprechend.

## § 16j BERICHTERSTATTUNG

Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit. Dabei sind die Grundsätze des § 16h Absatz 1 zu beachten.

## § 16k JÄHRLICHER BERICHT IM STÄNDIGEN AUSSCHUSS

Das Innenministerium berichtet dem Ständigen Ausschuss des Landtags einmal jährlich nach Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichts nach § 12 über die darin dargestellte Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz. Die Pflicht zur Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 16c sowie die Kontrolltätigkeit des Gremiums im Übrigen bleiben hiervon unberührt. § 16h Absatz 1 gilt entsprechend.

### ABSCHNITT 4 SCHLUSSVORSCHRIFTEN

## § 17 UNABHÄNGIGE DATENSCHUTZ- KONTROLLE

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert beim Landesamt für Verfassungsschutz die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz mindestens alle

zwei Jahre. Soweit die Einhaltung von Vorschriften der Kontrolle durch die Kommission nach dem Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz unterliegt, unterliegt sie nicht der Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz, es sei denn, die Kommission nach dem Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz ersucht den Landesbeauftragten für den Datenschutz, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten.

(2) Die Pflicht zur Unterstützung nach § 26 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) besteht nur gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz selbst und dem von ihm oder dem leitenden Beamten seiner Dienststelle schriftlich besonders Beauftragten. § 26 Absatz 1 Satz 2 LDSG findet für das Landesamt für Verfassungsschutz keine Anwendung, soweit das Innenministerium im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde.

(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten ohne Beschränkung auf die Erfüllung der Aufgaben nach § 3. Sie gelten entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch andere Stellen, wenn diese der Erfüllung der Aufgaben des Landesamts für Verfassungsschutz nach § 3 dient.

## § 18 ANWENDUNG DES LANDES- UND DES BUNDESDATEN- SCHUTZGESETZES

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 finden

1. § 25 Absatz 2 Satz 1 Variante 1, Absatz 3, Absatz 5 Satz 2 und 3, §§ 26 und 29 LDSG sowie

2. §§ 2, 5 bis 7, 16 Absatz 2, §§ 46, 51 Absatz 1 bis 4, §§ 52 bis 54, 62, 64 und 83 des Bundesdatenschutzgesetzes in der am 25. Mai 2018 geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

## § 19 EINSCHRÄNKUNG VON GRUNDRECHTEN

Aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

## § 20 ERLASS VON VERWALTUNGS- VORSCHRIFTEN

Das Innenministerium kann zur Ausführung des Gesetzes allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

## § 21 INKRAFTTRETEN

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Die folgende Auflistung enthält alle im Verfassungsschutzbericht erwähnten extremistischen Personenzusammenschlüsse. Sie bietet jedoch keine abschließende und vollständige Übersicht über die Organisationen, die das Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet.

## A

Alternative Help Association (AHA!) .....	214
Amt Deutscher Heimatbund .....	227
Anarchistische Gruppe Freiburg (AGFR) .....	245, 272
Anarchistisches Netzwerk Südwest* (A-Netz) .....	272 f.
Anatolische Föderation → <i>Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C)</i>	
Ansaar International e. V. ....	51
Antifaschistische Aktion Herrenberg .....	253
Antifaschistische Jugend Freiburg (AJF) .....	245
Antifaschistische Linke (iL) Freiburg .....	244
Antifaschistisches Aktionsbündnis Stuttgart und Region (AABS) .....	252 f.
Antikapitalistische Linke (AKL) .....	265, 273
Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) .....	78, 99 ff., 103 f., <b>106 ff.</b> , 126, 130, 137, 139 f., 268, 300
Arbeitsgemeinschaft „Konkrete Demokratie – soziale Befreiung“ (ArGe) .....	265
Asatru Versand .....	207
Atomwaffendivision (AWD) .....	164 f.
Aufbruch (Band) .....	204, 206 f.
Autonome Antifa Freiburg (AAFR) .....	244, 245

## B

BAKKAH-Reisen .....	52
Bewaffnete Einheiten der Armen und Unterdrückten (F.E.S.K.) .....	139
Bewegung der jungen kämpferischen Frauen (TEKO-JIN) .....	114 f., 117
Bewegung der Revolutionären Jugend (TCS) .....	112, 114 f., 117
Bismarcks Erben .....	<b>225 ff.</b>
Blood & Honour (B&H) .....	196

## GRUPPIERUNGEN

Bluttausch (Band) .....	207
Bundesstaat Deutschland (Gruppierung) .....	225

## C

Church of Scientology International (CSI) .....	278
Combat 18 Deutschland (C18 Deutschland) .....	194, 198
Committee for a Workers' International (CWI) .....	273
Council of European Muslims (CEM) .....	34, 38, 65, 70, 73

## D

Darulkitab-Verlagshaus .....	51
Demokratisches Gesellschaftszentrum der KurdInnen in Deutschland e. V. (NAV-DEM) .....	111
DER DRITTE WEG (Der III. Weg) .....	144, 149 f., 170, <b>179 ff.</b> , 196, 198
Deutsche Kommunistische Partei (DKP) .....	234, 237, 239, <b>258 ff.</b>
Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V. (DMG) .....	34, 38, 64, 70, <b>72 ff.</b>
Deutsches Reich (Gruppierung) → <i>Staatenbund Deutsches Reich</i>	
Dev-Genc .....	134
DHKP-C → <i>Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C)</i>	
DIE RECHTE .....	144, 149, 169 f., <b>174 ff.</b> , 198 f.

## E

Europäisches Institut für Humanwissenschaften (EIHV) .....	70
European Council for Fatwa and Research (ECFR) .....	65, 70, 75
European Council of Imams (ECI) .....	74
Exilregierung Deutsches Reich .....	227

## F

Fatwa-Ausschuss in Deutschland e. V. (FAD)	65, 75
Federation of Islamic Organisations in Europe (FIOE) → <i>Council of European Muslims (CEM)</i>	
Feministische Autonome Zellen (FAZ)	249, 255 f.
Der Flügel	144, 183, <b>184 ff.</b> , 189
Föderale Islamische Union (FIU)	46, 61
Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland (ATIF)	141
Föderation der Arbeiterimmigranten aus der Türkei in Deutschland e. V. (AGIF)	116, 140 f.
Föderation der demokratischen Aleviten e. V. (FEDA)	112
Föderation der Gemeinschaften Kurdistans in BWB und Bayern (FCK)	112
Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V. (ADÜTDF)	101, <b>123 ff.</b>
Föderation für demokratische Rechte in Europa (ADHF)	141
Forum of European Muslim Youth and Student Organisations (FEMYSO)	70, 73 f., 84
Freie Arbeiter*innen Union (FAU)	272 f.
Freiheit Sound Records	207
Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans (KADEK) → <i>Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)</i>	
FreiVolk Records	207

## G

Geeinte deutsche Völker und Stämme (GdVuSt)	221, 231
Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan (KKK) → <i>Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)</i>	
Germanium (Band)	206 f.
Graue Wölfe → <i>Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V. (ADÜTDF)</i>	
Gruppe ArbeiterInnenmacht (GAM)	274
„Gruppe S.“	160, 163
Grup Yorum	106, 131, 133 f.
Güte e. V.	51

## H

HAMAS (Islamische Widerstandsbewegung)	68 f., 96
Hammerskins	195 f.
Hand-in-Hand-Hijab-Projekt	60
Hizb Allah	33 ff., 38 f., <b>93 ff.</b>
Hizb ut-Tahrir	69

## I

Identitäre Bewegung Deutschland e. V. (IBD)	157 f., 168, 186, 188 f., 191, 193, <b>208 ff.</b> , 250 f.
Iman	37
Indigenes Volk Germaniten	227
International Association of Scientologists (IAS)	281
Interventionistische Linke (IL)	116, 246, 253
Islam-Akademie	51
Islamicutors	42, 51, 53
Islamische Gemeinde Kurdistans (CIK)	112
Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V. (IGMG)	38, 47 f., 79 ff., <b>83 ff.</b> , 90 f.
Islamischer Staat (IS)	33, 36, 39, 43, 47, 55 ff., 62 f., 69, 130, 140, 268
Islamisches Zentrum Stuttgart (IZS)	47
Ismail Aga Cemaati (IAC)	79, 81, 90

## J

Jugend für Menschenrechte	278, 285
Junge Alternative (JA)	144, 183 f., 186, <b>188 ff.</b> , 254 f.
Junge Nationalisten (JN)	169, 174, 202
Junge Revolution (JR)	174, 202, 250

## K

Kalifatsstaat .....	77
Königreich Deutschland (Gruppierung) .....	221, 233
Kommando 192 (Band) .....	207
Kommando Skin (Band) .....	207
Kommissarische Reichsregierung (KRR) .....	230
Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte (KVPM) .....	285, 287
Kommunistische Organisation (KO) .....	259
Kommunistische Partei der Türkei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML) .....	100 f., 106, <b>135 ff.</b> , 140
Kommunistische Plattform (KPF) .....	265
Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa (ATIK) .....	137, 141
Konföderation der Gesellschaften Mesopotamiens in Deutschland (KON-MED) .....	111, 115, 118
Konföderation der unterdrückten Migranten in Europa (AvEG-Kon) .....	140 f.
Konföderation für demokratische Rechte in Europa (ADHK) .....	141
Kongress der Kurdisch-Demokratischen Gesellschaft in Europa (KCDK-E) .....	111, 113, 117, 122
Koordination der Kurdisch-Demokratischen Gesellschaft (CDK) .....	111
Kurdischer Roter Halbmond (HSK) .....	117

## L

Liga für die Fünfte Internationale .....	274
Linksjugend [‘solid] .....	246, <b>265 ff.</b>

## M

Maoistische Kommunistische Partei (MKP) → <i>Kommunistische Partei der Türkei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML)</i> .....	
marx21 .....	265, 273 f.
Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP) .....	101, 130, 138, <b>139 ff.</b>
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) .....	115 f., 134, 138, 141, 234, 237, 239, <b>262 ff.</b>
MilitantE Zelle (MIEZE) .....	256 f.
Milli-Görüs-Bewegung .....	33, 35, 38, 47, <b>79 ff.</b>
Muslimbruderschaft (MB) .....	33 ff., 38, 41, 47, <b>64 ff.</b> , 84, 92

## N

an-Nahda .....	62
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) .....	144, 149, <b>168 ff.</b> , 198
Nervengas Versand .....	207
Neue Gemeinschaft von Philosophen .....	230
Noie Werte (Band) .....	206 ff.
Noorul Huda Media .....	60
Nord Württemberg Sturm (NWS) .....	199 f., 202
Nova Europa Society e. V. (NES) .....	168, 203

## O

Offenes Antifaschistisches Treffen Karlsruhe .....	244
Offenes Antifaschistisches Treffen Konstanz (OAT KN) .....	245
Offenes Antifaschistisches Treffen Rems-Murr .....	253



Offenes Antifaschistisches Treffen Villingen-Schwenningen .....	244
Offenes Treffen gegen Faschismus und Rassismus für Tübingen und Region (OTFR) .....	242, 253
Osnabrücker-Landmark e. V. (OS-Landmark) .....	221, 231

## P

Partizan TKP/ML → <i>Kommunistische Partei der Türkei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML)</i>	
Perspektive Kommunismus (PK) .....	236, 239
PKK → <i>Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)</i>	
die plattform .....	273

## Q

al-Qaida (AQ) .....	33, 47, 63
Querdenken 711 .....	143, 152, 178, 249 f., 269, 298

## R

Rat der Imame und Gelehrten in Deutschland e. V. (RIGD) .....	74
REBELL (Verband) .....	263
Republik Baden .....	221, <b>224</b> , 231
Republik „freier Volksstaat Württemberg“ .....	221, <b>224</b> , 231
Revolutionäre Aktion Stuttgart (RAS) .....	244, 253
Revolutionäre Aktionszellen (RAZ) .....	256 f.
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) .....	100 f., 105 f., <b>130 ff.</b>
Revolution Chemnitz .....	163
Ring Nationaler Frauen (RNF) .....	174
Rote Hilfe e. V. (RH) .....	234, 244 f., 253, <b>268 ff.</b>

## GRUPPIERUNGEN

## S

Saadet Partisi (SP) .....	38, 79, 81 f., 84, <b>88 ff.</b>
Sächsische Begegnungsstätte gUG (SBS) .....	76 f.
Sag NEIN zu Drogen – Sag JA zum Leben .....	285 f.
Scientology-Organisation (SO) .....	<b>278 ff.</b>
Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) .....	<b>265 ff.</b>
Sozialistische Alternative (SAV) .....	273
Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ) .....	246, 259, 261 f.
Sozialistische Linke (SL) .....	273
Sozialistische Organisation Solidarität (Sol) .....	273 f.
Staatenbund Deutsches Reich (Gruppierung) .....	224 f., 228

## T

Türk Federasyon → <i>Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V. (ADÜTDF)</i>	
Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee (TIKKO) .....	137
Türkische Konföderation in Europa (ATK) .....	127

## U

Ülkücü-Bewegung .....	84, 100, <b>122 ff.</b>
Unabhängige Basisgewerkschaft Heidelberg .....	272
Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e. V. (ATIB) .....	123

## V

Vaterländischer Hilfsdienst (VHD) .....	226
Verband der Studierenden aus Kurdistan e. V. (YXK) .....	112
Verein für Integration und Völkerverständigung Baden-Württemberg e. V. (VIV) ...	76 f.
Verein für Muslime in Heidelberg e. V. (VMH) .....	51
Vereinigte Gemeinschaften Kurdistan (KCK) → <i>Arbeiterpartei Kurdistan (PKK)</i>	
Verfassunggebende Versammlung .....	225, 231
Volksbefreiungsarmee (HKO) .....	137
Volksfront → <i>Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C)</i>	
Volkskongress Kurdistan (KONGRA-GEL) → <i>Arbeiterpartei Kurdistan (PKK)</i>	
Volksverteidigungskräfte (HPG) .....	118 f.

## W

World Institute of Scientology Enterprises (WISE) .....	280, 285, 289
---	---------------

## Y

Young Struggle .....	116, 140 f.
----------------------	-------------

## Z

Zentralverband der Ezidischen Vereine e. V. (NAV-YEK) .....	112
---	-----

## PERSONEN

## A

Abul Baraa (Armih), Ahmad .....	45, 48, 52
Akkiraz, Hakki .....	89 f.
Armstroff, Klaus .....	179 f., 182

## B

Badi'e, Muhammad .....	64
Baum, Christina .....	184, 187 f.
Bayik, Cemil .....	107, 110
Blach, Björn .....	258

## D

Dogruyol, Sentürk .....	123, 129
Dreixler, Leon .....	174, 176

## E

Elgazar, Saad .....	76 f.
Ergün, Kemal .....	85

**F**

Falk, Bernhard .....	54
Fathy Eid, Ibrahim .....	52
Fechtner, Gabi .....	262, 264 f.
Fischer, Matthias .....	182
Franz, Frank .....	168, 171

**G**

Gärtner-Engel, Monika .....	265
-----------------------------	-----

**H**

Heise, Thorsten .....	171
Hildmann, Attila .....	191
Höcke, Björn .....	183 ff.
Houbban, Ilyasse .....	47 f.
Hozat, Bese .....	107, 110

**I**

Izzat, Mahmud .....	64
---------------------	----

**PERSONEN****J**

Jaeschke, Jan .....	168, 171
---------------------	----------

**K**

Kalbitz, Andreas .....	183, 185, 189
Koc, Yüksel .....	113
Köbele, Patrik .....	258
Krass, Marcel .....	45, 61
Krolzig, Sascha .....	174, 176
al-Kuraschi, Abu Ibrahim al-Haschimi .....	57, 59

**L**

Lobstedt, Jochen .....	189 f.
------------------------	--------

**M**

Mandic, Dubravko .....	186 f.
Miscavige, David .....	244

**N**

Nasrallah, Hassan .....	93, 97
Neidlein, Alexander .....	171
Nowak, Janus .....	168, 171

**O**

Öcalan, Abdullah .....	107, 109 f., 113 ff.
------------------------	----------------------

**Q**

al-Qaradawi, Yusuf .....	66, 70, 76
--------------------------	------------

**R**

Bin Radhan, Neil .....	42, 45, 51
------------------------	------------

## PERSONEN

**S**

Scheller, Julia .....	262, 265
Schmidt, Edda .....	174
Skoda, Sven .....	174, 176
Swaid, Khallad .....	64, 73

**U**

Ünal, Ünal .....	85 f.
------------------	-------

**V**

Vogel, Pierre .....	45, 49, 52
---------------------	------------

**W**

Worch, Christian .....	176
------------------------	-----

## A

Ajansa Nuceyan a Firate (ANF) .....	115, 120
al-Ahed (Internetportal) .....	93
Anarchismus, Anarchisten .....	234, 247, <b>272</b> , 277
Antifaschismus; Antifa .....	235, 239, 241, <b>242 f.</b> , 245, 248, 251, 253, 254, 260, 267 f., 270, 273 f.
Antigentrifizierung .....	235, 241, <b>245</b> , 256
Antiglobalisierung .....	274
Antikapitalismus .....	239 ff., 256, 260, 273
Antiliberalismus .....	210
Antimilitarismus .....	241, 259 f., 262
Antimodernismus .....	219
Antiparlamentarismus .....	277
Antirassismus .....	241, 256, 267, 273 f.
Antirepression .....	115, 235, 239, 241, <b>243 ff.</b> , 252, 256, 267
Antisemitismus .....	39 f., 122, 142, 145 ff., 163 f., 191, 204 f., 217 f., 220, 222 f., 227, 231
Apolitischer Salafismus .....	47
Artikel 10-Gesetz .....	25 f.
Atilim (Zeitung) .....	140
Auditing .....	279
Ausländerextremismus .....	20, 22, 31, <b>98 ff.</b>
Ausreisen in „Jihad-Gebiete“ .....	42, 55, 63
Autonome (Linksextremismus) .....	200, 234, 247, 254, 277
Autoritarismus .....	142, 169, 217 f.

## B

Body Router (Scientology) .....	285
Boko Haram .....	47

## SCHLAGWÖRTER

Brief-, Post- und Telekommunikationsüberwachung → <i>G 10-Maßnahmen</i>	
Bülten (Zeitschrift) .....	124

## C

camia (Publikation) .....	80 f., 84
Clear Planet (Scientology) .....	278, 282, 286
Cyberangriffe, -spionage, -sabotage .....	290 f., <b>306 ff.</b> , 312

## D

Da'wa .....	37, 39, 41 f., 49, <b>50 ff.</b> , 66, 75
DDoS-Attacken .....	308
Desinformation .....	155 f., 291 f., 296, 298
Deutsche Stimme (DS; Zeitschrift) .....	169 f.
Devrimci Sol (Publikation) .....	131, 135
Dianetik .....	281, 286
Dianetik-Post (Zeitschrift) .....	278
Die Rote Hilfe (Zeitschrift) .....	268
Doppelstrategie (Muslimbruderschaft) .....	71
Doppelstrategie (PKK) .....	109
Dual-Use-Güter .....	293, 303 ff.

## E

Einflussnahme .....	291 ff., 295 f., 298, 300
E-Meter → <i>Auditing</i>	
Erbakan, Necmettin .....	78, 80 ff., 85, 88 f., 91
Ethnopluralismus .....	210

## F

Firatnews Agency → <i>Ajansa Nuceyan a Firate (ANF)</i>	
Freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGO)	20, 21 f., 27, 32, 41, 62, 98, 130, 142, 182 ff., 186, 188, 192 ff., 197 275, 282, 314
Fremdenfeindlichkeit	142, 162 f., 188, 209 f., 220, 227
Fünf Gifte	294
Fundamentalismus	44

## G

G 10-Kommission, -Maßnahmen	24 f.
Gamification	153
Gebietsrevisionismus	171 f., 218, 220, 228
Geheimhaltungsgrade	314
Geheimschutz (personell, materiell)	22, 314 ff.
Gelber Schein	229
Gemeinsame Informations- und Analysestelle (GIAS)	23
„Gerechte Ordnung“ (Milli-Görüs-Bewegung)	80 f., 89, 91
Geschichtsrevisionismus	218, 220, 228, 231
Gesetz über den Verfassungsschutz in Baden-Württemberg → <i>Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG)</i>	
Gewaltorientierter Extremismus (Definition)	161
GK GemeinwohlKasse	221, 233

## SCHLAGWÖRTER

## H

Halk İcin Devrimci Demokrasi (Publikation)	136
Halk Okulu (Zeitschrift)	131, 135
Hauptverwaltung für Aufklärung (GRU)	297
Homegrown Terrorism	57
Hubbard, Lafayette Ronald („L. Ron“)	278, 280 ff.

## I

Ideale Org	281, 284, 289
„Idealisten“ → <i>Ülkücü-Bewegung</i>	
Industriespionage	308
Islamfeindlichkeit, Muslimfeindlichkeit	164, 209 f., 216, 301
Islamismus	22, 30 f., 31 ff., 302

## J

Jihad, Jihadisten, Jihadismus	32, 35 ff., 41 f., 45 ff., 49, 51, 54, 55, 61 f., 64, 66, 68, 72
-------------------------------	---

## K

Kameradschaften (Neonazismus)	144, 170, 194, 199 f.
Kaypakaya, Ibrahim	135 ff.

Know-how-Schutz .....	291, 306 f., 312
Kontinentales Verbindungsbüro .....	284
Kulturtreff in Selbstverwaltung (KTS) .....	243 f.

## L

Landessicherheitsüberprüfungsgesetz (LSÜG) .....	314 ff.
Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) .....	20, 25, 315, <b>318 ff.</b>
LAZARUS (Cyberangriffe) .....	308
Legalistischer Islamismus .....	33, 38 f.
Linksextremismus .....	20, 22, 31, 71, 98 f., 104, 114 f., 117, <b>130 ff.</b> , 200, <b>234 ff.</b>
linksunten.indymedia .....	243 f.
Liste terroristischer Organisationen der EU .....	69, 94, 97, 108, 110, 131 f.
Lone-Wolf-Attentäter .....	154

## M

al-Manar (Fernsehsender) .....	39, 93, 95 ff.
Maoismus .....	130, 136 f., 276
Marxismus .....	237, 263, 274
Marxismus-Leninismus .....	107, 109, 130, 132, 136 f., 237, 258 f., 275 ff.
Militärspionage .....	290, 292, 297
Milli Gazete (Zeitung) .....	80, 84
Ministerium für Nachrichtenwesen der Islamischen Republik Iran (MOIS) .....	301 f.
Ministerium für Staatssicherheit (MSS; China) .....	294
Mission (Islamismus) → <i>Da'wa</i> .....	
Mission (Scientology) .....	284
Missionarischer Islamismus .....	32
Mitteilungen der Nova Europa Society (Zeitschrift) .....	203

## SCHLAGWÖRTER

## N

al-Naba (Publikation) .....	59
Nachrichtendienst der Iranischen Revolutionsgarden (RGIO) .....	301
Nachrichtendienstliche Mittel .....	24, 315
Nasheed .....	44
Nationaler Nachrichtendienst (MIT) .....	299 f.
Nationalismus .....	99, 105, 122, 124 ff., 129, 142, 166, 193, 210, 217 f.
Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) .....	162 f.
Neonazismus, Neonazis .....	144, 161, 171, 175 f., 179, 182, 194, <b>197 ff.</b> , 206, 216
Neue Zivilisation .....	278, 282
Newaya Jin (Zeitschrift) .....	107, 120
N.S. HEUTE (Zeitschrift) .....	176, 202

## O

Özgür Gelecek (Publikation) .....	135
Offene Beschaffung .....	24, 297
Office of Special Affairs (OSA) .....	284
Opportunitätsprinzip .....	313
Oppositionellenausspähung .....	290, 292, 297, 300 ff.
Outingaktionen .....	254 f.
Oxford Capacity Analysis .....	287, 289

## P

Parlamentarisches Kontrollgremium .....	25 f.
Partinin Sesi (Zeitung) .....	139 f.
Perspektif (Zeitschrift) .....	80, 84
Politikspionage .....	290, 292, 297

Politischer Islamismus .....	32
Politischer Salafismus .....	33, 41, 45, 49 f., 54, 62
Politisch motivierte Kriminalität .....	36, 102 f., 144, 238
Prävention (Spionageabwehr) .....	290, 306, <b>311 ff.</b>
Proliferation .....	290, 293, <b>303 ff.</b>

## Q

al-Quds-Tag .....	96
-------------------	----

## R

Rassismus .....	122, 126, 142, 145 ff., 163, 166, 168, 203, 217 f., 220, 227, 231, 255, 268, 271
REBELL (Zeitschrift) .....	263
Rechtsextremismus .....	20, 22, 30 f., 48, 84, 96, 98, 122, 128, <b>142 ff.</b> , 220 f., 223, 242, 247, 254
Rechtsextremistische Bands .....	194, 197, 204 ff., <b>207</b>
Rechtsextremistische Konzerte .....	194 ff., 206, 208
Rechtsextremistische Liederabende .....	194, 208
Rechtsterrorismus .....	20, 154, <b>162 ff.</b> , 167
Reichsbürger .....	20, 22, 143, 150, 152, 187, <b>220 ff.</b>
Reise-Scheichs .....	38, 52
Religious Technology Center (RTC) .....	278, 284
Revolutionärer Weg (Publikation) .....	263
rf-news .....	263 f.
Rote Fahne. Magazin der MLPD (RF) .....	141, 263 f.
RT DE .....	298
Rückkehrer aus „Jihad-Gebieten“ .....	54, 56 f.

## SCHLAGWÖRTER

## S

Sabotageschutz (personell, materiell) .....	<b>317</b>
Salafismus, Salafisten .....	33 ff., 39, <b>41 ff.</b> , 92
Scharia .....	32, 43, 66, 90
Schiitischer Islamismus .....	33, 34, 38, <b>91 ff.</b>
Schwarzer Block .....	247, 253
Scientific Studies and Research Center (SSRC) .....	305
Scientology Network (Streamingdienst) .....	289
Scientology-Organisation (SO) .....	22, 27, <b>278 ff.</b>
Sea Organization (Sea Org) .....	284
Selbstverwalter .....	20, 22, 143, 150, 152, <b>220 ff.</b>
Separatismus .....	98
Serxwebun (Zeitung) .....	107, 120
Sicherheitsforum Baden-Württemberg .....	312 f.
Sicherheitsüberprüfung .....	315 ff.
Sira-Schulungen .....	34, 38, 65, 74
Skinheadszone (Rechtsextremismus) .....	195 f.
SNA-News .....	298
Social Engineering .....	309, 312
Sozialdarwinismus .....	217
Spionage, Spionageabwehr .....	22, 27, 29 f., <b>290 ff.</b>
Stalinismus .....	275
Sterka Ciwan (Zeitschrift) .....	107, 120
Sterk TV .....	107
Subkulturell geprägter Rechtsextremismus .....	161, 193, <b>195 f.</b> , 197, 206
Syrien-Ausreisen → <i>Ausreisen in „Jihad-Gebiete“</i>	



# SCHLAGWÖRTER

## T

Takfir, Takfirismus .....	47
Totalitarismus .....	32, 142, 194, 217, 278
Trennungsgebot .....	23
Trotzkismus .....	<b>272 ff.</b> , 276
Türkes, Alparslan .....	126, 128

## U

Unsere Zeit (UZ; Zeitung) .....	258
---------------------------------	-----

## V

Verdeckte Beschaffung .....	24, 297
Verschlusssache, Verschlusssachenanweisung (VSA) .....	311, 314, 316
Verschwörungsideologie/-mythos/-erzählung .....	39 f., 48, 96, 146, 150 f., 188, 191, 204, 210 f., 219 f., 222 f., 233, 283
Vertrauenspersonen („V-Leute“) .....	24
Vertrauliche Telefone .....	30
Völkischer Kollektivismus .....	216, 218
Volk in Bewegung – Der Reichsbote (Zeitschrift) .....	146

# SCHLAGWÖRTER

## W

Wahhabismus .....	33, 41, 44, 61
Weg zum Glücklichein .....	279, 287
Wirtschaftsschutz .....	312
Wirtschaftsspionage .....	290, 292, 308
Wissenschaftsspionage .....	290, 292

## Y

Yeni Özgür Politika (Zeitung) .....	107, 113, 117, 119 f.
-------------------------------------	-----------------------

## Z

Zuverlässigkeitsüberprüfung .....	23, 317
-----------------------------------	---------

# VERTEILER- HINWEIS

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass diese als Parteinahme der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt es jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN